

Informationsblatt
Fassung März 2021

Dieses Dokument entspricht der letzten aktualisierten Version.

Zurich Connect Auto - Telepass

Das vorliegende Informationsblatt muss dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages übergeben werden und enthält:

- VVID - Vorvertragliches Informationsdokument - Fassung 03.2021
- Zusätzliches VVID - Zusätzliches Vorvertragliches Informationsdokument - Fassung 03.2021
- Allgemeine Geschäftsbedingungen, verfasst gemäß den Leitlinien des Tavolo tecnico ANIA-Associazioni Consumatori-Associazioni intermediari per i Contratti Semplici e Chiari [Technisches Gremium ANIA-Verbraucherverbände-Versicherungsvermittlerverbände für Einfache und Klare Verträge] (in der Fassung von Februar 2018) - Fassung 03.2021
- Datenschutzinformation - Fassung 07.2019

Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zum Produkt sind in anderen Unterlagen enthalten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Police versichert die Haftpflicht von Personenkraftwagen und Taxis für Schäden, die Dritten beim Verkehr in öffentlichen und privaten Bereichen zugefügt werden, mit Tarifform Bonus/Malus.



Was ist versichert?

Zurich Connect Auto - Telepass sieht ein Basismodul „Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten“ mit folgenden Arten des Versicherungsschutzes vor:

- ✓ Verbindliche Pkw-Haftpflichtversicherung: die Gesellschaft versichert die Haftpflichtrisiken, deren Versicherung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- ✓ Fahrschulautos: Bei Fahrzeugen, die zu Fahrschulzwecken verwendet werden, ist die Haftpflicht des Fahrlehrers als Lenker gedeckt.
- ✓ Haftpflicht der beförderten Personen: die Gesellschaft versichert die persönliche und individuelle Haftpflicht der mit dem Fahrzeug beförderten Personen für Schäden, die Dritten während und infolge des Verkehrs des Fahrzeugs nicht vorsätzlich zugefügt werden.
- ✓ Haftpflicht wegen unerlaubten Handlungen von minderjährigen Kindern: die Gesellschaft versichert den Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person gegen Haftpflichtrisiken wegen Schäden, die Dritten durch den Verkehr des Fahrzeugs zugefügt werden, das unrechtmäßig durch minderjährige Kinder und ohne Wissen des Versicherten gefahren wird.
- ✓ Haftpflicht des Versicherten für Brand des Fahrzeugs in privaten Bereichen: die Gesellschaft verpflichtet sich zur Zahlung der Beträge, die der Versicherte für Kapital, Zinsen und Kosten als Schadenersatzleistung für direkte Sachschäden schuldet, die Dritten durch den Brand, die Explosion oder das Bersten des versicherten Fahrzeugs zugefügt wurden.
- ✓ Schäden an Sachen von durch Taxis und Mietwagen mit Chauffeur beförderten Dritten: die Gesellschaft versichert die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person und des Chauffeurs für nicht vorsätzlich durch den Verkehr des versicherten Fahrzeugs zugefügte Schäden an Kleidern oder persönlichen Gegenständen der beförderten Dritten.
- ✓ Beladung und Entladung: die Gesellschaft versichert die Haftpflicht des Fahrers und des Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person für Schäden, die Dritten während der Beladung des Fahrzeugs vom Boden aus und der Entladung vom Fahrzeug auf den Boden unabsichtlich zugefügt werden.
- ✓ Personenkraftwagen für das Fahren oder die Beförderung von Personen mit Behinderung: die Gesellschaft versichert die Schäden, die Personen mit Behinderung oder Dritten bei den Ein- und Aussteigetätigkeiten unfreiwillig zugefügt werden.

Außerdem stehen weitere 8 Module zur Verfügung, die freiwillig ausgewählt werden können und mit denen ein breiter und modulierbarer Schutz möglich ist.

- ✓ Modul Diebstahl und Brand (optional)
- ✓ Modul Scheiben und Geldverluste (optional)
- ✓ Modul Kasko (optional)
- ✓ Modul Naturereignisse und gesellschaftspolitische Ereignisse (optional)
- ✓ Modul Führerschein (optional)
- ✓ Modul Rechtsschutz (optional)
- ✓ Modul Service-Leistungen (optional)
- ✓ Modul Verletzungen des Fahrers (optional)

Zurich ersetzt die Schäden bis zu dem in der Police festgelegten Höchstbetrag (sog. Höchstbetrag).



Was ist nicht versichert?

- ✗ Der für den Schadenfall verantwortliche Fahrer des Fahrzeugs, für Personen- und Sachschäden;
- ✗ der Eigentümer des Fahrzeugs und diesem gleichgestellte Personen (Nutznießer, Käufer bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, Leasingnehmer bei Leasing des Fahrzeugs) für Sachschäden;
- ✗ der nicht gesetzlich getrennte Ehepartner, der zusammenlebende Lebenspartner, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie des Fahrers und des Eigentümers für Sachschäden;
- ✗ die Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Verwandtschaftsgrad des Fahrers und des Fahrzeugeigentümers, sofern sie mit diesen zusammenleben oder von ihnen unterhalten werden, für Sachschäden;
- ✗ wenn der Versicherte eine Gesellschaft ist, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter und, wenn sie mit diesen zusammenleben oder von ihnen unterhalten werden, die jeweiligen nicht rechtlich getrennten Ehepartner, die unverheiratet zusammenlebenden Partner, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie, die Verwandten bis zum dritten Grad, für Sachschäden.



Bestehen Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

Es sind ausgeschlossen:

- ! die während der Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen verursachten Schäden;
- ! die sich ereignenden Schäden während das Fahrzeug in den vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;
- ! die auf Flughafengeländen verursachten Schäden;
- ! die direkt und indirekt durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes Fahrzeug verursachten Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen dieser Fahrzeugart laut Gesetz der Zugang verboten ist;
- ! die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden.



Wo gilt die Versicherungsdeckung?

In Bezugnahme auf das Modul „Haftpflicht gegenüber Dritten“:

- ✓ Die Versicherung gilt in Italien, Vatikanstadt, in der Republik San Marino und in den Mitgliedsstaaten der EU, in Island, in Liechtenstein, in Norwegen, im Fürstentum Monaco, in der Schweiz, in Andorra und Serbien.
- ✓ Die Versicherung ist auch in den Ländern gültig, die am System des Auslandsschutzbriefs teilnehmen und im Auslandsschutzbrief (Grüne Versicherungskarte) angegeben sind, der Dir zusammen mit dem Versicherungsschein ausgestellt wird.
- ✓ Die Versicherung gilt hingegen nicht für die Länder, deren internationale Kürzel im Auslandsschutzbrief durchgestrichen sind.

In Bezugnahme auf das Modul „Rechtsschutz“:

- ✓ die Versicherung gilt, im Falle von außervertraglichen Schäden oder Strafverfahren, in allen europäischen Staaten und in den außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten; in den anderen Fällen in Italien, im Vatikanstadt und in der Republik San Marino.

In Bezugnahme auf das Modul „Service-Leistungen“:

- ✓ Sofern bezüglich der jeweiligen einzelnen Arten des Versicherungsschutzes nichts anderes angegeben ist, gilt der Versicherungsschutz im Italienischen Staatsgebiet, in der Vatikanstadt, in der Republik San Marino und in den Staaten der Europäischen Union sowie im Staatsgebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, dem Fürstentum Monaco, der Schweiz und anderen ausländischen Ländern, in denen durch die Ausstellung eines eigenen Auslandsschutzbriefs die Pkw-Haftschutzversicherung für das Fahrzeug gültig ist.

Für alle anderen Module:

- ✓ Die Versicherung gilt im Gebiet der Republik Italien, der Vatikanstadt, der Republik San Marino und in den Ländern der Europäischen Union sowie im Staatsgebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, Fürstentum Monaco und Schweiz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Bei der Unterzeichnung des Vertrags muss der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte der Gesellschaft wahrheitsgemäße, genaue und vollständige Informationen über das zu versichernde Risiko mitteilen.

Falls während der Vertragslaufzeit Änderungen auftreten, die Auswirkungen auf die Risikobewertung haben, müssen der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte diese der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitteilen. Die nicht wahrheitsgetreuen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder das Verschweigen der Risikoerhöhung können gemäß Art. 1892, 1893, 1894 und 1898 des Zivilgesetzbuchs zum Vollverlust des Entschädigungsanspruchs und zum Verfall der Versicherung führen.

Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte muss der Gesellschaft, beim Abschluss des vorliegenden Vertrages, nicht das Bestehen eventueller weiterer Versicherungen für das selbe Risiko mitteilen und bei jedem Versicherer die Entschädigung gemäß dem jeweiligen Vertrag verlangen, sofern die insgesamt als Entschädigung eingenommenen Beträge nicht den Schadensbetrag übersteigen. Bei Eintreten eines Schadenfalls ist der Versicherungsnehmer und/oder Versicherte in jedem Fall verpflichtet, alle Versicherer zu benachrichtigen, wobei er jedem Einzelnen den Namen der anderen mitteilen muss. Wenn der Versicherungsnehmer und der Versicherte die oben genannte Mitteilung nicht macht, ist die Versicherungsgesellschaft nicht verpflichtet, die Entschädigung zu zahlen.

Das Risiko ist das selbe, wenn das versicherte Interesse, die versicherte Sache und der Versicherte dieselbe sind und der Schadenfall während des Zeitraums eintritt, in der der Versicherungsschutz aller Versicherer besteht.



Wann und wie muss ich zahlen?

Die Prämie wird jährlich bezahlt und kann, falls dies zugelassen wird, auf halbjährliche Raten aufgeteilt werden. Bei Aufteilung der Prämie in halbjährliche Raten wird ein anderer Tarif als jener bei Zahlung der Prämie in einem einzelnen Zahlungsvorgang angewendet und es fällt ein Zuschlag von 8% der Jahresprämie für Verwaltungsgebühren an. In diesem Fall werden die Raten zu den festgesetzten halbjährlichen Fristen bezahlt. Ist es möglich, die Prämie mit Kreditkarte, Online-Überweisung MyBank, bei den SisalPay- oder Lottomatica-Punkten, Apple Pay, Banküberweisung und Postkontoschein zu bezahlen. Die Prämie enthält bereits die Steuern und steuerähnlichen Abgaben.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Datum oder zum Datum der Zahlung der Prämie oder der ersten Rate, falls dieses später liegt. Sie hat eine Dauer von einem Jahr ohne stillschweigende Verlängerung.

Der Versicherungsschutz endet an dem im Versicherungsschein angegebenen Ablaufdatum. Die Gesellschaft erhält die Wirksamkeit nur für die Pkw-Haftpflichtversicherung bis zum Wirksamkeitseintritt des neuen Vertrages - auch falls dieser mit einer anderen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wird - längstens jedoch bis zum fünfzehnten Tag nach Vertragsablauf aufrecht. Die anderen Arten des Versicherungsschutzes als die Pkw-Haftpflicht sind bis 24.00 Uhr des Ablaufdatums wirksam. Im Falle einer Aufteilung der Prämie wird der Versicherungsschutz ab 24.00 Uhr des 15. Tages nach dem Fälligkeitsdatum ausgesetzt, wenn der Versicherungsnehmer die zweite Prämienrate nicht bezahlt.

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung vorübergehend aussetzen (einmal während der Laufzeit der Police), aber in diesem Fall und während der gesamten Aussetzungsdauer ist das Fahrzeug ohne Versicherungsschutz und darf in öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen weder benutzt noch geparkt werden.



Wie kann ich die Police kündigen?

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen von seinem Recht auf Bedenkzeit Gebrauch machen, d.h. er kann der Gesellschaft die Kündigung des Vertrages mitteilen (Rücktritt). Um das Recht auf Bedenkzeit auszuüben, muss der Versicherungsnehmer:

- der Gesellschaft eine Anfrage zusenden, per E-Mail an die Adresse documenti@zurich-connect.it, oder mittels Einschreiben mit Rückschein an Zurich Insurance Company Ltd, Rappresentanza Generale per l'Italia [Generalvertretung für Italien], Via Benigno Crespi 23, 20159 Milano [Mailand], unter Verwendung der dafür im Geschützten Bereich der Website www.zurich-connect.it eingerichteten Funktionen, der App, oder mittels zertifizierter E-Mail an die Adresse Zurich.Insurance.Company@pec.zurich.it.
- der Gesellschaft per Fax oder E-Mail eine Erklärung senden, welche die erfolgte Vernichtung des Versicherungsscheins und des eventuell in seinem Besitz befindlichen Auslandsschutzbriefts bescheinigt.

Der Versicherungsnehmer hat ebenso das Recht, im Falle des Verkaufs, der Fahrzeugübergabe nach Erteilung eines Verkaufsauftrags, des Diebstahls oder Raubs, der Verschrottung oder endgültiger Ausfuhr des Fahrzeugs, die vorzeitige Auflösung des Vertrags zu beantragen. In diesen Fällen muss der Versicherungsnehmer dies der Versicherungsgesellschaft umgehend mitteilen und hat das Recht, die Rückerstattung des bereits bezahlten Prämienanteils für den restlichen Zeitraum, nach Abzug der Steuern und steuerähnlichen Abgaben, zu erhalten.

Pkw-Haftpflichtversicherung und Sonstige Verschiedene Risiken

Personenkraftwagen, Taxis und Kraftfahrzeuge mit Mischnutzung

Zusätzliches vorvertragliches Informationsblatt (DIP) für die Versicherungsprodukte
Kfz-Haftpflichtversicherung

Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien
Versicherungsvertrag Kleintransporter unter der Handelsmarke Zurich Connect
Versicherungsvertrag Personenkraftwagen

Letzte Aktualisierung: März 2021

Dieses Dokument stellt die zuletzt aktualisierte Version dar.



Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den im vorvertraglichen Informationsdokument für die Versicherungsprodukte Schadenfälle (VVID Schadenfälle) enthaltenen, damit der potentielle Versicherungsnehmer die wichtigsten Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Verpflichtungen und die Vermögenslage des Unternehmens besser verstehen kann.

Der Versicherungsnehmer hat vor Unterzeichnung des Vertrages in die Versicherungsbedingungen Einsicht zu nehmen.

Gesellschaft: Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien, mit Sitz in Zürich, Mythenquai 2 - Eingetragen im Handelsregister Zürich Nr. CHE-105.833.114, Untersteht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht, Gesellschaftskapital CHF 825.000.000 v.e. - Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien übt ihre Versicherungsgeschäfte in Italien in der Schadensparte im Rahmen der Niederlassungsfreiheit durch ihre Generalvertretung für Italien aus, mit Sitz in Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand - Tel. +39.0259661 - Fax +39.0259662603 - Eingetragen im IVASS-Unternehmensregister am 01.12.15 unter der Nr. 2.00004 – Das Eigenkapital von 741,5 Millionen Euro setzt sich aus einem Dotationsfonds von 449,5 Millionen Euro und Eigenkapitalrücklagen in Höhe von 292 Millionen Euro zusammen.

Muttergesellschaft der Gruppe Zurich Italia, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS am 28.5.08 unter der Nr. 2 - Steuernr./USt-IdNr./HR Mailand 01627980152, Unternehmen autorisiert mit Verfügung IVASS Nr. 0054457/15 vom 10.6.15 - Generalvertreter für Italien: A. Castellano – Website: www.zurich-connect.it - Zertifizierte E-Mail PEC: zurich.insurance.company@pec.zurich.it - Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien ist, in Übereinstimmung mit der Norm Solvency II, nicht zur Bestimmung der Solvabilitätskennzahl verpflichtet.

Auf den Versicherungsvertrag findet italienisches Recht Anwendung.



Was ist versichert?

Die Reichweite der Verpflichtungen des Unternehmens liegt innerhalb der Höchstbeträge und, soweit vorgesehenen, im Rahmen der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten, versicherten Beträge.

MODUL „HAFTPFLICHT GEGENÜBER DRITTEN“

Höchstbeträge	Die gesetzlichen Mindestbeträge entsprechen 6.070.000,00 Euro für Personenschäden (je Schadenfall und unabhängig von der Anzahl der Opfer) und 1.220.000,00 Euro je Schadenfall für Sachschäden. Es ist möglich, eine Police mit Höchstbeträgen oberhalb der Mindestbeträge abzuschließen, wenn hierfür die Zahlung einer höheren Prämie akzeptiert wird.
Personalisierung nach Fahrzeuglenker	Es ist möglich, die Police in Bezug auf den Fahrzeuglenker folgendermaßen zu personalisieren: <ul style="list-style-type: none">• BELIEBIGE FAHRER - Das in der Police angegebene Fahrzeug darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von jedem beliebigen Fahrer gefahren werden.• ERFAHRENER FAHRER - Das in der Police angegebene Fahrzeug darf ausschließlich von Fahrern mit einem Alter von 26 Jahren oder mehr gefahren werden. Wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalls von einem Fahrer unter 26 Jahren gelenkt wird, übt die Gesellschaft das ihr zustehende Regressrecht bis zu einem als Feste Selbstbeteiligung geltenden Höchstbetrag pro Schadenfall von Euro 2.500,00 aus.• EINZELFAHRER - Das in der Police angegebene Fahrzeug darf ausschließlich vom Versicherungsnehmer, der auch Eigentümer des Fahrzeugs und 30 Jahre oder älter ist, gefahren werden. Wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadeneintritts von einer anderen Person als der Erklärten gelenkt wird, übt die Gesellschaft das ihr zustehende Regressrecht bis zu einem als Selbstbeteiligung geltenden Höchstbetrag pro Schadenfall von Euro 2.500,00 aus.

Welche Optionen/Personalisierungen können aktiviert werden?

OPTIONEN MIT ERMÄSSIGUNG DER PRÄMIE

Optionale Erweiterung Unfalldatenspeicher	Die Gesellschaft hat eine Vereinbarung mit der Gesellschaft Octo Telematics Italia Srl geschlossen, die über ihre elektronischen Dienste den Datenerfassungs- und -verarbeitungsdienst ausschließlich für Erhebungszwecke und statistische Zwecke zur Verfügung stellt. Wenn und solange diese optionale Erweiterung aktiv ist, hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf eine Verminderung der bezahlten Prämie.
--	---

OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSÄTZLICHEN PRÄMIE	
Schutz mit Regress im Fall der Trunkenheit	Wenn sich der Fahrer des Fahrzeugs in einem Trunkenheitszustand befindet, verzichtet die Gesellschaft, nur für den ersten Schadenfall, auf das Regressrecht gegenüber dem Fahrzeuglenker, dem Eigentümer und der diesem gleichgestellten Person. Die Deckung ist nur dann wirksam, wenn der festgestellte Blutalkoholspiegel des Fahrers niedriger als der gesetzlich festgelegte untere Grenzwert, erhöht um 0,5 gr/l, ist. Die Gesellschaft beschränkt das Regressrecht auf einen Höchstbetrag von 2.500,00 Euro.
Geschützter Bonus	Dieser Versicherungsschutz schließt jegliche Erhöhung der Haftpflichtprämie aus, die sich aus der Zahlung des ersten Schadenfalls (mit Haftung zu gleichen Teilen oder Haupthaftung des Fahrers) während des Beobachtungszeitraums des Vertrags ergibt.

Welchen Versicherungsschutz kann ich der Pkw-Haftpflicht gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie hinzufügen?

Zusätzlich zum Haftpflicht-Versicherungsschutz Zusätzlich zum obligatorischen Versicherungsschutz Pkw-Haftpflicht ist es möglich, aber nicht verpflichtend, einen zusätzliche Versicherungsschutzarten und Service-Leistungen zu erwerben.

Modul DIEBSTAHL UND BRAND (optional)

Basisgarantien	<p>Diebstahl: Im Fall des versuchten oder vollendeten Diebstahls oder Raubes, deckt der Vertrag den vollständigen oder teilweisen Verlust des Fahrzeugs einschließlich des Standardzubehörs und des Nicht Serienmäßigen Zubehörs und die Schäden aufgrund von Diebstahl oder Raub, mit den im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Anteiligen Selbstbehalten.</p> <p>Brand: Im Fall von Brand, Explosion, Bersten und Blitzschlag deckt der Vertrag die vom versicherten Fahrzeug erlittenen Schäden, einschließlich des Standardzubehörs und des Nicht Serienmäßigen Zubehörs. Die folgenden Erweiterungen sind immer gültig, ohne Zahlung einer zusätzlichen Prämie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brand infolge von Volksaufständen; • unbefugte Fahrzeugbenutzung; • Schäden am Fahrzeug infolge des Diebstahls nicht versicherter Sachen • Absturz von sich in der Luft bewegenden Körpern <p>Der Höchstbetrag für Nicht Serienmäßiges Zubehör beträgt 15% des im Versicherungsschein angegebenen Wertes des Fahrzeugs, mit maximal 5.000,00 Euro pro Schadenfall.</p>
Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	<p>Der alleinige Versicherungsschutz "Diebstahl" sieht nach Wahl des Versicherten die folgenden Prozentsätze des Anteiligen Selbstbehalts vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10% Anteiliger Selbstbehalt, mit einem Minimum von 150,00 Euro. • 15% Anteiliger Selbstbehalt, mit einem Minimum von 250,00 Euro. • 15% Anteiliger Selbstbehalt, mit einem Minimum von 500,00 Euro. <p>Der Anteilige Selbstbehalt-Prozentsatz und das Minimum des Anteiligen Selbstbehalts, falls vorhanden, wird um 50% reduziert, wenn der Schaden in einer der von der Gesellschaft angegebenen Karosseriewerkstätten repariert wird. Der Mindestbetrag des Anteiligen Selbstbehalts kann in keinem Fall geringer als 150,00 Euro sein.</p> <p>Ausschlüsse</p> <p>Der Versicherungsschutz ist in folgenden Fällen nicht wirksam:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierte oder unkontrollierte) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität; b) für Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der in ihrem Familienstand enthaltenen Personen, ihrer Angestellten oder der von ihnen zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des Fahrzeugs beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden; c) für Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Wirbelstürmen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligem Schneesturz, Windböen über 80 km/h, vom Wind mitgetragenen Gegenständen, Steinschlag und Erdbeben; d) für Schäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung; e) für Schäden infolge von Unterschlagung; f) für einfache Verbrennungen, denen kein Brand nachfolgt; g) für Schäden, die durch elektrische Phänomene verursacht werden oder infolge derselben eintreten; h) für Schäden durch Diebstahl von Funk- oder Satellitentelefonen, auch wenn diese fest am Fahrzeug angebracht sind, es sei denn, es handelt sich um Standardzubehör oder Nicht Serienmäßiges Zubehör, die abgedeckt sind; i) bei Diebstahl des Fahrzeugs, von Standardzubehör oder Nicht Serienmäßiges Zubehör, wenn das Fahrzeug Gegenstand eines behördlich angeordneten Benutzungsverbots ist und die unter Artikel 214 der Straßenverkehrsordnung festgelegten Verwahrungskriterien nicht erfüllt wurden; j) Schäden an allen anderen als den gemäß dem Versicherungsschutz versicherten Gegenständen, einschließlich Schäden an Tieren, Waren, Kleidung, Gepäck und beförderten Gegenständen im Allgemeinen, oder die sich jedenfalls auch im Gebrauch, in der Verwahrung oder im Besitz des Versicherungsnehmers oder des Versicherten befinden; k) Diebstahl, wenn das Fahrzeug nicht abgeschlossen war; l) bei Diebstahl, wenn die Schlüssel des Fahrzeugs dafür verwendet wurden, es sei denn, der Versicherte hat den Diebstahl der Schlüssel zuvor bei den zuständigen Behörden angezeigt.

Modul SCHEIBEN UND GELDVERLUSTE (optional)

Basisgarantien	<ul style="list-style-type: none">• Scheiben: Schäden durch Bruch und Splitterung von Scheiben, die den Innenraum des Fahrzeugs begrenzen, wegen einer zufälligen Ursache, die sich aus der Teilnahme am Straßenverkehr oder durch unbeabsichtigte Handlungen Dritter ergibt.• Geldverluste: die Kosten für Einstellung des Fahrzeugs, Transport, Kosten für Entwendung oder Verlust der Schlüssel, Zulassungskosten, Kosten für Instandsetzung von Eigentumsgaragen, Schäden durch den Transport von Verkehrsunfallopfern.
Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	<p>Scheiben: Für jeden Schadenfall und unabhängig von der Anzahl und Art der beschädigten Fahrzeugscheiben, entspricht der Höchstbetrag 10% des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugwertes, mit maximal 600,00 Euro. Es gilt außerdem eine Feste Selbstbeteiligung von 250,00 Euro. Die Feste Selbstbeteiligung findet keine Anwendung, wenn der Versicherte zur Behebung des Schadens die von Carglass oder Doctorglass oder Glassdrive angebotenen Dienste in Anspruch nimmt.</p> <p>Geldverluste: Für die Versicherungsschutzarten "Einstellung des Fahrzeugs und Transport", "Kosten für Entwendung und Verlust der Schlüssel", "Zulassungskosten", "Kosten Wiederherstellung Eigentumsgarage" und "Gepäck" gilt ein Höchstbetrag von 250,00 Euro je Schadenfall und Versicherungsjahr. Für den Versicherungsschutz "Schäden durch den Transport von Unfallopfern" gilt ein Höchstbetrag von 500,00 Euro je Schadenfall und Versicherungsjahr.</p> <p>Ausschluss des Versicherungsschutzes Scheiben: Der Versicherungsschutz ist in folgenden Fällen nicht wirksam:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierte oder unkontrollierte) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;b) für Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der in ihrem Familienstand enthaltenen Personen, ihrer Angestellten oder der von ihnen zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des Fahrzeugs beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden;c) für Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Wirbelstürmen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligem Schneesturz, Windböen über 80 km/h, vom Wind mitgetragenen Gegenständen, Steinschlag und Erdbeben;d) für Schäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung;e) für Schäden infolge von Unterschlagung;f) für Schäden in Verbindung mit dem Einsetzen oder Entfernen von Scheibeng) für unter den Schutz des Moduls Diebstahl und Brand fallende Schäden infolge von durchgeführtem oder versuchtem Diebstahl oder Raub;h) für unter den Schutz des Moduls Naturereignisse und Gesellschaftspolitische Ereignisse fallende Schäden;i) für unter den Schutz des Moduls Kasko fallende Schäden;j) wenn das Fahrzeug zu anderen als den im Fahrzeugbrief angegebenen Zwecken genutzt wird; <p>Ausschluss des Versicherungsschutzes Geldverluste Der Versicherungsschutz ist in folgenden Fällen nicht wirksam:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierte oder unkontrollierte) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;b) für Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der in ihrem Familienstand enthaltenen Personen, ihrer Angestellten oder der von ihnen zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des Fahrzeugs beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden;c) für Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Wirbelstürmen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligem Schneesturz, Windböen über 80 km/h, vom Wind mitgetragenen Gegenständen, Steinschlag und Erdbeben;d) für Schäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung;e) Schäden infolge von Unterschlagung <p>Vom Versicherungsschutz „Gepäck“ ausgeschlossen sind Schmuck und Gegenstände aus Edelmetall, Fotoapparate und entsprechendes Zubehör, Ton- Sprach- und Bildübertragungsgeräte, CD/Videogeräte, optische Geräte und ähnliches, Bargeld, Wertpapiere und generell Wertsachen; Reisedokumente und Reisetickets sowie Gegenstände mit besonderem künstlerischem und handwerklichem Wert.</p>

Modul KASKO (optional)

Basisgarantien	<ul style="list-style-type: none">• Blukasko: materielle und direkte Schäden am versicherten Fahrzeug (einschließlich Standardzubehör und Nicht Serienmäßiges Zubehör), wenn ein solcher Schaden während der Fahrt in öffentlichen oder privaten Bereichen entsteht und durch Zusammenstoß mit einem anderen identifizierten Kraftfahrzeug verursacht wurde.• Vollkasko: unmittelbare Sachschäden am versicherten Fahrzeug (einschließlich Standardzubehör und Nicht Serienmäßiges Zubehör) infolge Zusammenprall mit einem anderen Fahrzeug, Aufprall auf bewegliche und feste Hindernisse und wilde Tiere, Überschlagen, Abkommen von der Fahrbahn, jeweils während der Fahrt in öffentlichen oder privaten Bereichen.
Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	<p>Blukasko: sieht einen Höchstbetrag von 3.000,00 Euro je Schadenfall und Versicherungsjahr vor. Für jeden Schadenfall wendet die Gesellschaft eine Feste Selbstbeteiligung von 250,00 Euro an. Die Feste Selbstbeteiligung wird um 50% reduziert, wenn der Schaden in einer der von der Gesellschaft angegebenen Karosseriewerkstätten repariert wird.</p> <p>Vollkasko: wird nur gewährt, wenn ein solcher Versicherungsschutz bereits im Vorgängervertrag enthalten war und bis zum Abschluss des sechsten Lebensalters des Fahrzeugs, oder innerhalb von sechs Monaten ab der Erstzulassung und sieht vor:</p> <ul style="list-style-type: none">• 10% Anteiliger Selbstbehalt, mit einem Minimum von 500,00 Euro für Fahrzeuge mit einer Leistung unter 150 kw.• 10% Anteiliger Selbstbehalt, mit einem Minimum von 1000,00 Euro für Fahrzeuge mit einer Leistung von 150 kw oder höher. <p>Der Prozentsatz des Anteiligen Selbstbehalts und das Minimum des Anteiligen Selbstbehalts werden um 50% reduziert, wenn der Schaden in einer der von der Gesellschaft angegebenen Karosseriewerkstätten repariert wird.</p> <p>Ausschluss des Versicherungsschutzes Blukasko und Vollkasko:</p> <p>Es besteht kein Versicherungsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierte oder unkontrollierte) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;b) für Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der in ihrem Familienstand enthaltenen Personen, ihrer Angestellten oder der von ihnen zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des Fahrzeugs beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden;c) für Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Wirbelstürmen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligem Schneesturz, Windböen über 80 km/h, vom Wind mitgetragenen Gegenständen, Steinschlag und Erdbeben;d) für Schäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung;e) für Schäden infolge von Unterschlagung;f) wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Lenken des Personenkraftwagens befugt ist, unbeschadet anderslautender vertraglicher Bestimmungen;g) wenn das Fahrzeug Gegenstand eines behördlich angeordneten Benutzungsverbots ist und die unter Art. 214 der Straßenverkehrsordnung genannten Verwahrungskriterien nicht erfüllt wurden;h) wenn die vertraglichen Bestimmungen über Erfahrener Fahrer oder Einzelfahrer verletzt wurden;i) für die Schäden am Fahrzeug, falls dieses nicht für den Verkehr zugelassen ist, weil die Revision gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht durchgeführt wurde;j) für Schäden, die durch im Fahrzeug mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht wurden;k) für Schäden beim Be- und Entladen;l) für Schäden, die beim Abschleppen, beim abgeschleppt werden, beim Anschieben (auch von Hand) oder beim Fahren abseits von Straßen und Fahrspuren entstehen;m) für unter den Schutz des Moduls Diebstahl und Brand fallende Schäden;n) für Schäden infolge von Brand, Explosion, Bersten, die nicht durch den Zusammenstoß mit einem anderen identifizierten Kraftfahrzeug bzw. durch das Auffahren auf ein anderes Fahrzeug, das Auffahren auf feste und bewegliche Hindernisse, den Zusammenstoß mit wilden Tieren, das Umkippen, das Abkommen von der Straße verursacht wurdeno) für Schäden an den Rädern (einschließlich Felgen, Reifen und Schläuchen), wenn diese nicht in Verbindung mit anderen ersatzfähigen Schäden auftreten;p) wenn der Fahrer, zum Zeitpunkt des Schadenfalls:<ul style="list-style-type: none">i. im Trunkenheitszustand gefahren ist; oderii. unter Drogeneinfluss gefahren ist; oderiii. gemäß Artikel 186, 186-bis oder 187 der Straßenverkehrsordnung bestraft wurde.

Modul NATUREREIGNISSE UND GESELLSCHAFTSPOLITISCHE EREIGNISSE (optional)

Basisgarantien	<p>„Naturereignisse“ materielle und direkte Schäden, auch wenn das versicherte Fahrzeug (einschließlich Standardzubehör und Nicht Serienmäßiges Zubehör) sich nicht im Straßenverkehr befindet, infolge von</p> <ol style="list-style-type: none">Wirbelstürme,Orkane,Überschwemmungen,Hochwasser,Hagel,Lawinen,auch zufälliger Schneesturz,Stürme,Zyklone,Taifune,Steinschläge und/oder Erdbeben,Meteoritenabsturz, <p>unter der Bedingung, dass die durch die Naturgewalt dieser atmosphärischen Phänomene erzeugten Auswirkungen bei einer Mehrzahl von Fahrzeugen feststellbar sind. Der Versicherungsschutz gilt ferner auch für den Zusammenstoß mit wilden Tieren.</p> <p>„Gesellschaftspolitische Ereignisse“ unmittelbare Sachschäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung.</p>
Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	<p>Der Versicherungsschutz wird in Form des Vollwerts (Deckung des Handelswerts des Fahrzeugs), mit einem 10%igen Anteiligen Selbstbehalt und mit einem Minimum des Anteiligen Selbstbehalts von 500,00 Euro gewährt. Der Prozentsatz des Anteiligen Selbstbehalts und das Minimum des Anteiligen Selbstbehalts werden um 50% reduziert, wenn der Schaden in einer der von der Gesellschaft angegebenen Karosseriewerkstätten repariert wird.</p> <ul style="list-style-type: none">Naturereignisse: im Fall des Zusammenstoßes mit wilden Tieren findet ein Höchstbetrag von 3.000,00 Euro Anwendung und der Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden, die beim Abkommen von der Straße, Umkippen oder nachfolgendem Zusammenstoß des versicherten Fahrzeugs entstehen, es sei denn diese sind eine unmittelbare Folge des Zusammenstoßes mit dem Wildtier. Der Höchstbetrag für Nicht Serienmäßiges Zubehör beträgt 15% des Wertes des Fahrzeugs der im Versicherungsschein angegeben ist, mit maximal 5.000,00 Euro. Ausdrücklich ausgeschlossen sind: Schäden durch Erdbeben, Vulkanausbrüche, Schäden am Motor durch Ansaugen von Wasser; die nicht durch eines der unter dem Basis-Versicherungsschutz „Naturereignisse“ verursachten Schäden, auch wenn sie durch vom Wind mitgetragene Gegenstände verursacht werden.Gesellschaftspolitische Ereignisse: Der Erwerb des Versicherungsschutzes „Gesellschaftspolitische Ereignisse“ ist nur möglich, wenn er bereits im Vorgängervertrag enthalten war und bis zum Abschluss des sechsten Lebensjahres des Fahrzeugs, oder innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Erstzulassung. Der Höchstbetrag für Nicht Serienmäßiges Zubehör beträgt 15% des Wertes des Fahrzeugs der im Versicherungsschein angegeben ist, mit maximal 5.000,00 Euro. Ausgeschlossen sind die Schäden, die ideell unter den Vollkasko-Versicherungsschutz fallen. <p>Ausschluss des Versicherungsschutzes Naturereignisse und Gesellschaftspolitische Ereignisse: Es besteht kein Versicherungsschutz:</p> <ol style="list-style-type: none">Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierte oder unkontrollierte) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;für Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der in ihrem Familienstand enthaltenen Personen, ihrer Angestellten oder der von ihnen zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des Fahrzeugs beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden;für Schäden, die durch Erdbeben, Vulkanausbrüche, Wirbelstürme, Orkane, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligen Schneesturz, Winde über 80 km/h, vom Wind mitgetragene Gegenstände, Steinschlag oder Erdbeben verursacht wurden (wenn der Versicherungsschutz „Naturereignisse“ erworben wurde, findet der unter dem vorliegenden Punkt vorgesehene Ausschluss keine Anwendung auf einen solchen Versicherungsschutz);für Schäden, die durch Aufruhr, Streiks, Unruhen, Terrorakte, Sabotage und vorsätzliche Beschädigungen entstanden sind (wenn der Versicherungsschutz „Gesellschaftspolitische Ereignisse“ erworben wurde, findet der unter dem vorliegenden Punkt vorgesehene Ausschluss keine Anwendung auf einen solchen Versicherungsschutz);Schäden infolge von Unterschlagung.

Modul FÜHRERSCHEIN (optional)	
Basisgarantien	<p>Ersatz der Kosten wenn der Fahrer Punkte seines Führerscheins aufgrund von Verletzungen der Straßenverkehrsordnung verliert, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsschutzes begangen wurden.</p> <p>Tagegeld im Fall des vorübergehenden Entzugs bzw. der Aussetzung des Führerscheins infolge eines Verkehrsunfalls während der Gültigkeitsdauer der Police, bei dem der Tod oder schwere oder schwerste Verletzungen von Personen verursacht wurden sowie in jedem anderen Fall des Erfassens von Personen, sofern der Versicherte von einer ihm gegenüber eventuell erfolgten Anklage wegen Fahrerflucht oder unterlassener Hilfeleistung freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird.</p>
Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	<p>Höchstbetrag von 500,00 Euro für die Teilnahme an einem Auffrischkurs, der von einer Fahrschule oder anderen befugten Personen organisiert wird, um verlorene Punkte wiederzuerlangen.</p> <p>Höchstbetrag von 1.000,00 Euro für die technische Eignungsprüfung zur Revision des Führerscheins, die durch den Totalverlust der ursprünglichen Punktezahl notwendig wurde.</p> <p>Höchstbetrag des Tagegeldes nach Wahl des Versicherungsnehmers zwischen 50,00 oder 100,00 Euro, für eine Gesamtdauer von 90 Tagen ab dem Datum der tatsächlichen Aussetzung des Führerscheins wegen Schadenfall.</p> <p>Ausschlüsse: Der Versicherungsschutz ist in folgenden Fällen nicht wirksam:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn der Führerschein sofort mit endgültiger Verfügung widerrufen wird; wenn der Versicherte das Fahrzeug mit abgelaufenem Führerschein oder anderem als dem vorgeschriebenen Führerschein steuert oder den im Führerschein vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommt; wenn der Führerschein in Bezug auf vorsätzliche Handlungen des Versicherten ausgesetzt wird; wenn das Fahrzeug zu anderen als den im Fahrzeugbrief angegebenen Zwecken genutzt wird; wenn der Versicherte das Fahrzeug in betrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss lenkt; wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Ereignisses nicht vorschriftsmäßig versichert ist; wenn das Verfahren gegen den Versicherten nicht eingestellt oder er von der Anklage wegen Fahrerflucht oder unterlassener Hilfeleistung nicht freigesprochen wird oder wenn eine Verletzung der Straßenverkehrsordnung endgültig festgestellt wird (dieser Ausschluss gilt ausschließlich für Tagegeld im Falle einer vorläufigen Aussetzung des Führerscheins); wenn der Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt ist; wenn gegen den Versicherten bereits in der Vergangenheit Maßnahmen zur Aussetzung des Führerscheins verfügt wurden, ohne dass dieser Umstand der Gesellschaft gegenüber erklärt wurde; wenn der Versicherte gegen die Verfügung der Aussetzung des Führerscheins nicht rechtzeitig Beschwerde einlegt;
RECHTSSCHUTZ (optional)	
Basisgarantien	<p>Kosten für den außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbeistand, der für den Schutz der Interessen des Versicherten erforderlich ist, falls er, aufgrund von Ereignissen, die mit dem Eigentum oder dem Fahren des versicherten Fahrzeugs verbunden sind oder Ereignissen, die ihn als Radfahrer, Fußgänger oder Beförderten eines beliebigen Fahrzeugs betreffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> außervertragliche Schäden durch ein rechtswidriges Verhalten Dritter erleidet; einem Strafverfahren wegen eines fahrlässig begangenen Verbrechens oder Vergehens unterzogen wird, einschließlich der Straftaten des Mordes im Straßenverkehr und der schweren oder sehr schweren Körperverletzung im Straßenverkehr; der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen bei einer Anklage wegen Fahrens in betrunkenem Zustand, sofern der festgestellte Blutalkoholspiegel gleich oder höher als 1,2 g/l ist; verpflichtet ist, Beschwerde gegen die Verfügung des Führerscheinentzugs einzulegen, ausschließlich dann, wenn die Verfügung als direkte und ausschließliche Folge eines Ereignisses im Straßenverkehr ergriffen wurde, das den Tod oder Körperverletzungen von Personen verursacht hat; einen Antrag auf Freigabe des an einem Verkehrsunfall mit Dritten beteiligten Fahrzeugs stellen muss. zivilrechtliche Rechtsstreite mit vertragsrechtlichem Streitgegenstand austragen muss, deren Streitwert 250,00 Euro übersteigt; gegen ihn ein Strafverfahren wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eingeleitet wird, sofern das Verfahren eingestellt oder er rechtskräftig freigesprochen wird. In solchen Fällen wird die Gesellschaft die Kosten bis zur Entscheidung des Rechtstreits mit einer Obergrenze von 2.000,00 Euro vorschießen. Im Falle des Erlöschens der Straftat oder wenn die Rechtssache mit einem anderen Urteil als Freispruch, Verfahrenseinstellung, Umklassifizierung der Straftat von vorsätzlich auf fahrlässig abgeschlossen wird, fordert die Gesellschaft vom Versicherten die Erstattung aller vorgestreckten Kosten;

	<p>g) er beim Präfekten Beschwerde und/oder beim zuständigen ordentlichen Richter Widerspruch gegen die Verfügung/den Bußgeldbescheid zur Zahlung einer Geldsumme als Verwaltungsanktion einlegen muss; dieser Versicherungsschutz gilt:</p> <p>I. wenn die Verwaltungsanktion angewandt wurde infolge eines Unfalls im Straßenverkehr und das Verhalten, das die Verwaltungsanktion verursachte, die Dynamik des Schadenfalls und die Haftungszuweisung beeinflusste;</p> <p>II. in anderen als den im vorstehenden Punkt genannten Fällen gilt der Versicherungsschutz nur, wenn die Verwaltungsanktion höher als 100,00 Euro ist; die Voraussetzungen für die Einlegung der Beschwerde erfüllt sind; mit einer Begrenzung auf eine Beschwerde pro Versicherungsjahr.</p> <p>Ergänzend zu diesem Versicherungsschutz bietet die Gesellschaft einen telefonischen Rechtsberatungsservice für die im Vertrag vorgesehenen Themenbereiche an.</p>
<p>Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress</p>	<p>Anteilige Selbstbehalte und Höchstbeträge: Es gilt ein fester Höchstbetrag von 20.000 Euro; die Anwendung von Anteiligen Selbsthalten und/oder Festen Selbstbeteiligungen ist nicht vorgesehen. Für einige bestimmte Versicherungsgarantien gelten Sublimits.</p> <p>Die Versicherungsgesellschaft ersetzt insbesondere im Fall einer Festnahme, Androhung einer Festnahme oder eines Strafverfahrens im Ausland in einem der Länder, in denen der Versicherungsschutz gültig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höchstbetrag gleich 10 Arbeitsstunden für die Unterstützung durch einen Dolmetscher - Höchstbetrag gleich 1.000,00 Euro für die Übersetzung von Protokollen und Verfahrensakten - Höchstbetrag gleich 20.000,00 Euro für die von der zuständigen Behörde festgesetzte Kautions <p>Ausschlüsse:</p> <p>Der Versicherungsschutz gilt nicht für:</p> <p>a) für Schäden aufgrund eines ökologischen, atomaren oder radioaktiven Unglücks;</p> <p>b) vorsätzliche Handlungen des Versicherten;</p> <p>c) steuer- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, mit den in der Police aufgeführten Ausnahmen</p> <p>d) wenn der Fahrer nicht zugelassen ist oder die Anforderungen für das Fahren nach der geltenden Gesetzgebung nicht erfüllt</p> <p>e) wenn der Fahrer das Fahrzeug mit einem nicht ordnungsgemäßen oder von den Vorschriften abweichenden Führerschein lenkt, oder die im Führerschein angegebenen Pflichten nicht einhält; wenn der Fahrer jedoch noch keinen Führerschein besitzt, aber die Fahreignungsprüfung bestanden hat oder sein Führerschein abgelaufen ist, aber er diesen innerhalb 60 Tagen nach dem Schadenfall erhält oder verlängern kann, ist der Versicherungsschutz wirksam;</p> <p>f) wenn der Lenker:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen Fahrens in betrunkenem Zustand angeklagt ist (Art. 186-186bis der Straßenverkehrsordnung) und der Wert des festgestellten Blutalkoholspiegels gleich oder höher als 1,2 g/l ist, oder • wegen Fahrens unter Drogeneinfluss oder Einfluss von psychotropen Substanzen (Art. 187 der Straßenverkehrsordnung) angeklagt ist, oder • in Übereinstimmung mit den besagten Artikeln sanktioniert wurde, oder • im Fall der Nichtbeachtung der Pflichten gemäß Art. 189 der Straßenverkehrsordnung (Fahrerflucht oder unterlassene Hilfsleistung). <p>In diesen Fällen wird der vorliegende Versicherungsschutz ausgesetzt und ist von der anschließenden Einstellung des Verfahrens oder dem Freispruch mit rechtskräftiger Entscheidung abhängig. Wenn mit einer rechtskräftigen Entscheidung der Freispruch erfolgt oder das Verfahren eingestellt wird, erstattet D.A.S. die für die Verteidigung entstehenden Rechtskosten, es sei denn die Fortsetzung des Verfahrens wurde aufgrund des Erlöschens der Straftat aus beliebigem Grund für unmöglich erklärt;</p> <p>g) wenn für das Fahrzeug keine ordnungsgemäße Pkw-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde;</p> <p>h) wenn das Fahrzeug zu anderen als den im Fahrzeugschein angegebenen Zwecken benutzt wird.</p> <p>Im Fall vertraglicher Streitigkeiten gilt der Versicherungsschutz für Schadensfälle, die nach Ablauf von 90 Tagen ab dem Datum des Vertragsschlusses auftreten.</p>

SERVICE-LEISTUNGEN (optional)

Basisgarantien	<p>Mit der Formel „Classic“ werden folgende Leistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Pannendienst (Depannage)- Erweiterung Pannendienst (Depannage)- Abschleppdienst- Erweiterung Abschleppdienst- Einstellungskosten- Bergung des von der Fahrbahn abgekommenen Fahrzeuges- Ersatzteilversand- Vorauszahlung von straf- und zivilrechtlichen Kautionen (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt)- Beherbergungskosten- Ersatzwagen (Versicherungsschutz nur in Italien gültig) <p>Mit der Formel „Top“ werden sämtliche Leistungen der Formel „Classic“ erbracht und darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none">- Autoentsorgung (Versicherungsdeckung nur in Italien gültig)- Entsendung eines Krankenwagens (Versicherungsschutz nur in Italien gültig)- Ärztliche Beratung- Reise für die Abholung des Fahrzeuges- Rückreise der Fahrzeuginsassen - Fortsetzung der Reise- Vorschuss der Kosten für lebenswichtige Bedürfnisse- Reise eines Familienangehörigen- Krankenrücktransport- Rücktransport mit einem Familienangehörigen- Begleitung Minderjähriger- Überführung des Leichnams- Rückführung des Fahrzeugs mittels Transportfahrzeug (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt)- Vorauszahlung von Rechtsanwaltskosten (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt)- Zurverfügungstellung eines Dolmetschers (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt)- Vorschuss der Arzt-, Operations-, Arzneimittel- und Krankenhauskosten- Beschaffung von Dokumenten bei Totaldiebstahl- Ersatzwagen (Versicherungsschutz nur in Italien gültig)
Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	<p>Anteilige Selbstbehalte und Höchstbeträge: es gelten variable Höchstbeträge für die einzelnen Leistungen. Die Erhebung eines festen oder/oder anteiligen Selbstbehalts ist nicht vorgesehen.</p> <p>Ausschlüsse:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es ist keine Service-Leistung geschuldet, wenn der Versicherte sich nicht mit der Organisationszentrale in Verbindung gesetzt hat, bevor er jegliche Maßnahme ergriffen oder sich zur Zahlung der Kosten verpflichtet hat;2. Es ist keine Service-Leistung geschuldet für Schadenfälle, die hervorgerufen wurden, abhängen oder eingetreten sind wegen bzw. während:<ol style="list-style-type: none">a) Kriegszustand, Streiks, Revolutionen, Aufständen oder öffentlichem Aufruhr, Plünderungen, Terrorismus und Massenvandalismus;b) Erdbeben, Unwetter, die Merkmale von Naturkatastrophen aufweisen, Phänomenen der Atomkernumwandlung, Strahlungen, die durch die künstliche Beschleunigung von Atomteilchen hervorgerufen werden, Epidemien oder Pandemien;c) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder der Personen, für die er haftbar ist, einschliesslich Suizid oder Suizidversuch;d) Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie Einnahme von nicht zu therapeutischen Zwecken verabreichten Drogen und Halluzinogenen.e) in Staaten, die sich in einem erklärten oder tatsächlichen Kriegszustand befinden oder deren Kriegszustand öffentlich bekannt gemacht wurde;f) in den auf der Website http://watch.exclusive-analysis.com/lists/cargo angegebenen Ländern mit einem Risikograd von 4,0 oder mehr.3. Sämtliche Leistungen können je Versichertem höchstens drei Mal pro Art der Leistung innerhalb jedes einzelnen Jahres der Gültigkeitsdauer des Service-Dienstes erbracht werden;4. Die Höchstdauer des Versicherungsschutzes für jeden fortwährenden Auslandsaufenthalt im Laufe des Gültigkeitsjahres der Versicherung beträgt 60 Tage.5. Nimmt der Versicherte eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, Entschädigungen oder anderweitige Ersatzleistungen irgendeiner Art zu erbringen.6. Schäden durch das Eingreifen der Behörden des Landes, in dem die Service-Leistung erbracht wird, oder die infolge anderer zufälliger und unvorhersehbarer Umstände entstehen.

VERLETZUNGEN DES FAHRERS (optional)

Basisgarantien

- Verletzungen des Fahrers, der mit Zustimmung des Eigentümers oder eines diesem gleichgestellten Dritten das versicherte Fahrzeug lenkt, wenn sie sich ereignen während der Teilnahme des Fahrzeugs am Straßenverkehr, während der Fahrer in das Fahrzeug ein- oder aussteigt und während der Fahrer Arbeiten am Fahrzeug durchführt (z.B. Reparaturen);
- Der Versicherungsschutz besteht auch in folgenden Fällen: (i) Erstickten durch unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen und Dämpfen; (ii) Ertrinken infolge eines Unfalls mit dem in der Police identifizierten Fahrzeugs; (iii) Verletzungen aufgrund der Auswirkungen der Außentemperatur und der Wetterereignisse, einschließlich Blitzschlag; (iv) Verletzungen durch herabstürzende Felsblöcke, Steinschlag, umgestürzte Bäume und ähnliches sowie Lawinen und Erdbeben; (v) Verletzungen durch Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, auch durch grobe Fahrlässigkeit; (vi) Verletzungen im Fall von Unwohlsein oder Bewusstlosigkeit.
- Todesfall: die Versicherungssumme wird den Begünstigten oder den Erben ausgezahlt, falls der Todesfall des Versicherten infolge des erstattungsfähigen Unfalls und innerhalb von zwei Jahren nach demselben eintritt.
- Fall der dauerhaften Invalidität: die Gesellschaft zahlt eine anhand der Versicherungssumme für absolute Dauerinvalidität berechnete Entschädigung, wenn infolge der Verletzung eine dauerhafte Invalidität innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag eintritt, an dem sich die Verletzung ereignet hat.
- Behandlungskosten: bis zur Höhe der vereinbarten Summe und in jedem Fall für die Dauer von höchstens 300 Tagen ab dem Tag der Verletzung, die Erstattung der aufgrund der Verletzung erforderlichen Kosten für Ärzte, Chirurgen, Arzneimittel, Krankenhaus, Pflegeanstalt, Physiotherapie und andere unerlässliche Behandlungskosten sowie für den Transport vom Unfallort ins Krankenhaus oder eine Pflegeanstalt zur Ersten-Hilfe-Leistung.
- Tagegeld bei Krankenhauseinweisung: Im Falle einer Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Pflegeanstalt, bezahlt die Gesellschaft für eine Dauer von maximal 300 Tagen ab der Verletzung das Tagegeld in vereinbarter Höhe für den Zeitraum, in dem der Versicherte für die aufgrund der Verletzung erforderlichen Behandlungen eingewiesen bleibt. **Der Tag der Entlassung wird nicht mitgerechnet.**

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress

- Fall der Dauerhaften Invalidität: die Feste Selbstbeteiligung im Fall der Dauerhaften Invalidität erfolgt auf die folgende Weise:
 - a) **Dauerhafte Invalidität niedriger als 3%: es wird keine Entschädigung gezahlt;**
 - b) **Dauerhafte Invalidität gleich oder höher als 3%, aber niedriger als 25%: die Entschädigung wird nur für den Teil gezahlt, der 3% übersteigt;**
 - c) **Dauerhafte Invalidität gleich oder höher als 25%; die Entschädigung wird in voller Höhe gezahlt.**
- Ausschlüsse:**
Der Versicherungsschutz besteht nicht:
- a) während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;
 - b) für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes Fahrzeug verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen dieser Fahrzeugart laut Gesetz der Zugang verboten ist;
 - c) für Verletzungen erlitten aufgrund von Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss, Einfluss von Halluzinogenen und ähnlichen;
 - d) Verletzungen, die durch vorsätzliche oder leichtfertige Handlungen des Versicherten verursacht werden; Verletzungen infolge von Handlungen aus Notwehr oder aus Pflicht zur zwischenmenschlichen Hilfeleistung bleiben hingegen gedeckt;
 - e) Verletzungen als Folge von Kriegshandlungen, Aufstand, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüchen;
 - f) für Verletzungen infolge von natürlich oder künstlich hervorgerufenen, unmittelbaren oder mittelbaren energetischen Umwandlungen oder Anpassungen und Beschleunigungen atomarer Teilchen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, radioaktive Isotope, Teilchenbeschleuniger, Röntgenstrahlen usw.);
 - g) für Infarkte und Hernien jeder Art;
 - h) für Verletzungen infolge von Selbstverletzungshandlungen, Suizid oder Suizidversuch des Versicherten;
 - i) wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Lenken des Personenkraftwagens befugt ist;
 - j) für Personen, die das Fahrzeug ohne die Zustimmung des Eigentümers oder einer diesem gleichgestellten Person benutzen;
 - k) für Verletzungen, die aus der Ausübung von Berufssport oder sportlichen Aktivitäten entstehen, die in irgendeiner Weise vergütet werden oder denen der Versicherte im Vergleich zu jeglicher anderen von ihm ausgeübten Aktivität einen überwiegenden Zeitaufwand widmet;
 - l) für Personen, die älter sind als 80 Jahre.



Was ist NICHT versichert?

Ausgeschlossene Risiken

Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.



Bestehen Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress

Pkw-Haftpflichtversicherung, weitere Beschränkungen:

- a) wenn der Fahrer nicht zum Lenken des Fahrzeugs zugelassen ist;
- b) im Falle eines Fahrzeugs, das zu Fahrschulzwecken genutzt wird, während der Schüler fährt; wenn jedoch neben dem Schüler ein gesetzlich zugelassener Ausbilder anwesend ist, wirkt die Versicherung;
- c) im Falle eines Fahrzeugs mit einem Probefahrerkennzeichen, wenn das Fahren die gesetzlichen Bestimmungen für diese Art der Teilnahme am Straßenverkehr verletzt;
- d) im Falle eines Mietwagens mit Chauffeur, wenn
 - i. das Fahrzeug nicht vom Eigentümer oder einer diesem gleichgestellten Person oder von einem Angestellten derselben gefahren wird; oder
 - ii. die Vermietung ohne die erforderliche Lizenz erfolgt;
- e) im Falle des Vorsatzes des Fahrers;
- f) wenn der Fahrer, zum Zeitpunkt des Schadenfalls:
 - i. im Trunkenheitszustand gefahren ist; oder
 - ii. unter Drogeneinfluss gefahren ist; oder
 - iii. gemäß Artikel 186, 186-bis oder 187 der Straßenverkehrsordnung bestraft wurde.

In diesen Fällen, ebenso wie in den im VVID aufgelisteten Fällen, hat die Gesellschaft das Recht, die als Schadenersatz an geschädigte Dritte bezahlten Beträge vom Versicherten zurückzufordern (Regressrecht).

Bezüglich der optionalen Versicherungsdeckungen können Begrenzungen, Anteilige Selbstbehalte/Feste Selbstbeteiligungen, Ausschlüsse vorgesehen werden, die je nach spezifischem Versicherungsschutz variieren.

Im Folgenden ein Anwendungsbeispiel für den Anteiligen Selbstbehalt:

- - Schadenssumme € 800
- vertraglicher Anteiliger Selbstbehalt 10% des Schadens (€ 80) mit dem Minimum von € 150
- - Zahlungsbetrag abzüglich des Anteiligen Selbstbehalts und Minimums beträgt mindestens 650 Euro.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes Service-Leistung:

nicht ersatzfähig sind beispielsweise und nicht abschließend, die Kosten für Ersatzteile, die Kosten für Arbeitskraft und alle weiteren durch die Pannenhilfe durchgeführten Reparaturen; die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs abseits des öffentlichen Straßennetzes oder diesem gleichgestellter Flächen, Kosten für den Einsatz außergewöhnlicher Mittel, auch wenn sie für die Bergung des Fahrzeugs unerlässlich sind.



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

Was tun im Schadensfall?

Schadensmeldung

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte müssen den Schadenfall der Gesellschaft unter Verwendung des entsprechenden Formulars im eigenen Geschützten Bereich der Webseite www.zurich-connect.it melden, oder durch Anruf unter der Nummer 02.83.430.000.

Wenn die Schadensmeldung **telefonisch erfolgt, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte der Gesellschaft innerhalb von 3 Tagen ab dem Anruf auch eine schriftliche Mitteilung zusenden, per E-Mail an documenti@zurich-connect.it oder per Fax an die Nummer 02.83.430.111.**

Für den Versicherungsschutz Diebstahl und Brand: im Fall von Brand, Explosion, Bersten, eines anderen Vorfalls, der sich infolge von Vorsatz, Diebstahl oder Raub ereignet haben könnte, oder im Fall von gesellschaftspolitischen Ereignissen, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Vorfall bei der Gerichtsbehörde innerhalb von 3 Tagen nach Ereignis des Schadenfalls anzeigen, bzw. ab dem Tag, an dem er Kenntnis darüber erlangt hat, unter Angabe des Datums, Ortes, der vermuteten Schadensursache und der ungefähren Schadenshöhe.

Für den Versicherungsschutz Verletzungen des Fahrers, muss der Versicherungsnehmer oder der Begünstigte den Schadenfall der Gesellschaft (oder dem eigenen Versicherungsvermittler, wenn der Vertrag über ihn erworben wurde) schriftlich melden, **innerhalb von 5 Tagen ab der Verletzung**, oder ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte und dessen Berechtigte Personen die Möglichkeit dazu hatten. Wenn die Verletzung den Tod des Versicherten bewirkt, auch wenn sich derselbe während der Pflegezeit ereignet, muss der Versicherungsnehmer dies unverzüglich der Gesellschaft melden.

Für den Versicherungsschutz Pkw-Haftpflicht: der Antrag auf Entschädigung muss direkt an die Gesellschaft oder an den eigenen Versicherungsvermittler gesandt werden, entsprechend der Formularvorlage „Einvernehmlicher Unfallbericht – Schadensmeldung“, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte nicht vollständig oder teilweise für den Vorfall haften und:

- ein Zusammenstoß zwischen 2 Kraftfahrzeugen erfolgte, die identifiziert wurden und für die Haftpflicht versichert sind, ohne dass andere haftende Fahrzeuge beteiligt waren
- dies in der Republik Italien, der Republik San Marino oder der Vatikanstadt erfolgt ist
- nur Schäden an Fahrzeugen und leichte Verletzungen ihrer Fahrer (d.h. mit der Folge einer Dauerhaften Invalidität bis 9%) daraus entstanden sind.

Falls das Fahrzeug der schädigenden Gegenpartei nicht versichert oder nicht identifiziert ist, ist die Schadensersatzforderung an das Unternehmen zu richten, das von dem bei der Consap S.p.A. - Concessionaria Servizi Assicurativi Pubblici S.p.A., eingerichteten Garantiefonds für Verkehrsoffer benannt wurde. Für weitere Informationen: www.consap.it.

Falls sich der Unfall in Italien mit einem im Ausland zugelassenen und/oder versicherten Fahrzeug ereignet hat, ist der Antrag auf Entschädigung an das Ufficio Centrale Italiano [Italienisches Zentralbüro], UCI, Corso Sempione 39, 20145 Mailand, Tel. +39.02.34.96.81 zu richten. Für weitere Informationen: www.ucimi.it.

Falls sich der **Unfall im Ausland** in einem der im Auslandsschutzbrief angegebenen Staaten und unter Bürgern der Europäischen Union ereignet hat, ist es erforderlich, sich an das Centro di Informazione Italiano [Italienisches Informationszentrum] bei CONSAP S.p.A., Via Yser 14 - 00198 Rom - richieste.centro@consap.it, gemäß Richtlinie IV zu wenden. In allen anderen Fällen, muss der Geschädigte den Antrag auf Schadenersatz an den für den Unfall Haftenden sowie an dessen ausländische Versicherungsgesellschaft senden.

Zusätzlich zur Pflicht, die Schadensmeldung gemäß den genannten Fristen und Modalitäten durchzuführen, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die folgenden Unterlagen vorlegen:

- **Für Schadenfälle der Versicherungsschutzarten Brand, Diebstahl, Raub, gesellschaftspolitische Ereignisse oder vorsätzliche Beschädigung** muss eine entsprechende Anzeige bei der zuständigen Behörde (Polizei, Carabinieri) erstattet werden. Falls der Schadensfall im Ausland eintritt, muss die Anzeige bei der zuständigen ausländischen Behörde erstattet werden und nach der Rückkehr nach Italien bei der vorgenannten italienischen Behörde. Eine Kopie aller Anzeigen muss an die Gesellschaft (oder den eigenen Versicherungsvermittler, wenn die Police über ihn erworben wurde) übermittelt werden

- **Für Schadenfälle des Versicherungsschutzes Scheiben:** Anzeige an die Gesellschaft weiterleiten oder sich direkt wenden an

Carglass unter der gebührenfreien Rufnummer 800-360036

Doctorglass unter der gebührenfreien Rufnummer 800-101010

Glassdrive unter der gebührenfreien Rufnummer 800-010606 wenden

- **Für die Schadenfälle der Versicherungsschutzarten Vollkasko und Gesellschaftspolitische Ereignisse:** Vorlage der Unterlagen zum Beleg der Installation von Sonderzubehör und Nicht Serienmäßigem Zubehör, falls dieselben nicht bereits in Besitz der Gesellschaft sind.
- **Für die Schadenfälle des Versicherungsschutzes Naturereignisse:** Vorlage einer von der zuständigen örtlichen Behörde ausgestellten Erklärung, oder die Tatsache muss durch die von der nächstgelegenen Wetterbeobachtungsstation durchgeführten Erhebungen belegt sein.
- **Für die Schadenfälle des Versicherungsschutzes Führerschein:** Zusendung der Anzeige unter Beifügung der behördlichen Urkunde, aus welcher die von der Behörde getroffene Verfügung hervorgeht.
- **Für die Schadenfälle des Versicherungsschutzes Rechtsschutz:** unverzügliche Mitteilung an DAS, die angegeben wird, welche Unterlagen je nach eingetretenem Schadenfall erforderlich sind
- **Für die Schadenfälle des Versicherungsschutzes Service-Leistungen:** Kontaktaufnahme mit der Organisationszentrale der Mapfre Asistencia S.A., die rund um die Uhr erreichbar ist unter der gebührenfreien Nummer 800.186.064 oder unter der Nummer des Geschäftssitzes +39.015- 2559791. Wenn ein Anruf nicht möglich ist, kann MAPFRE ASISTENCIA S.A. - Strada Trossi 66 - 13871 Verrone (BI) schriftlich kontaktiert werden, durch Versendung eines Fax an die Nummer: 015-2559604, oder einer E-Mail an die Adresse: assistenza@mapfre.com. Der Versicherte muss der Organisationszentrale alle für den Abschluss der Service-Leistung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und, falls verlangt, die Spesenbelege im Original (Rechnungen, Steuerbelege, andere Belege).

	<p>Unmittelbare Unterstützung / durch Beauftragte</p> <p>Im Schadenfall mit Schaden am Fahrzeug, kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Reparatur bei einer der Vertragswerkstätten der Gesellschaft durchführen lassen (Liste abrufbar auf der Webseite www.zurich-connect.it). Wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sind Vergünstigungen vorgesehen.</p> <p>Betrifft der Schadenfall den Versicherungsschutz Scheiben, kann sich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte direkt an Carglass, DoctorGlass oder GlassDrive wenden.</p> <p>Rückzahlung des Schadenfalles zur Vermeidung des <i>Malus</i></p> <p>Im Schadenfall mit eigener Haftung, kann der Versicherte die Anwendung des Malus und die Erhöhung der Prämie verhindern, wenn er die von der Gesellschaft ausbezahlten Beträge erstattet. Bei einem Schadenfall, der unter den Sachverhalt des Direkten Schadenersatzes gemäß Art. 149. ital. Privatversicherungsgesetzbuch fällt, kann die Rückzahlung nur unter Einhaltung der Art und Weise sowie der Fristen gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen erfolgen.</p> <p>Verwaltung durch andere Unternehmen</p> <p>Die Gesellschaft hat DAS S.p.A. (Sitz in Verona, Via Enrico Fermi 9/B, Tel. 045.8378901, Fax 045.8351023, www.das.it) mit der Verwaltung der Schadenfälle des Versicherungsschutzes Rechtsschutz und Mapfre Asistencia S.A. (Geschäftssitz Strada Trossi 66, 13871 Verrone -BI- gebührenfreie Nummer 800. 181515 oder +39.015.2559790) mit der Verwaltung der Schadenfälle beauftragt, die Service-Leistungen betreffen.</p> <p>Verjährung</p> <p>Die Rechte aus dem Vertrag verjähren innerhalb von zwei Jahren.</p> <p>Die Rechte aus dem Schadenersatzantrag verjähren innerhalb von 2 Jahren für Sachschäden und innerhalb von mindestens 5 Jahren für Personenschäden.</p>
<p>Falsche oder unvollständige Angaben</p>	<p>Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.</p>
<p>Pflichten des Unternehmens</p>	<p>Die Gesellschaft muss ein angemessenes Angebot unterbreiten oder die Gründe für die Nicht-Unterbreitung eines Angebots mitteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Falle von Sachschäden innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz. Diese Frist wird auf 30 Tage reduziert, wenn der Unfallbericht (CAI-Formular) von beiden Fahrern unterzeichnet wurde • Im Falle von Personenschäden innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz <p>Wenn der Versicherte oder der Geschädigte erklärt, die angebotene Summe anzunehmen, ist die Gesellschaft verpflichtet, die Zahlung innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Annahmeerklärung zu leisten.</p> <p>Nach Beendigung des Abwicklungsverfahrens des Schadenfalls haben der Versicherungsnehmer und der Versicherte das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.</p> <p>Für Schadenfälle der Versicherungsschutzarten Diebstahl und Brand, Scheiben und Geldverluste, Kasko, Naturereignisse und Gesellschaftspolitische Ereignisse: die Schadensabwicklung erfolgt ab dem 30. Tag nach Erhalt der Schadensmeldung durch Vereinbarung der Parteien oder, wenn eine Partei dies verlangt, durch Sachverständige, die jeweils von der Gesellschaft und vom Versicherungsnehmer oder Versicherten benannt werden. Bei Uneinigkeit kann ein Sachverständigengremium eingeschaltet werden (sogenanntes „vertragliches Gutachten“).</p> <p>Für Schadensfälle der Versicherungsgarantie Rechtsschutz: DAS wickelt nach Erhalt der Schadensmeldung die außergerichtliche Phase selbst oder durch von ihr beauftragte Fachleute ab und versucht, wenn möglich eine gütliche Beilegung der Angelegenheit zu erreichen. In Ermangelung einer solchen, übermittelt DAS bei Erfolgsaussichten der Forderungen des Versicherungsnehmers/Versicherten (und auf jeden Fall, wenn es sich um eine strafrechtliche Angelegenheit handelt) die Akte an einen eigenen Rechtsanwalt. Bei Uneinigkeit zwischen dem Versicherungsnehmer/Versicherten und DAS hinsichtlich der vorgenannten Erfolgsaussichten kann die Frage einem durch Vereinbarung der Parteien ernannten Schiedsrichter vorgelegt werden.</p> <p>Für Schadenfälle des Versicherungsschutzes Verletzungen des Fahrers: die Gesellschaft teilt das Ergebnis der Einschätzung des Schadenfalles innerhalb von 30 Tagen nach der Feststellung oder dem Erhalt der gesamten erforderlichen Dokumentation mit. Im Fall der Uneinigkeit beauftragen die Parteien ein Ärztegremium mit der Entscheidung anhand der Vorgaben und im Rahmen der Bedingungen des Vertrages.</p> <p>Das Recht des Versicherten zum eigenständigen Beschreiten des Rechtswegs bleibt unberührt.</p>



Wann und wie muss ich zahlen?

Prämie	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.
Erstattung	Bei Totaldiebstahl des Fahrzeugs endet der Versicherungsschutz ab 24:00 Uhr des Folgetages jenes Tages, an dem die Anzeige bei der Behörde erstattet wurde (oder der Klage im Falle der Unterschlagung): der bereits gezahlte Prämienanteil für den nicht genutzten Zeitraum, mit Ausnahme der Diebstahlversicherung, wird unter Abzug der Steuern zurückerstattet. Im Fall des Vertragswechsels, der Aussetzung mit Reaktivierung der Police, der Verschrottung, Stilllegung oder der endgültigen Ausfuhr des Fahrzeugs erstattet die Gesellschaft den nicht genutzten Teil der Prämie (nach Abzug von Steuern und steuerähnlichen Abgaben).



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Dauer	Vor dem Ablauf des Vertrages kann die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die Verlängerung des Vertrages um die Dauer eines Jahres anbieten. In diesem Fall bleiben sämtliche Arten des Versicherungsschutzes aus dem laufenden Vertrag bis 24.00 Uhr des 15. Tages nach Vertragsablauf wirksam, vorausgesetzt der Versicherungsnehmer bezahlt spätestens innerhalb dieses Zeitraums die Prämie für die angebotene Verlängerung.
Aussetzung	Bei Reaktivierung des Vertrags verlängert sich die Restlaufzeit um jeden Tag der Aussetzung des Vertrags. Im Fall der Reaktivierung fällt eine Erhöhung der Prämie um 10,00 Euro (abzüglich von Steuern und steuerähnlichen Abgaben) als Reaktivierungskosten an. Bei Änderung des Risikos, wird von dem so berechneten Betrag die bezahlte und nicht genutzte Rate der vertraglichen Prämie abgezogen. Die Reaktivierung findet auf ein bereits versichertes Fahrzeug oder auf ein neu erworbenes Fahrzeug Anwendung. Wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf von 12 Monaten nach der Aussetzung nicht die Reaktivierung des Versicherungsschutzes beantragt, wird der Vertrag aufgelöst und die nicht genutzte Prämie verbleibt bei der Gesellschaft.



Wie kann ich die Police kündigen?

Klausel zur stillschweigenden Verlängerung	Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und er sieht keine stillschweigende Verlängerung vor, auch nicht für die optionalen Versicherungsschutzarten.
Überlegung nach Vertragsabschluss	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.
Vertragsauflösung	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.



Für wen ist dieses Produkt gedacht?

Das Produkt wendet sich an denjenigen, der einen Pkw gegen Schäden versichern will, die er anderen während dessen Nutzung im Straßenverkehr zufügen könnte, mit der Möglichkeit, optionale Versicherungsschutzarten für eventuelle Schäden hinzuzufügen, die dem Auto oder dem Versicherten entstehen können.



Welche Kosten muss ich tragen?

- Vermittlungskosten:

Der durchschnittliche Anteil der Vermittler hinsichtlich des gesamten Auftragsvolumens des Produkts entspricht 3.6%, berechnet anhand der steuerpflichtigen Prämie.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN VORBRINGEN UND STREITIGKEITEN LÖSEN?

An die Versicherungsgesellschaft	Beschwerden sind schriftlich an folgende Adresse zu senden: Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien Büro für die Verwaltung von Beanstandungen Via Benigno Crespi 23 - 20159 Mailand Fax: 02.2662.2243 E-Mail: reclami@zurich.it - Zertifizierte E-Mail: reclami@pec.zurich.it
---	--

	Zurich Connect muss innerhalb von 45 Tagen ab dem Datum des Erhalts der Beanstandung antworten.
An IVASS	<p>An die italienische Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS) sind Beschwerden zu richten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die die Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen des Versicherungskodex, der entsprechenden Durchführungsbestimmungen und des Verbraucherschutzgesetzes (über den Fernvertrieb von Finanzdienstleistungen an den Verbraucher) durch die Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, die Versicherungsvermittler und die Versicherungssachverständigen zum Gegenstand haben; - im Fall des unbefriedigenden Ausgangs oder einer verspäteten Antwort auf eine gegenüber der Gesellschaft vorgebrachte Beanstandung. <p>Beschwerden sind schriftlich an folgende Adresse zu senden: IVASS, Via del Quirinale 21, 00187 Rom, Fax 06.42133206, zertifizierte E-Mail: ivass@pec.ivass.it Information unter: www.ivass.it</p> <p>Für die Vorbringung der Reklamation bei IVASS, kann das auf der Website der Aufsichtsbehörde im Bereich „Beschwerden“ verfügbare Formular genutzt werden, welches auch über den Link auf der Website der Zurich Connect www.zurich-connect.it abgerufen werden kann.</p> <p>Zur Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten, kann die Beschwerde bei IVASS oder direkt bei der zuständigen ausländischen Stelle - die auf der Website www.ec.europa.eu/fin-net angegeben ist - eingereicht und die Einleitung des FIN-NET-Verfahrens beantragt werden.</p>

VOR BESCHREITEN DES RECHTSWEGS ist es möglich, alternative Möglichkeiten der Streitbeilegung zu nutzen, wie z.B. (benennen, wenn verpflichtend):

Die für den Versicherten kostenlose paritätische Schlichtung	Bei Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Schadenfälle der Pkw-Haftpflichtversicherung mit Schadenersatz für Personen- und/oder Sachschäden bis 15.000 € über einen der Verbraucherverbände, die dem System beigetreten sind und indem ein Antrag auf Schlichtung gestellt wird, gemäß den Modalitäten die auf folgenden Webseiten erklärt sind: www.ivass.it - www.ania.it
Mediation	Anrufung einer Mediationsstelle, unter den in der Liste des Justizministeriums angegebenen, abrufbar auf der Website www.giustizia.it (Gesetz vom 09.08.2013, Nr. 98). Die Mediation ist Voraussetzung für die Einleitung eines zivilrechtlichen Klageverfahrens bezüglich einer Streitsache, die Versicherungsverträge betrifft (mit Ausnahme der Streitigkeiten, die Schadensersatzansprüche in Bezug auf Schäden, die durch Straßen- oder Bootsverkehr verursacht wurden).
Verhandlungsverfahren mit anwaltlichem Beistand	Durch Anfrage des eigenen Anwalts an die Gesellschaft. Das Verhandlungsverfahren mit anwaltlichem Beistand ist Voraussetzung für die Einleitung einer zivilrechtlichen Klage hinsichtlich von Streitigkeiten über den Straßen- oder Bootsverkehr betreffende Schadensersatzansprüche oder über eine Zahlungsaufforderung, gleich welchen Titels, über Beträge bis höchstens 50.000 € (in letzterem Fall sind Streitigkeiten für Fälle ausgenommen, die bereits der Pflichtmediation unterliegen).
Andere Arten der alternativen Streitbeilegung	Das Schiedsverfahren, das durch die Artikel 806 ff. der ital. ZPO geregelt ist, kann entweder kraft einer Schiedsklausel oder durch Abschluss einer sog. Schiedsgerichtsvereinbarung eingeleitet werden, die den Schiedsrichtern die Befugnis überträgt, über die Streitsache zu entscheiden.

FÜR DIESEN VERTRAG UNTERHÄLT DIE GESELLSCHAFT AUF IHRER EIGENEN WEBSITE EINEN DEM VERSICHERUNGSNEHMER VORBEHALTENEN GESCHÜTZTEN BEREICH (sog. HOME INSURANCE), SO DASS DU DICH NACH DEM VERTRAGSSCHLUSS IN DIESEN BEREICH BEGEBEN UND NUTZEN KANN, UM DIESEN VERTRAG TELEMATISCH ZU VERWALTEN .

Inhaltsverzeichnis

A.	Produktvorstellung	9
I -	Zurich Connect Auto - Telepass: Erklärung und Anleitung zur Lektüre des Vertrags.....	9
I.I -	Verwendete Symbole.....	9
I.II -	Erläuterung des Produkts	9
I.II.I -	Was ist Zurich Connect Auto - Telepass?.....	9
B.	Gegenstand:.....	11
1.	Modul Haftpflicht gegenüber Dritten	11
1.1	Von diesem Modul angebotene Versicherungsdeckung	11
1.2	Hauptdeckung - Verbindliche Pkw-Haftpflichtversicherung	11
1.2.1	Fahrschulautos	11
1.2.2	Auslandsschutzbrief (Grüne Karte)	11
1.3	Zusätzliche Deckungen (immer wirksam)	12
1.3.1	Haftpflichtversicherung der Beförderten	12
1.3.2	Haftpflicht für unerlaubte Handlungen der minderjährigen Kinder des Eigentümers oder diesem gleichgestellten Personen	12
1.3.3	Haftpflicht des Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person für Fahrzeugbrand in privaten Bereichen (sog. "Regressansprüche Dritter")	12
1.3.4	Schäden an Sachen der von Taxis und Mietwagen mit Chauffeur beförderten Dritten	12
1.4	Zusätzliche Deckungen	13
1.4.1	Be- und Entladearbeiten.....	13
1.4.2	Teilweiser Verzicht auf das Regressrecht.....	13
1.4.3	Fahrer ohne Führerschein	13
1.4.4	Personenkraftwagen, die zum Fahren durch Personen mit Behinderung oder zur Beförderung derselben ausgerüstet sind.....	14
1.4.5	Trunkenheit des Fahrers	14
1.5	Optionale Zusatzdeckung - Regressschutz im Fall von Trunkenheit.....	14
1.6	Optionale Erweiterung Unfalldatenspeicher	14
1.6.1	Präambel und Gegenstand	14
1.6.2	Erwerb der Erweiterung, Verzicht auf dieselbe und Verwirkung	14
1.6.3	Ermäßigung	15
1.6.4	Pflichten des Versicherungsnehmers.....	15
1.6.5	Verfahren zur Deinstallation	15
1.6.6	Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers.....	15
1.7	Geschützter Bonus	16
1.8	Dritte	16
1.9	Territorialer Geltungsbereich	16
1.10	Fahrerformeln für die verbindliche Pkw-Haftpflichtversicherung.....	16
1.10.1	Beliebiger Fahrer:	17
1.10.2	Erfahrener Fahrer	17
1.10.3	Einzelfahrer:	17
1.10.4	Änderung der Fahrerformel.....	17

1.10.5	Verletzung der Regeln zu Erfahrener Fahrer oder Einzelfahrer.....	17
1.10.6	Regressverzicht wegen Verletzung der Regeln zu Erfahrener Fahrer oder Einzelfahrer.....	18
1.11	Ausschlüsse:.....	18
1.12	Regress	18
1.13	Bonus/Malus	18
1.14	Universelle Schadenfreiheitsklasse (USF) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.....	19
1.14.1	Universelle Schadenfreiheitsklasse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.....	19
1.15	Wechsel von einer Tarifform 'mit Fester Selbstbeteiligung' zu einer Tarifform 'Bonus/Malus'	22
1.16	Wechsel von der Tarifform "Festtarif" zur Tarifform "Bonus/Malus"	22
1.17	Bestimmung der internen Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft für die neuen Verträge	23
1.17.1	Zuordnungstabelle für Personenkraftwagen für den privaten Gebrauch und Personenkraftwagen mit gemischter Nutzung.....	23
1.17.2	Zuordnungstabelle für Taxis, Mietwagen oder Fahrschulautos	23
1.18	Zuweisung der USF-Klasse für die Versicherungsjahre nach dem Jahr der Risikoübernahme (Anpassungsregeln der USF)	24
1.18.1	Tabelle Zuweisungskriterien der USF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr.....	24
1.19	Zuweisung der internen Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft für die Versicherungsjahre nach jenem der Risikoübernahme (Anpassungsregeln der ISF)	24
1.19.1	Tabelle Zuweisungskriterien der ISF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr für Personenkraftwagen für den privaten Gebrauch und Personenkraftwagen mit gemischter Nutzung.....	25
1.19.2	Tabelle Zuweisungskriterien der ISF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr für Taxis, Mietwagen oder Fahrschulautos	26
1.20	Möglichkeit zur Vermeidung von Erhöhungen der Prämie.....	26
1.21	Bescheinigung des Schadenverlaufs:.....	27
1.21.1	Bereitstellung der Bescheinigung des Schadenverlaufs:.....	27
1.21.2	Rekonstruktion der Versicherungsposition und mögliche Neueinstufung	27
1.21.3	Beibehaltung der Gültigkeit der Bescheinigung des Schadenverlaufs	27
1.21.4	Beibehaltung der USF-Klasse und der entsprechenden "Tabelle über die bisherige Schadenfallgeschichte" zwischen Fahrzeugen der gleichen Kategorie	28
1.21.5	Wieder gefundenes gestohlenen Fahrzeug.....	28
1.21.6	Fälle, in denen die Gesellschaft keine Bescheinigung des Schadenverlaufs ausstellt.....	29
1.22	Totaldiebstahl des Fahrzeugs	30
1.23	Neueinstufungen.....	30
1.23.1	Unterlassene oder Übermittlung von nicht übereinstimmenden Unterlagen	30
1.23.2	Schadenfall "ohne Folgen"	30
1.23.3	Wiedereröffnung eines Schadenfalles.....	30
2.	Modul Diebstahl und Brand.....	31
2.1	Haupt-Versicherungsschutz	31
2.2	Erweiterungen (immer gültig ohne Zahlung einer zusätzlichen Prämie)	31
2.2.1	Brand infolge von öffentlichem Aufruhr	31
2.2.2	Unbefugte Fahrzeugbenutzung nach Diebstahl oder Raub	31
2.2.3	Schäden am Fahrzeug infolge des Diebstahls nicht versicherter Gegenstände	31
2.2.4	Absturz von sich in der Luft bewegenden Körpern	31
2.3	Territorialer Geltungsbereich	31
2.4	Form des Versicherungsschutzes und Anteilige Selbstbehalte.....	31
2.4.1	Satz des Anteiligen Selbstbehalts bei Diebstahl und Raub	31
2.5	Ausschlüsse	31

2.6	Wiedererhalt des Diebesguts	32
3.	Modul Scheibenbruch und Geldverluste	33
3.1	Scheiben	33
3.1.1	Gegenstand des Versicherungsschutzes.....	33
3.1.2	Höchstbetrag und Feste Selbstbeteiligung	33
3.1.3	Nichtanwendung der Festen Selbstbeteiligung Carglass-, Doctorglass- oder Glassdrive-Dienstleistungen..	33
3.2	Geldverluste	33
3.2.1	Einstellung des Fahrzeugs und Transport	33
3.2.2	Kosten infolge von Diebstahl oder Verlust der Schlüssel.....	33
3.2.3	Zulassungskosten	34
3.2.4	Kosten für die Wiederherstellung der Eigentumsgarage.....	34
3.2.5	Gepäck	34
3.2.6	Durch den Transport von Unfallopfern verursachte Schäden	34
3.2.7	Territorialer Geltungsbereich	34
4.	Modul Kasko	36
4.1	Geleisteter Versicherungsschutz	36
4.2	Blukasko	36
4.2.1	Gegenstand des Blukasko-Versicherungsschutzes.....	36
4.2.2	Form der Versicherung, Höchstbetrag und Feste Selbstbeteiligung	36
4.3	Vollkasko:	36
4.3.1	Anforderungen für die Versicherbarkeit.....	36
4.3.2	Gegenstand des Vollkasko-Versicherungsschutzes.....	36
4.3.3	Form der Versicherung und Anteiliger Selbstbehalt.....	37
4.4	Territorialer Geltungsbereich	37
4.5	Verminderung der Festen Selbstbeteiligung, des Anteiligen Selbstbehalts und des Minimums des Anteiligen Selbstbehalts.....	37
4.6	Bestimmung der Entschädigung	37
4.7	Verzicht auf das Eintrittsrecht	37
4.8	Grobe Fahrlässigkeit	37
4.9	Ausschlüsse	37
5.	Naturereignisse und Gesellschaftspolitische Ereignisse	39
5.1	Geleisteter Versicherungsschutz	39
5.2	Naturereignisse	39
5.2.1	Verschiedene Naturereignisse.....	39
5.2.2	Zusammenstoß mit Wildtieren;.....	39
5.2.3	Standardzubehör und Nicht Serienmäßiges Zubehör	39
5.2.4	Ausschlüsse:.....	39
5.3	Gesellschaftspolitische Ereignisse	39
5.3.1	Anforderungen für die Versicherbarkeit.....	39
5.3.2	Gegenstand des Versicherungsschutzes.....	40
5.3.3	Standardzubehör und Nicht Serienmäßiges Zubehör	40
5.4	Territorialer Geltungsbereich	40
5.5	Form des Versicherungsschutzes, Höchstbeträge, Feste Selbstbeteiligungen und Anteilige Selbstbehalte.....	40
5.5.1	Verminderung des Anteiligen Selbstbehalts	40
5.6	Ausschlüsse	40

6.	Modul Führerschein.....	42
6.1	Gegenstand	42
6.1.1	Kostenerstattung bei Verlust von Führerscheinpunkten	42
6.1.2	Tagegeld im Falle einer vorläufigen Aussetzung des Führerscheins.....	42
6.2	Pflichten des Versicherten.....	42
6.3	Territorialer Geltungsbereich	42
6.4	Ausschlüsse	42
7.	Modul Rechtsschutz	44
7.1	Prämisse	44
7.2	Gegenstand	44
7.3	Versicherte Leistungen	45
7.3.1	Rückerstattung von Ausgaben.....	45
7.3.2	Strafverfahren im Ausland.....	45
7.3.3	Telefonische Rechtsberatung.....	45
7.4	Versicherte Personen	46
7.5	Territorialer Geltungsbereich	46
7.6	Wirksamkeit des Versicherungsschutzes	46
7.6.1	Ablauf des Versicherungsschutzes	46
7.6.2	Datum des Schadenfalls	46
7.7	Ausschlüsse und Beschränkungen des Versicherungsschutzes.....	46
7.8	Pflichten bei Eintreten eines Schadenfalls und Fälle der Verwirkung von Rechten	47
7.9	Anleitung für die Anforderung von Service-Leistungen	48
7.9.1	Kontakte.....	48
8.	Modul Service-Leistungen.....	49
8.1	Prämisse.....	49
8.2	Geleisteter Versicherungsschutz	49
8.3	Gegenstand:	49
8.4	Pannendienst (Depannage).....	50
8.5	Erweiterung Pannendienst (Depannage)	50
8.6	Abschleppdienst.....	50
8.7	Erweiterung Abschleppdienst	51
8.8	Einstellungskosten.....	51
8.9	Bergung des von der Fahrbahn abgekommenen Fahrzeugs	51
8.10	Ersatzteilversand.....	51
8.11	Vorauszahlung von straf- und zivilrechtlichen Kautionen (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt).....	52
8.12	Beherbergungskosten.....	52
8.13	Ersatzwagen (Versicherungsschutz nur in Italien gültig)	52
8.14	Autoentsorgung (Versicherungsdeckung nur in Italien gültig)	53
8.14.1	Gegenstand:	53
8.14.2	Unterlagen, die gemeinsam mit dem Fahrzeug übergeben werden müssen	54
8.14.3	Außergewöhnliche Mittel.....	54
8.15	Entsendung eines Krankenwagens (Versicherungsschutz nur in Italien gültig)	54
8.16	Ärztliche Beratung.....	54
8.17	Reise zwecks Abholung des Fahrzeugs	54

8.17.1	Fall 1	55
8.17.2	Fall 2	55
8.18	Rückreise der Fahrzeuginsassen - Fortsetzung der Reise	55
8.18.1	Fall 1	55
8.18.2	Fall 2	55
8.19	Bereitstellung eines Chauffeurs	55
8.20	Vorschuss der Kosten für lebenswichtige Bedürfnisse	56
8.21	Reise eines Familienangehörigen	56
8.22	Krankenrücktransport.....	56
8.23	Rücktransport mit einem Familienangehörigen	57
8.24	Begleitung Minderjähriger	57
8.25	Überführung des Leichnams	58
8.26	Rückführung des Fahrzeugs mittels Transportfahrzeug (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt)	58
8.26.1	Fall 1	58
8.26.2	Fall 2	58
8.27	Vorauszahlung von Rechtsanwaltskosten (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt)	59
8.28	Zurverfügungstellung eines Dolmetschers (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt)	59
8.29	Vorschuss der Arzt-, Operations-, Arzneimittel- und Krankenhauskosten	59
8.30	Beschaffung von Dokumenten bei Totaldiebstahl	59
8.31	Ersatzwagen (Versicherungsschutz nur in Italien gültig)	60
8.32	Versicherte Personen	61
8.33	Territorialer Geltungsbereich	61
8.34	Ausschlüsse	61
8.35	Anleitung für die Anforderung von Service-Leistungen	61
8.35.1	Zuständige Stelle	61
9.	Modul Verletzungen des Fahrers	63
9.1	Gegenstand des Versicherungsschutzes	63
9.2	Erweiterungen.....	63
9.3	Territorialer Geltungsbereich	63
9.4	Ausschlüsse	63
9.5	Entschädigung für dauerhafte Invalidität	64
9.5.1	Gegenstand:	64
9.5.2	Kriterien für die Festlegung der Entschädigung.....	65
9.5.3	Feste Selbstbeteiligung bei dauerhafter Invalidität	65
9.6	Entschädigung bei dauerhafter Invalidität im Falle des Todes des Versicherten aus von der Verletzung unabhängigen Gründen.....	66
9.7	Entschädigung im Todesfall	66
9.8	Behandlungskosten	67
9.9	Tagegeld für Krankenhausaufenthalte	67
C.	Der Vertrag von A bis Z	68
10.	Auf sämtliche Module anwendbare Bestimmungen	68
10.1	Erklärungen über die Risikoumstände	68

10.2	Erhöhung des Risikos.....	68
10.2.1	Änderung des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers oder einer diesem gleichgestellten Person.....	68
10.3	Verminderung des Risikos.....	68
10.4	Abschluss des Vertrags.....	69
10.4.1	Kostenvoranschlag und Annahme.....	69
10.4.2	Überprüfung der vom Versicherungsnehmer eingesendeten Unterlagen.....	69
10.5	Prämie.....	69
10.6	Laufzeit des Vertrags und Versicherungszeitraum.....	69
10.6.1	Dauer und Ausschluss einer stillschweigenden Verlängerung.....	69
10.6.2	Beginn des Versicherungsschutzes.....	69
10.6.3	Aussetzung des Versicherungsschutzes.....	70
10.6.4	Befristung des Versicherungsschutzes.....	70
10.7	Bedenkzeit (Rücktrittsrecht).....	70
10.8	Rücktritt beschränkt auf den Versicherungsschutz des wegen Gesetzesänderung.....	71
10.9	Angebot zur Vertragsverlängerung.....	71
10.10	Übertragung des Eigentums an dem Fahrzeug.....	71
10.10.1	Übertragung des Versicherungsvertrages.....	71
10.10.2	Übertragung des Versicherungsvertrages auf ein anderes eigenes Fahrzeug.....	71
10.10.3	Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages.....	72
10.11	Übergabe des Fahrzeugs im Rahmen eines Verkaufsauftrags.....	72
10.11.1	Übertragung des Versicherungsvertrages auf ein anderes eigenes Fahrzeug.....	72
10.11.2	Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages.....	72
10.12	Verschrottung oder endgültige Ausfuhr des Fahrzeugs.....	72
10.12.1	Übertragung des Versicherungsvertrages auf ein anderes eigenes Fahrzeug.....	73
10.12.2	Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages.....	73
10.13	Totaldiebstahl des Fahrzeugs.....	73
10.13.1	Vertragsauflösung.....	73
10.13.2	Schlüsselübergabe.....	73
10.14	Wegfall des Risikos im Fall der Erweiterung Unfalldatenspeicher.....	73
10.15	Pflicht zur Vernichtung der Versicherungspapiere.....	74
10.16	Aussetzung des Vertrags.....	74
10.17	Reaktivierung des Vertrags.....	74
10.18	Ersatz des Vertrags.....	75
10.19	Andere Versicherungen.....	75
10.20	Verbot der Forderungsabtretung und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht.....	75
10.20.1	Verbot der Forderungsabtretung.....	75
10.20.2	Antrag auf Zustimmung zur Kreditabtretung.....	75
10.20.3	Zahlungsvollmacht für die Forderung.....	75
10.21	Vorteile bei Inanspruchnahme von Vertragswerkstätten.....	76
10.22	Steuerpflichten.....	76
10.23	Mitteilungen.....	76
10.24	Vertragsänderungen.....	76
10.25	Rundung.....	76
10.26	Anwendbares Recht.....	76

10.27	Zuständiger Gerichtsstand	77
D.	Was tun im Schadensfall?.....	78
11.	Auf sämtliche Module anwendbare Bestimmungen	78
11.1	Pflichten im Schadenfall	78
11.1.1	Aufbewahrung der Unfallspuren	78
11.1.2	Unterlagen zu Beweiszwecken	78
11.1.3	Pflichtverletzung	78
11.2	Inhalt der Schadensmeldung	78
11.3	Zahlungen der Gesellschaft	78
11.4	Maximale Entschädigungsgrenze (Höchstbetrag)	78
11.5	Feste Selbstbeteiligungen und Anteilige Selbstbehalte	79
11.6	Eintrittsrecht.....	79
12.	Bestimmungen in Bezug auf das Modul Haftpflicht gegenüber Dritten	80
12.1	Schadensmeldung	80
12.1.1	Inhalt der Schadensmeldung	80
12.2	Direkter Schadenersatz.....	80
12.2.1	Fälle der Anwendung	80
12.2.2	Unterlagen.....	80
12.2.3	Zurverfügungstellung der beschädigten Sachen.....	81
12.2.4	Bedingungen für die Unterbreitung des Angebots.....	81
12.2.5	Unterlagen für die Zahlung	81
12.2.6	Zahlungsbedingungen.....	81
12.2.7	Verwaltung von Streitsachen.....	81
12.2.8	Technische Hilfeleistung und Informationen für die Geschädigten	81
13.	Gemeinsame Bestimmungen für Modul Diebstahl und Brand, für Modul Scheibenbruch und Geldverluste, für Modul Kasko und für Modul Naturereignisse und Gesellschaftspolitische Ereignisse.....	82
13.1	Pflichten bei Eintritt eines Schadenfalls	82
13.1.1	Modul Diebstahl und Brand.....	82
13.1.2	Modul Scheibenbruch und Geldverluste	82
13.1.3	Modul Kasko.....	83
13.1.4	Modul Naturereignisse und Gesellschaftspolitische Ereignisse	83
13.2	Bewahrung des tatsächlichen Zustandes des Fahrzeugs	83
13.3	Reparatur durch die Gesellschaft, Ersatz oder Kauf des Fahrzeugs.....	83
13.4	Wertminderung durch Alter und Gebrauch	83
13.5	Neuwert:	84
13.6	Form des Versicherungsschutzes.....	84
13.6.1	Voller Wert	84
13.6.2	Absolutes Erstrisiko	85
13.7	Schadensberechnung	85
13.7.1	Totalverlust des Fahrzeugs.....	85
13.7.2	Teilverlust des Fahrzeugs	85
13.7.3	Anwendung der Proportionalitätsregel	85
13.7.4	Zusätzliche Schadenselemente	85
13.8	Vorsätzliche übertriebene Darstellung von Schäden	85
13.9	Verfahren zur Schadensbeurteilung	86

13.1.1	Modul Diebstahl und Brand	86
13.1.2	Modul Scheibenbruch und Geldverluste	86
13.1.3	Modul Kasko	86
13.1.4	Modul Naturereignisse und Gesellschaftspolitische Ereignisse	86
13.11.1	87	
14.	Bestimmungen bezüglich des Moduls Führerschein	88
14.1	Pflichten des Versicherten	88
14.2	Unterlagen	88
14.3	Tagegeldzahlung	88
14.3.1	Berechnung	88
14.3.2	Zahlungsfristen	88
15.	Bestimmungen zum Modul Verletzungen des Fahrers	89
15.1	Pflichten bei Eintritt eines Schadenfalls	89
15.1.1	Inhalt der Schadensmeldung	89
15.2	Unterlagen	89
15.2.1	Unterlagen zu Beweis Zwecken	89
15.3	Verfahren zur Schadensbeurteilung	90
15.3.1	Zeitplan	90
15.3.2	Vertragliches Gutachten	90
15.4	Bezahlung der Entschädigung	90
15.5	Verzicht auf das Eintrittsrecht	90
16.	Bestimmungen bezüglich des Moduls Service-Leistungen	91
16.1	Verpflichtungen im Falle eines Anspruchs: Verwirkung der Rechte	91
16.2	Schadensmeldung	91
16.3	Phase der Verwaltung des Schadenfalls und Rechtsanwaltswahl	91
16.4	Einziger Schadenfall	92
16.5	Zahlung des Schadenfalls	92
16.6	Haftungsausschluss	92
16.7	Schlichtung bei Uneinigkeit über die Erbringungsweise der Leistungen	92
16.8	Beitreibung von Geldbeträgen	93
17.	Bestimmungen bezüglich des Moduls Service-Leistungen	94
17.1	Anleitung für die Anforderung von Service-Leistungen	94
17.2	Pflichten im Schadenfall	94
17.3	Mitzuteilende Informationen	94
17.4	Vorzulegende Unterlagen	94
E.	Glossar	95
F.	Datenschutzinformation	99

A. Produktvorstellung

I - Zurich Connect Auto - Telepass: Erklärung und Anleitung zur Lektüre des Vertrags

I.I -Verwendete Symbole

Im Vertrag finden Sie Wörter in Blau und mit großgeschriebenem Anfangsbuchstaben, wie z.B. "Versicherter". In diesem Fall können Sie im Glossar nach einer Definition des Begriffs suchen, die im Text immer und ausschließlich die im Glossar angegebene genaue Bedeutung hat.

Die Klauseln, die auf die Verwirkung, Nichtigkeit oder Beschränkung des Versicherungsschutzes oder auf Kosten hinweisen, die zu Lasten des **Versicherungsnehmers oder des **Versicherten** fallen, werden, wie im vorliegenden Absatz, besonders hervorgehoben.**

Kästchen mit Erklärungen

Im Text finden sich Kästchen wie dieses, in die Anmerkungen, Kommentare oder Beispiele eingefügt sind, um die Bedeutung und Anwendung bestimmter Vertragsklauseln zu verdeutlichen. Diese Informationen sind kein Bestandteil des Vertrages, sondern dienen lediglich der Klärung des Vertragsinhaltes.

I.II - Erläuterung des Produkts

I.II.I - Was ist Zurich Connect Auto - Telepass?

Zurich Connect Auto - Telepass ist eine Multi-Risiko-Versicherungslösung für Personenkraftwagen, die sich an Privat- oder Geschäftskunden, Eigentümer oder qualifizierte Nutzer eines Personenkraftwagens wendet, die sich gegen eventuelle Haftpflichtansprüche Dritter absichern wollen.

Jeder, dem sein Auto etwas wert ist, weiß, wie wichtig es ist, es jederzeit zu schützen, sowohl als Fahrer als auch, wenn es auf einem unbewachten Parkplatz zurückgelassen wird, und für die eigene Unbesorgtheit und die seiner Fahrgäste zu sorgen. Um eine wirklich vollständige Police zu erhalten, besteht die Möglichkeit, zusätzlich zur Pkw-Haftpflichtversicherung, einen Versicherungsschutz für den Schutz der Sache (z.B. Diebstahl und Feuer), der Person (z.B. Verletzung des Fahrers) und des Vermögens (z.B. Führerscheinentzug) sowie Rechtsschutz und Service-Leistung hinzuzufügen.

Zurich Connect Auto - Telepass bietet daher einen umfassenden und an die jeweiligen Bedürfnisse anpassungsfähigen Schutz mittels 9 Modulen, die in der folgenden Abbildung dargestellt sind:

BASE	OPZIONALI					
Responsabilità Civile Auto 1. Modulo RCA: • Copertura principale • Coperture aggiuntive sempre operanti	Responsabilità Civile Auto 1. Modulo RCA: • Tutela rivalsa in caso di ebrezza • Estensione opzionale scatola nera • Bonus protetto	Danni al veicolo 2. Modulo Furto e Incendio 3. Modulo Cristalli e Perdite Pecuniarie 4. Modulo Kasko 5. Modulo Eventi Naturali e Socio Politici	Danni al Patrimonio 6. Modulo Patente	Tutela Legale 7. Modulo Tutela Legale	Assistenza 8. Modulo Assistenza	Danni alla persona 9. Modulo Infortuni

1. Modul **Pkw-Haftpflichtversicherung**: Dies ist der grundlegende, verbindliche Versicherungsschutz, um am Straßenverkehr teilnehmen zu dürfen, der Sie im Falle eines Unfalls vor Schäden schützt, die anderen Personen zugefügt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Deckung zu erweitern durch Hinzufügung der Regressmöglichkeit bei Trunkenheit am Steuer, des Unfalldatenschreibers, falls vorgeschlagen, oder des Geschützten Bonus (dadurch wird eine Erhöhung der "Bonus/Malus"-Klasse und der Pkw-Haftpflichtversicherungsprämie nach einem Unfall vermieden und die Zurich-Connect-Schadenfreiheitsklasse bleibt unverändert).
2. Modul **Diebstahl und Brand**: versichert gegen Schäden bei Diebstahl oder versuchtem Diebstahl, Raub oder Brand des Fahrzeugs, einschließlich [Standard- und Sonderzubehör](#)

3. Modul **Scheibenbruch und Geldverluste**: versichert für den Fall eines versehentlichen Bruchs oder Splitterung der Autoscheiben
4. Modul **Kasko**: erhältlich in der Version BluKasko (die Schäden abdeckt, die während des Fahrens, durch einen zufälligen Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen, entstanden sind) oder Vollkasko.
5. Modul **Naturereignisse** und **Gesellschaftspolitische Ereignisse**: Dies ist der Versicherungsschutz, der Schäden am Auto, einschließlich **Standard- und Sonderzubehör**, bei Hagel, Erdbeben oder Überschwemmung oder gewalttätigen Demonstrationen und Paraden abdeckt.
6. Modul **Führerschein**: nach einem sehr schweren Unfall und dem damit verbundenen vorsorglichen Entzug des Führerscheins, gewährt der Versicherungsschutz ein Tagegeld für die gesamte Zeit, in der es nicht mehr erlaubt ist, Auto zu fahren.
7. Modul **Rechtsschutz**: bietet die Unterstützung von DAS-Rechtsexperten im Falle eines Gerichtsverfahrens nach einem Schadenfall
8. Modul **Pannenhilfe**: 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche in Zusammenarbeit mit Mapfre in den Versionen "Classic" und "Top": unverzichtbar, wenn Sie eine Panne erleiden (um das Fahrzeug zu bergen) oder wenn Menschen geholfen werden muss (um einen Krankenwagen zu schicken).
9. Modul **Verletzungen des Fahrers**: schützt alle Personen, die das versicherte Fahrzeug lenken, nach einem durch eigene Fahrlässigkeit erlittenen Unfall

Die vom jeweiligen Modul gebotene Versicherungsschutzart ist nur dann aktiv, wenn das entsprechende Modul tatsächlich erworben wurde.

Der **Versicherungsnehmer/Versicherte** dieses Produkts muss eine natürliche oder juristische Person sein, die im **Italienischen Staatsgebiet** ansässig ist.

B. Gegenstand:

1. Modul Haftpflicht gegenüber Dritten



IMMER AKTIV

Bestimmungen über die Versicherungsdeckung

1.1 Von diesem Modul angebotene Versicherungsdeckung

Die Gesellschaft erbringt mit dem vorliegenden Modul folgende Leistungen:

- eine Hauptdeckung:
 - (Art. 1.2 „Hauptdeckung“)
- einige zusätzliche Deckungen, die immer wirksam sind
 - Art. 1.3 “Zusätzliche Deckungen (immer wirksam)”
 - Art. 1.4 “Zusätzliche Deckungen”
- einige optionale Zusatzdeckungen:
 - Art. 1.5 “Optionale Zusatzdeckung - Regresschutz im Fall von Trunkenheit”
 - Art. 1.6 “Optionale Erweiterung Unfalldatenspeicher”
 - Art. 1.7 “Geschützter Bonus”

Der im **Versicherungsschein** für dieses angegebene **Höchstbetrag** gilt für alle Deckungen. Der **Höchstbetrag** wird zuerst für die Hauptdeckung und erst dann, in Höhe des nicht von der ersteren beanspruchten Teils, für die Zusatzdeckung verwendet.

1.2 Hauptdeckung - Verbindliche Pkw-Haftpflichtversicherung

Die Gesellschaft versichert die Haftpflichtrisiken, für die eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist und verpflichtet sich daher, **im Rahmen der vereinbarten Beschränkungen und insbesondere im Rahmen des im Versicherungsschein vorgesehenen Höchstbetrags**, die vom Versicherten geschuldeten Beträge für Kapital, Zinsen und Kosten als Ersatz für Schäden zu zahlen, die Dritten durch die Teilnahme des Fahrzeugs am Straßenverkehr unfreiwillig zugefügt werden.

Unbeabsichtigte Schäden, die Dritten durch einen an das Fahrzeug angekuppelten Anhänger verursacht werden, sind gedeckt, **jedoch nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:**

- a) Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Installation der Anhängerkupplung und des Ziehens von Fahrzeugen;**
- b) Einhaltung der in den Zulassungspapieren enthaltenen Angaben.**

Die Versicherung gilt auch bei Haftpflicht für Schäden, die durch den Verkehr des Fahrzeugs auf privaten Flächen verursacht werden.

1.2.1 Fahrschulautos

Bei Fahrzeugen, die zu Fahrschulzwecken verwendet werden, ist die Haftpflicht des Fahrlehrers als Lenker gedeckt. Als Dritte gelten hingegen der Prüfer, der Fahrschüler, auch wenn er am Steuer sitzt, und der Fahrlehrer während der Fahrprüfung.

1.2.2 Auslandsschutzbrief (Grüne Karte)

Für den Verkehr auf dem Gebiet der anderen im Auslandsschutzbrief (Grüne Versicherungskarte) angegebenen Staaten, deren abgekürzte Bezeichnungen nicht durchgestrichen sind, ist die Gesellschaft verpflichtet, den Auslandsschutzbrief (Grüne Karte) auszustellen.

Der Versicherungsschutz gilt zu den Bedingungen und mit den Beschränkungen der jeweiligen staatlichen Gesetzgebungen bezüglich der verbindlichen Pkw-Haftpflichtversicherung, wobei jedoch der erweiterte Versicherungsschutz gemäß dem vorliegenden Vertrag in jedem Fall wirksam ist.

Der Auslandsschutzbrief gilt für denselben Versicherungszeitraum, für den die Prämie oder die Prämienrate bezahlt wurde.

Verliert die Versicherung, für die der Auslandsschutzbrief ausgestellt wurde, vor dem auf dem Auslandsschutzbrief angegebenen Ablaufdatum ihre Gültigkeit, ist der Versicherungsnehmer dazu

verpflichtet, den Auslandsschutzbrief zu vernichten. Die Gesellschaft übt das Regressrecht für Beträge aus, die sie infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung an Dritte zahlen musste.

1.3 Zusätzliche Deckungen (immer wirksam)

1.3.1 Haftpflichtversicherung der Beförderten

Die Gesellschaft versichert die persönliche und individuelle Haftpflicht der mit dem Fahrzeug beförderten Personen für Schäden, die Dritten während und infolge der Verwendung des Fahrzeugs nicht vorsätzlich zugefügt werden, **ausgeschlossen der Schäden, die dem Fahrer und dem Fahrzeug selbst zugefügt werden. Dieser Versicherungsschutz ist im Rahmen des im Versicherungsschein angegebenen Haftschutz-Höchstbetrags wirksam.**

1.3.2 Haftpflicht für unerlaubte Handlungen der minderjährigen Kinder des Eigentümers oder diesem gleichgestellten Personen

Die Gesellschaft versichert den **Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person** gegen Haftungsrisiken, die sich aus dem Verkehr des **Fahrzeugs** ergeben, wenn:

- a) das **Fahrzeug** von seinen minderjährigen Kindern, denen nicht die Geschäftsfähigkeit erteilt wurde, oder von Personen, die unter seiner Fürsorge stehen und mit ihm zusammenleben, gefahren wird; und
- b) der **Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person** zivilrechtlich haftet, gemäß Art. 2048, Absatz I, des Zivilgesetzbuchs, für die unerlaubten Handlungen der unter Punkt a) genannten Personen.

Dieser Versicherungsschutz gilt mit der im Versicherungsschein angegebenen Höchstgrenze für die Haftpflicht.

1.3.3 Haftpflicht des Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person für Fahrzeugbrand in privaten Bereichen (sog. "Regressansprüche Dritter")

Wenn das **Fahrzeug**:

- a) sich in privaten Bereichen befindet; und
- b) einen **Brand, eine Explosion** oder ein **Bersten** erleidet; und
- c) eines dieser Ereignisse direkte und materielle Schäden an Personen oder an Tieren und Sachen im Eigentum Dritter verursacht; und
- d) der **Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person** zivilrechtlich für Schäden haftet, die Dritten zugefügt werden,

verpflichtet sich die **Gesellschaft**, die vom **Versicherten** geschuldeten Beträge für Kapital, Zinsen und Kosten als Entschädigung für die oben genannten materiellen und direkten Schäden zu zahlen.

Es sind in jedem Fall von der in diesem Artikel vorgesehenen Deckung ausgeschlossen:

- a) **Schäden durch Umweltverschmutzung und Kontaminierung;**
- b) **Schäden an Sachen, die sich in Gebrauch, Verwahrung und Besitz des Versicherten bzw. des Versicherungsnehmers befinden;**
- c) **die gemäß Art. 1.2 "Hauptdeckung - Verbindliche Pkw-Haftpflichtversicherung" gedeckten Schäden.**

Dieser Versicherungsschutz gilt mit einem Höchstbetrag von 150.000,00 Euro pro Schadenfall.

Der Versicherungsschutz ist auch auf Schäden ausgedehnt, die sich aus der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung oder Aussetzung des Gebrauchs ergeben von:

- a) Vermögenswerten und
- b) gewerblichen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder Dienstleistungstätigkeiten

bis zu 10 % des oben genannten **Höchstbetrags** von 150.000,00 Euro (d.h. bis zu 15.000,00 Euro).

1.3.4 Schäden an Sachen der von Taxis und Mietwagen mit Chauffeur beförderten Dritten

Die Gesellschaft versichert die zivilrechtliche Haftung des:

- a) Versicherungsnehmers, und
- b) Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person und des

- c) Fahrzeuglenkers

für Schäden, die unabsichtlich durch den Verkehr des **Fahrzeugs** verursacht wurden (vorausgesetzt, dass das **Fahrzeug** ein Taxi oder ein gemietetes **Fahrzeug** mit Chauffeur ist), an:

- a) Kleidung, und
- b) Gegenständen für den persönlichen Gebrauch, die aufgrund ihrer natürlichen Bestimmung von den beförderten Dritten mitgeführt werden.

Schäden an folgenden im Fahrzeug mitgeführten Gegenständen sind ausgeschlossen:

- **Geld, Wertsachen und Wertpapiere und**
- **Koffer, Kisten, Pakete und deren Inhalt.**

Schäden, die durch **Brand, Diebstahl oder Verlust verursacht werden, sind ausgeschlossen.**

Dieser Versicherungsschutz gilt mit einem **Höchstbetrag von 250,00 € pro Schadenfall.**

1.4 Zusätzliche Deckungen

1.4.1 Be- und Entladearbeiten

Die **Gesellschaft** versichert die zivilrechtliche Haftung des Fahrers und - falls es sich um eine andere Person handelt - des **Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person** für Schäden, die Dritten während der Beladung des **Fahrzeugs** vom Boden aus und der Entladung vom **Fahrzeug** auf den Boden unabsichtlich zugefügt werden.

Es sind von der Deckung ausgeschlossen:

- a) **die Vorgänge, die mit mechanischen Mitteln oder Vorrichtungen durchgeführt werden;**
- b) **Schäden an den beförderten oder zur Lieferung bestimmten Sachen;**
- c) **Schäden an Personen, die mit dem **Fahrzeug** befördert werden, sowie an Personen, die an den Be- und Entladevorgängen teilnehmen, die nicht als Dritte gelten.**

1.4.2 Teilweiser Verzicht auf das Regressrecht

Teilweise abweichend von Art. 1.12 "Regressrecht", verzichtet die **Gesellschaft** bei einem Fahrzeug, das für die private oder Mischnutzung bestimmt ist, auf das Regressrecht gegenüber dem Eigentümer bzw. gegenüber der demselben gleichgestellten Person (**falls der Eigentümer nicht der Fahrzeuglenker ist**), falls:

- der Fahrer nicht zum Fahren berechtigt ist (d.h. er ist nicht im Besitz eines Führerscheins), sofern **der Eigentümer (oder der Leasingnehmer) diesen Umstand bei der Übergabe des Fahrzeugs nicht kannte**; oder
- bei Schäden, die der beförderte Dritte erlitten hat, wenn die Beförderung nicht gemäß den geltenden Vorschriften oder den Angaben im Fahrzeugschein durchgeführt wird, sofern **der Eigentümer (oder der Leasingnehmer) diesen Umstand bei der Übergabe des Fahrzeugs nicht kannte**.

Wenn jedoch der Eigentümer oder eine diesem gleichgestellte Person von den oben genannten Umständen Kenntnis hat, behält sich die **Gesellschaft das Recht auf Regressklage gemäß Artikel 1.12 „Regressrecht“ vor.**

1.4.3 Fahrer ohne Führerschein

Die **Gesellschaft** verzichtet im Falle eines Verkehrsunfalls auf die Regressklage gegen den Fahrer des Fahrzeugs und den Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person, ausschließlich wenn der Fahrer die Fahrprüfungen erfolgreich bestanden hat und noch nicht im Besitz eines Führerscheins ist, und auch **nur dann, wenn alle folgenden Bedingungen** erfüllt sind:

- a) **der Führerschein wird im Nachhinein ausgestellt;**
- b) **das Datum der Führerscheinprüfung liegt vor dem **Schadenfall**;**
- c) **die im auszustellenden Führerschein angegebenen Vorschriften sind erfüllt (z.B. wird ein **Fahrzeug** gefahren, für das mit dem später ausgestellten Führerschein **die** Fahrberechtigung besteht; falls Pflicht, wurden Linsen getragen);**
- d) **zum Zeitpunkt des Schadenfalles sind keine Strafverfahren wegen der Straftat des Fahrens ohne Führerschein gegenüber dem Fahrer anhängig.**

Schließlich verzichtet die **Gesellschaft** im Fall eines Verkehrsunfalls ausschließlich dann auf die Regressklage gegen den Fahrer des **Fahrzeugs** und den **Eigentümer oder einen diesem gleichgestellten Dritten**, wenn der Fahrer mit

einem abgelaufenen Führerschein fährt, jedoch **ausschließlich unter der Bedingung, dass der Führerschein anschließend innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum des Schadenfalls erneuert wird.**

1.4.4 Personenkraftwagen, die zum Fahren durch Personen mit Behinderung oder zur Beförderung derselben ausgerüstet sind

Ist das Fahrzeug zum Lenken oder zur Beförderung von Personen mit Behinderung ausgerüstet oder angepasst, sind alle Schäden, die Personen mit Behinderung oder Dritten beim Ein- und Aussteigen der Personen mit Behinderung unfreiwillig zugefügt werden, gedeckt, auch wenn dies mit mechanischen Mitteln, wie z.B. Hebebühnen oder Rampen, durchgeführt wird.

Es gilt der im Versicherungsschein für die zivilrechtliche Haftung angegebene Höchstbetrag.

1.4.5 Trunkenheit des Fahrers

Wenn sich der Fahrer des Fahrzeugs in einem Zustand der Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss befindet, erfolgt durch die Gesellschaft, **ausschließlich für den ersten Schadenfall**:

- eine Begrenzung ihres Regresses gegenüber dem Fahrer des Fahrzeugs auf maximal 2.500,00 Euro; und
- ein Verzicht auf das Regressrecht gegenüber dem Eigentümer oder der diesem gleichgestellten Person, wenn dieser nicht der Fahrer des Fahrzeugs ist.

1.5 Optionale Zusatzdeckung - Regresschutz im Fall von Trunkenheit

DIESER VERSICHERUNGSSCHUTZ IST AUSSCHLIEßLICH DANN AKTIV, WENN ER ERWORBEN WURDE.

Wurde **diese Deckung erworben**, verzichtet die Gesellschaft, wenn sich der Fahrer des Fahrzeugs in einem Trunkenheitszustand befindet, **nur für den ersten Schadenfall** auf das Regressrecht:

- gegenüber dem Fahrer des Fahrzeugs; und
- gegenüber dem Eigentümer oder der diesem gleichgestellten Person.

Die Deckung ist nur wirksam, wenn der festgestellte Blutalkoholspiegel des Fahrers niedriger als der gesetzlich festgelegte untere Grenzwert, erhöht um 0,5 gr/l, ist. Wenn der Blutalkoholspiegel den Grenzwert überschreitet, begrenzt die Gesellschaft den Regress auf maximal 2.500,00 Euro:

- gegenüber dem Fahrer des Fahrzeugs; und
- gegenüber dem Eigentümer oder der diesem gleichgestellten Person.

1.6 Optionale Erweiterung Unfalldatenspeicher

DIESER VERSICHERUNGSSCHUTZ IST AKTIV, WENN ER DURCH DEN VERSICHERUNGSNEHMER VERLANGT WURDE UND DIE GESELLSCHAFT DAS ANGEBOT ANGENOMMEN HAT

1.6.1 Präambel und Gegenstand

Die Gesellschaft hat eine Vereinbarung mit dem Unternehmen Octo Telematics Italia Srl (Octo) geschlossen, das mittels seiner elektronischen Dienstleistungen den Unfalldatenschreiber und den Datenerfassungs- und -verarbeitungsdienst ausschließlich für Versicherungszwecke (einschließlich der Verwaltung und Abwicklung von Pkw- Haftpflichtschäden) sowie statistische Zwecke zur Verfügung stellt.

1.6.2 Erwerb der Erweiterung, Verzicht auf dieselbe und Verwirkung

Der Versicherungsnehmer kann der Gesellschaft das Angebot unterbreiten, diese Ergänzung zu erwerben, und es liegt im Ermessen der Gesellschaft, das Angebot anzunehmen.

Um diese Erweiterung zu erwerben, muss der Versicherungsnehmer die Allgemeinen Bedingungen für das Abonnement der Octo-Dienste, die zusammen mit dem Informationsunterlagen im Falle der Aktivierung dieser Erweiterung übergeben werden, unterzeichnen und verpflichtet sich zur Einhaltung der darin enthaltenen Geschäftsbedingungen.

Diese Erweiterung verfällt und der Anspruch auf die Ermäßigung erlischt, wenn während der Vertragslaufzeit

- der Vertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und Octo aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- der Versicherungsnehmer zu jeglichem Zeitpunkt die Streichung dieser Erweiterung und die Deinstallation des Unfalldatenschreibers beantragt. Zu diesem Zweck müssen Sie das Verfahren gemäß Art. 1.6.5 „Verfahren zur Deinstallation“ befolgen.

Im Falle eines Hinweises auf Betrug gelten die Rechte aus dem Kauf der Unfalldatenschreiber-Erweiterung als verwirkt.

1.6.3 Ermäßigung

Wenn und solange diese aktiv ist, hat der **Versicherungsnehmer** Anspruch auf eine Verminderung der bezahlten **Prämie** für die Hauptdeckung - Verbindliche Pkw-Haftpflichtversicherung.

1.6.4 Pflichten des Versicherungsnehmers

Der **Versicherungsnehmer** muss die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Abonnement der Octo-Dienstleistungen festgelegten Pflichten einhalten, insbesondere:

- a) den **Unfalldatenschreiber** innerhalb von **15 Tagen nach Versicherungsbeginn von einem Octo-Netzwerk-Installateur (Liste verfügbar unter www.zurich-connect.it/scatolanera) installieren und aktivieren lassen;**
- b) unverzüglich das Octo-Servicezentrum informieren, wenn es aus unvorhersehbaren und plötzlich auftretenden Gründen höherer Gewalt nicht möglich sein sollte, den festgelegten Installationstermin einzuhalten; in diesem Fall muss er einen neuen Termin vereinbaren und es sind keine weiteren Verlängerungen zulässig;
- c) im Falle eines Ersatzes des **Fahrzeugs** oder einer Reaktivierung der Versicherung auf einem neuen **Fahrzeug**, unverzüglich das Octo-Servicezentrum benachrichtigen, um einen Termin zur Deinstallation des **Unfalldatenschreibers** und dessen Aktivierung in dem neuen **Fahrzeug** zu vereinbaren;
- d) bei Wegfall des versicherten Risikos aus irgendeinem Grund (z.B. bei Verkauf oder Erteilung eines Verkaufsauftrags, Verschrottung, Export des **Fahrzeugs** ins Ausland) oder wenn das Versicherungsverhältnis nicht fortgesetzt wird, unverzüglich das Octo-Servicezentrum benachrichtigen, um einen Termin zur Deinstallation des **Unfalldatenschreibers** zu vereinbaren;
- e) falls das Octo-Servicezentrum den **Versicherungsnehmer** über das Vorhandensein eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion des **Unfalldatenschreibers** informiert, sich innerhalb von 3 Werktagen nach dieser Benachrichtigung zu einem Installateur begeben, um das System zu überprüfen und zu warten;
- f) im Falle einer Deinstallation des **Unfalldatenschreibers** während der Versicherungsdauer, die **Gesellschaft im Voraus benachrichtigen; dazu kann er sich an den Kundendienst wenden unter der Nummer 02.83.430.430;**
- g) im Falle einer spezifischen Anfrage der **Gesellschaft**, eine vorherige Begutachtung des **Fahrzeugs** durchführen zu lassen und das Ergebnis durch Unterzeichnung des entsprechenden Dokuments, das von der durch die **Gesellschaft** mit der Durchführung der Begutachtung beauftragten Person ausgefüllt wird, formell zu akzeptieren.

1.6.5 Verfahren zur Deinstallation

Um auf die **Unfalldatenschreiber-Erweiterung** zu verzichten und den **Unfalldatenschreiber** zu deinstallieren, muss der **Versicherungsnehmer** die folgenden Handlungen in der unten angegebenen Reihenfolge ausführen:

- a) **Benachrichtigung der Gesellschaft, auf die Unfalldatenschreiber-Erweiterung zu verzichten. Dazu muss er sich an den Kundendienst unter der Nr. 02.83.430.430 wenden;**
- b) **eine Ergänzung der Prämie in Höhe der gewährten Ermäßigung bezahlen;**
- c) **die Anweisungen von Octo zur Deinstallation befolgen;**
- d) **die Änderungen am Vertrag durch die Unterzeichnung eines Änderungsnachtrags förmlich beurkunden.**

1.6.6 Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers

Wenn der **Versicherungsnehmer** die in Artikel 1.6.4 „Pflichten des Versicherungsnehmers“ und in den Punkten a) und b) des Artikels 1.6.5 “Verfahren zur Deinstallation“ festgelegten Pflichten verletzt, erwachsen daraus die nachstehenden Folgen:

- a) der **Versicherungsnehmer** muss der **Gesellschaft einen Betrag in Höhe der von ihm in Anspruch genommenen Ermäßigung für die erstatten;** dieser Betrag wird von der **Gesellschaft** durch einen Ergänzungsnachtrag mitgeteilt und der **Versicherungsnehmer** muss den Nachtrag innerhalb von 2 Werktagen nach der Mitteilung bezahlen;
- b) Wenn ein **Schadenfall** eingetreten ist und der **Unfalldatenschreiber** zu diesem Zeitpunkt nicht installiert oder unbrauchbar war, weil der Servicevertrag mit Octo aufgelöst wurde oder aus irgendeinem Grund nicht in Kraft war und der **Versicherungsnehmer** die Ermäßigung nicht erstattet hat, kann die **Gesellschaft** ihr Regressrecht durch Anwendung einer Festen Selbstbeteiligung **von 2.500,00 Euro pro Schadenfall** ausüben;

- c) Wenn der **Unfalldatenschreiber** zum Zeitpunkt des **Schadenfalls** defekt war und der **Versicherungsnehmer** die Wartung nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Mitteilung des Defekts durch das Octo-Servicezentrum durchgeführt hat, kann die **Gesellschaft** ihr Regressrecht unter Anwendung einer Festen Selbstbeteiligung **von 2.500,00 Euro pro Schadenfall** ausüben.

1.7 Geschützter Bonus

DIESER VERSICHERUNGSSCHUTZ IST AKTIV, WENN ER DURCH DEN VERSICHERUNGSNEHMER VERLANGT WURDE UND DIE GESELLSCHAFT DAS ANGEBOT ANGENOMMEN HAT

Dieser Versicherungsschutz schließt, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 1.19 "Zuweisung der internen Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft für die Versicherungsjahre nach jenem der Risikoübernahme (Anpassungsregeln der ISF)", jegliche Erhöhung der **Haftpflichtprämie** aus, die sich aus der Zahlung des ersten **Schadenfalls** (mit Haftung zu gleichen Teilen oder Haupthaftung des Fahrers) während des **Beobachtungszeitraums** des Vertrags ergibt.

Bei Eintreten:

- eines einzigen **Schadenfalls** während des **Beobachtungszeitraums** wird die **interne Schadenfreiheitsklasse (ISF)** der **Gesellschaft** im Verlängerungsangebot nicht nachteilig abgeändert.
- mehr als eines **Schadenfalls** während des **Beobachtungszeitraums**, wird die **ISF** gemäß Artikel 1.19 "Zuweisung der internen Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft für die Versicherungsjahre nach jenem der Risikoübernahme (Anpassungsregeln der ISF)" zugewiesen, ohne jedoch den ersten **Schadenfall** zu berücksichtigen.

Die **USF-Klasse** hingegen wird immer in Übereinstimmung mit der aktuellen Gesetzgebung aktualisiert, wobei alle ausgezahlten **Schadenfälle**, einschließlich des ersten, berücksichtigt werden.

Der Versicherungsschutz gilt nicht, wenn sich bei der Abwicklung des ersten Schadenfalls Hinweise oder Beweise für ein betrügerisches Verhalten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder seiner Familienangehörigen ergeben haben.

1.8 Dritte

Für die Zwecke der Kraftfahrzeug-Haftpflichtdeckung, die durch dieses Formular gewährt wird, sind Dritte alle Personen, die dem Gesetz gemäß als Dritte gelten, einschließlich der beförderten Personen, aus welchem Grund auch immer die Beförderung durchgeführt wird.

Der Fahrer des für den Unfall haftenden Fahrzeugs ist kein Dritter und hat keinen Anspruch auf irgendwelche Leistungen.

Es sind auch nicht Dritte, was allein den Sachschaden betrifft:

- a) **der Eigentümer und die diesem gleichgestellten Personen;**
- b) **der nicht gesetzlich getrennte Ehepartner, der zusammenlebende Lebenspartner, die ehelichen, unehelichen oder adoptierten Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie, sowie Pflegekinder und andere Verwandte und Verschwägerter bis zum dritten Verwandtschaftsgrad aller vorgenannten Personen, sofern sie mit diesen zusammenleben oder von ihnen abhängig sind, da sie vom Versicherungsnehmer üblicherweise Unterhalt erhalten;**
- c) **falls der Versicherte eine Gesellschaft ist, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter und die Personen, die mit diesen in einem der Verhältnisse gemäß dem vorhergehenden Punkt b) stehen.**

1.9 Territorialer Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt im Gebiet der Republik Italien, der Vatikanstadt, der Republik San Marino und in den Ländern der Europäischen Union sowie im Gebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, Fürstentum Monaco und Schweiz. Sie gilt außerdem für die auf dem Auslandsschutzbrief (Grüne Versicherungskarte) aufgelisteten und nicht durchgestrichenen Staaten.

1.10 Fahrerformeln für die verbindliche Pkw-Haftpflichtversicherung.

Der **Versicherungsnehmer** kann alternativ eine der folgenden Fahrerformeln auswählen:

1.10.1 Beliebiger Fahrer:

Das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug darf unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von jedem beliebigen Fahrer gefahren werden.

1.10.2 Erfahrener Fahrer

Das Fahrzeug darf ausschließlich von Lenkern im Alter von 26 Jahren oder älter gefahren werden.

1.10.3 Einzelfahrer:

Das Fahrzeug darf ausschließlich von dem **Versicherungsnehmer** gefahren werden, der auch die folgenden Merkmale aufweist:

- Eigentümer oder eine diesem gleichgestellte Person ist
- 30 Jahre oder älter ist.

1.10.4 Änderung der Fahrerformel

Während des Versicherungszeitraums kann der **Versicherungsnehmer** die Fahrerformel ausschließlich wie unten angegeben ändern:

- a) Wechsel von Erfahrener Fahrer oder Einzelfahrer zu Beliebiger Fahrer (**in diesem Fall muss der Versicherungsnehmer eine Ergänzung der Prämie bezahlen**);

Beispiel:

Ein 18-jähriger Sohn/Tochter erwirbt während des Versicherungsjahres den Führerschein und möchte das Familienfahrzeug fahren. Beliebiger Fahrer erlaubt jeder Person mit einem Führerschein das Fahren des Fahrzeugs. Allerdings ist eine Ergänzung der Prämie fällig.

- b) Wechsel von Einzelfahrer zu Erfahrener Fahrer (**in diesem Fall muss der Versicherungsnehmer eine Ergänzung der Prämie bezahlen**);

Beispiel:

Sie möchten anderen Personen, z.B. Ihrem Ehepartner oder einem Sohn/Tochter ab 26 Jahren, erlauben, das Familienfahrzeug zu fahren. Erfahrener Fahrer erlaubt jedem, der 26 Jahre oder älter ist, das Fahrzeug zu fahren. Allerdings ist eine Ergänzung der Prämie fällig.

- c) Wechsel von Beliebiger Fahrer zu Erfahrener Fahrer (in diesem Fall hat der **Versicherungsnehmer** Anspruch auf Rückerstattung der **Prämie**).

Beispiel:

Ein Sohn/Tochter wird im Laufe des Versicherungsjahres 26 Jahre alt und möchte das Familienfahrzeug fahren. Erfahrener Fahrer erlaubt jedem, der 26 Jahre oder älter ist, das Fahrzeug zu fahren. Die Wahl dieser Fahrerformel bewirkt eine Ersparnis bei der Prämie.

Um die Fahrerformeln zu ändern, muss der **Versicherungsnehmer** eine Mitteilung gemäß einer der unter Artikel 10.23 „Mitteilungen“ vorgesehenen Modalitäten versenden und im Falle der Punkte a) und b) die Ergänzung der **Prämie** bezahlen.

Wenn der **Versicherungsnehmer** den Geschützten Bereich der Website oder der App bzw. das Callcenter nutzt, erhält er unverzüglich die Informationen über:

- den Beginn der Änderung des Versicherungsschutzes und
- die zu bezahlende Ergänzung der **Prämie** oder die zu erhaltende Rückerstattung der **Prämie**.

Wenn der **Versicherungsnehmer** hingegen eine andere Modalität verwendet, erhält er einen Kostenvoranschlag für die Änderung, den er annehmen muss, um die Änderung des Versicherungsschutzes durchzuführen.

1.10.5 Verletzung der Regeln zu Erfahrener Fahrer oder Einzelfahrer

Wenn zum Zeitpunkt des **Schadenfalls** ein Fahrer das **Fahrzeug** lenkt, der nicht über die vorgesehenen Eigenschaften gemäß den Klauseln Erfahrener Fahrer bzw. Einzelfahrer verfügt:

- a) **übt die** Gesellschaft **das Regressrecht bis maximal 2.500,00 Euro als Feste Selbstbeteiligung aus** und behält das Recht, den **Schadenfall** zu verwalten; und

- b) ist der **Versicherungsnehmer** nicht berechtigt, die Anwendung des Malus zu vermeiden, indem er der **Gesellschaft** die im **Beobachtungszeitraum** berücksichtigten und für alle oder einen Teil der **Schadenfälle** bezahlten Beträge ganz oder teilweise erstattet.

1.10.6 Regressverzicht wegen Verletzung der Regeln zu Erfahrener Fahrer oder Einzelfahrer

Die **Gesellschaft** verzichtet in den folgenden Fällen auf das im vorstehenden Absatz genannte Regressrecht:

- a) bei einem Schadenfall, der von einem Fahrer verursacht wird, der mit der Verwahrung oder Reparatur des Fahrzeugs beauftragt ist;
- b) bei einem Schadenfall, der nach dem **Diebstahl** des **Fahrzeugs** eintritt, **sofern der Diebstahl bei den zuständigen Behörden regelmäßig angezeigt wurde**;
- c) im Falle der Nutzung des **Fahrzeugs** in einer Notlage, **wenn diese Notlage ausreichend belegt ist**.

1.11 Ausschlüsse:

Der Versicherungsschutz dieses Moduls ist in folgenden Fällen nicht wirksam, und daher wird die **Gesellschaft** keine Zahlungen leisten:

- a) während der Teilnahme des **Fahrzeugs** an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen;
- b) auf Flughafengelände;

In den im Folgenden genannten Fällen sowie in allen anderen Fällen, in denen die **Gesellschaft** wegen Unzulässigkeit vertraglicher Einwendungen gegenüber Dritten Schadenersatz zahlen musste, macht die **Gesellschaft** für die Summen, die sie laut Vertrag berechtigt gewesen wäre zu verweigern oder für die sie ihre Leistungen hätte verringern können, von ihrem Regressrecht Gebrauch:

- c) für Schäden, die durch das **Fahrzeug** verursacht werden, das nicht an Rennen oder Wettbewerben teilnimmt, wenn es in den für Tests (auch frei zugänglich), Sportwettbewerbe und Rennen reservierten Bereichen, innerhalb oder außerhalb der Rennstrecken verkehrt;
- d) für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes **Fahrzeug** verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen dieser Fahrzeugart laut Gesetz der Zugang verboten ist;
- e) für die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden;
- f) wenn der Fahrer nicht zum Lenken des Fahrzeugs zugelassen ist;
- g) im Falle eines **Fahrzeugs**, das zu Fahrschulzwecken genutzt wird, während der Schüler fährt; wenn jedoch neben dem Schüler ein gesetzlich zugelassener Ausbilder anwesend ist, wirkt die Versicherung;
- h) im Falle eines **Fahrzeugs** mit einem Probefahrerkennzeichen, wenn das Fahren die gesetzlichen Bestimmungen für diese Art der Teilnahme am Straßenverkehr verletzt;
- i) **im Falle eines Mietwagens mit Chauffeur, wenn**
 - i. das **Fahrzeug** nicht vom **Eigentümer oder einer diesem gleichgestellten Person** oder von einem Angestellten derselben gefahren wird; oder
 - ii. die Vermietung ohne die erforderliche Lizenz erfolgt;
- j) im Falle des Vorsatzes des Fahrers;
- k) wenn der Fahrer, zum Zeitpunkt des **Schadenfalls**:
 - i. im Trunkenheitszustand gefahren ist; oder
 - ii. unter Drogeneinfluss gefahren ist; oder
 - iii. gemäß Artikel 186, 186-bis oder 187 der **Straßenverkehrsordnung** bestraft wurde.

1.12 Regress

In allen unter Art. 1.11 "Ausschlüsse" vorgesehenen Fällen, mit Ausnahme der Punkte a) und b), und in jedem anderen Fall, in dem die **Gesellschaft** dem geschädigten Dritten Beträge zahlen muss, weil vertragliche Einreden nicht gegen ihn geltend gemacht werden können, übt die **Gesellschaft** das Regressrecht gegen den **Versicherten** aus, um jene Beträge zurückzuerhalten, deren Zahlung der Letztere laut Vertrag verweigern hätte können.

Bestimmungen in Bezug auf die Prämie

1.13 Bonus/Malus

Für diese Versicherung gilt die Tarifformel "Bonus/Malus". Dies bedeutet, dass die in den eventuellen Folgejahren fällige **Prämie** vermindert oder erhöht werden kann, wenn während des

Beobachtungszeitraums Schadensfälle eingetreten sind oder nicht, einschließlich verspätet bezahlter Schadensfälle.

Der Preis wird je nach Zugehörigkeitsklasse festgelegt. Es sind 18 **Universelle Schadenfreiheitsklassen (USF)** vorgesehen, die der zunehmenden Höhe der **Prämie** entsprechen: von Klasse 1 bis Klasse 18. Die Gesellschaft verwendet auch ihre eigene Einstufung (**firmeninterne Schadenfreiheitsklasse** oder **ISF**). Es sind 26 Klassen vorgesehen:

- für Personenkraftwagen für den privaten Gebrauch und Personenkraftwagen mit gemischter Nutzung; und
- für Taxis, Mietwagen oder Fahrschulautos.

1.14 Universelle Schadenfreiheitsklasse (USF) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Bei Vertragsabschluss wird die Universelle Schadenfreiheitsklasse (USF-Klasse) auf der Grundlage der Situation des Fahrzeugs, die aus den in der Tabelle C angegebenen Elementen hervorgeht, zugewiesen.

Jahre, für die in der Bescheinigung des Schadenverlaufs die Kürzel N.A. (Fahrzeug nicht versichert) oder N.D. (Daten nicht verfügbar) angegeben sind, gelten nicht als Jahre ohne Schadensfälle. **Es werden alle gegebenenfalls eingetretenen, auch teilweise bezahlten Schadensfälle mit Haupthaftung berücksichtigt, die in den letzten fünf Jahren (einschließlich des laufenden Jahres) verursacht wurden.**

1.14.1 Universelle Schadenfreiheitsklasse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses		
Situation des Fahrzeugs	Bei der Einstufung bestimmte Universelle Schadenfreiheitsklasse (USF-Klasse) nach der universellen Konvertierungstabelle	Erforderliche Unterlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Zum ersten Mal registriert • Zum ersten Mal nach Umschreibung versichert • Erstmals nach einer Abtretung des Vertrages versichert 	14	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief 2. Eigentumsbescheinigung in digitaler Form (oder Beiblatt) 3. Eventueller Nachtrag zur Vertragsabtretung oder offizielle Dokumentation zum Nachweis des Verkaufs
<ol style="list-style-type: none"> a. Zum ersten Mal registriert b. Zum ersten Mal nach Umschreibung versichert in jedem Fall von der natürlichen Person, die bereits Inhaberin einer Versicherungspolice ist, oder von einem ständig mit ihr zusammenlebenden Mitglied ihrer Kernfamilie erworben wird 	USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt und sich auf einen noch gültigen Vertrag für das bereits versicherte Fahrzeug bezieht	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 des Zivilgesetzbuchs, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. 2. Eventuelle „Familienstandsbescheinigung“ 3. Eventueller Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief des Fahrzeugs, aus dem sich die Nutzung der vorteilhaftesten Klasse ergibt

<p>Bescheinigung des Schadenverlaufs bezüglich eines vor nicht mehr als 5 Jahren ausgelaufenen Vertrags sowie Abwesenheit von Unfällen (mit Haupthaftung oder Haftung zu gleichen Teilen) während der letzten 5 Jahre, einschließlich des laufenden Jahres „Familien-Bonus“</p>	<p>1.14.1.1.1.1.1.1 USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt und sich auf einen noch gültigen Vertrag für ein anderes als das bereits versicherte Fahrzeug bezieht, auch wenn es sich um einen unterschiedlichen Fahrzeugtyp handelt, desselben Eigentümers oder eines ständig mit ihm zusammenlebenden Mitglieds der Kernfamilie.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 des Zivilgesetzbuchs, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. 2. Eventuelle „Familienstandsbescheinigung“ 3. Eventueller Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief des Fahrzeugs, aus dem sich die Nutzung der vorteilhaftesten Klasse ergibt
<p>Bereits versichert, mit Bescheinigung des Schadenverlaufs bezogen auf einen seit nicht mehr als einem Jahr abgelaufenen Vertrag.</p>	<p>USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt</p>	<p>Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 Zivilgesetzbuch, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren.</p>
<p>Bereits versichert, mit einem seit mehr als einem Jahr (aber nicht mehr als 5 Jahren) abgelaufenen Vertrag.</p>	<p>USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 Zivilgesetzbuch, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. 2. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 Zivilgesetzbuch, dass das Fahrzeug nach dem Ablaufdatum des Vertrags nicht im Straßenverkehr gefahren wurde.
<p>Bereits versichert, mit einem seit mehr als 5 Jahren abgelaufenen Vertrag.</p>	<p>14</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 Zivilgesetzbuch, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. 2. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 Zivilgesetzbuch, dass das Fahrzeug nach dem Ablaufdatum des Vertrags nicht im Straßenverkehr gefahren wurde. 3. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 Zivilgesetzbuch, dass die Bescheinigung über den Schadensverlauf nicht bereits für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde.
<p>Seit nicht mehr als 5 Jahren gestohlen</p>	<p>USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 Zivilgesetzbuch, die es ermöglicht, die

		<p>Versicherungsposition zu rekonstruieren.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Kopie der von der zuständigen Behörde ausgestellten Diebstahlanzeige. 3. Kopie des vorangehenden Vertrags.
Verschrottetes oder seit nicht mehr als 5 Jahren endgültig stillgelegtes Fahrzeug.	USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 Zivilgesetzbuch, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. 2. Kopie der Unterlagen, welche die Verschrottung bzw. die endgültige Stilllegung vom Straßenverkehr nachweisen. 3. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 Zivilgesetzbuch, dass die Bescheinigung über den Schadensverlauf nicht bereits für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde. 4. Kopie des vorangehenden Vertrags.
Aussetzung des vorangehenden Vertrags ohne Reaktivierung seit nicht mehr als 5 Jahren	USF-Klasse, die sich aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eventuelle Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 Zivilgesetzbuch, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren. 2. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 Zivilgesetzbuch, dass das Fahrzeug nach dem Datum der Aussetzung des Vertrags nicht im Straßenverkehr gefahren wurde. 3. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 Zivilgesetzbuch, dass die Bescheinigung über den Schadensverlauf nicht bereits für die Versicherung eines Fahrzeugs verwendet wurde, das vom Versicherten als Ersatz des vorhergehenden gekauft wurde.
Im Ausland versichert	USF-Klasse, die sich aus der Erklärung des ausländischen Versicherers ergibt In Ermangelung 14	Von der vorangehenden ausländischen Versicherungsgesellschaft ausgestellte Erklärung, aus der der vorangehende Versicherungszeitraum und die Anzahl der in diesem Zeitraum gegebenenfalls eingetretenen und sich auf denselben Zeitraum beziehenden Schadenfälle der Pkw-Haftpflicht hervorgehen.
Bereits bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichertes Fahrzeug, der die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter Zwangsliquidation im	Entsprechende „USF-Klasse“, die aus der Ersatzdokumentation der Bescheinigung über den Schadensverlauf hervorgeht, welche von der Gesellschaft oder	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kopie des Einschreibens zur Beantragung der Bescheinigung des Schadenverlaufs, das von der vorangehenden Gesellschaft

Verwaltungswege gestellt wurde.	vom Insolvenzverwalter ausgestellt wurde.	oder vom Insolvenzverwalter versandt wurde 2. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 Zivilgesetzbuch, die es ermöglicht, die Versicherungsposition zu rekonstruieren.
Fehlende Bescheinigung oder entsprechende Dokumentation (Fehlen des Fahrzeugscheins/Fahrzeugbriefs, Beiblatt/Eigentumsbescheinigung, Nachtrag zur Vertragsabtretung).	18	NB.: Im Falle der Einreichung der Dokumente innerhalb der folgenden 6 Monate wird die Einstufung überprüft und eine eventuelle Prämiendifferenz erstattet.
Ein bereits mit einem befristeten Vertrag Versicherter, der vor nicht mehr als einem Jahr ausgelaufen ist.	Die aus dem vorangehenden befristeten Vertrag hervorgehende Schadenfreiheitsklasse, anderenfalls wird die Klasse 13 zugewiesen.	1. Kopie des befristeten Vertrags 2. Wenn der Vertrag seit mehr als 3 Monaten aber weniger als 1 Monaten abgelaufen ist, vom Versicherungsnehmer unterzeichnete Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 Zivilgesetzbuch, dass das Fahrzeug nach Ablauf des befristeten Vertrags nicht im Straßenverkehr gefahren wurde.
Ein bereits mit einem befristeten Vertrag Versicherter, der vor nicht mehr als einem Jahr ausgelaufen ist.	14	1. Kopie des befristeten Vertrags. 2. Erklärung gemäß Art. 1892 und 1893 Zivilgesetzbuch, dass das Fahrzeug nach dem Enddatum des befristeten Vertrags nicht im Straßenverkehr gefahren wurde.

1.15 Wechsel von einer Tarifform 'mit Fester Selbstbeteiligung' zu einer Tarifform 'Bonus/Malus'

Bei einem Wechsel von einem Versicherungsvertrag mit der Tarifformel "mit Fester Selbstbeteiligung" zu einem Versicherungsvertrag mit der Tarifformel "Bonus/Malus" wird die **USF-Klasse** gemäß der folgenden Tabelle zugeordnet.

Die Jahre ohne **Schadenfälle** werden folgendermaßen berechnet:

- auf der Grundlage der Anzahl der vollständigen Versicherungsjahre (mit Ausnahme des aktuellen Versicherungsjahrs)
- ohne **Schadenfälle** jeglicher Art (bezahlt, auch teilweise, mit Haupthaftung).

Schadenfreie Jahre	USF-Klasse
5	9
4	10
3	11
2	12
1	13
0	14

1.16 Wechsel von der Tarifform "Festtarif" zur Tarifform "Bonus/Malus"

Bei einem Wechsel von einem "Festtarif"- zu einem "Bonus/Malus"-Versicherungsvertrag wird der Versicherungsvertrag mit einer Bonus/Malus-Tarifformel der USF-Klasse 14 eingestuft, ohne dass des bisherigen Schadenfallgeschichte eine Bedeutung beigemessen wird.

1.17 Bestimmung der internen Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft für die neuen Verträge

Die interne Schadenfreiheitsklasse oder ISF-Klasse der Gesellschaft wird bei neuen Verträgen auf der Grundlage der universellen Schadenfreiheitsklasse (USF) und unter Anwendung der Kriterien gemäß Art. 1.17.1 „Zuordnungstabelle für Personenkraftwagen für den privaten Gebrauch und Personenkraftwagen mit gemischter Nutzung“ bzw. Art. 1.17.2 „Zuordnungstabelle für Taxis, Mietwagen oder Fahrschulautos“ ermittelt.

1.17.1 Zuordnungstabelle für Personenkraftwagen für den privaten Gebrauch und Personenkraftwagen mit gemischter Nutzung

USF-Klasse gemäß der universellen Konvertierungstabelle	Interne Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	15
16	16
17	17
18	18

1.17.2 Zuordnungstabelle für Taxis, Mietwagen oder Fahrschulautos

„USF“- Klasse	Interne Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft						
	Anzahl der Schadenfälle im Fünfjahreszeitraum						
	Kein Schadenfall	1 Schadenfall	2 Schadenfälle	2 Schadenfälle, davon mindestens 1 im laufenden Jahr oder Vorjahr	3 Schadenfälle	3 Schadenfälle, davon mindestens 1 im laufenden Jahr oder Vorjahr	4 oder mehr Schadenfälle
01	01 (*)	01	03	04	05	06	18
02	02	02	04	05	06	07	18
03	03	03	05	06	07	08	18
04	04	04	06	07	08	09	18
05	05	05	07	08	09	10	18
06	06	06	08	09	10	11	18
07	07	07	09	10	11	12	18
08	08	08	10	11	12	13	18
09	09	09	11	12	13	14	18
10	10	10	12	13	14	15	18
11	11	11	13	14	15	16	18
12	12	12	14	15	16	17	18
13	13	13	15	16	17	18	18
14	14	14	16	17	18	18	18
15	15	15	17	18	18	18	18
16	16	16	18	18	18	18	18
17	17	17	18	18	18	18	18
18	18	18	18	18	18	18	18

(*) im Fall eines vollständigen Fünfjahreszeitraums, entspricht die ISF für Taxis, Mietwagen und Fahrschulautos 1C

1.18 Zuweisung der USF-Klasse für die Versicherungsjahre nach dem Jahr der Risikoübernahme (Anpassungsregeln der USF)

Im Falle einer Vertragsverlängerung wird die neue **USF-Klasse** gemäß Artikel 1.18.1 "Tabelle Zuweisungskriterien der USF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr" zugewiesen.

Diese:

- wird gemäß den Bestimmungen der geltenden Verordnungen berechnet
- basiert auf den **Schadenfällen**, die während des Beobachtungszeitraums eingetreten sind
- berücksichtigt verspätet bezahlte **Schadenfälle**(verspätete Schadenfälle)
- ist für alle Fahrzeugtypen gleich.

Es tritt die folgende Sachlage ein:

1. ein Vertrag hat sich die vorteilhaftere USF-Klasse eines Fahrzeugs eines verschiedenen Fahrzeugtyps zunutze gemacht (sog. Familienbonus) gemäß Anwendung von Art. 4-bis des Privatversicherungsgesetzbuchs (ein von einer natürlichen Person, die bereits Inhaberin einer Versicherungspolice ist oder von einem ständig mit ihr zusammenlebenden Mitglied ihrer Kernfamilie erworbenes Fahrzeug), und
2. es ereignet sich ein Schadenfall, an dem das besagte Fahrzeug eines verschiedenen Fahrzeugtyps mit Haupthaftung beteiligt ist und aus dem sich die Zahlung einer Entschädigung ergibt, die insgesamt höher als 5.000,00 € ist.

In diesem Fall ist die Gesellschaft zum ersten darauffolgenden Ablaufdatum des Vertrags dazu berechtigt, eine bis zu fünf Klassen höhere Schadenfreiheitsklasse zuzuweisen, als in der Tabelle Zuweisungskriterien der USF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr angegeben, gemäß Art. Nr. 134, Absatz 4-ter.2 des Privatversicherungsgesetzbuchs.

1.18.1 Tabelle Zuweisungskriterien der USF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr					
Herkunft	Einstufung				
USF-Klasse	0 Schadenfälle	1 Schadenfall	2 Schadenfälle	3 Schadenfälle	4 Schadenfälle oder mehr
1	1	3	6	9	12
2	1	4	7	10	13
3	2	5	8	11	14
4	3	6	9	12	15
5	4	7	10	13	16
6	5	8	11	14	17
7	6	9	12	15	18
8	7	10	13	16	18
9	8	11	14	17	18
10	9	12	15	18	18
11	10	13	15	18	18
12	11	14	17	18	18
13	12	15	18	18	18
14	13	16	18	18	18
15	14	17	18	18	18
16	15	18	18	18	18
17	16	18	18	18	18
18	17	18	18	18	18

1.19 Zuweisung der internen Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft für die Versicherungsjahre nach jenem der Risikoübernahme (Anpassungsregeln der ISF)

Im Falle einer Vertragsverlängerung wird die **neue interne Schadenfreiheitsklasse (ISF)** der **Gesellschaft** auf der Grundlage der **Schadenfälle** mit Haupt- oder Nicht-Haupthaftung zugewiesen:

- für Personenkraftwagen für den privaten Gebrauch und Personenkraftwagen für den gemischten Gebrauch, gemäß Art. 1.19.1 "Tabelle Zuweisungskriterien der ISF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr für Personenkraftwagen für den privaten Gebrauch und Personenkraftwagen mit gemischter Nutzung".
- für Taxis, Mietwagen oder Fahrschulautos, gemäß Art. 1.19.2 "Tabelle Zuweisungskriterien der ISF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr für Taxis, Mietwagen oder Fahrschulautos".

1.19.1 Tabelle Zuweisungskriterien der ISF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr für Personenkraftwagen für den privaten Gebrauch und Personenkraftwagen mit gemischter Nutzung

Interne Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft (ISF)	Interne Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft (ISF) mit Zuweisung anhand der "beobachteten" Schadenfälle Die „Superbonus“-Klassen sind ausschließlich auf die Angebote zur Vertragsverlängerung anwendbar, die direkt von der Gesellschaft vorgebracht werden.									
	0 Schadenfälle		1 Schadenfall		2 Schadenfälle		3 Schadenfälle		4 oder mehr Schadenfälle	
	„BM“-Klasse	Änd. %	„BM“-Klasse	Änd. %	„BM“-Klasse	Änd. %	„BM“-Klasse	Änd. %	„BM“-Klasse	Änd. %
1H	1H	0,00%	1G	1,00%	1C	17,80%	1	- 32,70%	4	- 44,40%
1G	1H	- 1,00%	1F	2,00%	1B	22,80%	2	34,80%	5	46,40%
1F	1G	-1,90%	1E	3,20%	1A	26,50%	3	36,70%	6	47,30%
1E	1F	-3,10%	1D	5,20%	1	24,90%	4	35,90%	7	50,90%
1D	1E	- 4,90%	1C	5,40%	2	21,80%	5	32,30%	8	50,30%
1C	1D	-5,10%	1B	5,30%	3	19,60%	6	28,90%	9	49,20%
1B	1C	- 5,00%	1A	5,00%	4	16,50%	7	29,30%	10	46,10%
1A	1B	-4,80%	1	1,90%	5	13,50%	8	28,90%	11	49,40%
1	1A	-1,90%	2	2,60%	6	14,30%	9	32,30%	12	61,10%
2	1	- 2,50%	4	6,10%	7	17,70%	10	33,00%	13	83,70%
3	2	-3,30%	5	5,00%	8	19,30%	11	38,30%	14	120,70%
4	3	- 2,50%	6	5,10%	9	21,60%	12	48,10%	15	159,00%
5	4	-2,30%	7	8,50%	10	22,50%	13	69,20%	16	220,40%
6	5	-2,60%	8	10,70%	11	28,30%	14	104,80%	17	299,30%
7	6	-5,30%	9	9,60%	12	33,40%	15	133,30%	18	373,60%
8	7	-4,50%	10	7,90%	13	48,90%	16	182,00%	18	352,10%
9	8	-4,40%	11	10,80%	14	76,90%	17	245,00%	18	332,30%
10	9	-3,00%	12	18,00%	15	106,50%	18	319,10%	18	319,10%
11	10	-6,90%	13	28,50%	16	143,30%	18	290,10%	18	290,10%
12	11	-9,00%	14	45,30%	17	183,40%	18	255,00%	18	255,00%
13	12	-14,50%	15	49,60%	18	203,60%	18	203,60%	18	203,60%
14	13	-19,50%	16	52,40%	18	144,30%	18	144,30%	18	144,30%
15	14	-16,90%	17	62,00%	18	103,00%	18	103,00%	18	103,00%
16	15	-21,00%	18	60,30%	18	60,30%	18	60,30%	18	60,30%
17	16	-21,80%	18	25,30%	18	25,30%	18	25,30%	18	25,30%
18	17	-20,20%	18	0,00%	18	0,00%	18	0,00%	18	0,00%

(*) Es wird darauf hingewiesen, dass unter „Änderung %“ die Prämienenkung oder Prämienerrhöhung nach Anwendung des entsprechenden Koeffizienten für die Pkw-Haftpflichtversicherung bei Schadenfreiheit oder Vorliegen von Schadenfällen im Beobachtungszeitraum zu verstehen ist.

1.19.2 Tabelle Zuweisungskriterien der ISF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr für Taxis, Mietwagen oder Fahrschulautos

Interne Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft (ISF)	Interne Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft basierend auf den "beobachteten" Schadenfällen Die „Superbonus“-Klassen sind ausschließlich auf die Angebote zur Vertragsverlängerung anwendbar, die direkt von der Gesellschaft vorgebracht werden.									
	0 Schadenfälle		1 Schadenfall		2 Schadenfälle		3 Schadenfälle		4 oder mehr Schadenfälle	
	„BM“-Klasse	Änd. %	„BM“-Klasse	Änd. %	„BM“-Klasse	Änd. %	„BM“-Klasse	Änd. %	„BM“-Klasse	Änd. %
1H	1H	0,00%	1F	16,70%	1C	43,30%	1	66,70%	4	90,00%
1G	1H	-6,25%	1E	18,80%	1B	40,60%	2	62,50%	5	90,60%
1F	1G	-8,57%	1D	17,10%	1A	37,10%	3	57,10%	6	85,70%
1E	1F	-7,89%	1C	13,20%	1	31,60%	4	50,00%	7	81,60%
1D	1E	-7,32%	1B	9,80%	2	26,80%	5	48,80%	8	78,00%
1C	1D	-4,65%	1A	11,60%	3	27,90%	6	51,20%	9	79,10%
1B	1C	-4,44%	1	11,10%	4	26,70%	7	53,30%	10	82,20%
1A	1B	-6,25%	2	8,30%	5	27,10%	8	52,10%	11	81,30%
1	1A	-4,00%	3	10,00%	6	30,00%	9	54,00%	12	84,00%
2	1	-3,85%	4	9,60%	7	-	10	57,70%	13	92,30%
3	2	-5,45%	5	10,90%	8	32,70%	11	58,20%	14	100,00%
4	3	-3,51%	6	14,00%	9	35,10%	12	61,40%	15	154,40%
5	4	-6,56%	7	13,10%	10	34,40%	13	63,90%	16	178,70%
6	5	-6,15%	8	12,30%	11	33,80%	14	69,20%	17	253,80%
7	6	-5,80%	9	11,60%	12	33,30%	15	110,10%	18	356,50%
8	7	-5,48%	10	12,30%	13	37,00%	16	132,90%	18	331,50%
9	8	-5,19%	11	13,00%	14	42,90%	17	198,70%	18	309,10%
10	9	-6,10%	12	12,20%	15	76,80%	18	284,10%	18	284,10%
11	10	-5,75%	13	14,90%	16	95,40%	18	262,10%	18	262,10%
12	11	-5,43%	14	19,60%	17	150,00%	18	242,40%	18	242,40%
13	12	-8,00%	15	45,00%	18	215,00%	18	215,00%	18	215,00%
14	13	-9,09%	16	54,50%	18	186,40%	18	186,40%	18	186,40%
15	14	-24,14%	17	58,60%	18	117,20%	18	117,20%	18	117,20%
16	15	-14,71%	18	85,30%	18	85,30%	18	85,30%	18	85,30%
17	16	-26,09%	18	37,00%	18	37,00%	18	37,00%	18	37,00%
18	17	-26,98%	18	0,00%	18	0,00%	18	0,00%	18	0,00%

(*) Es wird darauf hingewiesen, dass unter „Änderung %“ die Prämienenkung oder Prämienhöhung nach Anwendung des entsprechenden Koeffizienten für die Pkw-Haftpflichtversicherung bei Schadenfreiheit oder Vorliegen von Schadenfällen im Beobachtungszeitraum zu verstehen ist.

1.20 Möglichkeit zur Vermeidung von Erhöhungen der Prämie

Der **Versicherungsnehmer** kann Erhöhungen der **Prämie** vermeiden oder gegebenenfalls in den Genuss von Verminderungen der **Prämie** kommen, die sich ansonsten aus den in Artikel 1.19 „Zuweisung der internen Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft für die Versicherungsjahre nach jenem der Risikoübernahme (Anpassungsregeln der ISF)“ festgelegten Regeln ergeben würden. Dazu muss er der **Gesellschaft** sowohl bei Vertragsverlängerung als auch bei Abschluss eines neuen Vertrags die Rückerstattung der endgültig bezahlten Beträge für **Schadenfälle** anbieten, die in den relevanten Beobachtungszeitraum fallen.

1.21 Bescheinigung des Schadenverlaufs:

1.21.1 Bereitstellung der Bescheinigung des Schadenverlaufs:

Vor der jährlichen Ablauffrist des Vertrags stellt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer oder, falls es sich um eine andere Person handelt, dem Eigentümer oder der diesem gleichgestellten Person (zusammen die Berechtigten Personen) die Bescheinigung des Schadenverlaufs gemäß der geltenden Gesetzgebung zur Verfügung.

Wenn mehr als ein [Eigentümer oder diesem gleichgestellte Personen](#) vorhanden sind, stellt die [Gesellschaft](#) die [Bescheinigung des Schadenverlaufs](#) nur dem sich aus dem Fahrzeugschein ergebenden Erstinhaber zur Verfügung.

Die [Gesellschaft](#) stellt die [Bescheinigung des Schadenverlaufs](#) den [Berechtigten Personen](#) mindestens 30 Tage vor Ablauf des Vertrags wie folgt zur Verfügung:

- Bereitstellung über die Website der [Gesellschaft](#) im Geschützten Bereich, mit der Möglichkeit der Konsultation und der Abspeicherung auf einen lokalen Datenträger (Download);
- Möglichkeit der Versendung per E-Mail;
- wenn der Vertrag über einen Vermittler abgeschlossen wird, mittels Ausdruck auf Anfrage der [Berechtigten Person](#) in den Räumlichkeiten des Vermittlers;
- zusätzliche Modalitäten der Übergabe können auf Wunsch des Versicherungsnehmers durch dessen Anruf beim Kundendienst aktiviert werden.

Im Falle einer Aussetzung des Versicherungsschutzes während der Vertragslaufzeit, wird die Bescheinigung des Schadenverlaufs mindestens 30 Tage vor der neuen jährlichen Ablauffrist nach der erfolgten Reaktivierung übergeben.

Die Berechtigten Personen können die Bescheinigung des Schadenverlaufs bezüglich der letzten fünf Jahre jederzeit beantragen. In diesem Fall übermittelt die Gesellschaft elektronisch, innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Antrags, die Bescheinigung des Schadenverlaufs einschließlich des letzten Versicherungsjahres, für das der Beobachtungszeitraum, zum Zeitpunkt des Antrags, abgeschlossen ist.

Die Gesellschaft verwendet die in der Bescheinigung des Schadenverlaufs enthaltenen Informationen auch zur Aktualisierung der Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf.

Die [Berechtigte Person](#) kann die Ausstellung von [Bescheinigungen über den Schadenverlauf](#), die sich auf bereits abgelaufene und nicht in der Datenbank vorhandene Deckungen beziehen, kostenlos direkt bei der Versicherungsgesellschaft, die den letzten Versicherungsschutz geleistet hat, beantragen. Auf jeden Fall holt die Gesellschaft, bei der der Abschluss eines neuen Vertrags beantragt wird, die Bescheinigung des Schadenverlaufs direkt bei der Versicherungsgesellschaft, die den letzten Versicherungsschutz geleistet hat, ein.

Eine Bescheinigung des Schadenverlaufs in Papierform ist nicht für den Abschluss eines eventuellen neuen Kfz-Haftpflichtvertrags erforderlich, da die Daten bezüglich der vorangehenden Versicherungsgeschichte von der Gesellschaft elektronisch aus der Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf eingeholt werden.

Die von der [Gesellschaft](#) ausgestellte [Bescheinigung über den Schadenverlauf](#) wird die [Universelle Schadenfreiheitsklasse\(USF\)](#) enthalten.

1.21.2 Rekonstruktion der Versicherungsposition und mögliche Neueinstufung

Die [Gesellschaft](#) muss möglicherweise eine Erklärung des [Versicherungsnehmers](#) anfordern, um die Versicherungsposition rekonstruieren und eine korrekte Zuordnung der Schadenfreiheitsklasse vornehmen zu können. Diese Erklärung bezieht sich auf die Risikoumstände, auf welche die Artikel 1892 und 1893 des Zivilgesetzbuchs Anwendung finden, wie unter Artikel 10.1 "Erklärungen über die Risikoumstände" angegeben.

Die [Gesellschaft](#) überprüft, auch in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Versicherungs-Aufsichtsbehörde IVASS, die Richtigkeit der vom [Versicherungsnehmer](#) abgegebenen Erklärungen und stuft, falls erforderlich, die verliehene Schadenfreiheitsklasse neu ein und berechnet die [Prämie](#) neu.

1.21.3 Beibehaltung der Gültigkeit der Bescheinigung des Schadenverlaufs

Im Falle:

- des belegten Wegfalls des versicherten Risikos
- der Aussetzung des Versicherungsvertrages, oder
- der Nichtverlängerung des Versicherungsvertrages wegen Nichtbenutzung des [Fahrzeugs](#), die sich aus einer besonderen Erklärung des [Versicherungsnehmers](#) ergibt,

bleibt die zuletzt ausgestellte [Bescheinigung des Schadenverlaufs](#) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Ablauf des Vertrags, auf den sich die [Bescheinigung des Schadenverlaufs](#) bezieht, gültig.

Um nach 15 Tagen ab Vertragsablauf die [Bescheinigung des Schadenverlaufs](#) verwenden zu können, muss der [Versicherungsnehmer](#), der [Eigentümer](#) oder der [diesem gleichgestellte Dritte](#) schriftlich erklären, dass das [Fahrzeug](#) nach Ablauf des Vertrags, auf den sich die [Bescheinigung des Schadenverlaufs](#) bezieht, nicht mehr im Straßenverkehr gefahren wurde oder dass eine Police mit vorübergehender Laufzeit abgeschlossen wurde.

1.21.4 [Beibehaltung der USF-Klasse und der entsprechenden "Tabelle über die bisherige Schadenfallgeschichte" zwischen Fahrzeugen der gleichen Kategorie](#)

Die folgenden Regeln finden Anwendung auf die Fälle der Beibehaltung der USF-Klasse und der entsprechenden "Tabelle über die bisherige Schadenfallgeschichte" zwischen Fahrzeugen der gleichen Kategorie. Auf jeden Fall finden die Bestimmungen gemäß Artikel 134, Absatz 4-bis des Privatversicherungsgesetzbuchs Anwendung.

1.21.4.1 [Im Ausland versichertes Fahrzeug](#)

Wenn das Fahrzeug bereits im Ausland versichert wurde, übergibt der Versicherungsnehmer eine vom ausländischen Versicherer abgegebene Erklärung, welche die Bestimmung der auf den Vertrag anzuwendenden USF-Klasse ermöglicht, auf der Grundlage der bisherigen Schadenfallgeschichte, nach den Kriterien laut Art. 1.18.1 "Tabelle Zuweiskriterien der USF-Klasse für das folgende Versicherungsjahr", wobei die Klasse 14 als Eintrittsklasse angesehen wird. Diese Erklärung gilt zu jeglichem Zweck als [Bescheinigung des Schadenverlaufs](#). Falls die Erklärung nicht abgegeben wird, wird der Vertrag in der USF-Klasse 14 eingestuft.

1.21.4.2 [Übertragung des Fahrzeugs von mehreren Eigentümern auf einen derselben](#)

Wenn das [Fahrzeug](#) mehreren Eigentümern gehört und in das Eigentum eines oder mehrerer von ihnen übergeht, wird dem Letzteren die auf das [Fahrzeug](#) herangereifte [USF-Klasse](#) zugewiesen, auch wenn dieses durch ein anderes Fahrzeug ersetzt wird. Bei Vertragsverlängerung oder Abschluss eines neuen Vertrags können die anderen früheren Miteigentümer die USF-Klasse, die bezüglich des derzeit auf einen oder mehrere von ihnen eingetragenen Fahrzeugs herangereift ist, für ein anderes sich in ihrem Eigentum befindendes oder nachträglich gekauftes Fahrzeug beibehalten.

1.21.4.3 [Fahrzeugübertragung zwischen Ehepartnern](#)

Im Falle der [Eigentumsübertragung eines Fahrzeugs zwischen Ehepartnern](#), eingetragenen Lebenspartnern oder Personen in nichtehelicher Lebensgemeinschaft wird dem Käufer die bereits auf dem übertragenen Fahrzeug herangereifte USF-Klasse zugewiesen. Der das Eigentum übertragende Teil kann die auf dem übertragenen Fahrzeug herangereifte USF-Klasse für ein anderes sich in seinem Eigentum befindendes oder nachträglich gekauftes Fahrzeug beibehalten und dieselbe bei Verlängerung oder Abschluss eines neuen Vertrags nutzen.

1.21.4.4 [Unverkauftes Fahrzeug, für das ein Verkaufsauftrag erteilt wurde](#)

Wenn die [USF-Klasse](#), die dem Fahrzeug zugewiesen war, für das ein Verkaufsauftrag erteilt wurde, auf ein anderes Fahrzeug derselben Person übertragen wurde und das Fahrzeug unverkauft bleibt, wird dem Fahrzeug die vor dem Verlust des Besitzes bestehende [USF-Klasse](#) zugewiesen.

1.21.5 [Wieder gefundenes gestohlenes Fahrzeug](#)

Wenn die einem gestohlenen Fahrzeug zugewiesene USF-Klasse auf ein anderes Fahrzeug im Besitz derselben Person übertragen wurde und das Fahrzeug wieder gefunden wird, wird dem Fahrzeug die vor dem Verlust des Besitzes bestehende USF-Klasse zugewiesen.

1.21.5.1 [Verlust des Eigentums an einem früheren Fahrzeug und Kauf eines neuen Fahrzeugs](#)

Wenn der Eigentümer eines Fahrzeugs, unter Bezugnahme auf ein anderes früheres Fahrzeug in seinem Besitz, nachweist, dass einer der folgenden Umstände vorliegt, die nach Ausstellung der Bescheinigung des Schadenverlaufs aber innerhalb deren Gültigkeitszeitraum eingetreten sind:

- Verkauf;
- Verschrottung;
- [Diebstahl](#) mit Vorlage der Diebstahlanzeige;
- Bescheinigung über die Einstellung der Verwendung im Straßenverkehr;
- endgültige Ausfuhr ins Ausland;
- erfolgte Übergabe infolge eines Verkaufsauftrags,

wird dem neuen von ihm erworbenen Fahrzeug dieselbe USF-Klasse des vorangehenden Fahrzeugs zugewiesen. Dieselbe Regel wird auch angewandt, wenn das neue, zu versichernde Fahrzeug in Operating Leasing oder Finanzierungsleasing erworben bzw. langfristig, d.h. in jedem Fall **nicht weniger als zwölf Monate**, gemietet wird. In diesem Fall wird dem Leasingnehmer die auf dem abgetretenen Fahrzeug herangereifte USF-Klasse zuerkannt, sofern seine Daten seit mindestens 12 Monaten gemäß Absatz 2 des Art. 247-bis der Verordnung des Präsidenten der Ital. Republik Nr. 495/1992 als vorübergehender Inhaber des Fahrzeugs registriert sind.

1.21.5.2 [Kauf eines Fahrzeugs im Rahmen eines Leasings oder einer langfristigen Miete durch den Benutzer](#)

Falls ein Fahrzeug [in Operating Leasing oder](#) Finanzleasing oder in langfristigen Mietverhältnis - jedenfalls nicht weniger als zwölf Monate - vom Benutzer erworben wird, wird ihm die herangereifte USF-Klasse zuerkannt, sofern

seine Daten seit mindestens 12 Monaten gemäß Absatz 2 des Art. 247-bis der Verordnung des Präsidenten der Ital. Republik Nr. 495/1992 als vorübergehender Inhaber des Fahrzeugs registriert sind.

Falls der Benutzer bei Ablauf der Nutzungszeit das geleaste oder gemietete Fahrzeug nicht kauft, wird die USF-Klasse einem anderen, von ihm gekauften Fahrzeug zuerkannt.

1.21.5.3 Auf eine Person mit Behinderung eingetragenes Fahrzeug

im Falle eines Fahrzeugs, das auf eine Person mit Behinderung eingetragen ist, wird die auf dem Fahrzeug herangereifte USF-Klasse für die neu gekauften Fahrzeuge auch zu Gunsten derjenigen anerkannt, die das Fahrzeug gewöhnlich gelenkt haben, sofern deren Daten seit mindestens 12 Monaten gemäß Absatz 2 des Art. 247-bis der Verordnung des Präsidenten der Ital. Republik Nr. 495/1992 als vorübergehender Inhaber des Fahrzeugs registriert sind.

1.21.5.4 Übertragung des Fahrzeugs an einen zusammenlebenden Miterben

Falls das Eigentum des versicherten Fahrzeugs aufgrund einer Nachfolge von Todes wegen übertragen wird, wird die auf dem Fahrzeug herangereifte CU-Klasse denjenigen zuerkannt, die mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Todes zusammenlebten und das Fahrzeug im Wege der Erbschaft erworben haben. Falls der Erbe, der mit dem Erblasser zusammenlebte, oder ein im gemeinsamen Haushalt lebender Familienangehöriger, Eigentümer eines anderen versicherten Fahrzeugs ist, kann das im Wege der Erbfolge erworbene Fahrzeug dieselbe USF-Klasse des sich bereits in seinem Eigentum befindenden Fahrzeugs nutzen. In diesem Fall muss die Versicherungsgesellschaft, die den Versicherungsschutz für das im Wege der Erbfolge erworbene Fahrzeug leistet, auf Anfrage des Versicherungsnehmers diesem Fahrzeug die neue USF-Klasse zuweisen.

1.21.5.5 Übergabe des Fahrzeugs mit Übertragung des Versicherungsvertrags

Im Falle eines Eigentumsübergangs des **Fahrzeugs** mit Übertragung des Versicherungsvertrags ist der Übernehmer berechtigt, die **USF-Klasse**, die sich aus der letzten Bescheinigung des Schadenverlaufs ergibt, bis zum Ablauf des übertragenen Vertrags zu behalten. Der neue Vertrag bezüglich des **Fahrzeugs** muss der USF-Klasse 14 zugewiesen werden, mit Ausnahme der im sogenannten "Bersani-Dekret" (Gesetzesdekret 31. Januar 2007. Nr. (7) vorgesehenen Fälle; der Übertragende ist berechtigt, die **USF-Klasse** für die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beizubehalten.

1.21.5.6 Vorheriger Vertrag mit einer Gesellschaft in Zwangsliquidation im Verwaltungswege

Falls der vorangehende Vertrag mit einer Gesellschaft abgeschlossen wurde, der die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter Zwangsliquidation im Verwaltungswege gestellt wurde und die Bescheinigung des Schadenverlaufs nicht in der Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf vorhanden ist, wird dem neuen Vertrag die entsprechende USF-Klasse auf der Grundlage einer Ersatzerklärung der Bescheinigung zugewiesen, die von der Gesellschaft oder vom Insolvenzverwalter auf Antrag des Versicherungsnehmers ausgestellt wird. Fehlt die vorgenannte Ersatzerklärung, wird der Vertrag auf der Grundlage der Schadenfreiheitsklasse ausgestellt, die sich aus der letzten in der Datenbank enthaltenen Bescheinigung ergibt, oder, falls eine brauchbare Bescheinigung in der Datenbank völlig fehlt und es nicht möglich ist, die Bescheinigung auf elektronischem Wege anderweitig zu beschaffen, wird der neue Vertrag der höchsten **USF-Klasse** zugeordnet.

1.21.5.7 Übertragungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter

Im Falle einer Übertragung des Eigentums am **Fahrzeug**:

- (i) von einem Einzelunternehmen auf eine natürliche Person oder
 - (ii) von einer Personengesellschaft auf einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter
- und umgekehrt,

haben die Käufer Anspruch auf die Beibehaltung der **USF-Klasse**.

1.21.5.8 Gesellschaftsrechtlich relevante Handlungen

Falls eine Personen- oder Kapitalgesellschaft Eigentümerin des Fahrzeugs ist, bewirken die Umwandlung, die Fusion, die Spaltung der Gesellschaft oder die Abtretung von Geschäftszweigen die Übertragung der USF-Klasse auf die juristische Person, die das Eigentum des Fahrzeugs erworben hat.

1.21.5.9 Änderung der Fahrzeugeinstufung

Im Falle einer Änderung der **Fahrzeugeinstufung** behält das **Fahrzeug** die bereits herangereifte **USF-Klasse** bei.

1.21.6 Fälle, in denen die Gesellschaft keine Bescheinigung des Schadenverlaufs ausstellt

Die Gesellschaft stellt in folgenden Fällen keine Bescheinigung des Schadenverlaufs aus:

- Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr;

- Verträge mit einer Wirksamkeit von weniger als einem Jahr aufgrund der ausgebliebenen Zahlung einer Rate der Prämie;
- aufgehobene oder vor der jährlichen Ablaufrist aufgelöste Verträge, falls der Beobachtungszeitraum nicht abgeschlossen wurde;
- Abtretung des Vertrags mittels Verkauf des versicherten Fahrzeugs, falls der Beobachtungszeitraum nicht abgeschlossen wurde.

1.22 Totaldiebstahl des Fahrzeugs

Im Falle eines Diebstahls des **Fahrzeugs** kann der **Versicherungsnehmer** für die Versicherung eines anderen Fahrzeugs, das sein Eigentum ist, die herangereifte Schadenfreiheitsklasse nutzen, **jedoch nur, wenn der neue Vertrag innerhalb von 60 Monaten nach Ablauf des vorherigen Vertrags abgeschlossen wird.**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft alle Unterlagen zu übergeben, die unter Art. 13.1 „Pflichten bei Eintritt eines Schadenfalls“ angegeben sind.

Wenn:

- das **Fahrzeug** anschließend wieder gefunden wird, und
- der **Versicherungsnehmer** die Schadenfreiheitsklasse genutzt hat, um ein anderes Fahrzeug, das sein Eigentum ist, zu versichern,

muss ab 24.00 Uhr des Folgetages jenes Tages, an dem die Anzeige bei der Behörde erstattet wurde, ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, welcher der USF-Klasse 14 und der internen Klasse der Gesellschaft, die zum Datum des Diebstahls herangereift ist, zugeordnet werden muss.

1.23 Neueinstufungen

1.23.1 Unterlassene oder Übermittlung von nicht übereinstimmenden Unterlagen

Wenn

- der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die - auch im Nachhinein - verlangten Unterlagen (wie z.B. die Kopie des digitalen Besitzscheins und/oder des Fahrzeugbriefs mit Angabe des erfolgten Besitzwechsels, deren Beantragung anschließend an die Unterlagen vorübergehender Art, die der Gesellschaft in Erwartung der Registrierung der Eigentumsübertragung vorgelegt wurden, erfolgt) nicht übermittelt, oder
- Abweichungen zwischen den im Kostenvoranschlag enthaltenen und den aus den behördlichen Datenbanken hervorgehenden Angaben bestehen,
- der **Versicherungsnehmer** die "Erklärung des Versicherungsnehmers - Ergänzung der Bescheinigung über den Schadenverlauf" vorgelegt hat, und der Inhalt dieser Erklärung nicht den Informationen entspricht, die von der **Gesellschaft** nach eigenen Überprüfungen sowohl aus institutionellen Datenbanken als auch gegenüber der Herkunftsgesellschaft eingeholt wurden

führt die **Gesellschaft** die korrekte Neueinstufung der Schadenfreiheitsklasse mit einer entsprechenden Erhöhung oder Verringerung der **Prämie** durch und teilt dies dem **Versicherungsnehmer** mit.

Der Versicherungsnehmer muss die etwaige Prämien Differenz bezahlen; im Schadenfall ist die Gesellschaft berechtigt, die dem geschädigten Dritten geschuldeten Beträge im Verhältnis zu der vom Versicherungsnehmer nicht gezahlten Prämien Differenz zu reduzieren; die Gesellschaft wird den an den Geschädigten gezahlten Betrag vom Versicherungsnehmer zurückzufordern.

Bei Vertragsablauf stellt die Gesellschaft die Bescheinigung des Schadenverlaufs mit Angabe der zutreffenden Schadenfreiheitsklasse aus.

1.23.2 Schadenfall "ohne Folgen"

Wenn ein **Schadenfall** die Anwendung des Malus verursacht hat, aber anschließend klargestellt wird, dass der **Versicherungsnehmer** keine Haftung trägt, korrigiert die **Gesellschaft** die **Bescheinigung des Schadenverlaufs** unter Anwendung der zutreffenden Schadenfreiheitsklasse und erstattet die erhaltene höhere **Prämie**.

1.23.3 Wiedereröffnung eines Schadenfalles

Wenn die **Gesellschaft** einen **Anspruch** als "ohne Folgen" betrachtet hat, weil keine Haftungselemente zu Lasten des **Versicherungsnehmers** vorhanden waren, sich aber später eine Haftung des **Versicherungsnehmers** ergibt, die zur Anwendbarkeit des Malus führt, korrigiert die **Gesellschaft** bei der ersten Vertragsverlängerung nach der Wiedereröffnung des **Anspruchs** die Leistungsklasse und wendet die **Prämienanpassung** an.

2. Modul Diebstahl und Brand

NUR AKTIV, WENN GEKAUFT



2.1 Haupt-Versicherungsschutz

Die Gesellschaft entschädigt den Versicherten für materielle und direkte Schäden am:

- Standardfahrzeug und Standardzubehör
- Standardzubehör, das im Versicherungsschein ausdrücklich mit seinem Wert angegeben ist, in diesem Fall mit einem Höchstbetrag von 15% des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugwertes, mit maximal 5.000,00 Euro pro Schadenfall

wenn ein solcher materieller und direkter Schaden eintritt wegen:

- a) (vollendetem oder versuchtem) Diebstahl oder (vollendetem oder versuchtem) Raub; in diesem Fall sind die Schäden, die das Fahrzeug während der Ausführung oder als Folge des Diebstahls oder Raubs erlitten hat, eingeschlossen;
- b) Brand, Explosion, Explosion, Blitzschlag.

2.2 Erweiterungen (immer gültig ohne Zahlung einer zusätzlichen Prämie)

2.2.1 Brand infolge von öffentlichem Aufruhr

Die Versicherung gilt im Falle von Schäden durch Brand, die anlässlich von öffentlichem Aufruhr, Streiks, Ausschreitungen, Terrorismus, Sabotage und Vandalismus eingetreten sind. **Im Schadenfall muss der Versicherte dies unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzeigen.**

2.2.2 Unbefugte Fahrzeugbenutzung nach Diebstahl oder Raub

Der Versicherungsschutz gilt auch für Schäden, die das Fahrzeug bei unbefugter Fahrzeugbenutzung nach einem (vollendetem oder versuchten) Diebstahl oder Raub erleidet, **ausschließlich wenn diese Schäden durch Zusammenstoß, Auffahren, Umkippen oder Abkommen von der Straße** entstanden sind.

2.2.3 Schäden am Fahrzeug infolge des Diebstahls nicht versicherter Gegenstände

Die Gesellschaft entschädigt den Versicherten nach den Kriterien und innerhalb der vom Versicherungsschutz gemäß Punkt a) des Art. 2.1 „Haupt-Versicherungsschutz“ vorgesehenen Beschränkungen für die Schäden am Fahrzeug infolge eines versuchten oder vollendeten Diebstahls von nicht versicherten Gegenständen aus dem Inneren des Fahrzeugs.

2.2.4 Absturz von sich in der Luft bewegenden Körpern

Die Versicherung gilt auch für Schäden am versicherten Fahrzeug infolge des Absturzes von Flugzeugen, umlaufenden Körpern, Raumfahrzeugen und deren Teile, **ausgenommen Sprengkörper.**

2.3 Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im Gebiet der Republik Italien, der Vatikanstadt, der Republik San Marino und in den Ländern der Europäischen Union sowie im Staatsgebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, Fürstentum Monaco und Schweiz.

2.4 Form des Versicherungsschutzes und Anteilige Selbstbehalte

Der Versicherungsschutz wird in Form des Vollen Werts erbracht.

2.4.1 Satz des Anteiligen Selbstbehalts bei Diebstahl und Raub

Die unter Punkt a) des Artikels 2.1 „" genannte Deckung bietet mehrere Optionen, die im Versicherungsschein auszuwählen sind:

- a) Mit 10% Anteiliger Selbstbehalt, mit einem Minimum von 150,00 Euro;
- b) Mit 15% Anteiliger Selbstbehalt, mit einem Minimum von 250,00 Euro;
- c) Mit 15% Anteiliger Selbstbehalt, mit einem Minimum von 500,00 Euro.

Der Anteilige Selbstbehalt-Prozentsatz und das Minimum des Anteiligen Selbstbehalts, falls vorhanden, wird um 50% reduziert, wenn der Schaden in einer der von der Gesellschaft angegebenen Karosseriewerkstätten repariert wird. **Das Minimum des Anteiligen Selbstbehalts kann in keinem Fall geringer als 150,00 Euro sein.**

2.5 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz besteht nicht:

- a) während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement

vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;

- b) auf Flughafengelände;
- c) für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes Fahrzeug verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen dieser Fahrzeugart laut Gesetz der Zugang verboten ist;
- d) für die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden;
- e) für Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierter oder unkontrollierter) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;
- f) für Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der in seinem Familienstand enthaltenen Personen, seiner Angestellten oder der von ihm zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des Fahrzeugs beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden;
- g) für Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Wirbelstürmen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligem Schneesturz, Windböen über 80 km/h, vom Wind mitgetragenen Gegenständen, Steinschlag und Erdbeben;
- h) für Schäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung;
- i) für Schäden infolge von Unterschlagung;
- j) für einfache Verbrennungen, denen kein Brand nachfolgt;
- k) für Schäden, die durch elektrische Phänomene verursacht werden oder infolge derselben eintreten;
- l) für Schäden durch Diebstahl von Funk- oder Satellitentelefonen, auch wenn diese fest am Fahrzeug angebracht sind, es sei denn, es handelt sich um serienmäßiges oder nicht serienmäßiges Zubehör, die abgedeckt sind;
- m) bei Diebstahl des Fahrzeugs, von Standardzubehör oder Nicht Serienmäßigem Zubehör, wenn das Fahrzeug Gegenstand eines behördlich angeordneten Benutzungsverbots ist und die unter Artikel 214 der Straßenverkehrsordnung festgelegten Verwahrungskriterien nicht erfüllt wurden;
- n) Schäden an allen anderen als den unter Art. 2.1 „genannten versicherten Gegenständen, einschließlich Schäden an Tieren, Waren, Kleidung, Gepäck und beförderten Gegenständen im Allgemeinen, oder die sich jedenfalls auch im Gebrauch, in der Verwahrung oder im Besitz des Versicherungsnehmers oder des Versicherten befinden;
- o) Diebstahl, wenn das Fahrzeug nicht abgeschlossen war;
- p) bei Diebstahl, wenn die Schlüssel des Fahrzeugs dafür verwendet wurden, es sei denn, der Versicherte hat den Diebstahl der Schlüssel zuvor bei den zuständigen Behörden angezeigt.

2.6 Wiedererhalt des Diebesguts

Wenn das gestohlene Fahrzeug oder Teile des gestohlenen Fahrzeugs (einschließlich Standardzubehör oder Nicht Serienmäßiges Zubehör) zurück erhalten werden, muss der Versicherte die Gesellschaft darüber benachrichtigen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat.

Wenn das Fahrzeug oder Teile des Fahrzeugs wieder erhalten werden:

- vor der Zahlung der Entschädigung, zahlt die Gesellschaft nur die Schäden, die das Fahrzeug bei der Ausführung oder als Folge des Diebstahls oder Raubs erlitten hat;
- nach Zahlung der Entschädigung, hat der Versicherte die Wahl zwischen:
 - a) der Erfüllung aller für den Verkauf des Fahrzeugs durch die Gesellschaft erforderlichen Formalitäten. Falls die notarielle Vollmacht für den Verkauf des Wiedererlangten nicht bereits erteilt wurde, der Übermittlung einer solchen Vollmacht an die Gesellschaft. Die Gesellschaft ist auf jeden Fall berechtigt, den Erlös aus dem Verkauf einzubehalten;
 - b) wieder den Besitz des Fahrzeugs zu erhalten, mit Rückgabe der bezahlten Entschädigung an die Gesellschaft (wenn das wieder gefundene Fahrzeug beschädigt ist, wird die Gesellschaft nur jene Schäden bezahlen, die das Fahrzeug bei der Ausführung oder infolge des Diebstahls oder Raubs erlitten hat).

3. Modul Scheibenbruch und Geldverluste

NUR AKTIV, WENN GEKAUFT



3.1 Scheiben

3.1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die Gesellschaft entschädigt die Schäden, die durch Bruch und Splitterung von Scheiben, die den Innenraum des Fahrzeugs begrenzen **nur dann, wenn sie verursacht wurden:**

- a) durch eine zufällige Ursache, die sich aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, oder
- b) durch unbeabsichtigte Handlungen Dritter

Der Versicherungsschutz besteht nicht:

- a) während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;
- b) auf Flughafengelände;
- c) für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes Fahrzeug verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen dieser Fahrzeugart laut Gesetz der Zugang verboten ist;
- d) für die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden;
- e) Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierte oder unkontrollierte) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;
- f) für Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der in seinem Familienstand enthaltenen Personen, seiner Angestellten oder der von ihm zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des Fahrzeugs beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden;
- g) für Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Wirbelstürmen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligem Schneesturz, Windböen über 80 km/h, vom Wind mitgetragenen Gegenständen, Steinschlag und Erdbeben;
- h) für Schäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung;
- i) für Schäden infolge von Unterschlagung;
- j) für Schäden in Verbindung mit dem Einsetzen oder Entfernen der Fahrzeugscheiben;
- k) für unter den Schutz des fallende Schäden infolge von vollendetem oder versuchtem Diebstahl oder Raub;
- l) für unter den Schutz des Modul Naturereignisse und Gesellschaftspolitische Ereignisse fallende Schäden
- m) für unter den Schutz des fallende Schäden
- n) wenn das Fahrzeug in einer anderen Weise genutzt wird, als im Fahrzeugbrief angegeben.

3.1.2 Höchstbetrag und Feste Selbstbeteiligung

Für jeden Schadenfall und unabhängig von der Anzahl und Art der beschädigten Fahrzeugscheiben entspricht der Höchstbetrag 10% des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugwertes, mit maximal 600,00 Euro.

Es gilt außerdem eine Feste Selbstbeteiligung von 250,00 Euro pro Schadenfall.

3.1.3 Nichtanwendung der Festen Selbstbeteiligung Carglass-, Doctorglass- oder Glasdrive-Dienstleistungen

Die Feste Selbstbeteiligung wird nicht angewendet, wenn der Schaden durch den Service von Carglass, Doctorglass oder Glasdrive, Gesellschaft, die auf die Reparatur und den Austausch von Windschutzscheiben und Scheiben von Fahrzeugen spezialisiert sind, behoben wird.

3.2 Geldverluste

3.2.1 Einstellung des Fahrzeugs und Transport

Wenn das Fahrzeug einen Raub, Diebstahl oder Brand erleidet und die Behörde einen Transport oder eine vorübergehende Unterkunft anordnet, erstattet die Gesellschaft die damit verbundenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 Euro pro Schadenfall.

3.2.2 Kosten infolge von Diebstahl oder Verlust der Schlüssel

Bei Diebstahl oder Verlust von Schlüsseln oder elektronischen Türöffnungsvorrichtungen bzw. bei der Entsperrung des Diebstahlschutzsystems des Fahrzeugs erstattet die Gesellschaft - bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 Euro pro Schadenfall - die Kosten:

- für den Austausch der Schlösser durch andere des gleichen Typs;
- der Arbeitskraft für das Öffnen der Türen und die Entsperrung des elektronischen Diebstahlschutzsystems.

3.2.3 Zulassungskosten

Im Falle:

- **Totaler** und endgültiger **Verlust** des **Fahrzeugs**; oder
- unwirtschaftliche Reparatur des **Fahrzeugs**,

in beiden Fällen ausschließlich, wenn sie durch **Brand**, **Diebstahl** oder Verkehrsunfälle verursacht wurden, zahlt die **Gesellschaft** - bis zu **einem Höchstbetrag** von **250,00 Euro** pro **Schadenfall** - die belegten Kosten, die für die Zulassung eines neuen Fahrzeugs anstelle des **Fahrzeugs** anfallen.

3.2.4 Kosten für die Wiederherstellung der Eigentumsgarage

Die Gesellschaft erstattet die Kosten für die Wiederherstellung des durch den Versicherten oder seine Familienmitglieder als Einstellungsraum genutzten Raumes, der Eigentum des Versicherten ist, nach der Explosion des im Tank oder in der Versorgungsanlage des Fahrzeugs enthaltenen Treibstoffs **bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 Euro pro Ereignis**.

3.2.5 Gepäck

Im Falle:

- **Totaler** und endgültiger **Verlust** des **Fahrzeugs**; oder
- unwirtschaftliche Reparatur des **Fahrzeugs**,

in beiden Fällen, ausschließlich wenn sie durch **Brand** oder Verkehrsunfälle verursacht wurden, erstattet die **Gesellschaft** Schäden an den unten aufgeführten Gütern des **Versicherten** und an den auf der **Reise** mitgeführten Gütern **bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 Euro pro Schadenfall**.

Ausschließlich die folgenden Güter sind abgedeckt:

- a) Kleidung, Kleidungsstücke, Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, Sportausrüstung und Campingausrüstung, die in Koffern, Kisten, Taschen und anderen Behältern enthalten sind;
- b) getragene Kleidung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schmuck und Gegenstände aus Edelmetall, Fotoapparate und entsprechendes Zubehör, Ton- Sprach- und Bildübertragungsgeräte, CD/Videogeräte, optische Geräte und ähnliches, Bargeld, Wertpapiere und generell Wertsachen; Reisedokumente und Reisetickets sowie Gegenstände mit besonderem künstlerischem und handwerklichem Wert. Im Schadenfall muss der Versicherte den Schaden von der zuständigen Behörde feststellen lassen und die Erstellung eines Protokolls verlangen.

3.2.6 Durch den Transport von Unfallopfern verursachte Schäden

Die Gesellschaft erstattet die Kosten zur Beseitigung von Schäden, die durch den Transport von Verkehrsunfallopfern an der Verkleidung, den Sitzen und Bezügen des Pkws entstanden sind - **bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro pro Ereignis**.

3.2.7 Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im Gebiet der Republik Italien, der Vatikanstadt, der Republik San Marino und in den Ländern der Europäischen Union sowie im Staatsgebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, Fürstentum Monaco und Schweiz.

Der Versicherungsschutz besteht nicht:

- a) während der Teilnahme des **Fahrzeugs** an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das **Fahrzeug** in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;
- b) auf Flughafengelände;
- c) für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes **Fahrzeug** verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen dieser Fahrzeugart laut Gesetz der Zugang verboten ist;
- d) für die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden;
- e) Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierte oder unkontrollierte) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;

- f) für Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit **des Versicherungsnehmers**, des **Versicherten**, der in seinem Familienstand enthaltenen Personen, seiner Angestellten oder der von ihm zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des Fahrzeugs beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden;
- g) für Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Wirbelstürmen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligem Schneesturz, Windböen über 80 km/h, vom Wind mitgetragenen Gegenständen, Steinschlag und Erdrutsch;
- h) für Schäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung;
- i) für Schäden infolge von Unterschlagung.



4. Modul Kasko

NUR AKTIV, WENN GEKAUFT

4.1 Geleisteter Versicherungsschutz

Der **Versicherungsnehmer** kann sich durch Angabe im **Versicherungsschein** und Zahlung der entsprechenden **Prämie** für eine der beiden folgenden vorgeschlagenen Versicherungsschutzmöglichkeiten entscheiden:

- Art. 4.2 „Blukasko“ und
- Art. 4.3 „Vollkasko“

4.2 Blukasko

4.2.1 Gegenstand des Blukasko-Versicherungsschutzes

Die Gesellschaft entschädigt den Versicherten für materielle und direkte Schäden am:

- **Standardfahrzeug** und **Standardzubehör**
- **Nicht Serienmäßigen Zubehör**, das ausdrücklich im **Versicherungsschein** zusammen mit seinem Wert angegeben ist;

ausschließlich dann, wenn ein solcher Schaden während der Fahrt in öffentlichen oder privaten Bereichen entsteht und durch Zusammenstoß mit einem anderen identifizierten Kraftfahrzeug verursacht wurde.

4.2.2 Form der Versicherung, Höchstbetrag und Feste Selbstbeteiligung

Der Versicherungsschutz wird für das Absolute Erstrisiko geleistet, ohne Anwendung der Wertminderung durch Alter und Gebrauch auf die ausgetauschten Teile.

Es gilt ein Höchstbetrag von 3.000,00 Euro pro Schadenfall und Versicherungsjahr und eine Feste Selbstbeteiligung von 250,00 Euro pro Schadenfall.

4.3 Vollkasko:

4.3.1 Anforderungen für die Versicherbarkeit

Sie können diese Versicherungsdeckung ausschließlich in folgenden Fällen auswählen:

- innerhalb von 6 Monaten nach dem Monat der Erstzulassung des Fahrzeugs, **oder**
- falls bereits im vorherigen Vertrag vorhanden und in jedem Fall bis zum Abschluss des sechsten Lebensjahres des **Fahrzeugs**, gerechnet ab dem Datum der Erstzulassung.

Bei Eintreten eines Schadenfalls verlangt die Gesellschaft die Unterlagen (früherer Vertrag mit Angabe des Vorhandenseins des Versicherungsschutzes), zum Beleg dieser Anforderungen. Wenn diese Unterlagen nicht geliefert werden, ist der Versicherungsschutz nicht wirksam und die Gesellschaft zahlt keine Entschädigung.

4.3.2 Gegenstand des Vollkasko-Versicherungsschutzes

Die Gesellschaft entschädigt den Versicherten für materielle und direkte Schäden am:

- **Standardfahrzeug** und **Standardzubehör**
- **Nicht Serienmäßigen Zubehör**, das im Versicherungsschein zusammen mit seinem Wert ausdrücklich angegeben wird

nur dann, wenn solche materiellen und direkten Schäden beim Fahren in öffentlichen oder privaten Bereichen auftreten und durch Folgendes verursacht wurden:

- a) Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug,
- b) Zusammenstoß mit festen und beweglichen Hindernissen,
- c) Zusammenstoß mit Wildtieren;
- d) Umkippen,
- e) Abkommen von der Straße.

Die **Höchstbetrag** entspricht:

- für das Fahrzeug und das Serienmäßige Zubehör, dem im Versicherungsschein angegebenen Wert;

- für Nicht Serienmäßiges Zubehör 15 % des erklärten Fahrzeugwertes mit einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro pro Schadenfall

4.3.3 Form der Versicherung und Anteiliger Selbstbehalt

Der Versicherungsschutz wird in Form des Vollen Werts erbracht.

Es gilt ein 10%iger Anteiliger Selbstbehalt, mit einem Minimum von:

- 500,00 Euro für Fahrzeuge mit einer Leistung unter 150 kW;
- 1.000,00 Euro für Fahrzeuge mit einer Leistung von 150 kW oder mehr.

4.4 Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im Gebiet der Republik Italien, der Vatikanstadt, der Republik San Marino und in den Ländern der Europäischen Union sowie im Staatsgebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, Fürstentum Monaco und Schweiz.

4.5 Verminderung der Festen Selbstbeteiligung, des Anteiligen Selbstbehalts und des Minimums des Anteiligen Selbstbehalts

Die Feste Selbstbeteiligung (im Falle des Art. 4.2 "Blukasko"), der Anteilige Selbstbehalt und das Minimum des Anteiligen Selbstbehalts (im Falle des Art. 4.3 "") werden um 50% reduziert, wenn der Schaden in einer der von der Gesellschaft angegebenen Karosseriewerkstätten repariert wird.

4.6 Bestimmung der Entschädigung

Die Beträge, die der Versicherte aus welchem Grund auch immer von haftpflichtigen Dritten und deren Versicherern erhalten hat, werden von der Entschädigung abgezogen.

4.7 Verzicht auf das Eintrittsrecht

Die Gesellschaft verzichtet auf das Eintrittsrecht gemäß Art. 1916 Zivilgesetzbuch gegenüber:

- dem ordnungsgemäß zum Lenken des Fahrzeugs berechtigten Fahrer,
- den Beförderten
- den Familienangehörigen des Versicherten.

4.8 Grobe Fahrlässigkeit

Die Versicherung gilt auch für die Schadenfälle, die durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder der Personen, die das Fahrzeug rechtmäßig halten, entstehen.

4.9 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz besteht nicht:

- während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;
- auf Flughafengelände;
- für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes Fahrzeug verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen dieser Fahrzeugart laut Gesetz der Zugang verboten ist;
- für Schäden, die durch Zusammenstoß mit Wildtieren entstehen (mit Ausnahme des Vollkasko-Versicherungsschutzes);
- Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierte oder unkontrollierte) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;
- für Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der in seinem Familienstand enthaltenen Personen,

- seiner Angestellten oder der von ihm zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des Fahrzeugs beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden;
- g) für Schäden aufgrund von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Wirbelstürmen, Orkanen, Überflutungen, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligem Schneesturz, Windböen über 80 km/h, vom Wind mitgetragenen Gegenständen, Steinschlag und Erdrutsch;
 - h) für Schäden durch öffentlichen Aufruhr, Streiks, Aufstände, Terrorismus, Sabotage und vorsätzliche Beschädigung;
 - i) für Schäden infolge von Unterschlagung;
 - j) wenn der Fahrer **gemäß den geltenden Bestimmungen nicht zugelassen ist, zu fahren**; wenn sich der Fahrer jedoch in einer der Situationen gemäß Artikel 1.4.3 "Fahrer ohne Führerschein" Absatz 2, befindet, gilt der Versicherungsschutz;
 - k) wenn das **Fahrzeug** Gegenstand eines behördlich angeordneten Benutzungsverbots ist und die im Artikel genannten Verwahrungskriterien nicht erfüllt sind. 214 **Straßenverkehrsordnung**;
 - l) wenn die vertraglichen Bestimmungen von Art 1.10.2 "Erfahrener Fahrer" oder 1.10.3 "Einzelfahrer" verletzt wurden;
 - m) für die Schäden am **Fahrzeug**, falls dieses nicht für den Verkehr zugelassen ist, weil die Revision gemäß den Bestimmungen der **Straßenverkehrsordnung** nicht durchgeführt wurde;
 - n) für Schäden, die durch im Fahrzeug mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht wurden;
 - o) für Schäden beim Be- und Entladen;
 - p) für Schäden, die beim Abschleppen, beim abgeschleppt werden, beim Anschieben (auch von Hand) oder beim Fahren abseits von Straßen und Fahrspuren entstehen;
 - q) für unter den Schutz des fallende Schäden
 - r) für Schäden infolge von **Brand, Explosion, Bersten**, die nicht durch den Zusammenstoß mit einem anderen identifizierten Kraftfahrzeug bzw. durch das Auffahren auf ein anderes Fahrzeug, das Auffahren auf feste und bewegliche Hindernisse, den Zusammenstoß mit wilden Tieren, das Umkippen, das Abkommen von der Straße verursacht wurden
 - s) für Schäden an den Rädern (einschließlich Felgen, Reifen und Schläuchen), wenn diese nicht in Verbindung mit anderen ersatzfähigen Schäden auftreten;
 - t) Wenn der Fahrer, zum **Zeitpunkt des** Schadenfalls,
 - i. im Trunkenheitszustand gefahren ist; oder
 - ii. unter Drogeneinfluss gefahren ist; oder
 - iii. gemäß Artikel 186, 186-bis oder 187 der Straßenverkehrsordnung bestraft wurde.



5. Naturereignisse und Gesellschaftspolitische Ereignisse

NUR AKTIV, WENN GEKAUFT

5.1 Geleisteter Versicherungsschutz

Der Versicherungsnehmer kann sich durch Angabe im Versicherungsschein und Zahlung der entsprechenden Prämie für eine oder beide der folgenden Versicherungsschutzmöglichkeiten entscheiden

- Art. 5.2 " " und
- Art. 5.3 „ „

5.2 Naturereignisse

5.2.1 Verschiedene Naturereignisse

Die **Gesellschaft** entschädigt den **Versicherten** für materielle und direkte Schäden, die das **Fahrzeug**, auch wenn es sich nicht im Straßenverkehr befindet, aufgrund der folgenden Ereignisse erlitten hat, **vorausgesetzt, dass die durch die besagten Ereignisse hervorgerufenen Auswirkungen bei einer Mehrzahl von Fahrzeugen feststellbar sind:**

- Wirbelstürme,
- Orkane,
- Überschwemmungen,
- Hochwasser,
- Hagel,
- Lawinen,
- auch zufälliger Schneesturz;
- Stürme,
- Zyklone,
- Taifune,
- Steinschlag bzw. Erdbeben
- Meteoriteneinschlag

5.2.2 Zusammenstoß mit Wildtieren;

Die **Gesellschaft** entschädigt den **Versicherten** für materielle und unmittelbare Schäden, die das **Fahrzeug** im Falle eines Zusammenstoßes mit Wildtieren **in zum Straßenverkehr zugelassenen Gebieten** erleidet, **unter der Bedingung, dass das Ereignis von den Behörden am Ort des Schadenfalls festgestellt wird.**

Nur für diesen Versicherungsschutz gilt ein Höchstbetrag von 3.000,00 Euro pro Schadenfall.

Unbeschadet anderer Ausschlüsse, die für dieses Modul gelten, gilt dieser Versicherungsschutz nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug von der Straße abkommt, umkippt oder die durch einen nachfolgenden Zusammenstoß verursacht werden, außer im Fall, dass dies unmittelbar nach einem Zusammenstoß mit dem Wildtier geschieht.

5.2.3 Standardzubehör und Nicht Serienmäßiges Zubehör

Der Versicherungsschutz gilt auch für:

- **Standardfahrzeug** und **Standardzubehör**
- **Nicht Serienmäßiges Zubehör**, das im **Versicherungsschein** ausdrücklich mit seinem Wert angegeben ist, in diesem Fall mit dem **Höchstbetrag** von 15% des im **Versicherungsschein** angegebenen **Fahrzeugwertes**, mit maximal 5.000,00 Euro pro **Schadenfall**.

5.2.4 Ausschlüsse:

Der Versicherungsschutz besteht nicht:

- für Schäden, die durch Erdbeben und Vulkanausbrüche verursacht wurden;**
- für Schäden am Motor durch Ansaugen von Wasser;**
- für Schäden, die nicht durch eines der unter Art 5.2.1 "Verschiedene Naturereignisse" genannten Naturereignisse verursacht wurden, auch wenn sie durch vom Wind mitgetragene Gegenstände verursacht werden.**

5.3 Gesellschaftspolitische Ereignisse

5.3.1 Anforderungen für die Versicherbarkeit

Sie können diese Versicherungsdeckung ausschließlich in folgenden Fällen auswählen:

- innerhalb von 6 Monaten nach dem Monat der Erstzulassung des Fahrzeugs, oder
- falls bereits im vorherigen Vertrag vorhanden und in jedem Fall bis zum Abschluss des sechsten Lebensjahres des Fahrzeugs, gerechnet ab dem Datum der Erstzulassung.

Bei Eintreten eines Schadenfalls verlangt die Gesellschaft die Unterlagen (früherer Vertrag mit Angabe des Vorhandenseins des Versicherungsschutzes), zum Beleg dieser Anforderungen. Wenn diese Unterlagen nicht geliefert werden, ist der Versicherungsschutz nicht wirksam und die Gesellschaft zahlt keine Entschädigung.

5.3.2 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die Gesellschaft entschädigt den Versicherten für materielle und direkte Schäden am Fahrzeug und Standardzubehör, die durch die folgenden Ereignisse verursacht wurden:

- a) Volksaufstände,
- b) Streiks,
- c) Unruhen,
- d) Terrorakte,
- e) Sabotage,
- f) Vorsätzliches Fehlverhalten.

Ausgeschlossen sind Schäden, die ausdrücklich gemäß Art. 4.3.2 "Gegenstand des Vollkasko-Versicherungsschutzes" gedeckt sind

5.3.3 Standardzubehör und Nicht Serienmäßiges Zubehör

Der Versicherungsschutz gilt auch für das Nicht Serienmäßige Zubehör, das im Versicherungsschein zusammen mit seinem Wert angegeben ist. **Der Höchstbetrag des Nicht Serienmäßigen Zubehörs beträgt 15% des Wertes des Fahrzeugs der im Versicherungsschein angegeben ist, mit maximal 5.000,00 Euro für Schadenfall.**

5.4 Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im Gebiet der Republik Italien, der Vatikanstadt, der Republik San Marino und in den Ländern der Europäischen Union sowie im Staatsgebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, Fürstentum Monaco und Schweiz.

5.5 Form des Versicherungsschutzes, Höchstbeträge, Feste Selbstbeteiligungen und Anteilige Selbstbehalte

Der Versicherungsschutz wird in Form des Vollwerts und mit einem 10%igen Anteiligen Selbstbehalt, mit einem Minimum des Anteiligen Selbstbehalts von 500,00 Euro gewährt.

5.5.1 Verminderung des Anteiligen Selbstbehalts

Der Prozentsatz des Anteiligen Selbstbehalts und das Minimum des Anteiligen Selbstbehalts werden um 50% reduziert, wenn der Schaden in einer der von der Gesellschaft angegebenen Karosseriewerkstätten repariert wird.

Ausschließlich für den Versicherungsschutz gemäß Art. 5.2 „“ und nur, wenn die Reparatur der Schäden an der Karosserie des Fahrzeugs mit der Technik der Dellenausbesserung ohne Lackierarbeiten durchgeführt wird, finden der Anteilige Selbstbehalt und das Minimum des Anteiligen Selbstbehalts keine Anwendung.

5.6 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz besteht nicht:

- a) während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;
- b) auf Flughafengelände;
- c) für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes Fahrzeug verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen dieser Fahrzeugart laut Gesetz der Zugang verboten ist;
- d) Für Schäden infolge von Zusammenstoß mit Wildtieren; wenn der Versicherungsschutz 5.2 "" erworben wurde, findet der unter dem vorliegenden Punkt vorgesehene Ausschluss keine

Anwendung auf einen solchen Versicherungsschutz, sondern an seiner Stelle die Bestimmungen des Artikels 5.2.4 "Ausschüsse;"

- e) Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, (kontrollierte oder unkontrollierte) Freisetzung von Kernenergie oder Radioaktivität;
- f) für Schäden, die durch Vorsatz (einschließlich Suizid oder Suizidversuch) oder grobe Fahrlässigkeit **des Versicherungsnehmers**, des **Versicherten**, der in seinem Familienstand enthaltenen Personen, seiner Angestellten oder der von ihm zum Fahren, Reparieren oder Bewachen des Fahrzeugs beauftragten oder befugten Personen verursacht oder erleichtert wurden;
- g) für Schäden, die durch Erdbeben, Vulkanausbrüche, Wirbelstürme, Orkane, Überschwemmungen, Hochwasser, Hagel, Lawinen, auch zufälligen Schneesturz, Winde über 80 km/h, vom Wind mitgetragene Gegenstände, Steinschlag oder Erdbeben verursacht wurden; wenn der Versicherungsschutz 5.2 "" erworben wurde, findet der unter dem vorliegenden Punkt vorgesehene Ausschluss keine Anwendung auf einen solchen Versicherungsschutz, sondern an seiner Stelle die Bestimmungen des 5.2.4 "Ausschüsse;"
- h) für Schäden, die durch Aufruhr, Streiks, Unruhen, Terrorakte, Sabotage und freiwillige Beschädigungen entstanden sind; wenn der Versicherungsschutz 5.3 "" erworben wurde, findet der unter dem vorliegenden Punkt vorgesehene Ausschluss keine Anwendung auf einen solchen Versicherungsschutz;
- i) Schäden infolge von Unterschlagung.

6. Modul Führerschein

NUR AKTIV, WENN GEKAUFT



6.1 Gegenstand

6.1.1 Kostenerstattung bei Verlust von Führerscheinpunkten

Verliert der Fahrer Punkte seines Führerscheins aufgrund von Verletzungen der [Straßenverkehrsordnung](#), die nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Versicherungsschutzes begangen wurden, erkennt die [Gesellschaft](#) Folgendes an:

- a) die Erstattung der getragenen Kosten **bis zu einem Höchstbetrag** von **500,00 Euro** für die Teilnahme an einem Auffrischkurs, der von einer Fahrschule oder anderen befugten Personen organisiert wird, um verlorene Punkte wiederzuerlangen; und
- b) die Erstattung der Kosten **bis zu einem Höchstbetrag** von **1.000,00 Euro** für die technische Eignungsprüfung zur Revision des Führerscheins, die durch den Totalverlust der ursprünglichen Punktezahl notwendig wurde. **Der Versicherungsschutz gilt unter der Bedingung, dass der Fahrer, der die Möglichkeit dazu hatte, zuerst einen Auffrischkurs besucht hat, um die verlorene Punktzahl wiederzuerlangen.**

6.1.2 Tagegeld im Falle einer vorläufigen Aussetzung des Führerscheins

Die Gesellschaft ist zur Zahlung eines Tagegelds verpflichtet, wenn der Fahrer des [Fahrzeugs](#) als direkte und ausschließliche Folge eines Verkehrsunfalls eine vorübergehende Aussetzung des Führerscheins erleidet, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) dass dies während der Gültigkeitsdauer dieser Versicherung erfolgte; und
 - b) dass dies den Tod, eine schwere oder eine schwerste Körperverletzung oder anderweitig das Erfassen einer Person verursacht hat.
- a) Das Tagegeld wird für eine maximale Dauer von 90 Tagen ab dem Datum der tatsächlichen Aussetzung des Führerscheins pro Schadenfall bezahlt und kann je nach Wahl des Versicherungsnehmers, die im Versicherungsschein angegeben ist, einem täglichen Betrag von: 50,00 Euro entsprechen, oder**
- b) 100,00 Euro.**

6.2 Pflichten des Versicherten

Der Versicherte **muss**, um Anspruch auf den Versicherungsschutz gemäß Art. 6.1.2 „Tagegeld im Falle einer vorläufigen Aussetzung des Führerscheins“ zu haben, **unverzüglich gegen die vorläufige Aussetzung des Führerscheins Beschwerde einlegen.**

6.3 Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im Gebiet der Republik Italien, der Vatikanstadt, der Republik San Marino und in den Ländern der Europäischen Union sowie im Staatsgebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, Fürstentum Monaco und Schweiz.

6.4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz besteht nicht:

- a) während der Teilnahme des [Fahrzeugs](#) an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das [Fahrzeug](#) in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;
- b) auf Flughafengelände;
- c) für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes [Fahrzeug](#) verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen dieser Fahrzeugart laut Gesetz der Zugang verboten ist;
- d) für die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden;
- e) wenn der Führerschein sofort mit endgültiger Verfügung widerrufen wird;
- f) wenn der Versicherte das Fahrzeug mit abgelaufenem Führerschein oder einem anderen als dem vorgeschriebenen Führerschein lenkt oder den im Führerschein vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- g) wenn der Führerschein aufgrund von vorsätzlichen Handlungen des Versicherten ausgesetzt wird;

- h) wenn das Fahrzeug zu anderen als den im Fahrzeugbrief angegebenen Zwecken genutzt wird;
- i) wenn der Versicherte das Fahrzeug in betrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss lenkt;
- j) wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Ereignisses nicht ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert ist;
- k) wenn das Verfahren gegen den **Versicherten** nicht eingestellt oder er von der Anklage wegen Flucht- oder Fahrerflucht nicht freigesprochen wird oder wenn eine Verletzung der **Straßenverkehrsordnung** endgültig festgestellt wird (dieser Ausschluss gilt ausschließlich für den Versicherungsschutz gemäß Art. 6.1.2 "Tagegeld im Falle einer vorläufigen Aussetzung des Führerscheins");
- l) wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Lenken des Personenkraftwagens befugt ist;
- m) wenn gegen den Versicherten bereits in der Vergangenheit Maßnahmen zur Aussetzung des Führerscheins verfügt wurden, ohne dass dieser Umstand der Gesellschaft gegenüber erklärt wurde;
- n) wenn der Versicherte gegen die Verfügung der Aussetzung des Führerscheins nicht rechtzeitig Widerspruch einlegt;



7. Modul Rechtsschutz

NUR AKTIV, WENN GEKAUFT

7.1 Prämisse

Die Versicherungsgesellschaft hat entschieden, folgende Gesellschaft mit der Abwicklung der Schadenfälle im Bereich Rechtsschutz zu beauftragen:

DAS – Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. Via Enrico Fermi 9/B – 37135 Verona – Gebührenfreie Nummer 800345543, im Folgenden D.A.S.

Die Gesellschaft hat das Recht, indem sie den Versicherungsnehmer darüber informiert, das zur Abwicklung der Rechtsschutz-Schäden beauftragte Unternehmen zu wechseln.

7.2 Gegenstand

Die Gesellschaft erbringt die unter Art. 7.3 "Versicherte Leistungen" aufgeführten Dienstleistungen, wenn der Versicherte, aufgrund von Ereignissen

- in Verbindung mit dem Eigentum des **Fahrzeugs**;
- in Verbindung mit dem Lenken des **Fahrzeugs**;
- die ihn als Radfahrer, Fußgänger oder Beförderten in einem Fahrzeug jeglicher Art betreffen

sich in einer der folgenden Situationen befindet:

- a) außervertragliche Schäden durch eine unerlaubte Handlung Dritter erleidet;
- b) einem Strafverfahren wegen eines fahrlässig begangenen Verbrechens oder Vergehens unterzogen wird, einschließlich der Straftaten des Mordes im Straßenverkehr und der schweren oder sehr schweren Körperverletzung im Straßenverkehr; **der Rechtsschutz ist ausgeschlossen bei einer Anklage wegen Fahrens in betrunkenem Zustand, sofern der festgestellte Blutalkoholspiegel gleich oder höher als 1,2 g/l ist;**
- c) verpflichtet ist, Beschwerde gegen die Verfügung des Führerscheinentzugs einzulegen, **ausschließlich dann, wenn die Verfügung als direkte und ausschließliche Folge eines Ereignisses im Straßenverkehr ergriffen wurde, das den Tod oder Körperverletzungen von Personen verursacht hat;**
- d) einen Antrag auf Freigabe des Fahrzeugs, das nach Beteiligung an einem Verkehrsunfall mit Dritten beschlagnahmt wurde, stellen muss.
- e) zivilrechtliche Rechtsstreite mit vertragsrechtlichem Streitgegenstand austragen muss, **deren Streitwert 250,00 Euro übersteigt;**

Rechtsstreite mit vertragsrechtlichem Streitgegenstand

Der Versicherte verlangt beispielsweise Schadenersatz gegenüber dem Mechaniker für die verspätete Rückgabe des Autos

- f) gegen ihn ein Strafverfahren wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eingeleitet wird, **ausschließlich wenn das Verfahren eingestellt oder er mit rechtskräftiger Entscheidung freigesprochen wird.** In solchen Fällen wird die **Gesellschaft** die Kosten bis zur Entscheidung des Rechtstreits mit **einer Obergrenze von 2.000,00 Euro** vorschießen. Im Falle des Erlöschens der Straftat oder wenn die Rechtssache mit einem anderen Urteil als Freispruch, Verfahrenseinstellung, Umklassifizierung der Straftat von vorsätzlich auf fahrlässig abgeschlossen wird, **fordert die Gesellschaft vom Versicherten die Erstattung aller vorgestreckten Kosten;**
- g) er beim Präfekten Einspruch und/oder beim zuständigen ordentlichen Richter Widerspruch gegen die Verfügung/den Bußgeldbescheid zur Zahlung einer Geldsumme als Verwaltungsanktion einlegen muss; dieser Rechtsschutz besteht:
 - i. wenn die **Verwaltungsanktion**
 - 1) nach einem Straßenverkehrsunfall angewendet wird, und
 - 2) das Verhalten, das die **Verwaltungsanktion** verursachte, die Dynamik des **Schadenfalls** und die Haftungszuweisung beeinflusste;
 - ii. in anderen als den im vorstehenden Punkt genannten Fällen nur dann, wenn:
 - 1) die **Verwaltungsanktion** höher als 100,00 Euro ist ;
 - 2) die Voraussetzungen für die Einlegung der Beschwerde erfüllt sind;

mit der Begrenzung auf eine Beschwerde pro Versicherungsjahr.

7.3 Versicherte Leistungen

7.3.1 Rückerstattung von Ausgaben

Die Gesellschaft übernimmt **im Rahmen des Höchstbetrags von 20.000,00 Euro und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages** die Kosten:

- a) für außergerichtlichen Rechtsbeistand;
- b) für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts in der jeweiligen Verfahrensinstanz; **falls der Versicherte einen Rechtsanwalt wählt, der nicht im Bezirk des zuständigen Landesgerichts ansässig ist, erstattet die Gesellschaft die angefallenen Kosten für die Domizilierung bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro. Dieser Betrag ist in den Beschränkungen des Höchstbetrags pro Schadenfall und Jahr enthalten;**
- c) für die Beauftragung eines Gerichtssachverständigen (C.T.U.);
- d) für die Beauftragung eines Parteisachverständigen (C.T.P.);
- e) Gerichtskosten;
- f) der Gegenpartei bei Unterliegen bezahlte Kosten, **unter Ausschluss von Beträgen aus Gesamtschuldverhältnissen;**
- g) infolge eines von der D.A.S. genehmigten Vergleichs;
- h) für Feststellungshandlungen bezüglich Personen, Eigentum, Modalität und Ablauf der Schadensfälle;
- i) für Ermittlungen zwecks Beweissuche zu Verteidigungszwecken in Strafverfahren;
- j) Kosten für die Erstellung von Anzeigen, Strafanzeigen und Anträgen bei den Justizbehörden;
- k) der eingeschalteten Schiedsrichter und Rechtsanwälte, wenn ein unter den Versicherungsschutz fallender Rechtsstreit einem oder mehreren Schiedsrichtern zugewiesen wird und von diesen entschieden werden muss;
- l) für die den Mediationsstellen zustehenden Entschädigungen, **die ausschließlich vom Versicherten und unter Ausschluss von Aufwendungen aus Gesamtschuldverhältnissen zu übernehmen sind, und nicht von der Gegenpartei, aus welchem Rechtsgrund auch immer, erstattet werden, im Rahmen der in den Entschädigungstabellen für Mediationsstellen vorgesehenen Höhe;**
- m) für den einheitlichen Gerichtskostenbeitrag für die Verfahrenshandlungen, **wenn sie nicht von der Gegenpartei erstattet werden.**

Die Zwangsvollstreckung eines Rechtstitels wird auf höchstens zwei Versuche beschränkt.

Bei Konkursverfahren beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Abfassung und die Hinterlegung des Antrags auf Zulassung zum Verfahren.

7.3.2 Strafverfahren im Ausland

Im Falle:

- Verhaftung, oder
- Androhung der Verhaftung, oder
- [Strafverfahren](#)

im Ausland, in einem der Länder, in denen der Versicherungsschutz wirksam ist, versichert die Gesellschaft:

- a) die Kosten für den Beistand eines Dolmetschers, **beschränkt auf maximal 10 Arbeitsstunden;**
- b) die Kosten für die Übersetzung von Protokollen oder Verfahrensakten, beschränkt auf maximal 1.000,00 Euro;
- c) den Vorschuss für die von der zuständigen Behörde angeordneten Kautions, **beschränkt auf maximal 20.000,00 Euro. Der Betrag der Kautions wird von DAS vorgestreckt und muss innerhalb von 60 Tagen nach der Zahlung erstattet werden.**

7.3.3 Telefonische Rechtsberatung

Ergänzend zu diesem Versicherungsschutz, gewährt die Gesellschaft einen telefonischen Rechtsberatungsdienst im Rahmen der im Vertrag vorgesehenen Gegenstände.

Um diesen Dienst in Anspruch zu nehmen, kann der Versicherte während der Bürozeiten (von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr) die gebührenfreie Nummer 800.34.55.43 anrufen, um folgende Leistungen zu erhalten:

- Rechtsberatung;
- Erklärungen zu geltenden Gesetzen, Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften;
- Vorab-Beratung und Unterstützung für den Fall, dass der Versicherte vor den Polizeiorganen oder dem ermittelnden Gericht bzw. in Zivil- und/oder Strafverfahren als Zeuge aussagen muss.

7.4 Versicherte Personen

Mit dem durch dieses Modul gewährten Versicherungsschutz sind **versichert**:

- im Falle von außervertraglichen Schäden und Strafverfahren: der Eigentümer und diesem gleichgestellte Personen, der Fahrer und die beförderten Personen des Fahrzeugs;
- im Fall von zivilrechtlichen Streitsachen mit vertragsrechtlichem Streitgegenstand: der Eigentümer des Fahrzeugs und die diesem gleichgestellten Personen;
- im Fall von Art. 7.2 "Gegenstand" Punkt f): der Lenker des Fahrzeugs oder der gesetzliche Vertreter, falls der Versicherungsnehmer keine natürliche Person ist.

7.5 Territorialer Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf **Schadenfälle**, die in folgenden Ländern eintreten und vor Gericht behandelt werden müssen:

- a) in allen Staaten Europas und in den außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten, im Fall des Rechts auf Schadenersatz von Außervertraglichen Schäden oder eines Strafverfahrens;
- b) Auf italienischem Gebiet und im Staat Vatikanstadt und in der Republik San Marino in allen anderen Fällen.

7.6 Wirksamkeit des Versicherungsschutzes

7.6.1 Ablauf des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz deckt **Schadenfälle** ab, die eintreten:

- a) ab 24.00 Uhr des Tages des Vertragsabschlusses, wie im **Versicherungsschein** angegeben, wenn es sich um Folgendes handelt
 - I. Ersatz von außervertraglichen Schäden
 - II. Strafverfahren
 - III. Beschwerde oder Widerspruch gegen Verwaltungssanktionen;
- b) bei Vertragsstreitigkeiten, nach 90 Tagen (während derer der Versicherungsschutz noch nicht wirksam ist, sog. "Karenz") ab dem Datum des Vertragsabschlusses, wie im Versicherungsschein angegeben. Wenn der Vertrag einen ähnlichen Versicherungsschutz ersetzt, beginnt die Karenz mit dem Datum des Inkrafttretens des ersetzten Vertrags.

7.6.2 Datum des Schadenfalls

Zur Bestimmung des Datums, an dem ein **Schadenfall** entsteht, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) bei außervertraglichen Schadenersatzansprüchen das Datum des ersten Ereignisses, das einen Anspruch auf Schadenersatz begründet hat oder begründet hätte;
- b) bei Widerspruch gegen Verwaltungssanktionen, das Datum, an dem die erste Handlung zur Feststellung des Verstoßes durchgeführt wird;
- c) in den übrigen Fällen das Datum, an dem die erste, auch nur vermutete Verletzung einer Rechtsvorschrift oder eines Vertrages durch den **Versicherten**, der Gegenpartei oder einen Dritten erfolgt ist.

7.7 Ausschlüsse und Beschränkungen des Versicherungsschutzes

7.7.1 Der Versicherungsschutz besteht nicht:

- a) **während der Teilnahme des Fahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das Fahrzeug in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;**
- b) **auf Flughafengelände;**
- c) **für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes Fahrzeug verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen dieser Fahrzeugart laut Gesetz der Zugang verboten ist;**
- d) **für die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden;**
- e) **für Schäden aufgrund eines ökologischen, atomaren oder radioaktiven Unglücks;**
- f) **für vorsätzliche Handlungen des Versicherten;**
- a) **für steuer- und verwaltungsrechtliche Rechtsachen, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Art. 7.2 "Gegenstand", Punkte c), d) und g);**
- g) **wenn der Lenker:**
 - **nicht zugelassen ist oder die Anforderungen für das Fahren nach der geltenden Gesetzgebung nicht erfüllt, oder**

- das Fahrzeug mit einem nicht ordnungsgemäßen oder von den Vorschriften abweichenden Führerschein lenkt, oder die im Führerschein angegebenen Pflichten nicht einhält; wenn der Fahrer jedoch noch keinen Führerschein besitzt, aber die Fahreignungsprüfung bestanden hat oder sein Führerschein abgelaufen ist, aber er diesen innerhalb 60 Tagen nach dem Schadenfall erhält oder verlängern kann, ist der Versicherungsschutz wirksam;

h) wenn der Lenker:

- wegen Fahrens in betrunkenem Zustand angeklagt ist (Art. 186-186bis der Straßenverkehrsordnung) und der Wert des festgestellten Blutalkoholspiegels gleich oder höher als 1,2 g/l ist, oder
- wegen Fahrens unter Drogeneinfluss oder Einfluss von psychotropen Substanzen (Art. 187 der Straßenverkehrsordnung) angeklagt ist, oder
- in Übereinstimmung mit den besagten Artikeln sanktioniert wurde, oder
- im Fall der Nichtbeachtung der Pflichten gemäß Art. 189 der Straßenverkehrsordnung (Fahrerflucht oder unterlassene Hilfsleistung).

In diesen Fällen wird der vorliegende Versicherungsschutz ausgesetzt und ist von der anschließenden Einstellung des Verfahrens oder dem Freispruch mit rechtskräftiger Entscheidung abhängig. Wenn mit einer rechtskräftigen Entscheidung der Freispruch erfolgt oder das Verfahren eingestellt wird, erstattet D.A.S. die für die Verteidigung entstehenden Rechtskosten, **es sei denn die Fortsetzung des Verfahrens wurde aufgrund des Erlöschens der Straftat aus beliebigem Grund für unmöglich erklärt;**

- i) wenn für das Fahrzeug keine ordnungsgemäße Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde;
j) wenn das Fahrzeug zu anderen als den im Fahrzeugbrief angegebenen Zwecken benutzt wird.

7.7.2 Die Gesellschaft übernimmt keine der folgenden Kosten:

- a) nicht mit DAS vereinbarte Ausgaben, auch wenn ein Kostenvoranschlag eingeholt wurde, gemäß den in den folgenden Artikeln 16.1 und 16.3 festgelegten Regeln und es werden nicht die Kosten von durch den Versicherten erteilten Aufträgen für die Verwaltung eines Rechtsstreits vor Einleitung der gerichtlichen Klage an andere als die von DAS autorisierten Berufsträger übernommen;
- c) Ausgaben des Rechtsanwalts für Tätigkeiten, die nicht tatsächlich durchgeführt oder in der Honorarnote nicht detailliert aufgeführt wurden;
- d) Reise- und Aufenthaltskosten, die dem Rechtsanwalt geschuldet sind, der zur Ausführung des erhaltenen Auftrags sein berufliches Domizil verlassen muss;
- e) Gebühren für die Befassung von mehr als einem Rechtsanwalt im Rahmen derselben Gerichtsinstanz. Wenn der **Versicherte** einen nicht im Bezirk des Landesgerichts ansässigen Rechtsanwalt wählt, in dem das für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständige Gericht seinen Sitz hat, trägt oder erstattet die **Gesellschaft** die Gebühren eines dort niedergelassenen Rechtsanwalts bis zu einem Betrag von 3.000 € pro **Schadenfall** und Jahr, unter Ausschluss jeglicher Honorarverdoppelung;
- f) Kosten, die von anderen Schuldnern geschuldet und dem **Versicherten** nach dem Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung zu Lasten gelegt werden (Art. 1292 des Zivilgesetzbuchs);
- h) Kosten, die zusätzlich zu den Kosten des mit der Verwaltung des Rechtsstreits beauftragten Rechtsanwalts anfallen, wenn der Rechtsstreit mit einem nicht mit DAS vereinbarten Vergleich abgeschlossen wird;
- i) die Zahlung von Bußgeldern, Strafen und Sanktionen im Allgemeinen;
- j) Steuerabgaben, mit Ausnahme der für den **Versicherten** nicht abzugsfähigen MWSt., die in den Rechnungen der verantwortlichen Berufsträger ausgewiesen ist, und des einheitlichen Gerichtskostenbeitrags für die Eintragung im Gerichtsprotokoll.

7.8 Pflichten bei Eintreten eines Schadenfalls und Fälle der Verwirkung von Rechten

Um Anspruch auf die gewährten Leistungen zu haben, muss der **Versicherte** die in Abschnitt D aufgeführten Bestimmungen einhalten. Was im Schadenfall zu tun ist - Unterabschnitt 16 ""'. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann die Verwirkung des Leistungsanspruchs zur Folge haben

7.9 Anleitung für die Anforderung von Service-Leistungen

7.9.1 Kontakte

Um die vorgesehenen Leistungen anzufordern, muss der **Versicherte** den Vorfall unverzüglich bei DAS melden, indem er die **gebührenfreie Nummer 800345543** anruft, die **von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr aktiv ist**.

Weitere Informationen über die Beantragung von Versicherungsleistungen finden sich unter Abschnitt D. Was im Schadenfall zu tun ist - Unterabschnitt 16 "".



8. Modul Service-Leistungen

NUR IN DER GEKAUFTEN FORMEL AKTIV

8.1 Prämisse

Die **Gesellschaft** nutzt Mapfre Asistencia, Compañía Internacional De Seguros Y Reaseguros, S.A. (im Folgenden Mapfre Asistencia S.A.) für die Verwaltung und Abwicklung der Service-Leistungen in Bezug auf dieses Modul.

Sitz in Italien: Strada Trossi, 66 - 13871 Verrone (BI).
Gebührenfreie Nummer: 800.186.064
oder +39 (015) 2559791 (auch im Ausland gültig).
(im Folgenden Mapfre Asistencia S.A.).

Die **Organisationszentrale von** Mapfre Asistencia S.A. erbringt auf der Grundlage einer spezifischen Vereinbarung, die mit der **Gesellschaft** unterzeichnet wurde und im Auftrag der Letzteren, die Dienstleistungen auf Kosten der Gesellschaft.

Die **Gesellschaft** hat das Recht, den Anbieter des Versicherungsschutzes Service-Leistungen jederzeit nach vorheriger Benachrichtigung des **Versicherten** zu wechseln. Diese Änderung wird in der Weise mitgeteilt, wie gesetzlich insbesondere durch die anwendbaren Verordnungen, bestimmt. Ein Wechsel des Dienstleisters hat keine Schlechterstellung bezüglich der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vertrags- und Prämienbedingungen zur Folge.

8.2 Geleisteter Versicherungsschutz

Der **Versicherungsnehmer** kann durch Angabe im **Versicherungsschein** und Zahlung der entsprechenden **Prämie** den Versicherungsschutz wählen, der jeweils vorgesehen ist gemäß:

- Formel "Classic"
- Formel „Top“

Im Fall der Aktivierung der Erweiterung Unfalldatenspeicher, muss der Versicherungsnehmer eine der beiden Formeln „Classic“ oder „Top“ erwerben.

8.3 Gegenstand:

Die **Gesellschaft** gewährt dem **Versicherten** die in den folgenden Absätzen aufgeführten Leistungen.

Der Versicherungsschutz wird höchstens einmal pro Art der Leistung in Bezug auf einen einzelnen **Schadenfall** und für maximal drei **Schadenfälle** pro Versicherungsjahr gewährt.

Falls der Versicherte eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch nimmt, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, Entschädigungen oder anderweitige Ersatzleistungen irgendeiner Art zu erbringen.

Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen der Behörden des Landes verursacht wurden, in dem der Service erbracht wurde, oder die infolge anderer zufälliger oder unvorhersehbarer Umstände entstehen.

Sollte er einen anderen Versicherer einschalten, sind die vorliegenden Service-Leistungen innerhalb der vorgesehenen Einschränkungen und Bedingungen ausschließlich als Erstattung gegenüber dem Versicherten für ihm eventuell vom Versicherer, der die Service-Leistung erbracht hat, in Rechnung gestellte höhere Kosten wirksam.

Es ist nicht möglich, Sachleistungen (Service-Leistungen) zu erbringen, wenn das Gesetz oder die zuständigen nationalen oder internationalen Behörden dies verbieten.

Alle Geldzahlungen, auch als Vorschuss, werden in Übereinstimmung mit den in Italien oder in dem Land, in dem sich der Versicherte vorübergehend aufhält, geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Geldtransfer geleistet.

Vorschüsse werden nur dann gewährt, wenn der Versicherte, auch über eine von ihm angegebene Person, ausreichende Garantien für die Rückzahlung jeglicher einzelnen vorgestreckten Summe geben kann. Der Versicherte ist zur Rückzahlung der vorgestreckten Summen innerhalb 60 Tagen ab dem

Datum der Vorauszahlung verpflichtet. Nach dieser Frist muss der Versicherte neben der Rückzahlung der vorgestreckten Summe auch Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Zinssatz bezahlen.

Die für jede Service-Leistung angegebenen Höchstbeträge verstehen sich vor Abzug aller Steuern oder anderen gesetzlich festgelegten Abgaben.

Sämtliche Ansprüche gegenüber der Gesellschaft verjähren innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Datum des Schadenfalles, der dem Service-Leistungsanspruch zugrunde liegt, gemäß den Bestimmungen laut Art. 2952 des Zivilgesetzbuchs

Formel "Classic"

8.4 Pannendienst (Depannage)

Wenn das Fahrzeug aufgrund einer Panne nicht in der Lage ist, sich selbständig fortzubewegen, wird die Organisationszentrale nach Beurteilung der Art der Panne, ihrer Schwere und der Möglichkeit, die Reparatur vor Ort durchzuführen, einen Pannendienst zur Reparatur des Fahrzeugs schicken, sofern ein solcher in der Nähe verfügbar ist.

Die Gesellschaft übernimmt die Gebühr für die Ausfahrt und die Kosten für die Hin- und Rückfahrt des Pannendienstes bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200,00 pro Schadenfall. Den eventuell darüber hinausgehenden Betrag trägt der Versicherte. Die Kosten für eventuell bei der Notreparatur verwendete Ersatzteile, die Arbeitskosten sowie alle sonstigen Kosten für die vom Pannendienst ausgeführten Reparaturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Falls der Pannendienst nicht in der Lage sein sollte, das Fahrzeug zu reparieren, findet Art. 8.6 "Abschleppdienst" Anwendung.

8.5 Erweiterung Pannendienst (Depannage)

Der Versicherungsschutz ist auch in folgenden Fällen gültig:

- a) leerer Tank
- b) Reifenpanne (Loch, Riss oder Bersten)
- c) Verlust, Bruch, Diebstahl, mangelnde Funktionsfähigkeit der Zündschlüssel, Vergessen der Schlüssel im Innenraum des Fahrzeugs;
- d) Erforderlichkeit der Montage von Schneeketten.

8.6 Abschleppdienst

Wenn das Fahrzeug durch Panne, Verkehrsunfall, Brand, (auch teilweisen oder versuchten) Diebstahl, (auch versuchten) Raub derart beschädigt wird, dass es nicht in einer Verfassung ist, um sich selbständig fortzubewegen, schickt die Organisationszentrale dem Versicherten unmittelbar einen Abschleppwagen, um das Fahrzeug zur nächsten Kundendienststelle des Fahrzeugherstellers oder, falls dies nicht möglich oder zu kostenaufwendig ist, zur nächstgelegenen Werkstatt abzuschleppen.

Tritt der Schadenfall im Ausland oder auf der Autobahn auf, gibt die Organisationszentrale spezifische Anweisungen.

Die Gesellschaft übernimmt die Gebühr für die Ausfahrt und die Kosten für die Hin- und Rückfahrt des Pannendienstes bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200,00 pro Schadenfall. Den eventuell darüber hinausgehenden Betrag trägt der Versicherte. Die Kosten für eventuell bei der Notreparatur verwendete Ersatzteile, die Arbeitskosten sowie alle sonstigen Kosten für die vom Pannendienst ausgeführten Reparaturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Versicherungsdeckung besteht nicht, wenn das Fahrzeug den Unfall oder die Panne erlitten hat, während es abseits von öffentlichen Straßen oder diesen gleichgestellten Flächen (Off-Road-Fahrten) unterwegs war.

Ebenfalls ausgeschlossen sind die Kosten für den Einsatz außerordentlicher Hilfsmittel, auch wenn diese zur Bergung des Personenkraftwagens unerlässlich sind.

8.7 Erweiterung Abschleppdienst

Der Versicherungsschutz ist auch in folgenden Fällen gültig:

- a) leerer Tank
- b) Reifenpanne (Loch, Riss oder Bersten)
- c) Verlust, Bruch, Diebstahl, mangelnde Funktionsfähigkeit der Zündschlüssel, Vergessen der Schlüssel im Innenraum des Fahrzeugs;
- d) Tankfehler

8.8 Einstellungskosten

Wenn:

- im Anschluss an die Service-Leistung gemäß dem Artikel, und
- infolge von **Panne, Unfall, Feuer, Teildiebstahl** und **Teilraub**, Falschbetankung, Verlust, Diebstahl, Bruch oder Nichtfunktionieren von Schlüsseln oder Vergessen dieser im Fahrgastraum

der Fall eintritt, dass

- das **Fahrzeug** nicht innerhalb eines Tages repariert werden kann oder
- die Service-Niederlassungen geschlossen sind,

sorgt die **Organisationszentrale** für die Einstellung des **Fahrzeugs für die ersten 72 Stunden**.

Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro pro Schadenfall.

8.9 Bergung des von der Fahrbahn abgekommenen Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls:

- von der Fahrbahn abgekommen ist; und
- derart beschädigt ist, dass es nicht selbständig wieder auf die Fahrbahn zurückkehren kann,

schickt die Organisationszentrale dem Versicherten unmittelbar einen Abschleppwagen, um das beschädigte Fahrzeug wieder auf die Fahrbahn zu bringen.

Tritt der Schadenfall im Ausland oder auf der Autobahn auf, gibt die Organisationszentrale spezifische Anweisungen.

Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 Euro pro Schadenfall. Den eventuell darüber hinausgehenden Betrag trägt der Versicherte.

Die Versicherungsdeckung besteht nicht, wenn das Fahrzeug den Unfall oder die Panne erlitten hat, während es abseits von öffentlichen Straßen oder diesen gleichgestellten Flächen (Off-Road-Fahrten) unterwegs war.

8.10 Ersatzteilversand

Wenn infolge einer Panne, Verkehrsunfall, Brand, (auch teilweisem oder versuchtem) Diebstahl, (auch versuchtem) Raub die für die Fahrtüchtigkeit des Personenkraftwagens unerlässlichen und für dessen Reparatur erforderlichen Ersatzteile nicht vor Ort beschafft werden können, werden diese von der Organisationszentrale auf dem schnellstmöglichen Weg unter Beachtung der örtlichen Vorschriften für den Transport von Waren im Allgemeinen und von Fahrzeugersatzteilen im Besonderen gesucht und zugesandt.

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich die Such- und Versandkosten. Nach seiner Rückkehr von der Reise, muss der Versicherte somit die Kosten für die Ersatzteile und eventuelle Zollgebühren erstatten.

Der Versicherungsschutz besteht:

- **wenn sich der Schadenfall in einer Entfernung von mehr als 25 km vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet, und**

- **ausschließlich wenn die Ersatzteile bei den offiziellen Vertragshändlern in Italien verfügbar sind.**

8.11 Vorauszahlung von straf- und zivilrechtlichen Kautionen (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt)

Bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung des Versicherten infolge eines Verkehrsunfalls, in den das Fahrzeug verwickelt ist, wird die von den Behörden festgesetzte Kaution **bis zu einem Höchstbetrag von 6.000,00 Euro** sowohl für die Straf- als auch für die Zivilkaution, als Vorschuss von der Organisationszentrale vorgestreckt, wenn der Versicherte diese nicht direkt bezahlen kann.

Die Service-Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen Vorschriften verletzt, die in Italien oder in dem Land, in dem sich der Versicherte aufhält, gelten. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss der Versicherte neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Der Versicherte muss den Grund der Anfrage, die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn der Schadenfall außerhalb des Italienischen Staatsgebiets, der Republik San Marino und der Vatikanstadt eintritt.

8.12 Beherbergungskosten

Wenn aus einem der folgenden Gründe:

- Panne,
- Unfall,
- Brand,
- (auch teilweiser oder versuchter) Diebstahl,
- (auch versuchter) Raub

das Fahrzeug stehen bleibt und die Versicherten deshalb zu einem Zwangsaufenthalt von mindestens einer Nacht gezwungen sind. In diesem Fall wird die Organisationszentrale ein Hotel suchen und buchen.

Die Gesellschaft trägt die Kosten für Übernachtung und Frühstück bis zu einem **Höchstbetrag von Euro 600,00 pro Schadenfall insgesamt für alle an demselben Schadenfall beteiligten Versicherten.**

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

8.13 Ersatzwagen (Versicherungsschutz nur in Italien gültig)

Wenn aus einem der folgenden Gründe:

- Panne,
- Unfall,
- Brand,
- (auch teilweiser oder versuchter) Diebstahl,
- (auch versuchter) Raub
- Tankfehler

das Fahrzeug stehen bleibt und einer Reparatur bedarf, für die **ein bescheinigter Arbeitsaufwand von mehr als 8 Stunden erforderlich ist** (zu diesem Zweck kommen die offiziellen Arbeitswertelisten des Herstellers zur Anwendung), stellt die Organisationszentrale dem Versicherten einen Ersatzwagen der **Kategorie C mit nicht mehr als 1.200 cm³ Hubraum** mit unbegrenzter Kilometerzahl für die von der Reparaturwerkstatt bescheinigte und von der Organisationszentrale bewilligte Reparaturdauer auf Kosten der Gesellschaft und auf jeden Fall **für höchstens 3 aufeinanderfolgende Tage** zur Verfügung.

Falls auf die Ersatzteile gewartet werden muss, kann der Ersatzwagen auf Anfrage des Versicherten vor Beginn der Reparaturarbeiten abgeholt werden, unbeschadet der Anzahl der Tage, für die der Ersatzwagen für die von

der Reparaturwerkstatt bescheinigte und von der Organisationszentrale bewilligte Reparaturdauer zur Verfügung gestellt wird, und auf jeden Fall für höchstens 3 aufeinanderfolgende Tage.

Der Ersatzwagen wird zur Verfügung gestellt

- bei Verleihfirmen,
- während ihrer Öffnungszeiten,
- vorbehaltlich der Verfügbarkeit und
- gemäß den von der Verleihfirma angewandten Modalitäten.

Folgendes ist von der Deckung ausgeschlossen und fällt immer zu Lasten des Versicherten:

- a) **Treibstoffkosten,**
- b) **Mautgebühren im Allgemeinen,**
- c) **die Festen Selbstbeteiligungen in Bezug auf alle optionalen Versicherungen, die gegebenenfalls von der Verleihfirma verlangt werden,**
- d) **alle Kosten für die Verlängerung des Leihvertrags;**
- e) **die gegebenenfalls von der Autoverleihfirma verlangte Kautions.**

Der Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) **Stillstand des Personenkraftwagens wegen Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen regelmäßigen Inspektionen;**
- b) **ordentliche Wartungsarbeiten, deren Zeitaufwand auf jeden Fall nicht mit dem Zeitaufwand für die Reparatur von Schäden kumulierbar ist;**

Der Versicherungsschutz besteht:

- **wenn sich der Schadenfall in einer Entfernung von mehr als 25 km vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet, und**
- **ausschließlich wenn der Schadenfall im Italienischen Staatsgebiet eintritt.**

Wenn der Versicherte keine Kreditkarte besitzt oder der Nutzer des Fahrzeugs unter 21 Jahre alt ist, könnte es schwierig sein, einen Autoverleih zu finden, der bereit ist, die Leistung zu erbringen.

Formel „Top“

Die "Top"-Formel umfasst den gesamten in der "Classic"-Formel enthaltenen Versicherungsschutz, aber der unter Art. 8.13 „Ersatzwagen (Versicherungsschutz nur in Italien gültig)“ vorgesehene Versicherungsschutz wird vollständig durch den unter Art. 8.31 „Ersatzwagen (Versicherungsschutz nur in Italien gültig)“ vorgesehenen Versicherungsschutz ersetzt.

8.14 Autoentsorgung (Versicherungsdeckung nur in Italien gültig)

8.14.1 Gegenstand:

Wenn aus einem der folgenden Gründe:

- Panne,
- Unfall,
- Brand,
- (auch teilweiser oder versuchter) Diebstahl,
- (auch versuchter) Raub

der Versicherte das Fahrzeug verschrotten und aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister löschen muss, weil er gemäß der gültigen Gesetzgebung dazu verpflichtet ist. In diesem Fall organisiert die Organisationszentrale innerhalb von 15 Tagen nach dem Antrag des Versicherten die Verschrottung des Fahrzeugs, wobei die Kosten von der Gesellschaft getragen werden:

- a) die Abholung des Fahrzeugs, nach Vereinbarung des Termins mit dem Versicherten;
- b) den Transport des Fahrzeugs zu einem autorisierten Autoentsorger;
- c) die Ausstellung der entsprechenden Erklärungen an den Versicherten oder an von ihm beauftragte Dritte zum Zeitpunkt der Rücknahme des Fahrzeugs in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen;

- d) die Zusendung der Bescheinigungen über die erfolgte Verschrottung und die Löschung aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister an den **Versicherten**. Die besagten Bescheinigungen werden vom Autoentsorger per Einschreiben mit Rückschein versandt

8.14.2 Unterlagen, die gemeinsam mit dem Fahrzeug übergeben werden müssen

Bei der **Übergabe des Fahrzeugs** muss der **Versicherte** folgende Unterlagen vorlegen:

- a) Zahlungsbeleg der eventuellen Einstellkosten des **Fahrzeugs** sowohl in Bezug auf die Tage vor dem Antrag des **Versicherten** bei der **Organisationszentrale** als auch auf die folgenden 15 Tage;
- b) Fahrzeugbrief im Original;
- c) Fahrzeugbrief oder digitaler Besitzeintrag;
- d) Pkw-Kennzeichen des **Fahrzeugs**;
- e) Fotokopie der Steuernummer;
- f) Fotokopie eines gültigen Ausweisdokuments des Inhabers gemäß dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister;
- g) Fotokopie eines gültigen Ausweisdokuments der mit der Fahrzeugübergabe beauftragten Person, wenn diese nicht mit dem im öffentlichen Kraftfahrzeugregister eingetragenen Inhaber übereinstimmt.

Wenn eines oder mehrere der unter den Punkten b), c) und d) genannten Dokumente fehlen, muss der **Versicherte** die Anzeige oder das Einzugsprotokoll der zuständigen Behörde im Original sowie eine Kopie des vom öffentlichen Kraftfahrzeugregister ausgestellten chronologischen Auszugs vorlegen.

Der Anspruch auf **Service-Leistung** gilt als verwirkt, wenn die oben genannten Dokumente oder andere für die Verschrottung des **Fahrzeugs** erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden.

8.14.3 Außergewöhnliche Mittel

Wenn Teile am **Fahrzeug** entfernt oder Schäden zugefügt wurden und es infolgedessen erforderlich ist, **das Fahrzeug durch den Einsatz** außergewöhnlicher Mittel zu bergen, muss der **Versicherte** dies unverzüglich der **Einsatzzentrale** melden, während er die **Service-Leistung** beantragt.

Die höheren Kosten für den Einsatz des außerordentlichen Mittels gehen zu Lasten des **Versicherten**, der sie direkt an den Dienstleister in der mit ihm vereinbarten Weise bezahlen muss.

Wenn der Zustand des **Fahrzeugs** nicht unverzüglich vom **Versicherten** gemeldet wird, gehen alle zusätzlichen Kosten, die durch die unterlassene Meldung verursacht werden, einschließlich einer zweiten Ausfahrt des Bergungsfahrzeugs, ausschließlich zu Lasten des **Versicherten**, der sie direkt an den Dienstleister in der mit ihm vereinbarten Weise bezahlen muss.

8.15 Entsendung eines Krankenwagens (Versicherungsschutz nur in Italien gültig)

Wenn der Versicherte aufgrund eines Verkehrsunfalls eine Verletzung erlitten hat und

- einer Ersten-Hilfe-Einweisung in einem Krankenhaus unterzogen wird und nach einer solchen Einweisung
- einen Krankentransport in Italien benötigt,

entsendet die **Organisationszentrale** den Krankenwagen direkt, und die **Gesellschaft** wird die entsprechenden Kosten **bis zu einem Betrag übernehmen, der für das Fahren einer Gesamtstrecke (Hin- und Rückfahrt) von 300Km erforderlich ist.**

8.16 Ärztliche Beratung

Benötigt der Versicherte infolge einer Verletzung oder Krankheit ärztliche Beratung, kann er sich direkt oder über seinen Hausarzt mit den Ärzten der Organisationszentrale in Verbindung setzen, die abwägen, welche Service-Leistung am besten für ihn geeignet ist.

8.17 Reise zwecks Abholung des Fahrzeugs

Die Organisationszentrale stellt dem Versicherten ein Flugticket (Economy Class) oder ein Bahnticket (erste Klasse) ausschließlich für die Hinfahrt zur Verfügung, damit er das reparierte oder wieder gefundene Fahrzeug abholen kann, **welches in der Lage ist, selbständig gefahren zu werden.** Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

8.17.1 Fall 1

das Fahrzeug bleibt stehen

- auf italienischem Staatsgebiet für mehr als 36 Stunden oder
- in einem anderen Land, in dem der Versicherungsschutz für 5 Tage gilt

wegen eines der folgenden Gründe:

- Panne,
- Unfall,
- Brand,
- teilweiser oder versuchter Diebstahl,
- versuchter Raub

8.17.2 Fall 2

Das Fahrzeug wurde im selben Land wieder gefunden, in dem der vollendete Total-Diebstahl oder der vollendete Raub erfolgte.

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

8.18 Rückreise der Fahrzeuginsassen - Fortsetzung der Reise

Die Organisationszentrale stellt dem Versicherten Folgendes zur Verfügung, um ihm die Fortsetzung der Reise bis an den Zielort oder die Rückkehr an seinen Wohnort in Italien zu ermöglichen:

- ein Flugticket (Economy-Klasse) oder ein Bahnticket (erste Klasse) ausschließlich für die Hinfahrt, oder
- ein Fahrzeug für den privaten Gebrauch ohne Chauffeur, mit Hubraumgröße von 1.200 cm³, zu den Bedingungen der Autoverleihfirma,

wenn einer der folgenden Fälle zutrifft:

8.18.1 Fall 1

das Fahrzeug bleibt stehen

- auf italienischem Staatsgebiet für mehr als 36 Stunden oder
- für 5 Tage in einem anderen Land, in dem der Versicherungsschutz gilt

wegen eines der folgenden Gründe:

- Panne,
- Unfall,
- Brand,
- teilweiser oder versuchter Diebstahl,
- versuchter Raub

8.18.2 Fall 2

Das Fahrzeug hat einen vollendeten Totaldiebstahl oder einen vollendeten Raub erlitten.

Die Gesellschaft trägt die entsprechenden Kosten bis zu **einem Höchstbetrag von 300,00 Euro pro Schadenfall insgesamt für alle Versicherten.**

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

8.19 Bereitstellung eines Chauffeurs

Wenn der Versicherte das Fahrzeug nicht lenken kann aufgrund

- einer Verletzung, die er infolge eines Verkehrsunfalles erlitten hat, oder wegen
- Führerscheinentzug

und keiner der eventuellen Fahrzeuginsassen aus objektiven Gründen in der Lage ist, ihn zu ersetzen, stellt die Organisationszentrale einen Chauffeur für die Überführung des Fahrzeugs und eventuell der Insassen auf kürzestem Weg an den Wohnort des Versicherten zur Verfügung.

Die Kosten für den Chauffeur werden von der Gesellschaft getragen.

Die Kosten für Benzin und Maut (Autobahn, Fähre usw.) trägt in jedem Fall der Versicherte.

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

8.20 Vorschuss der Kosten für lebenswichtige Bedürfnisse

Wenn aus einem der folgenden Gründe:

- Panne,
- Unfall,
- Brand,
- (auch teilweiser oder versuchter) Diebstahl,
- (auch versuchter) Raub

dem Versicherten unvorhergesehene Kosten entstehen, die er nicht sofort und direkt zu begleichen in der Lage ist, wird die Zahlung von Rechnungen **bis zu einem Höchstbetrag von 600,00 Euro pro Schadenfall** von der Organisationszentrale im Interesse des Versicherten vorgestreckt.

Der Versicherte muss den Grund der Anfrage, die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen.

Die Service-Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen Vorschriften verletzt, die in Italien oder in dem Land, in dem sich der Versicherte aufhält, gelten. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. Nach dieser Frist muss der Versicherte neben der vorgestreckten Summe die Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Satz bezahlen.

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

8.21 Reise eines Familienangehörigen

Wird der alleine reisende Versicherte infolge einer Verletzung aufgrund eines Verkehrsunfalls, in den das Fahrzeug verwickelt war, ins Krankenhaus oder Pflegeheim eingeliefert und kann er nach Aussage der Ärzte frühestens in 10 Tagen verlegt werden, stellt die Organisationszentrale ein Bahnticket (erste Klasse) oder ein Flugticket (Economy Class) für die Hin- und Rückreise zur Verfügung, damit ein Familienangehöriger, sofern derselbe in Italien wohnhaft ist, sich zum eingelieferten Versicherten begeben kann.

Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten **bis zu einem Höchstbetrag von 600,00 Euro.**

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

8.22 Krankenrücktransport

Wenn der Versicherte infolge einer Verletzung, verursacht durch einen Unfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, aufgrund seines Gesundheitszustandes, der durch direkte Kontakte und/oder andere Telekommunikationsmittel zwischen den Ärzten der Organisationszentrale und dem behandelnden Arzt vor Ort festgestellt wird, einer Verlegung bedarf

- in ein entsprechend ausgestattetes Krankenhaus in Italien oder
- an seinen Wohnsitz in Italien,

veranlasst die Organisationszentrale den Transport mit einem der folgenden Verkehrsmittel, das die Ärzte der Organisationszentrale aufgrund des Gesundheitszustandes des Versicherten für am besten geeignet halten:

- Sanitätsflugzeug, **ausschließlich bei Schadenfällen in europäischen Ländern;**
- Linienflugzeug mit Unterbringung in der Economy Class, eventuell auf einer Krankenliege;
- Zug mit Unterbringung in der ersten Klasse oder, falls erforderlich, im Schlafwagen;
- Krankenwagen (ohne Kilometerbegrenzung).

Der Transport wird komplett von der Organisationszentrale organisiert und auf Kosten der Gesellschaft durchgeführt; die Gesellschaft übernimmt auch die Kosten für die medizinische oder pflegerische Betreuung während des Transports, **soweit die Ärzte der Organisationszentrale diese für notwendig erachten.**

Die Deckung umfasst keine Krankheiten oder Verletzungen, die nach Meinung der Ärzte der Organisationszentrale

- **vor Ort behandelt werden können, oder**
- **die den Versicherten nicht an der Fortsetzung der Reise hindern.**

Bei Selbstentlassung aus dem Krankenhaus auf Betreiben des Versicherten oder seiner Familienangehörigen gegen den Rat der behandelnden Ärzte besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

Wenn die Gesellschaft auf ihre Kosten den Rücktransport des Versicherten veranlasst hat, kann sie von diesem das nicht benutzte Flugticket, Bahnticket usw. verlangen, sofern er im Besitz eines solchen ist.

8.23 Rücktransport mit einem Familienangehörigen

Wenn:

- der "Krankenrücktransport" gemäß den Bestimmungen des Artikels 8.22 erfolgt, und
- die Ärzte der Organisationszentrale eine medizinische Versorgung während der Reise nicht für notwendig halten,

sorgt die Organisationszentrale für die Rückkehr eines seiner vor Ort anwesenden Familienmitglieder, wobei dieselben Mittel verwendet werden, die der Versicherte für den "Krankenrücktransport" verwendet.

Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten **bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro.**

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

Wenn die Gesellschaft auf ihre Kosten den Rücktransport des Versicherten veranlasst hat, kann sie von diesem das nicht benutzte Flugticket, Bahnticket usw. verlangen, sofern er im Besitz eines solchen ist.

8.24 Begleitung Minderjähriger

Wenn der Versicherte

- mit einem oder mehreren Minderjährigen unter 15 Jahren reist und
- sich nicht um sie kümmern kann wegen einer Verletzung infolge eines Verkehrsunfalls, an dem das Fahrzeug beteiligt war,

stellt die Organisationszentrale einem in Italien ansässigen Familienmitglied ein Hin- und Rückflugticket (Economy-Klasse) oder ein Zugticket (erste Klasse) zur Verfügung, damit es die Minderjährigen erreichen, sie betreuen und an ihren Wohnort in Italien zurückbringen kann.

Die Gesellschaft übernimmt die entsprechenden Kosten **bis zu einem Höchstbetrag von 600,00 Euro** pro Schadenfall.

Die Aufenthaltskosten des Familienangehörigen fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Der Versicherte muss Namen, Adresse und Telefonnummer des Familienangehörigen angeben, damit die Organisationszentrale denselben benachrichtigen und die Reise organisieren kann.

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

8.25 Überführung des Leichnams

Wenn der Versicherte aufgrund eines Verkehrsunfalls, an dem das Fahrzeug beteiligt war, verstirbt, organisiert und führt die Organisationszentrale die Überführung des Leichnams zur Beerdigungsstätte in Italien durch.

Die Gesellschaft trägt die entsprechenden Kosten bis zu **einem Höchstbetrag von 4.000,00 Euro pro Schadenfall, auch wenn mehr als ein Versicherter beteiligt ist.**

Wenn die geschätzten Transportkosten höher als die Obergrenze sind, wird die Organisationszentrale die Service-Leistung nicht fortsetzen, wenn sie keine Bank- oder anderen Sicherheiten erhalten hat, die von ihr für die Zahlung des höheren Teils als angemessen erachtet werden.

Die Kosten für die Beerdigung und der eventuellen Bergung des Leichnams sind ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Schadenfall sich in über 25 km Entfernung vom Wohnort des Versicherten und auf jeden Fall außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde ereignet.

8.26 Rückführung des Fahrzeugs mittels Transportfahrzeug (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt)

Wenn einer der beiden folgenden Fälle zutrifft:

8.26.1 Fall 1

Das Fahrzeug bleibt stehen und bedarf einer Reparatur, für die **ein bescheinigter Arbeitsaufwand von mehr als 40 Stunden erforderlich ist und für die ein sicherer Kostenvorschlag vorliegt** (zu diesem Zweck kommen die offiziellen Arbeitswertelisten des Herstellers zur Anwendung), aufgrund von:

- Panne,
- Unfall,
- Brand,
- teilweiser oder versuchter Diebstahl,
- versuchter Raub

8.26.2 Fall 2

Das Fahrzeug hat einen vollendeten Totaldiebstahl oder einen vollendeten Raub erlitten und wird (im Land des Schadenfalls oder in einem anderen Land) in einem solchen Zustand wieder gefunden, dass es nicht mehr ordnungsgemäß gefahren werden kann.

Die Organisationszentrale organisiert nach der Kontaktaufnahme mit dem Versicherten und der für die Reparatur zuständigen Werkstatt den Transport des Fahrzeugs vom Ort, an dem es sich befindet, zu dem zuvor mit dem Versicherten vereinbarten Ort. Die Kosten für den Transport des Fahrzeugs und für dessen Einstellung im Ausland ab dem Datum der Meldung des Schadenfalles an die Organisationszentrale werden von der Gesellschaft übernommen, **in Höhe des Restwerts des Fahrzeugs nach Eintritt des Schadenfalles.** Der Restwert des Fahrzeugs wird von den Technikern der Organisationszentrale unter Bezugnahme auf den durchschnittlichen Marktwert des Fahrzeugwracks bestimmt.

Folgendes ist von der Deckung ausgeschlossen und fällt zu Lasten des Versicherten:

- jeglicher höhere Betrag zwischen dem von der Gesellschaft bezahlten Betrag und den Gesamtkosten des Transports;
- die Kosten für Zollgebühren;
- die Kosten für die Reparatur oder den Austausch von Ersatzteilen und Zubehör.

Es fällt nicht unter diese Versicherungsdeckung, wenn die Schwere des Schadens am Fahrzeug nicht die Fortsetzung der Reise verhindert.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn der Schadenfall außerhalb des Italienischen Staatsgebiets, der Republik San Marino und der Vatikanstadt eintritt.

8.27 Vorauszahlung von Rechtsanwaltskosten (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt)

Bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung des Versicherten aufgrund eines Verkehrsunfalls, in den das Fahrzeug verwickelt ist, werden die Rechtsanwaltskosten, wenn der Versicherte diese nicht direkt bezahlen kann, **bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro** als Vorschuss von der Organisationszentrale vorgestreckt.

Der Versicherte muss den Grund der Anfrage, die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen.

Die Service-Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen Vorschriften verletzt, die in Italien oder in dem Land, in dem sich der Versicherte aufhält, gelten. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. **Nach dieser Frist muss der Versicherte neben der Rückzahlung der vorgestreckten Summe auch Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Zinssatz bezahlen.**

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn der Schadenfall außerhalb des Italienischen Staatsgebiets, der Republik San Marino und der Vatikanstadt eintritt.

8.28 Zurverfügungstellung eines Dolmetschers (Versicherungsschutz, der außerhalb Italiens, San Marino und Vatikanstadt gilt)

Benötigt der Versicherte bei Festnahme, Verhaftung oder drohender Verhaftung nach einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, einen Dolmetscher, entsendet die Organisationszentrale eine entsprechende Person; die Gesellschaft übernimmt das Honorar des Dolmetschers **bis zu einem Maximum von 8 Arbeitsstunden.**

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn der Schadenfall außerhalb des Italienischen Staatsgebiets, der Republik San Marino und der Vatikanstadt eintritt.

8.29 Vorschuss der Arzt-, Operations-, Arzneimittel- und Krankenhauskosten

Wird der Versicherte bei einem Verkehrsunfall, in den das Fahrzeug verwickelt ist, verletzt und muss er für unerwartete Arzt-, Operations- und Arzneimittelkosten aufkommen, die er nicht direkt und sofort begleichen kann, werden die Rechnungen für den Versicherten **bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro** pro Schadenfall von der Organisationszentrale vorgestreckt.

Der Versicherte muss den Grund der Anfrage, die Höhe des benötigten Betrages sowie seine Aufenthaltsadresse mitteilen.

Die Service-Leistung ist nicht wirksam wenn der Devisentransfer ins Ausland die einschlägigen Vorschriften verletzt, die in Italien oder in dem Land, in dem sich der Versicherte aufhält, gelten. Der Versicherte muss den vorgestreckten Betrag innerhalb von höchstens 60 Tagen ab dem Datum der Vorauszahlung zurückzahlen. **Nach dieser Frist muss der Versicherte neben der Rückzahlung der vorgestreckten Summe auch Zinsen zum aktuellen gesetzlichen Zinssatz bezahlen.**

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn der Schadenfall außerhalb des Italienischen Staatsgebiets, der Republik San Marino und der Vatikanstadt eintritt.

8.30 Beschaffung von Dokumenten bei Totaldiebstahl

Wenn der **Versicherte** nach einem **Totaldiebstahl** des **Fahrzeugs** die folgenden Dokumente anfordern muss:

- allgemeiner oder historischer chronologischer Auszug
- Besitzverlust

kann er zu diesem Zweck die Organisationszentrale kontaktieren, der das Fahrzeugkennzeichen mitgeteilt und die von der zuständigen Behörde an den Versicherten ausgehändigte Diebstahlanzeige im Original zugesandt werden muss. Die Organisationszentrale beantragt daraufhin über ihre Beauftragten die besagten Dokumente bei den zuständigen Behörden und sendet sie nach erfolgter Einholung an den Versicherten. **Die Organisationszentrale kann vom Versicherten alle weiteren, zur vollständigen Abwicklung der Service-Leistung als erforderlich erachteten Unterlagen verlangen, die der Versicherte vollständig bei derselben einzureichen hat.** Die entsprechenden Kosten werden direkt von der Gesellschaft übernommen.

8.31 Ersatzwagen (Versicherungsschutz nur in Italien gültig)

Wenn aus einem der folgenden Gründe:

- Panne,
- Unfall,
- Brand,
- (auch teilweiser oder versuchter) Diebstahl,
- (auch versuchter) Raub
- Tankfehler

das Fahrzeug stehen bleibt und einer Reparatur bedarf, für die **ein bescheinigter Arbeitsaufwand von mehr als 8 Stunden erforderlich ist** (zu diesem Zweck kommen die offiziellen Arbeitswertelisten des Herstellers zur Anwendung), stellt die Organisationszentrale Folgendes dem Versicherten zur Verfügung, wobei die Kosten von der Gesellschaft getragen werden:

- Im Falle des Stehenbleibens eines Motorrads, einen Ersatzwagen **der Kategorie C mit einem Hubraum von höchstens 1.200 ccm;**
- Im Falle des Stehenbleibens eines Autos, einen Ersatzwagen derselben Kategorie wie das [Fahrzeug](#), **jedoch in jedem Fall von nicht mehr als 2.000 ccm.**

In beiden Fällen

- mit unbegrenzter Kilometerzahl
- **für die von der Werkstatt bescheinigte und von der Organisationszentrale genehmigte Reparaturzeit und in jedem Fall für ein Maximum von:**
 - **7 aufeinanderfolgenden Tagen, im Falle von [Panne](#), [Unfall](#), [Brand](#), teilweisem oder versuchtem [Diebstahl](#), versuchtem [Raub](#)**
 - **30 aufeinanderfolgenden Tagen im Falle von Totaldiebstahl oder Raub.**

Falls auf die Ersatzteile gewartet werden muss, kann der Ersatzwagen auf Anfrage des [Versicherten](#) vor Beginn der Reparaturarbeiten abgeholt werden. Der Ersatzwagen bleibt für die von der Werkstatt bescheinigte und von der [Organisationszentrale](#) genehmigte Reparaturzeit verfügbar.

Der Ersatzwagen wird zur Verfügung gestellt

- bei einer Verleihfirma,
- während der Öffnungszeiten derselben,
- vorbehaltlich der Verfügbarkeit und
- gemäß den von der Verleihfirma angewandten Modalitäten.

Folgendes ist von der Deckung ausgeschlossen und fällt immer zu Lasten des [Versicherten](#):

- a) **Treibstoffkosten,**
- b) **Mautgebühren im Allgemeinen,**
- c) **die Festen Selbstbeteiligungen in Bezug auf alle optionalen Versicherungen, die von der Verleihfirma verlangt werden**
- d) **alle Kosten für die Verlängerung des Leihvertrags;**
- e) **die gegebenenfalls von der Autoverleihfirma verlangte Kautions.**

Der Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) **Stillstand des Personenkraftwagens wegen Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen regelmäßigen Inspektionen;**
- b) **ordentliche Wartungsarbeiten, deren Zeitaufwand auf jeden Fall nicht mit dem Zeitaufwand für die Reparatur von Schäden kumulierbar ist;**

Wenn der [Versicherte](#) keine Kreditkarte besitzt oder der Nutzer des Fahrzeugs unter 21 Jahre alt ist, könnte es schwierig sein, einen Autoverleih zu finden, der bereit ist, die Leistung zu erbringen.

8.32 Versicherte Personen

Für den Versicherungsschutz, der durch dieses Modul 8 Service gewährt werden, sind die **Versicherten**

- der Fahrer des **Fahrzeugs**, **jedoch nur, wenn er vom Versicherten autorisiert wurde und in Besitz der gesetzlichen Zulassungen für die Benutzung des Fahrzeugs** ist, und
- die mit dem **Fahrzeug** beförderten Dritten, aber nur, wenn die Gesamtzahl dieser beförderten Dritten nicht die im Fahrzeugbrief des **Fahrzeugs** angegebene Zahl übersteigt, und nur für die in den Artikeln 8.12 "Beherbergungskosten", 8.15 "Entsendung eines Krankenwagens (Versicherungsschutz nur in Italien gültig)", 8.18 „Rückreise der Fahrzeuginsassen - Fortsetzung der Reise“, 8.21 „Reise eines Familienangehörigen“ und 8.22 „Krankenrücktransport “ vorgesehenen Deckungen.

8.33 Territorialer Geltungsbereich

Die Deckung, sofern bezüglich der jeweiligen einzelnen Versicherungsschutzarten nichts anders angegeben ist, gilt im **Italienischen Staatsgebiet**, in der Vatikanstadt, in der Republik San Marino und in den Staaten der Europäischen Union sowie im Staatsgebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, dem Fürstentum Monaco, der Schweiz und anderen ausländischen Ländern, in denen durch die Ausstellung eines eigenen Auslandsschutzbriefs die Pkw-Haftschutzversicherung für das **Fahrzeug** gültig ist.

Die Höchstdauer des Versicherungsschutzes für jeden fortwährenden Auslandsaufenthalt im Laufe des Gültigkeitsjahres der Versicherung beträgt 60 Tage.

8.34 Ausschlüsse

Es ist keine Service-Leistung geschuldet, wenn der Versicherte sich nicht mit der Organisationszentrale in Verbindung gesetzt hat, bevor er jegliche Maßnahme ergriffen oder sich zur Zahlung der Kosten verpflichtet hat.

Es ist keine Service-Leistung geschuldet:

- a) für eingetretene Schadenfälle während der Teilnahme des **Fahrzeugs** an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das **Fahrzeug** in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;
- b) für in Flughafengebieten eingetretene Schadenfälle;
- c) für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes **Fahrzeug** verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen dieser Fahrzeugart laut Gesetz der Zugang verboten ist;
- d) für die durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachten Schäden;
- e) für eingetretene Schadenfälle infolge von Streiks, Revolutionen, Aufständen oder öffentlichem Aufruhr, Plünderungen, Terrorismus und Massenvandalismus;
- f) für eingetretene Schadenfälle infolge von Erdbeben, Unwetter, die Merkmale von Naturkatastrophen aufweisen, Phänomenen der Atomkernumwandlung, Strahlungen, die durch die künstliche Beschleunigung von Atomteilchen hervorgerufen werden, Epidemien oder Pandemien;
- g) für Schadenfälle, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit **des Versicherten** oder der Personen, für die er haftbar ist, zurückzuführen sind, einschließlich Suizid oder Suizidversuch;
- h) für Schadenfälle infolge von Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie Einnahme von nicht zu therapeutischen Zwecken verabreichten Drogen und Halluzinogenen;
- i) in Staaten, die sich in einem erklärten oder tatsächlichen Kriegszustand befinden oder deren Kriegszustand öffentlich bekannt gemacht wurde;
- j) in den auf der Website <http://watch.exclusive-analysis.com/lists/cargo> angegebenen Ländern mit einem Risikograd von 4,0 oder mehr.

8.35 Anleitung für die Anforderung von Service-Leistungen

8.35.1 Zuständige Stelle

Im Schadenfall muss der Versicherte sich direkt an die Organisationszentrale wenden, die für die Erbringung der Service-Leistungen sorgt.

Der **Versicherte** muss sich immer mit der **Organisationszentrale** in Verbindung setzen, bevor er jegliche Maßnahme ergreift oder eine Zahlungsverpflichtung eingeht, sonst hat er keinen Anspruch auf **Service-Leistung**.

Weitere Informationen über die Beantragung von Versicherungsleistungen finden Sie im Unterabschnitt 17 "Bestimmungen bezüglich des Moduls Service-Leistungen" von Abschnitt D. Was im Schadenfall zu tun ist.



9. Modul Verletzungen des Fahrers

NUR AKTIV, WENN GEKAUFT

9.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die Versicherung deckt Verletzungen des Fahrers, der mit Zustimmung des Eigentümers oder eines diesem gleichgestellten Dritten das versicherte und im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug lenkt, wenn sie sich ereignen:

- während der Teilnahme des **Fahrzeugs** am Straßenverkehr;
- während der Fahrer in das **Fahrzeug** ein- oder aussteigt;
- während der Fahrer Wartungs- oder Reparaturarbeiten am **Fahrzeug** durchführt;

bietet die **Gesellschaft** die folgenden Dienstleistungen mit den folgenden **Höchstbeträgen**:

Leistung	Höchstbetrag
Entschädigung im Todesfall	52.000,00 Euro
Entschädigung bei Dauerhafter Invaldität:	52.000,00 Euro
Rückerstattung von Arztkosten:	2.600,00 Euro
Tagegeld für Krankenhausaufenthalt (falls erworben):	52,00 Euro

9.2 Erweiterungen

Der Versicherungsschutz besteht auch in folgenden Fällen:

- Ersticken durch unbeabsichtigtes Einatmen von Gasen und Dämpfen;
- Ertrinken als Folge eines Unfalls des **Fahrzeugs**;
- Verletzungen aufgrund der Auswirkungen der Außentemperatur und der Wetterereignisse, einschließlich Blitzschlag;
- Verletzungen durch herabstürzende Felsblöcke, Steinschlag, umgestürzte Bäume und ähnliches sowie Lawinen und Erdbeben;
- Verletzungen aus Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, auch durch grobe Fahrlässigkeit;
- Verletzungen, erlitten im Fall von Unwohlsein oder Bewusstlosigkeit.

9.3 Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt im Gebiet der Republik Italien, der Vatikanstadt, der Republik San Marino und in den Ländern der Europäischen Union sowie im Staatsgebiet von Island, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, Fürstentum Monaco und Schweiz.

9.4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz besteht nicht:

- während der Teilnahme des **Fahrzeugs** an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Testfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen bzw. wenn das **Fahrzeug** in den für derartige Zwecke vorbehaltenen Bereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Autorennbahnen fährt;**
- für direkte und indirekte durch ein mit LPG oder Erdgas betriebenes **Fahrzeug** verursachte Schäden (auch wenn dasselbe alternativ andere Treibstoffe nutzen kann), wenn diese in Bereichen entstehen, zu denen dieser Fahrzeugart laut Gesetz der Zugang verboten ist;**
- für Verletzungen erlitten aufgrund von Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss, Einfluss von Halluzinogenen und ähnlichen;**
- Verletzungen, die durch vorsätzliche oder leichtfertige Handlungen des Versicherten verursacht werden; Verletzungen infolge von Handlungen aus Notwehr oder aus Pflicht zur zwischenmenschlichen Hilfeleistung bleiben hingegen gedeckt;**
- Verletzungen als Folge von Kriegshandlungen, Aufstand, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüchen;**
- für Verletzungen infolge von natürlich oder künstlich hervorgerufenen, unmittelbaren oder mittelbaren energetischen Umwandlungen oder Anpassungen und Beschleunigungen atomarer Teilchen (nukleare Kernspaltung oder -fusion, radioaktive Isotope, Teilchenbeschleuniger, Röntgenstrahlen usw.);**
- für Infarkte und Hernien jeder Art;**

- h) für Verletzungen infolge von Selbstverletzungshandlungen, Suizid oder Suizidversuch des **Versicherten**;
- i) wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Lenken des Personenkraftwagens befugt ist;
- j) für Personen, die das Fahrzeug ohne die Zustimmung des **Eigentümers oder einer diesem gleichgestellten Person** benutzen;
- k) für **Verletzungen**, die aus der Ausübung von Berufssport oder sportlichen Aktivitäten entstehen, die in irgendeiner Weise vergütet werden oder denen der **Versicherte** im Vergleich zu jeglicher anderen von ihm ausgeübten Aktivität einen überwiegenden Zeitaufwand widmet;
- l) für Personen, die älter sind als 80 Jahre.

9.5 Entschädigung für dauerhafte Invalidität

9.5.1 Gegenstand:

Bei einer Verletzung, die eine dauerhafte Invalidität zur Folge hat, **die innerhalb von 2 Jahren nach dem Tag eintritt, an dem sich die Verletzung ereignet hat**, zahlt die Gesellschaft dafür eine anhand der Versicherungssumme für absolute Dauerinvalidität berechnete Entschädigung gemäß den Angaben in der folgenden Tabelle und der vorliegenden Bestimmungen:

Art der Invalidität	Invaliditätsgrad		
	Rechte Seite		Linke Seite
Unheilbare Geistesgestörtheit, die keinerlei Arbeit ermöglicht		100%	
Ganzkörperlähmung		100%	
Vollständige Blindheit		100%	
Verlust und Entfernung eines Auges		30%	
Vollständiger Verlust der Sehkraft auf einem Auge		25%	
Vollständige bilaterale Taubheit und Begleiterscheinungen		50%	
Vollständige Taubheit auf einem Ohr und Begleiterscheinungen		15%	
Vollständiger Verlust des Arms	70%		60%
Vollständiger Verlust der Hand	60%		50%
Vollständiger Verlust des Daumens	22%		18%
Vollständiger Verlust des Zeigefingers	15%		12%
Vollständiger Verlust jegliches anderen Fingers der Hand	8%		6%
Vollständiger Funktionsverlust der Schulter und des Ellbogens	20%		15%
Vollständiger Verlust der Funktion des Handgelenks	12%		10%
Verlust eines Beines oberhalb des Knies		60%	
Verlust eines Beines in Höhe oder unterhalb des Knies		50%	
Vollständiger Verlust eines Fußes		40%	
Vollständiger Verlust einer großen Zehe		8%	
Vollständiger Verlust jeglicher anderen Zehe des Fußes		3%	
Vollständiger Funktionsverlust einer Hüfte, eines Knies oder der Gelenke eines Fußes		25%	

9.5.2 Kriterien für die Festlegung der Entschädigung

Der völlige und unheilbare Verlust des funktionalen Gebrauchs eines Organs oder eines Körperteils wird als dessen anatomischer Verlust betrachtet; im Fall einer verminderten Funktionalität, werden die Prozentsätze im Verhältnis zur verlorenen Funktionalität reduziert.

Bei funktionalem Verlust mehrerer Organe oder Körperteile, wird die Entschädigung durch Addition der jeder einzelnen Verletzung entsprechenden Prozentsätze bis zu einer Höchstgrenze von 100% festgelegt.

In den nicht in der Tabelle aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad ihrer Schwere entsprechend im Vergleich zu den aufgeführten Fällen bestimmt.

Für die Beeinträchtigungen der oberen Gliedmaßen bei Linkshändern gelten die für die rechte Seite vorgesehenen Prozentanteile für die linke Seite und umgekehrt.

Die Entschädigung muss für die unmittelbaren und ausschließlichen Folgen der gemeldeten Verletzung bezahlt werden.

Daher können die Folgen, die sich aus physischen oder pathologischen Zuständen ergeben, die bereits vor der Verletzungen bestanden oder nach der Verletzungen eingetreten sind, aber nicht auf dieselbe zurückzuführen sind, nicht entschädigt werden.

9.5.3 Feste Selbstbeteiligung bei dauerhafter Invalidität

Die Feste Selbstbeteiligung bei Dauerhafter Invalidität findet Anwendung wie folgt:

- a) Im Falle einer Dauerhaften Invalidität bis höchstens 3%: Es wird keine Entschädigung gezahlt;
- b) Im Falle einer Dauerhaften Invalidität von mehr als 3%, aber bis höchstens 25%: die Entschädigung wird nur für den Teil gezahlt, der 3% übersteigt;
- c) Im Falle einer Dauerhaften Invalidität von mehr als 25%: die Entschädigung wird in voller Höhe ohne Feste Selbstbeteiligung ausgezahlt.

Es wird auf die folgende Tabelle zur besseren Übersichtlichkeit verwiesen.

Tabelle zur Bestimmung der Festen Selbstbeteiligung bei Dauerhafter Invalidität in Bezug auf Verletzungen, die der Fahrer während der Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im Straßenverkehr erleidet					
% Dauerhafte Invalidität	% bezahlen zu	% Dauerhafte Invalidität	% bezahlen zu	% Dauerhafte Invalidität	% bezahlen zu
1	0	18	15	35	35
2	0	19	16	36	36
3	0	20	17	37	37
4	1	21	18	38	38
5	2	22	19	39	39
6	3	23	20	40	40
7	4	24	21	41	41
8	5	25	22	42	42
9	6	26	26	43	43
10	7	27	27	44	44
11	8	28	28	45	45
12	9	29	29	46	46
13	10	30	30	47	47

14	11	31	31	48	48
15	12	32	32	49	49
16	13	33	33	über 50	über 50
17	14	34	34		

Berechnung der Entschädigung im Fall der Dauerhaften Invalidität

Wenn:

- die Versicherungssumme beträgt 52.000,00 Euro;
- nach einem Unfall verliert der **Versicherte** das Gehör auf einem Ohr (15 % Invalidität)
- Anwendung der Festen Selbstbeteiligung 3 Prozentpunkte: der zu bezahlende Prozentsatz beträgt 12% (15% - 3% = 12%)
- daher erhält der Versicherte eine Entschädigung von 6.240,00 Euro, die sich aus 52.000,00 x 12% zusammensetzt.

9.6 Entschädigung bei dauerhafter Invalidität im Falle des Todes des Versicherten aus von der Verletzung unabhängigen Gründen

Der Entschädigungsanspruch aufgrund Dauerinvalidität ist rein persönlicher Natur und ist daher nicht übertragbar.

Wenn jedoch der Versicherte aus von der Verletzung unabhängigen Gründen stirbt, bevor die Entschädigung bezahlt wurde, muss die Gesellschaft den Erben oder Rechtsnachfolgern Folgendes bezahlen:

- den eventuell angebotenen oder mit dem Versicherten vereinbarten Betrag,
- liegt keine Angebot der Versicherungsgesellschaft bzw. keine Vereinbarung mit dem Versicherten vor, den objektiv festlegbaren Betrag auf der Grundlage der Vorgaben laut Art. 6.5.2 "Kriterien für die Bestimmung der Entschädigung" und unter Art. 15.1 "Pflichten bei Eintritt eines Schadenfalls".

9.7 Entschädigung im Todesfall

Die **Gesellschaft** zahlt die gesamte Versicherungssumme für den Todesfall aus, wenn der **Versicherte** stirbt, **vorausgesetzt, dass dies erfolgt:**

- a) innerhalb von 2 Jahren nach der **Verletzung**, und
- b) als Folge der erlittenen **Verletzungen**.

Der Betrag wird zu gleichen Teilen an die **Begünstigten** oder, falls keine **Begünstigten** ernannt wurden, an die Erben des **Versicherten** ausgezahlt. **Im Falle einer gesetzlichen Erbfolge (d.h. ohne Testament) wird die Gesellschaft die Entschädigung ausschließlich an die Erben zahlen, die mit dem Versicherten bis zum vierten Grad verwandt sind.**

Bereits gezahlte **Entschädigungen** für dauerhafte Invalidität aufgrund derselben Verletzung werden von der Todesfallentschädigung abgezogen.

Berechnungsbeispiel Entschädigung bei Tod infolge von Verletzung

Wenn:

- die Versicherungssumme beträgt 52.000,00 Euro;
- nach einem Unfall verliert der **Versicherte** das Gehör auf einem Ohr (15 % Invalidität)
- Anwendung der Festen Selbstbeteiligung 3 Prozentpunkte: der zu bezahlende Prozentsatz beträgt 12% (15% - 3% = 12%)
- daher erhält der Versicherte eine Entschädigung von 6.240,00 Euro, die sich aus 52.000,00 x 12% zusammensetzt.
- Wenn aufgrund derselben Verletzung auch der Tod des **Versicherten** eintritt, erhält der **Begünstigte** eine **Entschädigung** für den Todesfall in Höhe von 45.760,00 Euro, die wie folgt berechnet wird:
- Versicherungssumme für den Todesfall 52.000,00 Euro
- abzüglich der bereits ausgezahlten **Entschädigung** für Dauerhafte Invalidität d.h. 6.240,00 €.

9.8 Behandlungskosten

Die **Gesellschaft** erstattet die infolge der Verletzung erforderlichen Ausgaben für Ärzte, Chirurgen, Medikamente, Krankenhäuser, Pflegeheime, physiotherapeutische Behandlungen und andere unverzichtbare medizinische Ausgaben.

Der Versicherungsschutz gilt bis maximal 300 Tage ab dem Tag der Verletzung.

Die **Gesellschaft** erstattet außerdem, **immer im Rahmen** des **Gesamthöchstbetrags**, **jedoch mit dem zusätzlichen Höchstbetrag** von **250,00 Euro**, die Kosten für den Transport vom Verletzungsort zum Krankenhaus oder Pflegeheim zur Ersten-Hilfe-Leistung.

Es sind ausgeschlossen:

- **Prothesen** (mit Ausnahme von Prothesen, die während eines chirurgischen Eingriffs eingesetzt werden);
- **chirurgische Eingriffe ästhetischer Art;**
- **alle anderen medizinischen Kosten, die nicht wegen der Verletzung erforderlich sind.**

Die **Gesellschaft** erstattet dem **Versicherten**, seinen Erben oder Berechtigten Personen die geschuldeten Beträge gegen Vorlage ordnungsgemäß quittierter Spesenbelege.

9.9 Tagegeld für Krankenhausaufenthalte

Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes in einem Krankenhaus oder Pflegeheim zahlt die **Gesellschaft** ein Tagegeld für jeden Tag, an dem der **Versicherte** wegen der durch die Verletzung verursachten notwendigen Behandlung in ein Krankenhaus eingeliefert wird.

Das Tagegeld wird für einen Zeitraum von maximal 300 Tagen pro Verletzung gezahlt. Der Tag der Entlassung gilt nicht als Tag des Krankenhausaufenthalts.

C. Der Vertrag von A bis Z

10. Auf sämtliche Module anwendbare Bestimmungen

10.1 Erklärungen über die Risikoumstände

Der **Versicherungsnehmer** und der **Versicherte** müssen die **Gesellschaft** auf alle Aspekte hinweisen, die die **Risikobewertung** beeinflussen könnten. Eine **Verletzung** dieser **Verpflichtung** kann **schwerwiegende Folgen** haben.

Gemäß Art. 1892 und 1893 des Zivilgesetzbuchs gilt nämlich Folgendes:

- ungenaue oder unvollständige Angaben, die vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umstände gemacht wurden, die der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** kennt oder bei Anwendung der üblichen Sorgfalt kennen könnte, sind ein **Grund für die Aufhebung des Vertrages** und **führen zum vollständigen Verlust des Anspruchs** auf **Entschädigung**;
- ungenaue oder unvollständige Angaben, die ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gemacht wurden (d.h. die sich auf Umstände beziehen, die nicht bekannt sind und die nicht mit normaler Sorgfalt festgestellt werden konnten), geben der **Gesellschaft** das Recht, **den Vertrag zu kündigen (Rücktritt)** und **im Falle eines Schadenfalls eine reduzierte Entschädigung zu zahlen**.

In beiden Fällen ist die **Gesellschaft** **berechtigt, alle bereits eingenommenen Prämien, die Prämie für den laufenden Versicherungszeitraum und im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die für das erste Jahr fällige Prämie einzubehalten**.

Die Bestimmungen gemäß dem ersten Absatz beziehen sich auch

- auf Informationen, die vom **Versicherungsnehmer** mitgeteilt werden und sich auf den **Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person** beziehen;
- auf das Recht, in den Genuss von Gebührenvereinbarungen zu kommen.

10.2 Erhöhung des Risikos

Gemäß Art. 1898 des Zivilgesetzbuchs erhöht sich das Risiko, wenn sich im Laufe der Vertragsdauer der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehende Stand der Dinge in einer Weise ändert, dass die **Gesellschaft**, wenn sie darüber Kenntnis gehabt hätte, eine höhere **Prämie** verlangt oder das Risiko abgelehnt hätte.

Dieselbe Bestimmung sieht die **Verpflichtung des Versicherungsnehmers und des Versicherten** vor, die **Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen**; die **Verletzung dieser Verpflichtung** kann den **vollständigen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf Entschädigung** zur Folge haben.

10.2.1 Änderung des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers oder einer diesem gleichgestellten Person

Der **Versicherungsnehmer** und der **Eigentümer oder die diesem gleichgestellte Person** müssen der **Gesellschaft** den **Wohnsitzwechsel** des **Versicherungsnehmers und des Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person** während der **Vertragslaufzeit unverzüglich unter Vorlage der Wohnsitzbescheinigung mitzuteilen**. Die Änderung muss unter Einhaltung der Modalitäten mitgeteilt werden, die festgelegt sind unter Art. 10.23 „Mitteilungen“.

10.3 Verminderung des Risikos

Gemäß Art. 1897 des Zivilgesetzbuchs ist der Fall geregelt, dass sich das Risiko im Laufe des Vertrages vermindern kann. Dies geschieht, wenn die **Gesellschaft** zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei Kenntnis der risikomindernden Umstände eine niedrigere **Prämie** angewandt hätte. In diesem Fall kann der **Versicherungsnehmer/Versicherte** die **Gesellschaft** über die Risikominderung informieren und eine Verminderung der **Prämie** ab dem Fälligkeitsdatum der auf die Mitteilung folgenden **Prämienrate** erhalten. Die **Gesellschaft** verzichtet in diesem Fall auf ihr gesetzliches Rücktrittsrecht.

10.4 Abschluss des Vertrags

10.4.1 Kostenvoranschlag und Annahme

Um diesen Vertrag abzuschließen, muss der **Versicherungsnehmer** den von der **Gesellschaft** erstellten Kostenvoranschlag annehmen, indem er die von der **Gesellschaft** angeforderten Unterlagen einsendet und die **Prämie** in der im Kostenvoranschlag oder im Begleitschreiben angegebenen Weise bezahlt.

Der Zahlungsbeleg oder der Kontoauszug gelten als Zahlungsbestätigung.

Der Vertrag gilt als zu jenem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Zahlung der **Prämie erfolgt, vorausgesetzt die eingesandten Unterlagen bestätigen die im Kostenvoranschlag enthaltenen Informationen. Der Wirksamkeitsbeginn des Versicherungsschutzes entspricht dem im Kostenvoranschlag angegebenen Datum.**

10.4.2 Überprüfung der vom Versicherungsnehmer eingesendeten Unterlagen

Die **Gesellschaft** prüft vor Ausstellung des Vertrags die Richtigkeit der Daten aus der Bescheinigung des Schadenverlaufs, die in den Datenbanken vorliegen, über das **Fahrzeug**, den **Versicherungsnehmer** und den **Fahrzeuginhaber**, falls es sich dabei um eine andere Person handelt (gemäß Art.132 GvD Nr. 209 vom 7.9.2005).

Wenn eine Diskrepanz besteht zwischen:

- den im Kostenvoranschlag angegebenen Informationen und
- den Informationen, die sich aus den vom **Versicherungsnehmer** zugesandten Unterlagen ergeben,

erstellt die **Gesellschaft** einen neuen Kostenvoranschlag (es sei denn, der **Versicherungsnehmer** sendet neue Unterlagen, die die während der Kostenvoranschlagsphase mitgeteilten Angaben belegen).

Der **Versicherungsnehmer** kann

- den neuen Vorschlag annehmen, indem er die Ergänzung der **Prämie** bezahlt und alle angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellt; oder
- verzichten und die Erstattung der bereits bezahlten **Prämie** verlangen.

Erhält die **Gesellschaft** nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Unterbreitung des neuen Kostenvoranschlags eine Antwort des **Versicherungsnehmers**, erstattet sie die gezahlte **Prämie** zurück und der Vertrag wird nicht abgeschlossen.

10.5 Prämie

Die **Prämie** muss auf die im Kostenvoranschlag oder im Begleitschreiben zum Kostenvoranschlag angegebene Weise bezahlt werden.

Die **Gesellschaft** kann die Aufteilung der **Prämie** in zwei halbjährliche Raten gewähren.

Im Falle einer halbjährlichen Aufteilung der Prämie:

- findet der entsprechende Tarif Anwendung;
- wird die **Prämie** um 8% wegen Verwaltungsgebühren erhöht.

Falls der Vertrag eine halbjährliche Ratenzahlung vorsieht und der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss erklärt hat, die Zahlung per Kreditkarte vornehmen zu wollen, **wird diese Zahlungsmodalität automatisch auf die Zahlung der folgenden Rate übertragen, mit Belastung des geschuldeten Betrags 10 Tage vor der Fälligkeit der besagten Rate, ohne dass der Versicherungsnehmer darüber noch einmal ausdrücklich informiert wird.**

10.6 Laufzeit des Vertrags und Versicherungszeitraum

10.6.1 Dauer und Ausschluss einer stillschweigenden Verlängerung

Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr ohne stillschweigende Verlängerung abgeschlossen.

10.6.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung der **Prämie** oder der ersten **Prämienrate**.

Der Versicherungsschutz beginnt, sofern im [Versicherungsschein](#) kein späteres Datum angegeben ist:

- a) für Zahlungen per Banküberweisung
 - i. ab 24.00 Uhr des als feste Wertstellung für den Begünstigten angegebenen Datums;
 - ii. Ab 24.00 Uhr ab dem Datum, an dem der unwiderrufliche Überweisungsauftrag erteilt wurde, wenn das feste Wertstellungsdatum für den Begünstigten vor dem Überweisungsdatum liegt;
- b) Bei Zahlungen mit Postkontoschein: ab 24.00 Uhr des Tages, an dem die Zahlung erfolgt;
- c) Für geleistete Zahlungen:
 - i. bei den SisalPay-Punkten von Sisal
 - ii. bei den LIS PAGA-Punkten von Lottomatica Servizi
 - iii. mit Kreditkarte
 - iv. über Apple Pay
 - v. durch die von MyBank angebotenen Online-Überweisungsdienste

ab 24.00 Uhr des Tages der Zahlung.

10.6.3 Aussetzung des Versicherungsschutzes

Im Falle einer Aufteilung der [Prämie](#) wird der Versicherungsschutz ab 24.00 Uhr des 15. Tages nach dem Fälligkeitsdatum ausgesetzt, wenn der [Versicherungsnehmer](#) die zweite [Prämienrate](#) nicht bezahlt.

Beispiel:

Ist beispielsweise die [Prämienrate](#) am 15. Mai fällig, wird der Versicherungsschutz ab dem 31. Mai ausgesetzt.

Falls die Zahlung nach dem 15. Tag nach Fälligkeit der zweiten Rate erfolgt, hat dies auf keinen Fall rückwirkende Auswirkungen auf den Versicherungsschutz.

10.6.4 Befristung des Versicherungsschutzes

Die Deckung gilt bis 24.00 Uhr des im [Versicherungsschein](#) angegebenen Ablaufdatums.

Ausschließlich die Pkw-Haftpflichtversicherung bleibt jedoch bis 24.00 Uhr des 15. Tages nach Ablauf des Vertrags wirksam, endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem ein neuer Vertrag für das [Fahrzeug](#) abgeschlossen wird, der eine Pkw-Haftpflichtversicherung vorsieht.

Jeglicher andere Versicherungsschutz als die Pkw-Haftpflicht ist bis 24.00 Uhr des Ablaufdatums wirksam.

Wenn die Gesellschaft ein Verlängerungsangebot gemäß dem folgenden Artikel 10.9 "Angebot zur Vertragsverlängerung" unterbreitet, bleiben jedoch sämtliche mit diesem Vertrag geleisteten Versicherungsschutzarten bis 24.00 Uhr des 15. Tages nach Vertragsablauf wirksam, vorausgesetzt dass und ausschließlich wenn der Versicherungsnehmer innerhalb dieses Zeitraums die im Verlängerungsangebot angegebene Prämie zahlt.

10.7 Bedenkzeit (Rücktrittsrecht)

Der [Versicherungsnehmer](#) kann **innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss** ohne Angabe von Gründen von seinem Recht auf Bedenkzeit Gebrauch machen, d.h. er kann der [Gesellschaft](#) die Kündigung des Vertrages mitteilen (Rücktritt).

Zur Ausübung des Rechts auf Bedenkzeit, muss der Versicherungsnehmer eine Anfrage an die Gesellschaft senden, indem er die Modalitäten gemäß Art. 10.23 "Mitteilungen" befolgt.

Nach Erhalt **sämtlicher Unterlagen** muss die Gesellschaft den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für die restlichen Tage des Versicherungsschutzes (berechnet ab dem im Rücktrittsformular angegebenen Datum), nach Abzug von Steuern und steuerähnlichen Abgaben, erstatten.

Wenn ein [Schadenfall](#) bereits tatsächlich eingetreten ist, kann das Rücktrittsrecht nicht ausgeübt werden. Im Falle einer unwahren Erklärung wird die [Gesellschaft](#) vom [Versicherungsnehmer](#) alle bisherigen Auslagen und Aufwendungen zurückfordern.

Der Antrag auf Rücktritt kann in freier Form gestellt werden; lediglich zur Erleichterung des [Versicherungsnehmers](#) stellt die [Gesellschaft](#) ein Rücktrittsformular zur Verfügung, das:

- angefordert werden kann durch einen Anruf beim Kundendienst unter der Nummer 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von Montag bis Samstag, oder
- auf der Website www.zurich-connect.it im Abschnitt 'Dokumente' heruntergeladen werden kann.

10.8 Rücktritt beschränkt auf den Versicherungsschutz des wegen Gesetzesänderung

Die **Gesellschaft** und der **Versicherungsnehmer** haben das Recht, im Falle von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Aussetzung von Führerscheinen, vom Vertrag zurückzutreten, beschränkt auf den Versicherungsschutz des per Einschreiben und mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen.

Sollte die **Gesellschaft** den Rücktritt mitteilen, erstattet die **Gesellschaft** dem **Versicherungsnehmer** den Teil der **Prämie**, der sich auf den nicht eingetretenen Risikozeitraum bezieht.

10.9 Angebot zur Vertragsverlängerung

Vor Vertragsabschluss kann die **Gesellschaft** dem **Versicherungsnehmer** ein Angebot zur Verlängerung des Vertrags um dieselbe Dauer unterbreiten, das die neuen Vertrags- und Prämien-Bedingungen enthält.

Die **Prämie** des Verlängerungsangebots wird auf der Grundlage des am Tag der Erstellung des Verlängerungsangebotes geltenden Tarifs und - für den Teil Pkw-Haftpflicht - der Anpassungsregeln bezüglich der Tarifformel des laufenden Vertrags berechnet.

Wenn der Vertrag den Versicherungsschutz zur Deckung direkter Schäden am **Fahrzeug** enthält, passt die **Gesellschaft** Folgendes automatisch an:

- den Handelswert des **Fahrzeugs**, berechnet auf der Grundlage der "Quattroruote Professional"-Wertbestimmungen, und
- den Wert von eventuellem **Sonder- oder Nicht Serienmäßigem Zubehör** unter Anwendung desselben Wertminderungssatzes, der auf das versicherte Fahrzeug angewendet wurde.

Die **Prämie** wird auf der Grundlage des so ermittelten neuen Handelswerts berechnet.

Es steht dem **Versicherungsnehmer** frei, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen und den neuen Vertrag abzuschließen.

Die „Superbonus“-Klassen sind ausschließlich auf die Angebote zur Vertragsverlängerung anwendbar, die direkt von der Gesellschaft vorgebracht werden.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, anlässlich jeder jährlichen Verlängerung, den Wert des versicherten Fahrzeugs dem Marktwert anzupassen und die Prämie demzufolge zu ändern.

10.10 Übertragung des Eigentums an dem Fahrzeug

Der **Versicherungsnehmer** muss die **Gesellschaft** unverzüglich über die Eigentumsübertragung des **Fahrzeugs** benachrichtigen. Der **Versicherungsnehmer** kann eine der in den folgenden Absätzen beschriebenen Lösungen wählen. Wenn der Ersatz durch ein anderes Fahrzeug nicht gleichzeitig mit der Übertragung des **Fahrzeugs** erfolgt, behält die **Gesellschaft** die herangereifte Schadenfreiheitsklasse für 60 Monate ab dem Datum der Registrierung der Eigentumsübertragung bei ACI (Automobile Club d'Italia oder bei dem **öffentlichen Kraftfahrzeugregister** zugunsten des **Eigentümers oder der diesem gleichgestellten Person** bei.

10.10.1 Übertragung des Versicherungsvertrages

Bei Eigentumsübertragung des Fahrzeugs, mit der die Abtretung des Versicherungsvertrags verbunden ist, **muss** der **Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich in seinem Besitz befindet, vernichten** und alle erforderlichen Informationen für die Ausstellung des neuen Versicherungsscheins zur Verfügung stellen.

Der **Versicherungsnehmer** ist bis zum Zeitpunkt der besagten Mitteilung verpflichtet, die nachfolgenden **Prämienraten** zu bezahlen. Der abgetretene Vertrag ist bis zu seinem natürlichen Ablauf gültig. Für die Versicherung des übertragenen Fahrzeugs muss der Übernehmer einen neuen Vertrag abschließen: Die **Gesellschaft** stellt somit keine Bescheinigung des Schadenverlaufs aus.

10.10.2 Übertragung des Versicherungsvertrages auf ein anderes eigenes Fahrzeug

Wenn der **Versicherungsnehmer** die Übertragung des Vertrags verlangt, um ein anderes Fahrzeug zu versichern, das ihm gehört,

- werden der Vertrag und die damit zusammenhängende **Prämie** geändert, wobei möglicherweise die Zahlung einer Anpassung der **Prämie** anfallen könnte;

- **muss der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich in seinem Besitz befindet, vernichten.**

10.10.3 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags

Wenn der **Versicherungsnehmer** eine vorzeitige Vertragsauflösung beantragt,

- muss er eine Anfrage an die **Gesellschaft** senden, wobei die Modalitäten gemäß Art. 10.23 "" befolgt werden müssen, und
- **den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich in seinem Besitz befindet, vernichten.**
- Nach Erhalt **sämtlicher Unterlagen** muss die Gesellschaft den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für die restlichen Tage des Versicherungsschutzes (berechnet ab dem im Rücktrittsformular angegebenen Datum), nach Abzug von Steuern und steuerähnlichen Abgaben, zurückzahlen.

Der Auflösungsantrag kann in freier Form erfolgen. Um es dem **Versicherungsnehmer** leichter zu machen, stellt die **Gesellschaft** ein Rücktrittsformular zur Verfügung, das:

- angefordert werden kann durch einen Anruf beim Kundendienst unter der Nummer 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von Montag bis Samstag, oder
- auf der Website www.zurich-connect.it im Abschnitt 'Dokumente' heruntergeladen werden kann.

10.11 Übergabe des Fahrzeugs im Rahmen eines Verkaufsauftrags

Der **Versicherungsnehmer** muss die **Gesellschaft** unverzüglich über die Übergabe des **Fahrzeugs** im Rahmen eines Verkaufsauftrags informieren.

10.11.1 Übertragung des Versicherungsvertrages auf ein anderes eigenes Fahrzeug

Wenn der **Versicherungsnehmer** die Übertragung des Vertrags verlangt, um ein anderes Fahrzeug zu versichern, das ihm gehört,

- werden der Vertrag und die damit zusammenhängende **Prämie** geändert, **wobei möglicherweise die Zahlung einer Anpassung der Prämie anfallen könnte;**
- **muss der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich in seinem Besitz befindet, vernichten.**

Falls das Fahrzeug nicht verkauft werden sollte, und der Eigentümer wieder in dessen Besitz gelangt und den Versicherungsschutz beantragt, muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, dem die USF-Schadenfreiheitsklasse und die interne Schadenfreiheitsklasse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übergabe im Wege eines Verkaufsauftrags zugewiesen wird.

10.11.2 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags

Wenn der **Versicherungsnehmer** eine vorzeitige Vertragsauflösung beantragt,

- muss der Versicherungsnehmer eine Anfrage an die **Gesellschaft** senden, wobei die Modalitäten gemäß Art. 10.23 "" befolgt werden müssen, und
- **muss der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich gegebenenfalls in seinem Besitz befindet, vernichten.**
- Nach Erhalt **sämtlicher Unterlagen** muss die Gesellschaft den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für die restlichen Tage des Versicherungsschutzes (berechnet ab dem Zeitpunkt des Risikowegfalls), abzüglich von Steuern und steuerähnlichen Abgaben, zurückzahlen.

Der Antrag auf Auflösung kann in freier Form erfolgen; lediglich zur Erleichterung des **Versicherungsnehmers** stellt die **Gesellschaft** ein Rücktrittsformular zur Verfügung, das:

- angefordert werden kann durch einen Anruf beim Kundendienst unter der Nummer 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von Montag bis Samstag, oder
- auf der Website www.zurich-connect.it im Abschnitt 'Dokumente' heruntergeladen werden kann.

10.12 Verschrottung oder endgültige Ausfuhr des Fahrzeugs

Der **Versicherungsnehmer** muss die **Gesellschaft** unverzüglich über solche Umstände informieren.

10.12.1 Übertragung des Versicherungsvertrages auf ein anderes eigenes Fahrzeug

Wenn der **Versicherungsnehmer** die Übertragung des Vertrags verlangt, um ein anderes Fahrzeug zu versichern, das ihm gehört,

- werden der Vertrag und die damit zusammenhängende **Prämie** geändert, **wobei möglicherweise die Zahlung einer Anpassung der Prämie anfallen könnte;**
- **muss der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich in seinem Besitz befindet, vernichten.**

10.12.2 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags

Wenn der **Versicherungsnehmer** eine vorzeitige Vertragsauflösung beantragt,

- muss er eine Anfrage an die **Gesellschaft** senden, wobei die Modalitäten gemäß Art. 10.23 " " befolgt werden müssen, und
- **den Versicherungsschein und den Auslandsschutzbrief, der sich in seinem Besitz befindet, vernichten.**
- Nach Erhalt **sämtlicher Unterlagen** muss die Gesellschaft den nicht genutzten Teil der Prämie in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für die restlichen Tage des Versicherungsschutzes (berechnet ab dem Zeitpunkt des Risikowegfalls), abzüglich von Steuern und steuerähnlichen Abgaben, zurückzahlen.

Der Auflösungsantrag kann in freier Form erfolgen. Um es dem **Versicherungsnehmer** leichter zu machen, stellt die **Gesellschaft** ein Rücktrittsformular zur Verfügung, das:

- angefordert werden kann durch einen Anruf beim Kundendienst unter der Nummer 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von Montag bis Samstag, oder
- auf der Website www.zurich-connect.it im Abschnitt 'Dokumente' heruntergeladen werden kann.

10.13 Totaldiebstahl des Fahrzeugs

10.13.1 Vertragsauflösung

Bei Totaldiebstahl des Fahrzeugs muss der Versicherungsnehmer dies der Gesellschaft mitteilen und ihr die Kopie der Diebstahlanzeige bei der zuständigen Behörde übermitteln.

Der Vertrag gilt ab 24.00 Uhr des Tages als aufgelöst, an dem die Anzeige bei dieser Behörde erstattet wurde.

Die **Gesellschaft** erstattet dem **Versicherungsnehmer** jenen Teil der **Prämie**, der nicht durch die Pkw-Haftpflichtversicherung genutzt wurde und der eventuellen Pkw-Zusatzversicherungen, **mit Ausnahme der Diebstahlversicherung (nach Abzug von Steuern und steuerähnlichen Abgaben)**, in Höhe von 1/360 der Jahresprämie für die restlichen Tage des Versicherungsschutzes, d.h. für den Zeitraum zwischen dem Datum der Vertragsauflösung und dem Fälligkeitsdatum der bezahlten Rate der Prämie.

Erfolgt der **Diebstahl** innerhalb von 15 Tagen nach dem halbjährlichen Ablaufdatum des Versicherungsscheins (Art. 1901 des Zivilgesetzbuchs), ist der **Versicherungsnehmer** unbeschadet des vorstehenden Absatzes zur Zahlung der **Prämie** für die fällige Rate verpflichtet.

10.13.2 Schlüsselübergabe

Im Falle eines **Diebstahls** muss der **Versicherte** den kompletten Satz der Schlüssel oder Startvorrichtungen des **Fahrzeugs** abgeben. Die Gesellschaft ist dazu berechtigt:

- diese Schlüssel an den Hersteller zu senden, um den Inhalt des internen Datenspeichers zu überprüfen
- um die Liste der angeforderten und hergestellten Duplikate zu erhalten.

10.14 Wegfall des Risikos im Fall der Erweiterung Unfalldatenspeicher

Im Falle des Wegfalls des versicherten Risikos wegen Verkauf, Erteilung eines Verkaufsauftrags, Verschrottung, Ausfuhr ins Ausland oder Nichtfortsetzung des Versicherungsverhältnisses, muss der Versicherungsnehmer unverzüglich das Servicezentrum von Octo Telematics Italia benachrichtigen, um einen Termin zur Deinstallation des Geräts zu vereinbaren.

10.15 Pflicht zur Vernichtung der Versicherungspapiere

Der **Versicherungsnehmer** muss die in seinem Besitz befindlichen Versicherungsunterlagen (Versicherungsschein und gegebenenfalls Auslandsschutzbrief) vernichten

- wenn dies gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags vorgesehen ist; und
- wenn die **Gesellschaft** dies ausdrücklich verlangt.

Ist dies nicht der Fall, ist der **Versicherungsnehmer** verpflichtet, die von der **Gesellschaft** nach der Beendigung des Vertrages an Dritte gezahlten Beträge in voller Höhe zu erstatten.

10.16 Aussetzung des Vertrags

Wenn der **Versicherungsnehmer** die Aussetzung des Vertrags beantragt, muss er eine Anfrage an die **Gesellschaft** senden, wobei die Modalitäten gemäß Art. 10.23 "" befolgt werden müssen

Der Antrag auf Aussetzung kann in freier Form erfolgen; lediglich zur Erleichterung des **Versicherungsnehmers** stellt die **Gesellschaft** ein Formular zur Verfügung, das:

- angefordert werden kann durch einen Anruf beim Kundendienst unter der Nummer 02.83.430.430 von 8.30 bis 19.30 Uhr von Montag bis Samstag, oder
- auf der Website www.zurich-connect.it im Abschnitt 'Dokumente' heruntergeladen werden kann.

Die Aussetzung wird wirksam

- **ab 24.00 Uhr des im Antrag auf Aussetzung angegebenen Datums, wenn seitens des Versicherungsnehmers bei der Gesellschaft bis zum selben Datum eine entsprechende Mitteilung eingeht;**
- **ab 24.00 Uhr des Tages der Absendung, wenn der Antrag an die Gesellschaft zu einem späteren als dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt versandt wird.**

Falls im Vertrag die Aufteilung der Prämie auf Raten vereinbart wurde, verzichtet die Gesellschaft auf die folgende Rate. **Falls der Vertrag eine halbjährliche Ratenzahlung vorsieht und der Versicherungsnehmer die erste Rate mit Kreditkarte bezahlt hat, muss der Antrag auf Aussetzung, um die Belastung der zweiten Rate zu vermeiden, mindestens 15 Tage vor deren Fälligkeit eintreffen. Anderenfalls belastet die Gesellschaft die geschuldete Prämie 10 Tage vor Fälligkeit der Rate.**

Im Falle des Diebstahls des Fahrzeugs ist keine Aussetzung vorgesehen, da sich daraus die Auflösung des Vertrags ergibt.

Wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf von 12 Monaten nach der Aussetzung nicht die Reaktivierung der Garantie beantragt, wird der Vertrag aufgelöst und die nicht genutzte Prämie verbleibt bei der Gesellschaft.

Die Gesellschaft erstattet die bezahlte und nicht genutzte Prämie nur für den Fall des nachgewiesenen Verkaufs, der Verschrottung oder der Einstellung der Verwendung im Straßenverkehr (Art. 103 der Straßenverkehrsordnung) im Zeitraum der Aussetzung.

Der Vertrag kann nur ein Mal während seiner Laufzeit ausgesetzt werden. Folglich ist es nicht möglich, den nach der Reaktivierung ausgestellten Vertrag erneut auszusetzen. Die Gesellschaft stellt einen ordnungsgemäßen Nachtrag zur Aussetzung aus.

10.17 Reaktivierung des Vertrags

Die Reaktivierung

Wenn der Vertrag reaktiviert wird, wird das Ablaufdatum in Bezug auf den ausgesetzten Vertrag um einen Zeitraum von 1/360 eines Jahres pro Tag der Aussetzung verlängert.

Die Prämie für die Reaktivierung wird mit demselben Tarif des ausgesetzten Vertrages berechnet, **der ausschließlich für die Kfz-Haftpflichtversicherung um 10,00 Euro** (nach Abzug von Steuern und steuerähnliche Abgaben wie z.B. Reaktivierungsgebühren) erhöht wird.

Bei Änderung des Risikos wird von dem so berechneten Betrag die bezahlte und nicht genutzte Rate der Prämie des ausgesetzten Vertrags abgezogen.

Der **Beobachtungszeitraum** bleibt für die Dauer der Aussetzung des Versicherungsschutzes ausgesetzt und beginnt ab dem Zeitpunkt der Reaktivierung des Versicherungsschutzes wieder zu laufen. Daher wird die **Bescheinigung des Schadenverlaufs** mindestens 30 Tage vor der neuen jährlichen Ablauffrist nach der Reaktivierung elektronisch zugestellt.

Die Reaktivierung wird, vorbehaltlich der Anpassungsformel und des versicherten Eigentümers, für das Fahrzeug oder für ein neu erworbenes Fahrzeug gewährt und beginnt um 24.00 Uhr am Tag der Zahlung der berechneten Prämie zu laufen.

Jegliche anderen Versicherungsschutzarten als die Pkw-Haftpflicht werden nur geleistet, wenn dieselben bereits im früheren Vertrag enthalten waren sowie im Fall eines neu erworbenen Fahrzeugs.

10.18 Ersatz des Vertrags

Die **Prämie** des bestehenden Vertrags wird zum gleichen Satz berechnet wie der ersetzte Vertrag.

Für jede Änderung, die die Ersetzung der Police zur Folge hat, ist vorgesehen:

- a) **die Zahlung von 10,00 Euro netto für Ersetzungskosten;**
- b) die eventuelle Rückerstattung der nicht genutzten Prämie ausschließlich bezüglich der Pkw-Haftpflichtversicherung **(nach Abzug von Steuern und steuerähnlichen Abgaben).**

Bei der Ersetzung kann der jeweils andere Versicherungsschutz als die Kfz-Haftpflicht nur vorgesehen werden, wenn er bereits im früheren Vertrag enthalten waren sowie im Fall eines neu erworbenen Fahrzeugs.

10.19 Andere Versicherungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte muss der Gesellschaft schriftlich das Bestehen und den späteren Abschluss eventueller weiterer Versicherungen für dasselbe Risiko mitteilen. Im Schadenfall muss der Versicherungsnehmer und der Versicherte alle Versicherer schriftlich benachrichtigen und jedem derselben die Namen der anderen mitteilen, wie gemäß Art. 1910 Zivilgesetzbuch vorgeschrieben. **Die vorsätzlich unterlassene Mitteilung kann den Verlust des Entschädigungsanspruchs bewirken.**

Das **Risiko** ist dasselbe, wenn das versicherte Interesse, die versicherte Sache und der **Versicherte** gleich sind und der **Schadenfall** während der Zeitspanne eintritt, in der der Versicherungsschutz aller Versicherer besteht.

10.20 Verbot der Forderungsabtretung und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht

10.20.1 Verbot der Forderungsabtretung

Gemäß Art. 1260, Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs, **ist der Versicherte nicht zur Abtretung der aus diesem Vertrag entstehenden Forderungen an Dritte** berechtigt, es sei denn, die Gesellschaft hat dieser Abtretung zugestimmt.

Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Abtretungsempfänger der Forderung eine Vertragswerkstatt der Gesellschaft ist (die entsprechende Liste steht auf der Website www.zurich-connect.it zur Verfügung).

10.20.2 Antrag auf Zustimmung zur Kreditabtretung

Wenn der **Versicherte** beabsichtigt, seinen Anspruch gegen die **Gesellschaft** aus dem vorliegenden Vertrag an eine andere Person als eine Vertragswerkstatt der **Gesellschaft** abzutreten, muss er einen schriftlichen Antrag gemäß einer der folgenden Modalitäten stellen:

- Fax an die Nummer 02.83.430.111 oder
- E-Mail an die folgende Adresse: documenti@zurich-connect.it

Wenn der Versicherer nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt des Antrags denselben beantwortet, gilt die Zustimmung als verweigert.

10.20.3 Zahlungsvollmacht für die Forderung

Ungeachtet der Bestimmungen des Art. 10.20.1 kann der **Versicherte**, der eine Forderung gegenüber der **Gesellschaft** aus dem vorliegenden Vertrag hat und der sich über die Quantifizierung der **Entschädigung** geeinigt hat, die **Gesellschaft** gemäß Art. 1269 des Zivilgesetzbuches beauftragen, die Zahlung direkt an einen beliebigen Dritten, einschließlich einer Nicht-Vertragswerkstatt, zu leisten.

Art. 1269 Zivilgesetzbuch (Zahlungsbeauftragung)

Hat der Schuldner einen Dritten mit der Ausführung der Zahlung beauftragt, kann sich der Dritte dem Gläubiger gegenüber verpflichten, es sei denn, der Schuldner hat es ihm untersagt. Der mit der Zahlung beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, den Auftrag anzunehmen, selbst wenn er Schuldner des Beauftragenden ist. Alle verschiedenen Gepflogenheiten bleiben davon unberührt.

10.21 Vorteile bei Inanspruchnahme von Vertragswerkstätten

Der Versicherte, der entscheidet, sich an eine Vertragswerkstatt der Gesellschaft zu wenden:

- a) benötigt nicht die Zustimmung der **Gesellschaft** für die Abtretung von Ansprüchen aus dem vorliegenden Vertrag zugunsten von Vertragswerkstätten der **Gesellschaft**;
- b) hat Anspruch auf eine 50%ige Verminderung des Anteiligen Selbstbehalts und des Minimums des Anteiligen Selbstbehalts, wie in den Artikeln 2.4.1 "Satz des Anteiligen Selbstbehalts bei Diebstahl und Raub", 4.5 „Verminderung der Festen Selbstbeteiligung, des Anteiligen Selbstbehalts und des Minimums des Anteiligen Selbstbehalts“, 5.5.1 „Verminderung des Anteiligen Selbstbehalts“ vorgesehen;
- c) hat Anspruch auf die Hälfte der **Festen Selbstbeteiligung** gemäß Artikel 4.5 "Verminderung der Festen Selbstbeteiligung, des Anteiligen Selbstbehalts und des Minimums des Anteiligen Selbstbehalts";
- d) hat Anspruch auf Abholung und Rückgabe des Fahrzeugs am Wohnsitz;
- e) hat Vorrang bei der Reparatur gegenüber anderen Personen, die nicht ebenso bei der Gesellschaft versichert sind;
- f) hat das Recht auf Lieferung und Installation von neuen oder Original-Ersatzteilen des Herstellers;
- g) erhält eine Gewährleistung von zwei Jahren auf die Reparatur;
- h) hat das Recht auf äußere und innere Reinigung des Fahrzeugs.

10.22 Steuerpflichten

Sämtliche steuerlichen und steuerähnlichen Pflichten bezüglich des Vertrags fallen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

10.23 Mitteilungen

Alle an die **Gesellschaft** gerichteten Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag müssen auf eine der folgenden Weisen erfolgen:

- mittels der eigenen Funktionen im Geschützten Bereich der Website www.zurich-connect.it;
- per zertifizierter E-Mail (PEC) an die Adresse: Zurich.Insurance.Company@pec.zurich.it
- per Einschreiben mit Rückschein an die folgende Adresse:
Zurich Insurance Company Ltd
Generalvertretung für Italien
Via Benigno Crespi, 23
20159 Mailand
- per E-Mail an die folgende Adresse: documenti@zurich-connect.it

10.24 Vertragsänderungen

Sämtliche gegebenenfalls erfolgenden Änderungen des Versicherungsvertrages müssen schriftlich nachgewiesen werden.

10.25 Rundung

Falls der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsgesellschaft aufgrund einer Vertragsänderung einen Betrag von gleich oder weniger als 5 Euro zahlen muss, wird dieser Betrag zugunsten der anderen Partei abgerundet und die Versicherungsgesellschaft bzw. der Versicherungsnehmer verzichten darauf, diesen Betrag von der anderen Partei zu verlangen.

10.26 Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt italienischem Recht.

10.27 Zuständiger Gerichtsstand

Für jeglichen Rechtsstreit, der sich aus dem vorliegenden Vertrag ergibt oder damit zusammenhängt sowie über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung desselben besteht die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtsstandes Mailand.

Wenn es sich bei dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Begünstigten um Verbraucher gemäß dem Verbraucherschutzgesetz handelt (Art. 3, GvD 206 aus dem Jahr 2005), besteht die Zuständigkeit des Gerichtsstandes des Wohnsitzes oder Domizils des Verbrauchers.

D. Was tun im Schadensfall?

11. Auf sämtliche Module anwendbare Bestimmungen

11.1 Pflichten im Schadenfall

Im **Schadenfall** müssen der **Versicherungsnehmer** und der **Versicherte**, wenn es sich dabei um eine andere Person handelt:

- alles Mögliche tun, um den Schaden zu vermeiden oder zu begrenzen (wie in Artikel 1914 des Zivilgesetzbuches "Rettungspflicht" vorgesehen).
- der **Gesellschaft** **innerhalb von drei Tagen nach dem Eintreten des Schadenfalls oder ab dem Zeitpunkt, an dem er davon Kenntnis erlangt hat**, schriftlich benachrichtigen (Meldung des Schadenfalls), mit Angabe aller unter Artikel 11.2 „Inhalt der Schadensmeldung“ angegebenen Elementen.

Die Meldung kann mit den folgenden Modalitäten erfolgen:

- Verwendung der entsprechenden Funktion im eigenen Geschützten Bereich der Website www.zurich-connect.it oder
- Anruf der Nummer 02.83.430.000 an (für detaillierte Informationen über die Verfahren und erforderlichen Unterlagen). In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Gesellschaft **innerhalb von 3 Tagen nach dem Anruf, auch schriftlich per E-Mail an documenti@zurich-connect.it oder Fax an die Nummer 02.83.430.111 benachrichtigen**

Wenn der Vertrag mit einem Versicherungsvermittler abgeschlossen wurde, muss der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** die Meldung auf jeden Fall in der oben angegebenen Weise weiterleiten.

11.1.1 Aufbewahrung der Unfallspuren

Der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** muss die Spuren und Relikte des **Schadenfalls**, wenn immer möglich, in Übereinstimmung mit den möglichen Erfordernissen einer dringenden Reparaturen aufbewahren.

Für die Aufbewahrung von Spuren und Relikten haben der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** keinen Anspruch auf **eine Entschädigung**.

11.1.2 Unterlagen zu Beweis Zwecken

Der **Versicherungsnehmer** und der **Versicherte** müssen der **Gesellschaft** alle in ihrem Besitz befindlichen Beweisunterlagen zur Verfügung stellen.

11.1.3 Pflichtverletzung

Die Nichteinhaltung einer der im Abschnitt "Was im Schadenfall zu tun ist" vorgesehenen Pflichten kann den vollständigen oder teilweisen Verlust des Rechts auf **Entschädigung gemäß Artikel 1915 des Zivilgesetzbuchs zur Folge haben.**

11.2 Inhalt der Schadensmeldung

In der schriftlichen Meldung des **Schadenfalls** ist anzugeben:

- a) Datum, Zeit und Ort des Eintretens des **Schadenfalls**;
- b) Eintrittsweise und vermutete Ursache des **Schadenfalls**;
- c) ungefähre Höhe des Schadens;
- d) Ort, an dem die Relikte verfügbar sind, um die Ursachen zu ermitteln und den Schaden zu quantifizieren;
- e) Bestehen anderer Versicherungen für dasselbe Risiko; zum Zeitpunkt des Schadenfalls ist der Versicherte in jedem Fall verpflichtet, alle Versicherer zu benachrichtigen, wobei er jedem Einzelnen den Namen der anderen mitteilen muss, wie gemäß Artikel 1910 des Zivilgesetzbuchs vorgesehen.
- f) die Namen der geschädigten Dritten und eine Beschreibung des von ihnen erlittenen Schadens;
- g) die Namen der Personen, die für den verursachten Schaden gegebenenfalls zivilrechtlich haftbar sind;
- h) E-Mail und Mobiltelefonnummer des **Versicherten**, falls nicht bereits im Besitz der **Gesellschaft**.

11.3 Zahlungen der Gesellschaft

Wenn die Gesellschaft eine Zahlung tätigen muss, erfolgt dieselbe mittels Banküberweisung oder gezogenem Scheck.

11.4 Maximale Entschädigungsgrenze (Höchstbetrag)

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 1914 des Zivilgesetzbuchs bezüglich der Rettungskosten, kann die Gesellschaft in keinem anderen Fall verpflichtet werden, eine über die Versicherungssumme hinausgehende Entschädigung für jeden einzelnen Schadenfall zu zahlen.

11.5 Feste Selbstbeteiligungen und Anteilige Selbstbehalte

Von der [Entschädigung](#) werden, wenn sie vorgesehen sind, die [Feste Selbstbeteiligung](#) und der [Anteilige Selbstbehalt](#) abgezogen (für den Letzteren kann ein Minimum vorgesehen sein).

Beispiel 1: Versicherungsschutz, der der Anwendung einer Festen Selbstbeteiligung unterliegt, falls der Wert des Schadens unter dem Höchstbetrag liegt	
Höchstbetrag:	15.000,00 Euro
Schadenswert:	1.000,00 Euro
Feste Selbstbeteiligung:	200,00 Euro
Entschädigung:	800,00 Euro

Beispiel 2: Versicherungsschutz, der der Anwendung einer Festen Selbstbeteiligung unterliegt, falls der Wert des Schadens den Höchstbetrag überschreitet	
Höchstbetrag:	15.000,00 Euro
Schadenswert:	17.000,00 Euro
Feste Selbstbeteiligung:	200,00 Euro
Entschädigung:	15.000,00 Euro

Beispiel 3: Versicherungsschutz, der der Anwendung eines prozentualen Anteiligen Selbstbehalts mit einem Mindestwert in einer absoluten Zahl unterliegt, im Falle eines Schadenswertes unter dem Entschädigungs-Höchstbetrag	
Fall 1: Anwendbarer Anteiliger Selbstbehalt, der niedriger ist als der Mindest-Anteilige Selbstbehalt	
Entschädigungs-Höchstbetrag:	15.000,00 Euro
Schadenswert:	3.000,00 Euro
Anteiliger Selbstbehalt 20% (von 3.000,00 Euro):	600,00 Euro
Mindest-Anteiliger Selbstbehalt:	800,00 Euro
Entschädigung:	2.200,00 Euro
Fall 1: Anwendbarer Anteiliger Selbstbehalt höher als der Mindest-Anteilige Selbstbehalt	
Entschädigungs-Höchstbetrag:	15.000,00 Euro
Schadenswert:	3.000,00 Euro
Anteiliger Selbstbehalt 20% (von 3.000,00 Euro):	600,00 Euro
Mindest-Anteiliger Selbstbehalt:	200,00 Euro
Entschädigung:	2.400,00 Euro

Beispiel 4: Versicherungsschutz, der der Anwendung eines prozentualen Anteiligen Selbstbehalts mit einem Mindestwert in einer absoluten Zahl unterliegt, im Falle eines Schadenswertes über dem Entschädigungs-Höchstbetrag	
Fall 1: Anwendbarer Anteiliger Selbstbehalt, der niedriger ist als der Mindest-Anteilige Selbstbehalt	
Entschädigungs-Höchstbetrag:	8.000,00 Euro
Schadenswert:	8.500,00 Euro
Anteiliger Selbstbehalt 20% (von 8.500,00 Euro):	1.700,00 Euro
Mindest-Anteiliger Selbstbehalt:	2.000,00 Euro
Entschädigung:	6.500,00 Euro
Fall 1: Anwendbarer Anteiliger Selbstbehalt höher als der Mindest-Anteilige Selbstbehalt	
Entschädigungs-Höchstbetrag:	8.000,00 Euro
Schadenswert:	8.500,00 Euro
Anteiliger Selbstbehalt 20% (von 8.500,00 Euro):	1.700,00 Euro
Mindest-Anteiliger Selbstbehalt:	1.500,00 Euro
Entschädigung:	6.800,00 Euro

11.6 Eintrittsrecht

Im Falle eines [Schadenfalls](#), sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, tritt die [Gesellschaft](#) gemäß Art. 1916 des Zivilgesetzbuchs, in die Rechte des [Versicherten](#) gegenüber den haftenden Dritten ein, bis zur Höhe der gezahlten [Entschädigung](#).

12. Bestimmungen in Bezug auf das Modul Haftpflicht gegenüber Dritten

12.1 Schadensmeldung

Die Meldung kann anhand der Vorlage des Formulars "**Einvernehmlicher Unfallbericht - Schadensmeldung**" (CAI-Formular) verfasst werden, oder muss, falls sie ohne die Verwendung des Formulars eingereicht wird, alle darin vorgesehenen Elemente enthalten.

12.1.1 Inhalt der Schadensmeldung

In der schriftlichen Meldung des **Schadenfalls** ist anzugeben:

- a) Beschreibung des Ereignisses, Tag, Zeit, Ort, Ursachen und Folgen des Ereignisses;
- b) ungefähre Höhe des Schadens;
- c) die Namen der beteiligten Personen, einschließlich etwaiger Zeugen oder potenzieller Mitverantwortlicher;
- d) Schadensart und Schadensliste;
- e) Bestehen anderer Versicherungen für dasselbe Risiko; zum Zeitpunkt des Schadenfalls ist der Versicherte in jedem Fall verpflichtet, alle Versicherer zu benachrichtigen, wobei er jedem Einzelnen den Namen der anderen mitteilen muss, wie gemäß Artikel 1910 des Zivilgesetzbuchs vorgesehen.

Arten von Entschädigungsverfahren

Es können mehrere Entschädigungsverfahren anwendbar sein, insbesondere:

- **Direkter Schadenersatz**
- **Direkte Klage**
- **Schäden an beförderten Dritten**
- **Unfälle mit:**
 - **ausländischem Fahrzeug**
 - **nicht versichertem Fahrzeug**
 - **nicht identifiziertem Fahrzeug**
- **im Ausland eingetretener Schadenfall**

Im Vertragstext wird ausschließlich der Fall der direkten Entschädigung behandelt; für alle anderen Fälle wird auf die Informationen im zusätzlichen Vorvertraglichen Informationsdokument (VVID) verwiesen.

12.2 Direkter Schadenersatz

12.2.1 Fälle der Anwendung

Wenn der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** sich nicht oder nur teilweise für das Ereignis haftend erachten und

- ein Zusammenstoß zwischen 2 Kraftfahrzeugen, die identifiziert wurden und für die Haftpflicht versichert sind, ohne dass andere haftende Fahrzeuge beteiligt waren
- der **Schadenfall** ereignete sich im **Italienischen Staatsgebiet**, in San Marino oder in der Vatikanstadt
- es wurden nur Schäden an Fahrzeugen und leichte Verletzungen ihrer Fahrer (d.h. mit der Folge einer **Dauerhaften Invalidität** von bis zu 9%) verursacht

der Geschädigte (**Eigentümer oder diesem gleichgestellter Dritter** oder Fahrer des **Fahrzeugs**, der durch den **Schadenfall** einen Schaden erlitten hat) muss sich direkt an seine eigene Versicherungsgesellschaft wenden, um die Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erhalten.

12.2.2 Unterlagen

Falls der Versicherte das Verfahren des direkten Schadenersatzes nutzen möchte, muss er der Gesellschaft unter Verwendung seines Geschützten Bereichs auf der Website www.zurich-connect.it, per Fax an die Nummer 02.83.430.111 oder per E-Mail an die Adresse documenti@zurich-connect.it, die folgenden laut Gesetz erforderlichen Informationen übermitteln, die für eine ordnungsgemäße und unverzügliche Prüfung der Angelegenheit erforderlich sind:

- 1) Datum und Ort des Unfalls;
- 2) die meldeamtlichen Daten der Versicherten und der am Schadenfall beteiligten Fahrer;
- 3) die Kfz-Kennzeichen der Fahrzeuge;
- 4) die Bezeichnung der jeweiligen Versicherungsgesellschaften;
- 5) die Beschreibung der Umstände des Unfalls und des Unfallhergangs;
- 6) die Personalien eventueller Zeugen;

- 7) die Angabe des eventuellen Eingreifens von Polizeiorganen;
- 8) der Ort, die Tage und die Uhrzeiten zu denen die beschädigten Sachen zwecks Begutachtung zur Feststellung des Schadensausmaßes zur Verfügung stehen.

Diese Angaben müssen immer mitgeteilt werden, egal ob der Versicherte sich an eine Vertragswerkstatt oder eine Nicht-Vertragswerkstatt wenden will.

12.2.3 Zurverfügungstellung der beschädigten Sachen

Um die direkte Begutachtung zur Feststellung des Ausmaßes des Schadens gemäß den Artikeln 148, 149 ff. des Versicherungsgesetzbuches zu ermöglichen, muss der **Versicherte** der **Gesellschaft** die beschädigten Sachen **über einen Zeitraum von nicht weniger als fünf aufeinanderfolgenden Nicht-Feiertagen**, beginnend mit dem Tag des Eingangs des Antrags auf Schadenersatz bei der **Gesellschaft**, während der Bürozeiten (9-17) zur Verfügung stellen.

Der Sachverständige setzt sich mit dem **Versicherten** in Verbindung, wenn die **Gesellschaft** dies für notwendig erachtet, insbesondere unter Einhaltung der im Versicherungsgesetzbuch gemäß den Artikeln 148, 149 ff. bestimmten Fristen. Datum, Zeit und Ort der Begutachtung werden mit dem **Versicherten** vereinbart, und die Begutachtung wird innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der **Schadensmeldung** mit allen oben aufgeführten Informationen durchgeführt (von Nr. 1 bis Nr. 8) oder innerhalb einer längeren, eventuell vom Versicherten angegebenen Frist.

12.2.4 Bedingungen für die Unterbreitung des Angebots

Die **Gesellschaft** wird das Angebot unterbreiten oder die Gründe mitteilen, die einen Schadenersatz nicht zulassen:

- Im Falle von Sachschäden, innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz. Die Frist verkürzt sich auf 30 Tage, wenn der Unfallbericht (CAI-Formular) von beiden Parteien unterzeichnet wird.
- Im Falle von Personenschäden, innerhalb von 90 Tage nach Erhalt des Antrags auf Schadenersatz

Im Falle eines unvollständigen Schadenersatzantrags fordert die **Gesellschaft** innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags vom **Versicherungsnehmer** oder vom geschädigten Versicherten die erforderlichen Ergänzungen an; in diesem Fall beginnen die oben genannten Fristen erneut ab dem Datum des Eingangs der Daten oder der zusätzlichen Dokumente zu laufen.

12.2.5 Unterlagen für die Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach Übergabe der folgenden Unterlagen:

- Kopie eines gültigen Ausweisdokuments und der Steuernummer des Zahlungsbegünstigten (falls nicht bereits im Besitz der **Gesellschaft**)
- Name des Inhabers des Girokontos und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung erfolgen soll
- im Falle einer Inkassovollmacht eine Kopie des gültigen Ausweises, der Steuernummer und IBAN des Delegierten.

12.2.6 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung wird von der **Gesellschaft** innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, in der der Geschädigte die Annahme der angebotenen Summe erklärt, geleistet.

Die **Gesellschaft** zahlt dem Geschädigten, der mitgeteilt hat, dass er das Angebot nicht annimmt oder auf das er keine Antwort gegeben hat, innerhalb von 15 Tagen den angebotenen Betrag.

12.2.7 Verwaltung von Streitsachen

Die **Gesellschaft** übernimmt, solange ihrerseits dafür ein Interesse besteht, die außergerichtliche und gerichtliche Verwaltung von Streitsachen im Namen des **Versicherten** bei der jeweils für den Schadenersatzanspruch zuständigen Stelle, und ernennt, falls erforderlich, Anwälte und Sachverständige.

Die **Gesellschaft kann auch für die Verteidigung des **Versicherten** in einem Strafverfahren sorgen, bis die finanziellen Ansprüche der Geschädigten befriedigt sind.**

Die **Gesellschaft erkennt keine dem **Versicherten** entstandenen Kosten für Anwälte oder Sachverständige an, die nicht von ihr ernannt wurden und haftet nicht für Bußgelder, Ordnungsstrafen oder Gerichtskosten des Strafverfahrens.**

12.2.8 Technische Hilfeleistung und Informationen für die Geschädigten

Die **Gesellschaft** stellt einen Beratungsservice für den Geschädigten bereit, um jegliche Information und technische Hilfeleistung zu bieten, damit das Recht auf Schadenersatz voll ausgeübt werden kann, auch über eine entsprechende technische Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags auf Schadenersatz und bei der Auslegung der Kriterien zur Bestimmung des Haftungsgrades.

13. Gemeinsame Bestimmungen für Modul Diebstahl und Brand, für Modul Scheibenbruch und Geldverluste, für Modul Kasko und für Modul Naturereignisse und Gesellschaftspolitische Ereignisse

13.1 Pflichten bei Eintritt eines Schadenfalls

13.1.1 Modul Diebstahl und Brand

- a) Im Falle eines **Diebstahls** oder **Raubes** des **Fahrzeugs** muss der **Versicherte** Folgendes übermitteln:
- Kopie der bei den zuständigen Behörden eingereichten Anzeige muss innerhalb von 3 Tagen nach dem Anzeigedatum weiterleitet werden; falls sich der **Schadenfall** im Ausland ereignet hat, auch eine Kopie der bei ausländischen Behörden eingereichten Anzeige;
 - Digitales Eigentumszertifikat mit Eintragung des Besitzverlustes;
 - Original des Fahrzeugscheins (falls nicht zusammen mit dem Fahrzeug entwendet);
 - Kopie des ausländischen Fahrzeugscheins (nur wenn das Fahrzeug zuvor im Ausland zugelassen war);
 - Chronologischer Auszug im Original
 - Kopie der Kaufrechnung;
 - Befreiungsurkunde des Gläubigers mit Sonderrecht im Original (nur wenn das Fahrzeug einer Auflage, Hypothek oder einem behördlich angeordneten Benutzungsverbot unterliegt);
 - Tilgungsplan (nur wenn das Fahrzeug geleast ist).
 - Geeignete Dokumentation, die die Installation von Sonder- und Nicht Serienmäßigem Zubehör bescheinigt, wenn sie sich nicht bereits im Besitz der Gesellschaft **befindet**;
 - Notarielle Vollmacht zugunsten von Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien. Mehrwertsteuer-Nr. 01627980152, mit der für den Fall eines Wiederfindens des Fahrzeugs die Zustimmung für dessen Verkauf erteilt wird.
 - Bescheinigung über den Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen, die von der Staatsanwaltschaft im Falle eines anhängigen Gerichtsverfahrens wegen der in Artikel 642 des Strafgesetzbuchs genannten Straftat auf Antrag der **Gesellschaft** ausgestellt wird;
 - Kompletter Satz Schlüssel oder Startvorrichtungen des Fahrzeugs.
- b) Im Falle von **Brand**, **Explosion**, **Bersten** und Blitzschlag muss der **Versicherte** Folgendes übermitteln:
- Protokoll der Feuerwehr, falls sie eingegriffen hat;
 - Kopie der bei den zuständigen Behörden eingereichten Anzeige muss innerhalb von 3 Tagen nach dem Anzeigedatum weiterleitet werden; falls sich der **Schadenfall** im Ausland ereignet hat, auch eine Kopie der bei ausländischen Behörden eingereichten Anzeige;
 - Angabe der gegebenenfalls geschädigten Dritten;
 - Geeignete Dokumentation, die die Installation von Sonder- und Nicht Serienmäßigem Zubehör bescheinigt, wenn sie sich nicht bereits im Besitz der Gesellschaft befindet;

13.1.2 Modul Scheibenbruch und Geldverluste

- a) Im Falle eines durch den Versicherungsschutz (Art. 3.1) abgedeckten **Schadenfalls**, muss der **Versicherte**, um die von Carglass, DoctorGlass oder Glasdrive angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen:
- das Original des **Versicherungsscheins** bei Carglass, DoctorGlass oder Glasdrive vorzeigen;
 - kein Geld vorstrecken, bis zum Erreichen des **Höchstbetrags**;
 - eine der folgenden gebührenfreien Nummern anrufen:
 - Carglass: 800-36.00.36
 - Doctorglass: 800-10.10.10
 - Glasdrive: 800-01.06.06
- b) Im Falle eines durch den Versicherungsschutz
- c) Geldverluste (Art. 3.1) gedeckten **Schadenfalls**, muss der **Versicherte** Folgendes übermitteln:
- Rechnung oder Quittung für die entstandenen Kosten, falls für den spezifischen Versicherungsschutz erforderlich;
 - Dokumentation zum Nachweis der Beschädigung des Gepäcks im Falle des Artikels 3.2.5;
 - Kopie der bei den zuständigen Behörden eingereichten Anzeige muss innerhalb von 3 Tagen nach dem Anzeigedatum weiterleitet werden; falls sich der **Schadenfall** im Ausland ereignet hat, auch eine Kopie der bei ausländischen Behörden eingereichten Anzeige;

- Kopie der Lösungsbescheinigung beim öffentlichen Kraftfahrzeugregister, falls dies für den spezifischen Versicherungsschutz erforderlich ist.

13.1.3 Modul Kasko

Im Falle eines durch einen Versicherungsschutz des Moduls gedeckten **Schadenfalls** muss der **Versicherte** Folgendes übermitteln:

- Rechnung oder Quittung für die entstandenen Kosten;
- Geeignete Dokumentation, die die Installation von Sonder- und Nicht Serienmäßigem Zubehör bescheinigt, wenn sie sich nicht bereits im Besitz der **Gesellschaft befindet**;
- Kopie des früheren Versicherungsvertrags, falls dieser bei einer anderen Firma abgeschlossen wurde und falls für den spezifischen Versicherungsschutz erforderlich.

13.1.4 Modul Naturereignisse und Gesellschaftspolitische Ereignisse

a) Im Falle eines durch den Versicherungsschutz (Art. 5.2) gedeckten **Schadenfalls**, muss der **Versicherte** Folgendes übermitteln:

- geeignete Dokumentation, die die Installation von Sonder- und Nicht Serienmäßigem Zubehör bescheinigt, wenn sie sich nicht bereits im Besitz der Gesellschaft befindet;
- eine Erklärung oder ein Protokoll der zuständigen Behörde;
- Im Falle des Versicherungsschutzes (Artikel 5.2.1), kann bei Fehlen der Erklärungen der Behörde auf die von der nächstgelegenen Wetterbeobachtungsstation durchgeführten Erhebungen Bezug genommen werden;

b) Im Falle eines durch den Versicherungsschutz (Art. 5.3) gedeckten **Schadenfalls**, muss der **Versicherte** Folgendes übermitteln:

- geeignete Dokumentation, die die Installation von Sonder- und Nicht Serienmäßigem Zubehör bescheinigt, wenn sie sich nicht bereits im Besitz der Gesellschaft befindet;
- Kopie der bei den zuständigen Behörden eingereichten Anzeige muss innerhalb von 3 Tagen nach dem Anzeigedatum weiterleitet werden; falls sich der **Schadenfall** im Ausland ereignet hat, auch eine Kopie der bei ausländischen Behörden eingereichten Anzeige;
- Kopie des früheren Versicherungsvertrags, falls dieser bei einer anderen Gesellschaft abgeschlossen wurde.

13.2 Bewahrung des tatsächlichen Zustandes des Fahrzeugs

Mit Ausnahme der ersten Notfallreparaturen, die erforderlich sind, um das beschädigte **Fahrzeug** an den Einstellungsort oder zur Werkstatt zu bringen, darf der **Versicherte** keine Reparaturen durchführen, bevor er die Zustimmung der **Gesellschaft** erhalten hat.

Die Zustimmung muss innerhalb von 8 Nicht-Feiertagen nach Eingang der **Schadensmeldung** erteilt werden, nach deren Ablauf der **Versicherte** mit der Reparatur beginnen darf.

13.3 Reparatur durch die Gesellschaft, Ersatz oder Kauf des Fahrzeugs

Die **Gesellschaft** hat folgende Möglichkeiten:

- die zur Wiederherstellung des beschädigten **Fahrzeugs** erforderlichen Reparaturen fachmännisch durchführen zu lassen;
- das **Fahrzeug** oder seine Teile zu ersetzen;
- das Eigentum an dem beschädigten **Fahrzeug** zu übernehmen, gegen Bezahlung dessen Werts.

Die **Gesellschaft** muss die Ausübung einer der besagten Möglichkeiten melden:

- innerhalb eines Zeitraums von 8 Nicht-Feiertagen ab Erhalt der **Schadensmeldung** oder, im Falle eines **Totaldiebstahls**, ab dem Datum, an dem die **Gesellschaft** über das Wiederfinden des **Fahrzeugs** informiert wurde, oder
- falls die Reparaturarbeiten noch nicht begonnen wurden, auch zu einem späteren Zeitpunkt.

13.4 Wertminderung durch Alter und Gebrauch

Die Wertabnahme des Fahrzeugs oder seiner Teile aufgrund des Gebrauchs und/oder der vergangenen Zeit.

Für das Fahrzeug wird die Wertminderung durch Alter und Gebrauch als Verhältnis zwischen dem Handelswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalls und seinem Listenpreis als Neuwagen als Bezugswert 100 berechnet.

In Abweichung dazu wird die Wertminderung durch Alter und Gebrauch beschränkt auf Personenkraftwagen und zur Mischnutzung bestimmte Fahrzeuge nach den folgenden Tabellen auf der Grundlage des Alters des versicherten Fahrzeugs bestimmt:

Alter des Fahrzeugs	Wertminderung (%)
über 6 Monate	5%
über 1 Jahr	10%
über 2 Jahre	20%
über 3 Jahre	30%
über 4 Jahre	40%
über 5 Jahre	50%

Für die Bewertung der Schäden an den Reifen wird der tatsächliche Verschleiß der Lauffläche im Vergleich zum Neureifen berücksichtigt.

13.5 Neuwert:

Der Totalschaden wird vollständig erstattet, d.h. ohne Anwendung der Wertminderung durch Alter und Gebrauch, **falls der Schadenfall innerhalb von 6 Monaten nach der Erstzulassung eingetreten ist.**

Im Falle eines Totalschadens, entspricht der **Neuwert des Fahrzeugs dem Kaufpreis des Fahrzeugs wie auf der entsprechenden Rechnung angegeben, einschließlich Standardzubehör und Nicht Serienmäßiges Zubehör.** Bei teilweisem Schaden wird die **Wertminderung durch Alter und Gebrauch während der ersten 12 Monate ab dem Datum der ersten Registrierung ausschließlich auf die Karosserie nicht angewendet**, wobei somit Folgendes ausgeschlossen ist:

- der Motor und seine Bestandteile,
- elektrische und elektronische Bestandteile oder Systeme,
- die Batterie,
- die Reifen,
- alle mechanischen Teile, die einem Verschleiß unterliegen.

13.6 Form des Versicherungsschutzes

13.6.1 Voller Wert

Sofern im **Versicherungsschein** nichts anderes angegeben ist, wird die Versicherung in Form einer **Vollwertversicherung** abgeschlossen, d.h. einer Versicherungsform, bei der der Versicherungswert gleich dem Handelswert des Fahrzeugs (versicherbarer Wert) sein muss. **Ist der Versicherungswert niedriger als der Handelswert des Fahrzeugs (versicherbarer Wert), wird die Entschädigung anteilig gekürzt (Proportionalitätsregel), gemäß Art. 1907 des Zivilgesetzbuchs.**

Der versicherbare Wert ist der Handelswert (nur im Falle eines **Fahrzeugs** mit Erstzulassung entspricht dieser Wert dem Rechnungspreis).

Diese Proportionalitätsregel wird jedoch nicht im Falle eines verlängerten Vertrags angewandt, für den die Gesellschaft den neuen Wert nach der Quotierung von „Quattroruote Professional“ bestimmt hat, **sofern bei Abschluss des ersten Vertrags der tatsächliche Handelswert des Kraftfahrzeugs versichert wurde.**

Beispiel:

- **Der Handelswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalls entspricht 30.000,00 Euro;**
- **Der im Versicherungsschein angegebene Versicherungswert beträgt 15.000,00 Euro;**
- **Es ereignet sich ein Schaden von 20.000,00 Euro;**
- **Die Entschädigung wird sein: 10.000 Euro (Ergebnis von: $20.000 \times 15.000 / 30.000 = 10.000$ Euro)**

13.6.2 Absolutes Erstrisiko

Wenn die Versicherung auf **Absolutes Erstrisiko** abgeschlossen wird, entschädigt die **Gesellschaft** den entstandenen Schaden bis zum Versicherungswert, der gleich oder niedriger als der Handelswert des **Fahrzeugs** sein kann. Der Schaden wird im Gegensatz zur **Vollwertversicherung** ohne Anwendung der Proportionalitätsregel erstattet.

Beispiel:

- Der Handelswert des **Fahrzeugs** beträgt 30.000,00 Euro;
- Der im **Versicherungsschein** angegebene Versicherungswert beträgt 20.000,00 Euro;
- Es ereignet sich ein Schaden von 23.000,00 Euro;
- Die **Entschädigung** beträgt 20.000,00

13.7 Schadensberechnung

13.7.1 Totalverlust des Fahrzeugs

Im Falle eines **Totalschadens des Fahrzeugs oder einer unwirtschaftlichen Reparatur** wird die Höhe des Schadens ermittelt:

- durch den durch die Monatszeitschrift "Quattroruote Professional" festgestellten Handelswert, den das **Fahrzeug** zum Zeitpunkt des **Schadenfalls** hatte,
- nach Abzug des nach dem **Schadenfall** verbleibenden Restwerts.

Im Falle der Auszahlung des Handelswertes des Fahrzeugs verpflichtet sich der Eigentümer daher, der Gesellschaft die uneingeschränkte Verfügbarkeit des beschädigten Fahrzeugs zu überlassen und sichert seine Bereitschaft zu allen erforderlichen Formalitäten für dessen Verkauf an eine von der Gesellschaft benannte Person.

Auf Anforderung der Gesellschaft muss außerdem der digitale Besitzschein mit Eintragung der Löschung des Fahrzeugs aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister vorgelegt werden.

13.7.2 Teilverlust des Fahrzeugs

Im Falle eines Teilschadens wird die Höhe des Schadens durch die Reparaturkosten bestimmt.

Falls bei der Reparatur beschädigte oder entwendete Teile des Fahrzeugs ausgetauscht werden müssen, besteht der Wert des Schadens aus den Reparaturkosten abzüglich der Wertminderung durch Alter und Gebrauch, sofern anwendbar.

Die so ermittelte Schadenshöhe darf nicht höher sein als die Differenz zwischen

- dem Handelswert, den das **Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalls** hatte, und
- dessen Restwert nach dem **Schadenfall**.

13.7.3 Anwendung der Proportionalitätsregel

Wenn die Versicherung nur einen Teil des Wertes deckt, den das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalles hatte, haftet die Gesellschaft für Schäden und Kosten im Verhältnis dieses Teils.

13.7.4 Zusätzliche Schadenselemente

Die folgenden Schadenselemente sind von der **Entschädigung** ausgeschlossen

- die Kosten für den Krankenhausaufenthalt,
- Schäden durch mangelnde Nutzung oder mangelnden Gebrauch
- andere mögliche Nachteile
- die Kosten für Änderungen, Hinzufügungen oder Verbesserungen, die am **Fahrzeug** bei der Reparatur vorgenommen werden.

Der als Mehrwertsteuer anwendbare Betrag wird **nur berücksichtigt, wenn**

- er zu Lasten des Versicherten bestehen bleibt und der Letztere nicht dazu berechtigt ist, denselben zu Steuerzwecken abzuziehen
- der Betrag dieser Steuer im Versicherungswert enthalten ist.

13.8 Vorsätzliche übertriebene Darstellung von Schäden

Der **Versicherte** verliert den Anspruch auf **Entschädigung**, wenn er

- a) vorsätzlich die Höhe des Schadens übertrieben darstellt;
- b) erklärt, dass Sachen zerstört wurden oder verloren gingen, die zum Zeitpunkt des **Schadenfalls** nicht existierten;

13. Gemeinsame Bestimmungen für Modul Diebstahl und Brand, für Modul Scheibenbruch und Geldverluste, für Modul Kasko und für Modul Naturereignisse und Gesellschaftspolitische Ereignisse

13.1 Pflichten bei Eintritt eines Schadenfalls

13.1.1 Modul Diebstahl und Brand

13.9 Verfahren zur Schadensbeurteilung

13.9.1 Zeitplan

Nach Erhalt der Schadensmeldung und der gesamten Unterlagen hat die **Gesellschaft** 60 Tage Zeit, um die Unterlagen zu prüfen und eine eigene Beurteilung des **Schadenfalls** vorzunehmen.

Die **Gesellschaft**, innerhalb dieser Frist:

- teilt ein Entschädigungsangebot mit; oder
- oder

- lehnt den Antrag auf Entschädigung unter Angabe klarer und erschöpfender Gründe ab.

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der angeforderten Unterlagen kann die **Gesellschaft** weitere spezifische Unterlagen anfordern und dem **Versicherungsnehmer** oder **Versicherten** den Grund für diese Anforderung mitteilen.

Nach Erhalt der zusätzlichen Unterlagen hat die **Gesellschaft** 30 Tage Zeit, den **Entschädigungsantrag** zu bestätigen oder abzulehnen.

Wenn die **Gesellschaft** es für notwendig erachtet, Berater (z.B. Sachverständige, Gutachter) zu bestellen, oder die Parteien das Verfahren gemäß Artikel 13.9.2 "Vertragliches Gutachten" angenommen haben, beträgt die Frist für die Bestätigung oder Ablehnung des **Entschädigungsanspruchs** 30 Tage ab Erhalt des Gutachtens.

13.9.2 Vertragliches Gutachten

Der Schadensbetrag wird unmittelbar zwischen der Gesellschaft oder einer von ihr beauftragten Person und dem Versicherten oder einer von ihm bezeichneten Person vereinbart.

Bei Uneinigkeit haben die Parteien das Recht, die Streitigkeit durch die Ernennung je eines Sachverständigen zu lösen, der mit einer entsprechenden Urkunde zu benennen ist. Die Sachverständigen müssen einen Dritten ernennen, wenn es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen kommt. Wenn eine der Parteien keinen eigenen Sachverständigen benennt oder wenn die Sachverständigen sich nicht über die Benennung des Dritten einigen, wird die Wahl vom Vorsitzenden des Landesgerichts getroffen, in dessen Bezirk das zuständige Gericht seinen Sitz hätte.

13.1.2 Modul Scheibenbruch und Geldverluste

In diesem Fall trägt jede Partei die Kosten ihres eigenen Sachverständigen und die des dritten Sachverständigen werden zur Hälfte geteilt.

13.10 Vorschuss auf die Entschädigung

Im Falle eines sich auf das **Schadenfalls** beziehenden **Schadenfalls**, hat der **Versicherte** das Recht, vor der Abwicklung des **Schadenfalls** eine Anzahlung zu erhalten.

Die Höhe des Vorschusses beträgt 30% des Mindestbetrages, der aufgrund der erfolgten Feststellungen gezahlt werden sollte. Der Vorschuss wird gezahlt, wenn:

- a) es unbestritten ist, dass der **Schadenfall** als solcher entschädigungsfähig ist;
- b) die **Gesamtentschädigung** auf mindestens 30.000 Euro geschätzt wird.

Der Vorschuss wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Antrag gezahlt, wenn mindestens 60 Tage ab dem Datum der **Schadensmeldung** verstrichen sind.

Die Gesellschaft hat das Recht, die Rückzahlung des Vorschusses zu verlangen, wenn sich später herausstellt, dass der **Schadenfall** nicht für eine Entschädigung in Frage kam.

13.11 Bezahlung der Entschädigung

Die Auszahlung der **Entschädigung** erfolgt durch die **Gesellschaft** innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum, an dem der **Versicherte** alle folgenden Unterlagen eingereicht hat:

- Fotokopie des Personalausweises und der Steuernummer des **Versicherten**;
- Name des Inhabers des Girokontos und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung erfolgen soll;

13.1.3 Mobil Kasko

Im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz 3.1 " " werden die Reparaturbedingungen direkt zwischen dem **Versicherten** und dem Dienstleister vereinbart, wenn der Schaden mit Hilfe des von Carglass, Doctorglass oder Glasdrive angebotenen Services behoben wird.

14. Bestimmungen bezüglich des Moduls Führerschein

14.1 Pflichten des Versicherten

Der Schadensmeldung

- a) müssen die offiziellen Unterlagen bezüglich der von der zuständigen Behörde ergriffenen Maßnahme und der Begründung derselben beigelegt werden;
- b) so kurzfristig wie möglich müssen sodann die Angaben, Unterlagen und Gerichtsakten zum Schadenfall übermittelt werden;
- c) Der Versicherte ist in jedem Fall verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich über die Rückgabe des Führerscheins zu informieren.

Bei Unterlassung oder Verspätung der Schadensmeldung bzw. der Zusendung der Unterlagen oder Gerichtsakten hat die Gesellschaft das Recht, sich ganz oder teilweise hinsichtlich der Beträge schadlos zu halten, die sie zur Entschädigung des geschädigten Dritten zahlen musste.

14.2 Unterlagen

Im Falle des Art. 6.1.1 "Kostenerstattung bei Verlust von Führerscheinpunkten", müssen die folgenden Unterlagen an die Gesellschaft übergeben werden:

- a) **Dokumentation zum Nachweis der Teilnahme an den Kursen;**
- b) **Steuerbeleg zum Nachweis der Bezahlung der Kurse;**
- c) **Kopie der Beschwerde gegen die Aussetzung des Führerscheins.**

14.3 Tagegeldzahlung

14.3.1 Berechnung

Das Tagegeld gemäß Art. 6.1.2 „Tagegeld im Falle einer vorläufigen Aussetzung des Führerscheins“ ist ab dem Folgetag des Wirksamwerdens der Aussetzung und bis zur Rückgabe oder zum endgültigen Widerruf des Führerscheins fällig; die maximale Dauer der Zahlung des Tagegelds bleibt stets unverändert.

14.3.2 Zahlungsfristen

Die Zahlung erfolgt am Ende des Zeitraums, für den das Tagegeld fällig ist, sofern der Versicherte seine Pflichten im Schadenfall erfüllt hat. Der Versicherte kann die Auszahlung der Entschädigung am Ende jedes Kalendermonats beantragen.

14.3.2.1 Bezahlung im Falle einer Straftat oder einer Sanktion, die von der Straßenverkehrsordnung vorgesehen ist
Im Falle der Anklage wegen der Straftat der Fahrerflucht oder der unterlassenen Hilfeleistung wird die Entschädigung erst nach einem Freispruch oder einer Verfahrenseinstellung gegenüber dem Versicherten ausbezahlt.

Im Falle einer angeblichen Verletzung der Straßenverkehrsordnung wird die Entschädigung erst nach Widerruf der Sanktion gezahlt.

15. Bestimmungen zum Modul Verletzungen des Fahrers

15.1 Pflichten bei Eintritt eines Schadenfalls

Im Schadenfall **muss der Versicherte oder der Begünstigte**

- a) der **Gesellschaft** eine **schriftliche Mitteilung (Schadensmeldung)** unter Verwendung der **Modalitäten gemäß Artikel 10.23 „**innerhalb von 5 Tagen nachdem er darüber Kenntnis erlangt hat, zusenden. **Die Verletzung der obigen Pflicht kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Entschädigungsanspruchs gemäß Art. 1915 Zivilgesetzbuch führen.**
- b) **alle in seinem Besitz befindlichen Beweisunterlagen und auf jeden Fall, falls vorhanden, zumindest die unter Art. 15.2 "Unterlagen" angegebenen Unterlagen zur Verfügung stellen;**
- c) **den Tod des Versicherten unverzüglich melden, auch wenn er während der Behandlungszeit eingetreten ist;**
- d) **eine Untersuchung durch Ärzte der Gesellschaft und alle anderen Untersuchungen, die diese für notwendig hält, zulassen und die mit der Untersuchung und Behandlung betrauten Ärzte zu diesem Zweck von der beruflichen Schweigepflicht entbinden; außerdem müssen sie, falls angefordert, die Krankenakte vorlegen.**
- e) **Angabe eventueller anderer Versicherung, die dasselbe Risiko abdecken. Im besagten Fall muss der Versicherte sämtliche Versicherer schriftlich benachrichtigen und jedem derselben die Namen aller anderen angeben, wie gemäß Art. 1910 Zivilgesetzbuch vorgeschrieben.**

Die Kosten für die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen, Krankenakten und anderen erforderlichen Unterlagen gehen, sofern nicht anders vereinbart, zu Lasten des Versicherten.

15.1.1 Inhalt der Schadensmeldung

Die schriftliche Meldung des Schadenfalls muss die Ursachen der Verletzung angeben und die ärztliche Bescheinigung enthalten.

15.2 Unterlagen

15.2.1 Unterlagen zu Beweis Zwecken

Im Schadenfall **muss der Versicherte oder der Begünstigte Folgendes vorweisen:**

- erste (und nachfolgende) ärztliche Bescheinigung mit der Diagnose und Prognose über die - auch teilweise - Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit oder der gewöhnlichen Beschäftigungen;
- Bescheinigung über die klinische Genesung, die die Stabilisierung eventueller Nachwirkungen einer dauerhaften Invalidität attestiert;
- im Falle eines Krankenhausaufenthalts, die Krankenakte;
- Dokumentation über die angefallenen medizinischen Kosten;
- Fotokopie des Führerscheins;
- Kopie des Protokolls über jeden Eingriff von Behörden oder über laufende Ermittlungen.

Wenn die **Verletzung** unmittelbar oder während der Behandlungszeit zum Tod geführt hat, zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen:

- Sterbeurkunde;
- Familienbescheinigung, falls erforderlich;
- notarielle Urkunde oder Ersatzerklärung einer beeideten Bezeugungsurkunde, die das Bestehen eines Testaments, falls vorhanden, und die Identität der Erben angibt;
- falls unter den Begünstigten Minderjährige oder handlungsunfähige Personen sind, Verfügung des Vormundschaftsrichters, mit der die Auszahlung genehmigt und die Gesellschaft von der Wiederverwendungspflicht des dem Minderjährigen oder der handlungsunfähigen Person zustehenden Anteils freigestellt wird;
- Bescheinigung über nicht bestehende Schwangerschaft der Witwe, sofern sie in gebärfähigem Alter ist und die Bescheinigung erforderlich ist;
- Erklärung, dass keine Trennungsvorfügung bzw. kein Scheidungsurteil ergangen ist, falls ausdrücklich angefordert.

Stirbt der **Versicherte** aus anderen Gründen als der **Verletzung**, bevor die erforderlichen Feststellungen zur Quantifizierung der **Dauerhaften Invalidität** durchgeführt wurden, müssen die Erben, **Begünstigten** die folgenden Informationen einreichen:

- eine Genesungsbescheinigung oder ein gleichwertiges Attestat, das die Stabilisierung der Nachwirkungen bescheinigt (z.B. ein medizinisch-rechtliches Gutachten oder INAIL-Bescheinigungen), sowie die gesamte medizinische Dokumentation;
- Bescheinigung, dass die Todesursache nicht mit der **Verletzung** in Zusammenhang steht.

Darüber hinaus können auf begründeten Antrag der **Gesellschaft** weitere spezifische Dokumente angefordert werden.

Wenn der Vertrag mit einem Versicherungsvermittler abgeschlossen wurde, muss der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** den Anspruch in jedem Fall auf die in Artikel 11.1.2 - Schadensmeldung - beschriebene Weise weiterleiten.

15.3 Verfahren zur Schadensbeurteilung

15.3.1 Zeitplan

Nach Erhalt der Schadensmeldung und der gesamten Unterlagen hat die **Gesellschaft** 60 Tage Zeit, um die Unterlagen zu prüfen und eine eigene Beurteilung des **Schadenfalls** vorzunehmen.

Die **Gesellschaft**, innerhalb dieser Frist:

- teilt ein **Entschädigungsangebot** mit; oder
- lehnt den Antrag auf **Entschädigung** unter Angabe klarer und erschöpfender Gründe ab.

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der angeforderten Unterlagen kann die Gesellschaft weitere spezifische Unterlagen anfordern und dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Grund für diese Anforderung mitteilen.

Nach Erhalt der zusätzlichen Unterlagen muss die Gesellschaft innerhalb einer Frist von 30 Tagen den Entschädigungsantrag bestätigen oder ablehnen.

Wenn die **Gesellschaft** es für notwendig erachtet, Berater (z.B. Sachverständige, Gutachter) zu bestellen, oder die Parteien das Verfahren gemäß Artikel 13.9.2 "Vertragliches Gutachten" angenommen haben, beträgt die Frist für die Bestätigung oder Ablehnung des **Entschädigungsanspruchs** 30 Tage ab Erhalt des Gutachtens.

15.3.2 Vertragliches Gutachten

Der Schadensbetrag wird unmittelbar zwischen der Gesellschaft oder einer von ihr beauftragten Person und dem Begünstigten oder einer von ihm bezeichneten Person vereinbart.

Im Falle einer Uneinigkeit haben die Parteien das Recht, die Streitigkeit durch die Ernennung je eines medizinischen Sachverständigen zu lösen, der mit einer entsprechenden Urkunde ernannt wird. Die Sachverständigen müssen einen Dritten ernennen, wenn es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen kommt. Wenn keine Einigung erzielt wird, wird der dritte Sachverständige vom Vorsitzenden der Ärztekammer ernannt, die in dem Bezirk des Landesgerichts ansässig ist, in dem das im Streitfall zuständige Gericht seinen Sitz hätte.

In diesem Fall trägt jede Partei die Kosten ihres eigenen Sachverständigen und die des dritten Sachverständigen werden zur Hälfte geteilt.

15.4 Bezahlung der Entschädigung

Die Auszahlung der **Entschädigung** erfolgt durch die **Gesellschaft** innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum, an dem der **Versicherte** oder die **Begünstigten** alle folgenden Unterlagen eingereicht haben:

- Fotokopie eines gültigen Ausweisdokuments und der Steuernummer des **Zahlungsbegünstigten**;
- Name des Inhabers des Girokontos und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung erfolgen soll;
- im Falle einer Inkassovollmacht eine Fotokopie eines gültigen Ausweisdokuments, der Steuernummer und des IBAN des Delegierten.

15.5 Verzicht auf das Eintrittsrecht

Die Gesellschaft verzichtet zugunsten des Versicherten, seiner Erben oder der Berechtigten auf die Regressklage, die ihr nach Art. 1916 des Zivilgesetzbuchs gegenüber Dritten, die für die Verletzung haften, zusteht.

16. Bestimmungen bezüglich des Moduls Service-Leistungen

16.1 Verpflichtungen im Falle eines Anspruchs: Verwirkung der Rechte

Um Anspruch auf die Leistungen zu haben, muss der **Versicherte**:

- a) den **Schadenfall** unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend gemacht werden konnte, d.h. die für die Verteidigung nützliche Zeit, melden;
- b) DAS unverzüglich über alle Umstände in Kenntnis setzen, die für die Erbringung der vorgesehenen Leistungen relevant sind;
- c) DAS benachrichtigen und eine entsprechende Zustimmung einholen, bevor ein Rechtsanwalt oder Sachverständiger ernannt wird;
- d) vor der Unterzeichnung einer wirtschaftlichen Vereinbarung oder eines Kostenvoranschlags des Rechtsanwalts oder des ernannten Sachverständigen die entsprechende Zustimmung von DAS einholen.

Der **Versicherte** darf nur Vergleiche mit der Gegenpartei abschließen, die keine zusätzlichen Kosten zu Lasten der Gesellschaft verursachen, als das Honorar seines Rechtsanwalts; in allen anderen Fällen ist eine vorherige Zustimmung von DAS erforderlich. Wenn der **Versicherte** ohne Einholung einer Zustimmung vorgeht, erstattet die **Gesellschaft** andere Kosten als das Rechtsanwaltshonorar erst nach Prüfung der tatsächlichen Dringlichkeit der Tätigkeit und deren Zweckmäßigkeit.

16.2 Schadensmeldung

Um die vorgesehenen Leistungen anzufordern, muss der **Versicherte** den Vorfall unverzüglich bei DAS melden (**Schadensmeldung**), indem er die **gebührenfreie Nummer 800-04.01.01** anruft, die **von Montag bis Samstag von 8:30 bis 19:30 Uhr aktiv ist**.

DAS nimmt die Meldung in Empfang, teilt je nach eingetretenem Ereignis mit, welche Unterlagen erforderlich sind, stellt alle Informationen über die Verwaltung des Falles zur Verfügung und weist eine Aktenidentifikationsnummer zu.

Für alle Unterlagen muss auf Kosten des Versicherten deren jeweilige Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben erreicht werden, wenn dies in den geltenden Stempelsteuer- und Registrierungsbestimmungen vorgesehen ist.

Der **Versicherte** muss DAS unverzüglich eine Kopie jeder weiteren Urkunde oder jedes weiteren Dokuments, das er nach der Meldung des **Schadenfalls** erhalten hat, sowie alle für die Bearbeitung seines Falls nützlichen Informationen zukommen lassen.

Im Falle eines **Strafverfahrens** muss der **Versicherte** den **Schadenfall** zum Zeitpunkt des Beginns des Strafverfahrens oder jedenfalls zu dem Zeitpunkt melden, zu dem er darüber informiert wurde, dass er von strafrechtlichen Ermittlungen betroffen ist.

Um **telefonischen Rechtsbeistand** zu beantragen, muss der **Versicherte** die **gebührenfreie Nummer 800345543** anrufen, die **von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr aktiv ist**, und dabei die Nummer des Versicherungsscheins und eine Telefonnummer angeben, unter der er erreichbar ist.

16.3 Phase der Verwaltung des Schadenfalls und Rechtsanwaltswahl

Im Folgenden werden die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den verschiedenen festgelegten Phasen beschrieben:

- I. außergerichtliche Phase
- II. Zustimmung zur Klageerhebung
- III. gerichtliche Phase

I. Außergerichtliche Phase: Vor jeder Klage ist die Verwaltung des Falles ausschließlich DAS vorbehalten, und zwar gemäß den folgenden Bestimmungen:

- a) nach Eingang der **Schadensmeldung** unternimmt DAS alle möglichen Versuche, den Streitfall entweder einvernehmlich oder mit Hilfe der von ihr benannten Berufsträger zu lösen (gemäß Art. 164 Absatz 2 Punkt a) des Privatversicherungsgesetzbuchs - GvD 209/052005). Zu diesem Zweck muss der **Versicherte** DAS, sofern von ihr verlangt, eine entsprechende Vollmacht für die Verwaltung der Streitsache erteilen.
- b) um eine Lösung des Streitfalls herbeizuführen, prüft DAS, ob es angemessen erscheint, Streitbeilegungsverfahren wie z.B. ein Mediationsverfahren in Zivilsachen, durch beiderseitigen Rechtsbeistand unterstützte Verhandlungen, paritätische Schlichtung anzuwenden oder an solchen teilzunehmen;

- c) der **Versicherte** kann ab dieser Phase einen Rechtsanwalt seines Vertrauens wählen, falls sich ein Interessenkonflikt gegenüber DAS oder der **Gesellschaft** ergibt.
- II. Die Phase der Zustimmung zu einer Klage vor Gericht: DAS erteilt ihre Zustimmung für alle gerichtlichen Schritte:
- a) immer dann, wenn es notwendig ist, den **Versicherten** in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren zu verteidigen oder sich einer Zivilklage eines Dritten zu widersetzen;
 - b) wenn die einvernehmliche Streitbeilegung scheitert und, in allen anderen Fällen, nur dann, wenn für die Ansprüche des **Versicherten** Erfolgsaussichten bestehen. Der **Versicherte** teilt der DAS die Informationen und Argumente mit, auf die sich die Klage oder der Widerstand vor Gericht stützen soll, damit DAS in der Lage ist, die Erfolgsaussichten zu beurteilen.
- III. Gerichtliche Phase: Für die gerichtliche Phase übermittelt DAS die Akte an den nach folgenden Bestimmungen benannten Rechtsanwalt:
- a) der **Versicherte** kann DAS einen Rechtsanwalt eines Vertrauens sowohl in der gerichtlichen Phase als auch im Fall von Strafverfahren angeben. Wenn der Versicherte einen nicht im Bezirk des Landesgerichts ansässigen Rechtsanwalt wählt, in dem das für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständige Gericht seinen Sitz hat, trägt oder **erstattet die Gesellschaft die Gebühren eines dort niedergelassenen Rechtsanwalts bis zu einem Betrag von 3.000 Euro pro Schadenfall, unter Ausschluss jeglicher Honorarverdoppelung**; Dieser Betrag ist im Höchstbetrag pro Schadenfall und Jahr enthalten.
 - b) wenn der **Versicherte** keinen solchen Hinweis gibt, kann DAS den Rechtsanwalt direkt bestimmen;
 - c) der **Versicherte** muss in jedem Fall dem bestimmten Rechtsanwalt eine ordnungsgemäße Vollmacht erteilen und ihm alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für den bestmöglichen Schutz seiner Interessen erforderlich sind;
 - d) wenn **der Versicherte** im Laufe der selben Gerichtsinstanz beschließt, das Mandat eines Rechtsanwalts zu widerrufen und einen neuen Rechtsanwalt zu ernennen, erstattet DAS nicht die Kosten des neuen Rechtsanwalts, die sich auf bereits vom ersten Rechtsanwalt ausgeübte Tätigkeiten beziehen. Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall des Rücktritts des Rechtsanwalts vom erteilten Mandat.

16.4 Einziger Schadenfall

Es besteht ein einziger Schadenfall

- a) Streitfälle, die von oder gegen eine oder mehrere Personen geführt werden und die übereinstimmende oder miteinander zusammenhängende Ansprüche zum Gegenstand haben;
- b) Verfahren, auch anderer Art, gegen einen oder mehrere **Versicherte**, die aus demselben Ereignis oder Sachverhalt hervorgehen.
- c) wenn das den Leistungsanspruch begründende Ereignis durch mehrere aufeinanderfolgende Verletzungen gleicher Art fort dauert.

16.5 Zahlung des Schadenfalls

Nach Abschluss der administrativen Kontrollen verpflichtet sich DAS, die Zahlung der gedeckten Auslagen an den **Begünstigten**, immer innerhalb des **Höchstbetrags**, innerhalb von 30 Tagen nach Bezifferung des geschuldeten Betrags zu leisten.

16.6 Haftungsausschluss

Die Gesellschaft und DAS sind weder für die Handlungen von Rechtsanwälten und Sachverständigen, noch für Verzögerungen bei der Erbringung von Dienstleistungen verantwortlich, die durch das Fehlen geeigneter Unterlagen zur Unterstützung der Anträge des **Versicherten** verursacht werden.

16.7 Schlichtung bei Uneinigkeit über die Erbringungsweise der Leistungen

Im Falle eines Interessenkonflikts oder einer Uneinigkeit zwischen dem Versicherten und der DAS über die Handhabung des Anspruchs können beide beantragen, die Angelegenheit an einen von den Parteien gemeinsam gewählten Schiedsrichter oder, in Ermangelung einer Vereinbarung, an den Vorsitzenden des zuständigen Landesgerichts gemäß der Zivilprozessordnung zu verweisen.

Der Versicherte und DAS tragen jeweils die Hälfte der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Der Schiedsrichter entscheidet nach Billigkeit. Fällt die Entscheidung des Schiedsrichters unvorteilhaft für den Versicherten aus, kann dieser trotzdem auf eigene Rechnung und eigenes Risiko vorgehen. Erreicht der Versicherte durch seine Klage ein günstigeres Ergebnis als das zuvor von DAS vorgeschlagene oder erreichte, entweder im Sach- oder im Rechtszusammenhang, kann er von DAS die Erstattung der bezahlten und von der Gegenpartei nicht erstatteten Kosten im Rahmen des vorgesehenen Höchstbetrags verlangen.

Wenn der Versicherte beabsichtigt, alternativ den Rechtsweg zu beschreiten, kann dem Zivilprozess ein Mediationsversuch gemäß GvD 28 vom 4. März 2010 vorausgehen.

16.8 Beitreibung von Geldbeträgen

Alle ausbezahlten oder in jedem Fall wiedererlangten Beträge für Kapital und Zinsen stehen ausschließlich dem Versicherten zu, während der Gesellschaft jene Beträge zustehen, die gegebenenfalls auch zu Gunsten des Versicherten gerichtlich oder außergerichtlich für Kosten, Gebühren und Honorare ausbezahlt werden.

17. Bestimmungen bezüglich des Moduls Service-Leistungen

17.1 Anleitung für die Anforderung von Service-Leistungen

Der Versicherte kann, unabhängig von seinem jeweiligen Aufenthaltsort und zu jeder Zeit, die Organisationszentrale kontaktieren, die rund um die Uhr aktiv ist, indem er folgende Nummern anruft:

- die gebührenfreie Nummer 800-186.064 oder
- die Nummer des Geschäftssitzes von Verrone (BI) +39- 015-2559791 (die auch für Anrufe aus dem Ausland gültig ist).

Wenn ein Anruf nicht möglich ist, kann MAPFRE ASISTENCIA S.A. - Strada Trossi 66 - 13871 Verrone (BI) alternativ auch schriftlich kontaktiert werden, durch Versendung per:

- Fax an: +39- 015-2559604; oder
- E-Mail an: assistenza@mapfre.com.

17.2 Pflichten im Schadenfall

Der Versicherte muss jeden Eingriff bei der Organisationszentrale beantragen, die direkt eingreifen kann oder die ausdrücklich das Eingreifen durch andere Personen genehmigten muss.

Wenn sich der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadenfalls nicht an die Organisationszentrale wendet, verliert er das Recht auf die Inanspruchnahme von Service-Leistungen, außer im Falle von nachgewiesener und objektiver höherer Gewalt.

In teilweiser Abweichung von den Bestimmungen gemäß Art. 1910 des Zivilgesetzbuchs, wenn der Versicherte mit anderen Versicherern Verträge abgeschlossen hat, die ihm ähnliche Leistungen wie die im vorliegenden Vertrag vorgesehenen garantieren, auch als reiner Schadenersatz, **muss er in jedem Fall jedem einzelnen Versicherer und auch der Gesellschaft innerhalb einer Frist von drei Tagen den Schadenfall melden. Jede Verletzung dieser Verpflichtung führt zum Verlust des Anspruchs auf Leistungen.**

Der Versicherte entbindet im Zusammenhang mit den Schadenfällen, die den Gegenstand dieser Versicherung darstellen, die Ärzte, die ihn nach oder auch vor dem Schadenfall untersucht oder behandelt haben, von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber der Organisationszentrale und den eventuell mit der Untersuchung des Schadenfalles beauftragten Justizbehörden.

17.3 Mitzuteilende Informationen

Der Versicherte muss auf jeden Fall die folgenden Angaben genau mitteilen:

1. Die Art der Service-Leistung, die er benötigt
2. Das Pkw-Kennzeichen des Fahrzeugs
3. Vor- und Zuname
4. Nummer des Versicherungsscheins
5. Adresse des Aufenthaltsortes
6. Die Telefonnummer, unter der die Organisationszentrale ihn im Laufe der Service-Leistung zurückrufen kann.

17.4 Vorzulegende Unterlagen

Der Versicherte ist dazu verpflichtet:

- der **Organisationszentrale** alle für den Abschluss der **Service-Leistung** erforderlichen Unterlagen zu übermitteln;
- der **Organisationszentrale** auf Anfrage die Originale (keine Fotokopien) der Spesenbelege (Rechnungen, Steuerbelege und andere Belege) übermitteln.

E. Glossar

Zubehör	fest im Fahrzeug eingebautes Sonderzubehör.
Standardzubehör	In der Grundausstattung des Fahrzeugs enthaltenes Sonderzubehör.
Nicht Serienmäßiges Zubehör	Sonderzubehör, das nicht zur Grundausstattung des Fahrzeugs gehört, sowohl bei werkseitiger Ausstattung als auch bei späterem Kauf und Nachrüstung, aber in jedem Fall unter der Voraussetzung, dass eine Verkaufsrechnung (des Fahrzeugs oder des Nicht Serienmäßigen Zubehörs) vorliegt, aus der jedes Nicht Serienmäßiges Zubehörteil und sein Wert ausdrücklich hervorgeht.
Ton-, Sprach- und Bildübertragungsgeräte	Radiogeräte, Aufnahme- oder Abspielgeräte für CD, DVD oder Multimediadateien, Fernsehgeräte oder Videoanlagen, Bordcomputer, Satellitennavigatoren, Infotainment und andere derartige Geräte, sofern dieselben fest im Fahrzeug eingebaut und nicht herausnehmbar sind. Mobiltelefone sind ausgeschlossen.
Schiedsverfahren	Ein alternatives Verfahren zur Anrufung der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit, das die Parteien zur Entscheidung einer Streitigkeit oder zur Verhinderung ihres Auftretens anwenden können.
Versicherter:	Der Inhaber des durch die Versicherung geschützten Interesses.
Bescheinigung des Schadenverlaufs:	Das elektronische Dokument, in dem die Merkmale des versicherten Risikos angegeben sind.
Berechtigte Person	Die Person, die zur Übergabe des Bescheinigung des Schadenverlaufs berechtigt ist, d.h. der Versicherungsnehmer oder, falls abweichend, der Eigentümer oder eine diesem gleichgestellte Person .
Datenbank der Bescheinigungen über den Schadenverlauf	Elektronische Datenbank, in welche die Versicherungsgesellschaften verpflichtet sind, die erforderlichen Informationen und Daten zur Risikobescheinigung einzuspeisen.
Begünstigter	Die Person, die Anspruch auf die Entschädigung für den Versicherungsschutz 9.1 im Falle des Todes des Versicherten hat. Die Begünstigten werden vom Versicherten ernannt, der die Ernennung jederzeit ändern oder widerrufen kann, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Wenn der Versicherte die Ernennung nicht vornimmt, sind die Begünstigten die Erben.
PLZ	GvD vom 7. September 2005 Nr. 209 mit der Bezeichnung "Privatversicherungsgesetzbuch".
Straßenverkehrsordnung	GvD 30. April 1992, Nr. 285 mit der Bezeichnung "Neue Straßenverkehrsordnung".
Universelle Schadenfreiheitsklasse, Universelle Konvertierungsklasse oder USF	Ist die Universelle Konvertierungsklasse (USF-Klasse), der der Vertrag auf der Grundlage der von der Versicherungs-Aufsichtsbehörde IVASS festgelegten Kriterien zugeordnet ist. Die USF-Klasse ist immer in der Bescheinigung über den Schadenverlauf neben der Schadenfreiheitsklasse der Versicherungsgesellschaft angegeben.
Interne SF-Klasse der Gesellschaft (ISF-Klasse)	Ist die Bonus/Malus-Schadenfreiheitsklasse, die dem Vertrag von der Gesellschaft zugewiesen wurde anhand einer von ihr selbst ausgearbeiteten Übereinstimmungstabelle.
Versicherungsnehmer	Person, die die Prämie bezahlt und die Verpflichtungen aus dem Vertrag übernimmt.
Gesellschaft oder Zurich	Zurich Insurance Company Ltd – Generalvertretung für Italien
Vergehen	Ist eine Straftat, die weniger schwerwiegend ist als das Verbrechen und die vorsätzlich oder ohne Absicht begangen werden kann.

Der **Vergehen** wird mit einer Geldstrafe oder einer Verhaftung geahndet.

Scheibenbruch	Alle Teile, die den Innenraum des Fahrzeugs umgrenzen, d.h. die vordere Windschutzscheibe, die Heckscheibe, die Seitenfenster, die festen Scheiben der Seitenteile und ein eventuelles Panoramadach. Ausgenommen sind Scheinwerfer und Rückspiegel.
Außervertraglicher Schaden	Ungerechtfertigte Schäden, die aus einer unerlaubten Handlung entstehen; typischerweise handelt es sich um einen Personen- oder Sachschaden, der durch das fahrlässige Verhalten anderer Personen entsteht: Typisches Beispiel ist der Schaden, der bei einem Autounfall entsteht; oder der Schaden an der eigenen Wohnung; aber auch der Schaden, den der Beraubte, der Betrogene usw. erleidet. Es besteht keine vertragliche Beziehung zwischen dem Geschädigten und dem Haftpflichtigen oder, falls es eine solche gibt, steht sie in keinem Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis.
Teilschaden	Diebstahl, Brand und Schäden, die geringere Reparaturen als der Handelswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalls erfordern, berechnet anhand der Schätzung gemäß „Quattroruote Professional“.
Totalschaden	Totaldiebstahl ohne Wiederfinden, Totalbrand und Schäden, die höhere oder gleiche Reparaturen wie der Handelswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalls erfordern, berechnet anhand der Schätzung gemäß „Quattroruote Professional“.
Wertminderung durch Alter und Gebrauch	Die Wertabnahme des Fahrzeugs oder seiner Teile aufgrund des Gebrauchs und/oder der vergangenen Zeit.
Verbrechen	Ist eine Straftat, die schwerwiegender ist als das Vergehen und die vorsätzlich oder ohne Absicht begangen werden kann. Das Verbrechen wird mit Bußgeld, Freiheitsstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.
Fahrlässiges Verbrechen	Ohne Absicht (fahrlässig) begangenes Verbrechen, d.h. aufgrund von Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unerfahrenheit, oder wegen der Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften oder Bestimmungen;
Vorsätzliches Verbrechen	Verbrechen , das mit dem Bewusstsein und dem Willen des Ereignisses begangen wird.
Explosion:	Entwicklung von Gasen oder Dämpfen hoher Temperatur und hohen Drucks aufgrund chemischer Reaktionen, die sich mit hoher Geschwindigkeit selbst verbreiten.
Familienangehöriger	Die Kinder, der Ehepartner, die Verwandten in aufsteigender Linie des Versicherten und andere mit ihm zusammenlebende Verwandte oder Schwägerte.
Unerlaubte Handlung	Jede Handlung, die unter Verletzung der Bestimmungen der Rechtsordnung begangen wird und keinen Fall einer vertraglichen Pflichtverletzung darstellt. Eine unerlaubte Handlung ist daher zivilrechtlich relevant, wenn sie das Zivilrecht verletzt, strafrechtlich relevant, wenn sie strafrechtliche Normen verletzt und verwaltungsrechtlich ahndbar, wenn gegen die Normen für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung verstoßen wird.
Feste Selbstbeteiligung:	Der im Voraus festgelegte Festbetrag, der im Schadenfall vom Wert des Schadens abgezogen wird und zu Lasten des Versicherten geht.
Diebstahl	Inbesitznahme der beweglichen Sache einer anderen Person, die dem Gewahrsamsinhaber weggenommen wird, um für sich selbst oder andere daraus einen Gewinn zu erzielen.
Panne	Vom Fahrzeug erlittener Schaden aufgrund von Verschleiß, Defekt, Bruch, Funktionsstörung von mechanischen/elektrischen Fahrzeugteilen, wodurch die Verwendung des Fahrzeugs unter normalen Bedingungen unmöglich wird.
Brand	Verbrennung mit Flammenentwicklung.

Unfall	Der nicht willentlich, durch Unerfahrenheit, Nachlässigkeit, Nichtbeachtung von Normen und Regeln oder Zufall vom Fahrzeug im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr erlittene Schadenfall, der Schäden am Fahrzeug verursacht, so dass dessen Verwendung unter normalen Bedingungen unmöglich wird.
Entschädigung	Die von der Gesellschaft dem Versicherten im Schadenfall geschuldete Summe.
Verletzungen des Fahrers	Jegliches zufällige, gewaltsame und äußerliche Ereignis, das dem Fahrer objektiv feststellbare Körperverletzungen zufügt.
Dauerhafte Invalidität	Der Verlust oder die definitive und unheilbare Verringerung der Fähigkeit zu einer beliebigen Erwerbstätigkeit, unabhängig vom ausgeübten Beruf.
Höchstbetrag	Die maximale Auszahlung, zu der die Gesellschaft verpflichtet ist.
Beobachtungszeitraum	<p>Schadenfälle mit Haupthaftung: Erstes Versicherungsjahr: beginnt am Tag des Versicherungsbeginns und endet sechzig Tage vor Ablauf des Versicherungszeitraums, der der ersten vollen Jahresprämie entspricht. Folgende Versicherungsjahre: beginnen jeweils sechzig Tage vor Ablauf der Versicherung und enden sechzig Tage vor Vertragsablauf.</p> <p>Schadenfälle mit Haftung zu gleichen Teilen: entspricht den letzten 5 Versicherungsjahren, einschließlich des laufenden Jahres, wie im Fünfjahreszeitraum der Bescheinigung des Schadenverlaufs angegeben.</p>
Versicherungsschein:	Die Urkunde, die als Nachweis des Versicherungsvertrags dient.
Öffentliches Kraftfahrzeugregister	das öffentliche Kraftfahrzeugregister (Pubblico Registro Automobilistico).
Prämie	Der Geldbetrag, den der Versicherungsnehmer der Gesellschaft für den Kauf des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes schuldet. Einschließlich Steuern und etwaige Rechtskosten.
Service-Leistungen	Die als Sachleistung zu erbringende Unterstützung, d.h. die Hilfe, die dem Versicherten im Schadenfall von Seiten der Gesellschaft über die Organisationszentrale geleistet wird.
Absolutes Erstrisiko	Wenn die Versicherung auf Absolutes Erstrisiko abgeschlossen wird, entschädigt die Gesellschaft den entstandenen Schaden bis zum Versicherungswert, der gleich oder niedriger als der Handelswert des Fahrzeugs sein kann. Der Schaden wird im Gegensatz zur Vollwertversicherung ohne Anwendung der Proportionalitätsregel erstattet.
Strafverfahren	Beginnt mit der Beanstandung der angeblichen Verletzung des Strafrechts, die der Person mit der Mitteilung zur Interessenwahrung zugestellt wird. Diese enthält die Angabe der Gesetzesbestimmung, gegen die verstoßen wurde, und die Form der zugeschriebenen Straftat (fahrlässig - über die Absicht hinausgehend - vorsätzlich). Für den Versicherungsschutz aus der Police ist die anfängliche Beanstandung (vor dem eigentlichen Gerichtsverfahren) relevant.
Eigentümer oder diesem gleichgestellte Person	<p>Personen, die sich in Bezug auf das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug in einer der folgenden Situationen befinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigentümer • Nießbrauchsberechtigter • Käufer unter Eigentumsvorbehalt • Leasingnehmer im Fall eines Fahrzeugs in Leasingnutzung
Raub	Die Aneignung einer fremden Sache durch Gewalt oder Drohung, indem sie dem Gewahrsamsinhaber weggenommen wird, um daraus sich oder anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen.
Straftat	Verletzung des Strafgesetzes. Straftaten werden je nach gesetzlich vorgesehener Strafe in Vergehen und Verbrechen unterschieden (siehe die entsprechenden Definitionen).

Unwirtschaftliche Reparatur	Reparaturkosten, die den Handelswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Anspruchs erreichen oder übersteigen.
Verwaltungssanktion	Eine Maßnahme, die ein Verwaltungsdelikt bestraft (unangemessener Weise werden die Verwaltungssanktionen als Verstöße definiert, die hingegen echte Straftaten darstellen). Sie kann sowohl gegen natürliche als auch gegen juristische Personen verhängt werden. Sie kann in der Zahlung eines Geldbetrags oder in der Aussetzung oder Verwirkung von Lizenzen oder Konzessionen bzw. dem Ausschluss aus bestimmten öffentlichen Einrichtungen bestehen.
Unfalldatenspeicher	Elektronisches Gerät, das gemäß den europäischen Richtlinien CE 95/54 Automotive zugelassen ist und dem Versicherungsnehmer/Versicherten von Octo Telematics S.r.L. leihweise zur Verfügung gestellt wird, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Abonnement der Dienstleistungen von Octo Telematics Italia als Clear Box bezeichnet.
Anteiliger Selbstbehalt	Der prozentuale Anteil des Schadenswertes, der für jeden Schadenfall zu Lasten des Versicherten verbleibt, mit dem im Vertrag angegebenen Minimum.
Bersten	Das plötzliche Zerbrechen oder Nachgeben des Tanks oder der Kraftstoffanlage.
Schadenfall	Das einen Schaden verursachende Ereignis, für das die Versicherungsleistung erfolgt.
Organisationszentrale	Ist die Struktur von Mapfre Asistencia S.A. - Strada Trossi, 66 - 13871 Verrone (BI), bestehend aus Verantwortlichen, Personal (Ärzten, Technikern und Mitarbeitern), Geräten und Einrichtungen, die rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres in Funktion ist und aufgrund einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vereinbarung und der Beauftragung durch die Letztere für diese die im Vertrag vorgesehenen Serviceleistungen auf Kosten der Gesellschaft organisiert und erbringt.
Eintrittsrecht	Die Klage, die die Gesellschaft gegen Dritte, die für einen Schadenfall haften, nach erfolgter Zahlung der Entschädigung und in Vertretung des Versicherten ergreift.
Italienisches Staatsgebiet	Das Gebiet, über das die Hoheitsgewalt der Italienischen Republik ausgeübt wird.
Neuwert:	Der in der Kaufrechnung für das Fahrzeug angegebene Preis einschließlich Standardzubehör und Nicht Serienmäßiges Zubehör , falls versichert.
Voller Wert	Versicherungsform bestimmt gemäß Art. 13.6.1 „Voller Wert“
Fahrzeug	Das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug.
Zurich oder Gesellschaft	Zurich Insurance Company Ltd - Generalvertretung für Italien

F. Datenschutzinformation

Sehr geehrter Kunde, es ist für unsere Gesellschaft erforderlich, einige Ihrer personenbezogenen Daten zu verarbeiten, um in der Lage sein, die von Ihnen angeforderten oder zu Ihren Gunsten vorgesehenen Dienste und/oder Leistungen und/oder Versicherungsprodukte zur Verfügung zu stellen sowie, mit Ihrer Einwilligung, die weiteren, nachstehend angegebenen Tätigkeiten durchzuführen. Gemäß Art. 13 der Europäischen Verordnung Nr. 2016/679 (im Folgenden der Kürze halber „DSGVO“) teilen wir daher die folgende Datenschutzinformation in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit.

1) Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen der Verarbeitung und des Datenschutzbeauftragten

Der Verantwortliche der Verarbeitung ist Zurich Insurance Company Ltd – Generalvertretung für Italien (im Folgenden der Kürze halber die Gesellschaft oder Versicherungsgesellschaft), mit der der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde oder die einen Kostenvoranschlag erstellt hat, mit Sitz in Via Benigno Crespi, 23, 20159 – Mailand (die „Gesellschaft“).

Sie können den Verantwortlichen kontaktieren, indem Sie Ihre Mitteilung zu Hd. des Datenschutzbeauftragten an eine der folgenden Adressen senden: per E-Mail an die Adresse privacy@zurich-connect.it oder per Post an den oben angegebenen Sitz.

2) Zweck der Verarbeitung a) Vertragliche und gesetzliche Zwecke

Ihre personenbezogenen Daten - einschließlich der Gesundheitsdaten - werden von der Gesellschaft verarbeitet:

- (i) um die **von Ihnen angeforderten oder zu Ihren Gunsten vorgesehenen Dienste und/oder Leistungen und/oder Versicherungsprodukte zur Verfügung zu stellen**. Dazu gehören auch die Anmeldung und der Zugang zum Dienst, um Ihre Versicherungsposition einzusehen, unter Bezugnahme auf die mit der Gesellschaft bestehenden Versicherungsverträge (sog. Kundenbereich);
- (ii) für **jeden anderen, mit gesetzlichen Verpflichtungen, Verordnungen oder dem Gemeinschaftsrecht zusammenhängenden Zweck** und für die eng mit den von der Gesellschaft erbrachten Versicherungstätigkeiten zusammenhängenden Zwecke. Für Versicherungszwecke werden beispielsweise folgende Verarbeitungshandlungen in Betracht gezogen: Erstellung von Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen für die Ausstellung einer Police, Vorbereitung und Abschluss von Versicherungsverträgen, Einziehung der Versicherungsprämie, Zugang zum sogenannten Kundenbereich, Abwicklung von Schadensfällen oder Zahlung anderer Leistungen aus dem unterzeichneten Versicherungsvertrag, Rückversicherung, Mitversicherung, Verhinderung und Aufdeckung von Versicherungsbetrug und damit verbundene rechtliche Schritte, Feststellung, Ausübung und Verteidigung der Rechte des Versicherers; Erfüllung anderer spezifischer gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen; Terrorismusbekämpfung, Verwaltung und interne Kontrolle.

Einige personenbezogene Daten werden von der Gesellschaft indirekt erhoben, d.h. über Dritte oder elektronische Mittel (wie z. B. für die Produkte der Pkw-Haftpflichtversicherung, die einen Unfalldatenspeicher vorsehen, der von Ihnen an Ihrem Fahrzeug zu Versicherungszwecken installiert werden kann). Ebenso sind Analysetätigkeiten durch eine automatisierte Entscheidungsfindung für die Berechnung des Risikos und der entsprechenden Versicherungsprämie erforderlich. Für weitere Informationen lesen Sie bitte den folgenden Paragraph 7 „Bestehen eines Verfahrens zur automatisierten Entscheidungsfindung“. Folgende Daten kann die Gesellschaft nicht direkt von Ihnen erheben: die zurückgelegte Gesamtkilometerzahl, die über dem vorgegebenen Tempolimit je nach Straßentyp zurückgelegten km, das Ereignis eventueller Zusammenstöße mit anderen Fahrzeugen oder Hindernissen.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten für die besagten Zwecke erfolgt durch die Unterzeichnung eines Versicherungsvertrags bzw. eines Antrags auf einen Kostenvoranschlag/eine Preisstellung für den Abschluss eines Vertrags und den damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. Eine eventuelle Weigerung, die Daten bereitzustellen, kann dazu führen, dass es für unsere Gesellschaft nicht möglich ist, Ihnen gegenüber die beantragten Dienste und/oder Leistungen und oder Versicherungsprodukte zu erbringen, einschließlich der Preisstellung, der Anmeldung und des Zugangs zum sog. Kundenbereich-Service.

b) Marketing- und Marktforschungszwecke

Ihre personenbezogenen Daten können, nach Ihrer ausdrücklichen Einwilligung, von der Gesellschaft für Marketingzwecke genutzt werden, wie der Versand von Werbeangeboten für die Kunden, Geschäftsinitiativen für die Kunden, Einladungen zu Preiswettbewerben, Werbe- und Verkaufsmaterial eigener Produkte oder Dienstleistungen der Gesellschaft oder anderer Gesellschaften der Gruppe Zurich Insurance Group Ltd (mit automatischen Mitteln, wie z.B. E-Mail, SMS, MMS, Smart Messaging, bzw. durch den Versand von Werbung über den Kundenbereich sowie mit herkömmlichen Mitteln wie Post und Telefonanrufe durch einen Telefonisten), sowie um es der Gesellschaft zu ermöglichen, Marktforschung und Untersuchungen zur Qualität der Dienstleistungen und Kundenzufriedenheit durchzuführen.

c) Statistische Erhebungen

Ihre personenbezogenen Daten können, nach Ihrer ausdrücklichen Einwilligung, von der Gesellschaft für die Durchführung statistischer Erhebungen verarbeitet werden, um die eigenen Produkte und Dienstleistungen zu verbessern.

d) Mitteilungen an Dritte, um denselben eigene Marketinginitiativen zu ermöglichen

Ihre personenbezogenen Daten können, nach Ihrer ausdrücklichen Einwilligung, von der Gesellschaft an Dritte weitergegeben werden (wie z.B. Gesellschaften der Gruppe Zurich Insurance Group LTD, andere Unternehmen im Bankensektor und in der Versicherungs- und Finanzvermittlung, im Energiebereich tätige Gesellschaften). Diese können, in ihrer Tätigkeit als eigenständige Verantwortliche der Verarbeitung, ihrerseits Ihre personenbezogenen Daten für eigene Marketingzwecke, den Versand von Werbemitteilungen und den Direktverkauf per Briefpost, E-Mail, Telefon, Fax und jegliche andere automatisierte oder nicht automatisierte Fernkommunikationstechnik bezüglich eigener Produkte oder Dienstleistungen bzw. der Produkte oder Dienstleistungen der besagten Dritten verarbeiten.

e) Soft Spam

Wir weisen außerdem darauf hin, dass auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen, die Gesellschaft die von Ihnen anlässlich des Erwerbs eines unserer Dienste und/oder Leistungen und/oder Versicherungsprodukte mitgeteilten E-Mail-Daten verwenden kann, um Ihnen ähnliche Produkte, Dienste und Leistungen wie die von Ihnen erworbenen anzubieten. Falls Sie jedoch diese Art von Mitteilungen nicht erhalten möchten, können Sie dies der Gesellschaft jederzeit an die im vorangehenden Paragraph 1 dieser Datenschutzhinweise angegebenen Adressen mitteilen oder den entsprechenden Link in den von Ihnen erhaltenen E-Mails verwenden. Die Gesellschaft wird in diesem Fall die besagte Tätigkeit unverzüglich einstellen.

Unter Bezugnahme auf die vorangehenden Punkte 2 b), c), d) und e), weisen wir darauf hin, dass die Verweigerung der Einwilligung, ihr Widerruf oder die Nichtbereitstellung der Daten in keiner Weise die Möglichkeit beeinträchtigt, die gewünschten Dienste und/oder Leistungen und/oder Versicherungsprodukte zu erhalten.

3) Rechtsgrundlage der Verarbeitung und berechtigtes Interesse

Unter Bezugnahme auf die für die oben genannten Zwecke durchgeführten Verarbeitungen:

- Punkt 2 a) (*für vertragliche und gesetzliche Zwecke durchgeführte Verarbeitungen*) besteht die Rechtsgrundlage aus:
 - (i) Erfüllung der vorvertraglichen und vertraglichen Verpflichtungen (zur Abwicklung der vorvertraglichen - Angebot/ Kostenvoranschlag - und vertraglichen Phasen der Beziehung, einschließlich der Tätigkeiten zum Erhalt der Prämienzahlungen, der Abwicklung der Schadenfälle);
 - (ii) den anwendbaren fachspezifischen Bestimmungen, sowohl staatlicher als auch gemeinschaftsrechtlicher Art (wie z.B. der Versand von verbindlichen Mitteilungen während der Vertragslaufzeit, Kontrollen zur Terrorismusbekämpfung);
 - (iii) dem berechtigten Interesse der Gesellschaft (für Tätigkeiten zur Vorbeugung gegen Betrug, Ermittlungen, Verteidigung eigener Rechte, auch vor Gericht).
- Punkte 2 b), c) und e) (*für Marketingzwecke, statistische Zwecke und Mitteilung an Dritte durchgeführte Verarbeitungen*) besteht die Rechtsgrundlage derselben aus den jeweiligen Einwilligungen, die gegebenenfalls erteilt wurden;
- Punkt 2 e) (*Soft Spam*), besteht die Rechtsgrundlage aus dem berechtigten Interesse der Gesellschaft zur Verwendung der E-Mail-Adresse eines Kunden für den Versand

einer begrenzten Zahl von Werbemitteilungen, die angemessen sind und im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis stehen, das mit dem jeweiligen Kunden besteht.

4) Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Unter Bezugnahme auf die für die oben genannten Zwecke durchgeführten Verarbeitungen:

- Punkt 2 a) (Verarbeitung für vertragliche und gesetzliche Zwecke), könnten Ihre persönlichen Daten den folgenden Kategorien von Personen mitgeteilt werden: (i) Versicherer, Mitversicherer (ii) Versicherungsvermittler (Agenten, Makler, Banken) (i) Banken, Kreditinstitute; (iv) Gesellschaften der Zürich Versicherungsgruppe AG; (v) Rechtsanwälte; Sachverständige; Ärzte; medizinische Zentren, an der Reparatur von Fahrzeugen und versicherten Sachen beteiligte Personen; (vi) Dienstleistungsunternehmen, Lieferanten, Postunternehmen; (vii) Betrugskontroll-Dienstleister; Detektivunternehmen; (viii) Inkassounternehmen; (ix) ANIA und andere Mitglieder zum Zweck der Bekämpfung des Versicherungsbetrugs, Vereine und Genossenschaften, Versicherungs-Aufsichtsbehörde IVASS und andere öffentliche Einrichtungen in der Versicherungsbranche; (x) Gerichtsbarkeit, Polizeikräfte und andere öffentliche Behörden.
- Punkte 2 b), c), d) und e) (Marketing- und Marktforschungszwecke, statistische Zwecke und Soft-Spam), können Ihre persönlichen Daten an die folgenden Kategorien weitergegeben werden: (i) Gesellschaften der Zurich Insurance Group Ltd; (ii) Dienstleistungsgesellschaften, Lieferanten, Outsourcer.

5) Übermittlung der Daten ins Ausland

Ihre personenbezogenen Daten können ins Ausland, vorwiegend in Länder der EU, übermittelt werden. Die personenbezogenen Daten können jedoch auch in außereuropäische Länder übermittelt werden (darunter die Schweiz, Sitz der Muttergesellschaft) Jede Übermittlung von Daten erfolgt unter Beachtung der anwendbaren Gesetzgebung und unter Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung der notwendigen Sicherheitsstandards. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlungen in außereuropäische Länder - falls kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt - auf der Grundlage der „Standardvertragsklauseln“ erfolgen, die von der Kommission zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verarbeitung erlassen wurden. Sie können sich auf jeden Fall immer an den Datenschutzbeauftragten unter den im Paragraph 1 angegebenen Adressen wenden, um genaue Informationen über die Übermittlung Ihrer Daten und den genauen Bestimmungsort zu erhalten.

6) Speicherdauer der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden über folgende Zeiträume gespeichert:

- (i) Vorvertragliche Daten (falls die Police nicht abgeschlossen wird): 1 Jahr ab dem Datum des Kostenvoranschlags;
- (ii) Vertragsdaten: 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses;
- (iii) Daten im Zusammenhang mit der Betrugsbekämpfung: 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses;
- (iv) Daten im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Terrorismusbekämpfung: 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses;
- (v) Daten im Zusammenhang mit der Verteidigung eigener Rechte (auch vor Gericht): bis das entsprechende Urteil Rechtskraft erlangt bzw. bis zur letzten Instanz des Gerichtsverfahrens und, falls erforderlich, der darauffolgenden Zwangsvollstreckungsphase;
- (vi) Für Marketingzwecke und Marktforschung, statistische Zwecke und Soft Spam verarbeitete Daten: zwei Jahre nach ihrer Bereitstellung oder nach der Zustimmung zu ihrer Nutzung für diese Zwecke.

7) Bestehen eines Verfahrens zur automatisierten Entscheidungsfindung

Wir informieren Sie darüber, dass die Gesellschaft, um ihre Kostenvoranschläge aufzustellen und vorzubereiten, die Risikoklasse und die Versicherungsprämie zu berechnen, wie von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehen, Analysetätigkeiten durch eine automatisierte Entscheidungsfindung durchführen muss, indem sie die Daten zur vorangehenden Versicherungsgeschichte der betroffenen Person und frühere Ereignisse (wie z. B. Schadenfälle) analysiert. Dieser Prozess wird unter Verwendung von vorgegebenen und auf die wesentlichen Anforderungen der mit der Versicherungstätigkeit verbundenen Risikoberechnung beschränkten Algorithmen durchgeführt und ist für den Abschluss des Versicherungsvertrags notwendig (diesbezüglich besteht die Rechtsgrundlage der Verarbeitung somit aus dem Vertragsverhältnis oder der Erfüllung des von der betroffenen Person gestellten Antrags auf Kostenvoranschlag).

Außerdem ist es, wie gesetzlich festgelegt, möglich, dass einige Arten von Versicherungsprodukten in Verbindung mit der Pkw-Haftpflicht den Einbau von elektronischen Vorrichtungen zur Nachverfolgung der Ereignisse vorsehen, die gewöhnlich als „Unfalldatenspeicher“ bezeichnet werden. In diesem Fall könnte die Gesellschaft die entsprechenden personenbezogenen Daten, die mit der Tätigkeit des Fahrzeugs im Zusammenhang mit relevanten Ereignissen wie Unfällen oder Beanstandungen in Verbindung stehen und auf der Grundlage des Versicherungsverhältnisses belangreich sind, verarbeiten. Diesbezüglich besteht die Rechtsgrundlage der Verarbeitung aus dem Vertragsverhältnis und seiner Ausführung auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen, die den Einsatz dieser Mittel zur Unterstützung der Tätigkeit zur Tatsachenfeststellung anlässlich von Beanstandungen und Ermittlungen aufgrund von Ereignissen im Straßenverkehr eingeführt haben.

Schließlich kann die Gesellschaft weitere Tätigkeiten durchführen, welche automatisierte Entscheidungsfindungen in Verbindung mit Tätigkeiten zur Betrugs- und Terrorismusbekämpfung mit sich bringen. Diese Tätigkeiten sind mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit elektronischen Mitteln verbunden, um eventuellen Betrug oder Verhalten zu erkennen, die zur Verletzung von staatlichen und länderüberschreitenden Bestimmungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung führen könnten. Diesbezüglich besteht die Rechtsgrundlage der Verarbeitung aus dem berechtigten Interesse der Gesellschaft, eventuell ihr gegenüber ausgeübten Betrug zu erkennen und aus den rechtlichen Pflichten, die aus den geltenden Bestimmungen zur Terrorismusbekämpfung entstehen.

8) Ihre Rechte

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihnen die Artikel 15, 16, 17, 18, 20 und 21 DSGVO zahlreiche Rechte zuerkennen, darunter das Recht:

- 1) auf Auskunft hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, auf Informationen über die verarbeiteten Daten, die Zwecke und die Methoden der Verarbeitung;
- 2) die Berichtigung und Aktualisierung der Daten zu erhalten und die Einschränkung der an den eigenen Daten durchgeführten Verarbeitung zu verlangen (einschließlich, sofern möglich, das Recht auf Vergessenwerden und Löschung);
- 3) sich aus rechtmäßigen Gründen der Datenverarbeitung zu widersetzen sowie Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit auszuüben;
- 4) Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass falls Sie ihre freiwillige Einwilligung zu den Tätigkeiten aus den vorangehenden Punkten 2 b), c) und d) erteilt haben (Marketingzwecke und Marktforschung, statistische Zwecke, Mitteilungen an Dritte), Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen können. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der Widerruf, auch wenn er nur bezüglich eines bestimmten Kommunikationsmittels ausgesprochen wird, automatisch für alle Arten des Versands und der Kommunikationsmittel gilt. Außerdem können Sie uns jederzeit Ihren Willen mitteilen, keine weiteren Mitteilungen gemäß Punkt 2 e) (Soft Spam) mehr zu erhalten.

Um diese Rechte auszuüben, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten unter den im Paragraph 1 angegebenen Adressen wenden, die hier zu Ihrer Bequemlichkeit erneut aufgeführt werden: E-Mail privacy@zurich-connect.it; bzw. durch Schreiben an die Gesellschaft zu Hd. des Datenschutzbeauftragten unter der folgenden Adresse: Mailand, Via Benigno Crespi, 23 (20159).

Zurich Insurance Company Ltd

Sede a Zurigo, Mythenquai 2 - Registro Commercio Zurigo n. CHE-105.833.114
Sottoposta alla vigilanza dell'Autorità Svizzera preposta alla regolamentazione sui mercati finanziari
Capitale sociale fr. sv. 825.000.000 i.v. - Rappresentanza Generale per l'Italia
Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Milano - Tel. +39.0259661 - Fax +39.0259662603
Iscritta all'Albo Imprese IVASS il 01.12.15 al n. 2.00004
Capogruppo del Gruppo Zurich Italia, iscritto all'Albo Gruppi IVASS il 28.5.08 al n. 2
C.F./P.IVA/R.I. Milano 01627980152
Imp. aut. Con Provvedimento IVASS n. 0054457/15 del 10.6.15
Rappresentante Generale per l'Italia: A. Castellano
Indirizzo PEC: zurich.insurance.company@pec.zurich.it - www.zurich-connect.it

